
Zernicki
Szeliga
geschichte
d. poln.
Adels.
Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu
31922
Prac. Pomorz
VIII
27



Geschichte

des

Polnischen Adels.

Von

E. v. Żernicki-Szeliga.

Nebst einem Anhange:

Vasallenliste des 1772 Preussen huldigenden Polnischen Adels in Westpreussen.



Hamburg.
Verlag von Henri Grand.
1905.



Geschichte

des

Polnischen Adels.

Von

E. v. Żernicki-Szeliga.

Nebst einem Anhange:

Vasallenliste des 1772 Preussen huldigenden Polnischen Adels in Westpreussen.



Hamburg.
Verlag von Henri Grand.
1905.




Stadtbibliothek
Königsberg Pr.

Vorwort.

Eine vollständige Geschichte des polnischen Adels, der Begründer und Lenker des polnischen Staatswesens war, müsste die ganze äussere und innere Geschichte des Landes umfassen. Aus diesem weiten Thema sind in der folgenden Abhandlung indessen nur die Epochen hervorgehoben, welche für die Standes-Entwickelung von besonderer Bedeutung waren und eine logische Darstellung derselben ermöglichen. Polen ist nicht mehr selbständig, die frühere Bedeutung des Adels hat aufgehört, und es dürfte mancher sich fragen, ob die Vorführung einer Geschichte desselben jetzt noch zeitgemäss ist, überhaupt noch irgend welchen wissenschaftlichen Wert hat und auf Interesse rechnen kann? Diese Fragen sind mit Ja zu beantworten, — denn: es leben noch die Nachkommen der einst souveränen Vorfahren und haben die Pietät für dieselben bewahrt. Es ist für sie von Interesse geblieben zu wissen, welche Umstände und Taten die frühere, jetzt verloren gegangene Macht ermöglicht und festgestellt hatten, worin bestanden die persönlichen und Besitzvorrechte der Vorfahren, wie übten sie ihre kriegerischen und ihre staatsmännischen Pflichten aus, welches waren die Aemter und Würden, die sie bekleideten, welche Aufgaben hatten diese auszuführen. Der pietätvolle Nachkomme, welcher Nationalität er auch angehört, möchte sich gerne so genau wie möglich in die Lebensweise der Vorfahren einführen. Dieser Wunsch ist den Polen immer rege geblieben. Dann wird aber auch die historische Wissenschaft manches Berichtigende und Klarlegende daraus schöpfen können. In der Literatur spricht man von Wojewoden, Kastellanen und Starosten, ohne die Amts- und Würdenstellung derselben genau zu kennen, man weiss nicht, oder nur oberflächlich, was ein Instigator, ein Gracialyst, das *servitoriat* und das *scartabellat* war. — Man berichtet selbst in den Konversationslexikas, dass bei Wien 1683 durch König Johann Sobieski die ganze Reiterei geadelt worden sei, weil man nicht wusste, dass dem Könige überhaupt kein Recht zur Verleihung des Adels zustand, nur dem Reichstage, dass die Reiterei des Landes, namentlich die bei Wien, durchgängig aus Edelleuten bestand, dass eine Massen-Nobilitierung in Polen nicht nachweisbar ist. In einem halb offiziellen Berichte wird behauptet, die polnische Regierung habe die Polonisierung der fremden, vornehmlich deutschen Personennamen, bei dem Anfall der

Provinz Preussen veranlasst. Diese Behauptung übersieht, dass der preussische Adel und die ganze Provinz durch Bildung des Eidechsenbundes, dann des allgemeinen Land- und Städtebundes es angestrebt hatten, das Joch des deutschen Ordens, der seine Macht nur noch durch Söldner erhielt, denen er Land und Schlösser, ja selbst die Marienburg verpfändete und überlassen musste, dafür das Land mit Steuern bedrückte und durch Eigenmächtigkeiten allgemeine Missstimmung geschaffen hatte, gegen den Schutz Polens zu vertauschen. Als dieses nun erreicht war, waren die Bewohner Preussens zufrieden, um so mehr, als der Provinz ein besonderer Landtag mit besonderen Vorrechten gewährt wurde. Um dieselbe Zeit war im ganzen Reiche der Gebrauch eingetreten, nach den Gütern besondere Namen anzunehmen. Und diesem Gebrauche folgten sehr gerne die erlösten Geschlechter in Preussen, die durch die Befreiung ihrer Güter von jeder Lehnspflicht, dem souveränen polnischen Adel angehörten. Sie nahmen nicht nur freiwillig polnische Namen an, sondern liessen sich auch zu polnischen Wappen adoptieren. Sie polonisierten nicht nur freiwillig ihre Namen, sondern ihr ganzes Geschlecht. Einzelne Geschlechter in Preussen behielten ungestört ihren alten Namen bei. Die obige Behauptung hat ganz ausser Acht gelassen, dass viele hunderte Deutsche in Polen ihr Glück gesucht und gefunden, dort das Indigenat und den Adel erhalten haben, aber alle ihre ursprünglichen Namen unangetastet fortführten. Wo ist also ein Beweis für die Behauptung eines inhumanen Zwanges durch die Regierung? Vielleicht trägt die Abhandlung dazu bei, solche haltlosen Anführungen zu berichtigen. Sie möge aber den Nachkommen als ein ihren Vorfahren errichteter Ehrentempel erscheinen.

Dieser Abhandlung ist als Anhang die Vasallenliste des 1772 Preussen huldigenden Adels beigefügt, die von mir den Akten des Geheimen Staats-Archivs in Berlin entnommen und in der Vereinsschrift von 1902, I. Quartal, des Vereins „Herold“ als besonderer Artikel veröffentlicht wurde.

Da sich der Nachweis der Zugehörigkeit von über 600 Familien zum Preussischen Adel auf diese Liste stützt, so dürfte durch ihre Beigabe Manchem ein wesentlicher Dienst erwiesen sein.

Pankow bei Berlin, 1905.

E. von Żernicki.

I. Der polnische Adel bis zur Vereinigung Polens und Lithauens 1569.

A. Die Wiege des Adels. Seine Entwickelung zum Wappenadel. Hoher und niederer Adel.

In dem Geschiebe der Völkerwanderung verliess auch, um das Jahr 550 n. Chr., ein grosser Teil der Bevölkerung von Chrobatien oder Chorwatien dieses bisherige, an dem oberen Laufe der Weichsel das Karpathengebirge umschliessende, unter der Oberhoheit des Mährischen Reiches stehende Vaterland, um sich neue Wohnstätten zu suchen. In einem solchen Auswanderungszuge waren wohl die bewaffneten Männer zu Pferde, die Familien waren in mit Zelten überspannten Wagen untergebracht, denen andere mit Proviant und mit Haus- und Ackergeräten beladene Wagen folgten, welchen zuletzt die Viehherden nachgetrieben wurden. Für diesen sich so zahlreich absondernden Volksstamm, dessen Führer die zwei Fürstenbrüder Czech und Lech waren, konnten für eine neue Niederlassung nur weite Länderstriche genügen. Solche wurden bei dem, dem Laufe der Elbe bis zu deren Mündung folgenden Weiterzuge nicht gefunden, weil der Stamm zu zahlreich war. Dieser teilte sich deshalb, Czech zog mit der einen Hälfte wieder nach Süden, fand eine Stätte in dem heutigen Böhmen und wurde Gründer eines Czechen-Reiches, Lech zog mit der anderen Hälfte nach Osten. Es ist wohl anzunehmen, dass die damals schon zwischen Elbe und Oder sesshaften Wenden dem sprachverwandten, nach ihrem Führer Lech fortan die Lechiten oder Lechen genannten Volksstamme Ratgeber zur Auffindung einer neuen Heimat jenseit der Oder gewesen sind. Lech zog nun den Warthefluss hinauf und gelangte in die zwischen Seen, Hügeln und Wäldern malerisch schön gelegene Gegend des heutigen Gnesen, wo er seinen Ruheplatz nahm, weil dort auch reiche Weide für Vieh und Pferde vorhanden war. Die Gegend war von dem slavischen Volksstamme der Polanen, wenn auch nur spärlich, bereits besetzt, deren ihm entgegenkommende Abgeordnete, um ihn nach seinem Begehr zu befragen, ihm freundliche Aufnahme zur Niederlassung in den noch unbesetzten weiten Ländereien zusagten. Es kümmerte die Polanen, welche in ihren Kolonien das Land nur nach ihren Bedürfnissen bebauten, nicht, dass diejenigen Ländereien, von denen sie doch keinen Gebrauch machen konnten, nun durch die sprachverwandten Lechiten besetzt wurden; durch eine friedliche Aufnahme derselben entgingen sie ja auch einem vielleicht zu besorgenden Kampfe, durch den sie möglicherweise selbst aus ihrem ruhigen Besitze hätten gedrängt

werden können, sie gewannen im Gegenteil dadurch an sichererem Schutz, dass die, wenn auch friedlich gesinnten, doch kriegerisch geübteren Lechiten die Waffenpflicht übernahmen.

Die Polanen, aus dem Osten stammend, lebten schon in einem gewissen Kulturzustande: es war ihr Ackerbau zwar noch ein beschränkter, da zu demselben dichte Wälder ausgerodet werden mussten, doch kannten sie zu demselben den Pflug, die Sichel und Sense, sie bauten vorzugsweise Hirse, Buchweizen, Flachs und Hanf, aber auch wohl schon Weizen und Roggen, denn sie hatten Mühlsteine. Sie kannten ausser dem Eisen und Kupfer, auch zu Zieraten Gold, Silber und Bernstein; sie kannten die Weberei und die Lederbereitung, wussten auch wohl heilkräftige Pflanzen zu benutzen. Neben der Ackerwirtschaft dienten Jagd und Fischfang zu ihrer Ernährung neben den Walderzeugnissen an Beeren und Pilzen, sie kannten auch das Salz und verstanden aus Honig und aus Birkensaft den Met und den Birkenwein herzustellen. Es ist kein Zweifel, dass sie einen Waren-Austausch mit den benachbarten Völkern unterhielten, von denen sie das bezogen, was sie in ihrem Lande nicht hatten. Ihre Waffen waren der Schild, der Speer, das Beil, die Keule, Bogen und Pfeile. Sie waren friedfertig, aber schon durch die Jagd auf Bären, Büffel, Elenn und auf die Vogelwelt im Waffengebrauch geübt, im notwendigen Kampfe tapfer. Sie hatten einen bereits ausgeprägten Götterdienst, der sich an Sonne, Mond und Sterne knüpfte. Das gesellschaftliche Zusammenleben der Polanen war ein patriarchalisches, die einzelnen verwandten Geschlechter oder Stämme lebten auf demselben Besitz, der gemeinschaftliches Eigentum aller Stammesgenossen war, die einen Stammes-Aeltesten (*starost*) wählten, der ihr Haupt, ihr Richter, Priester und Kriegsanführer (*wojewode*) war. Die Starosten der verschiedenen nebeneinander wohnenden Geschlechter berieten und entschieden über die allgemeinen Angelegenheiten, wählten für einen Kriegsfall auch einen obersten Anführer. Allen diesen Einzelheiten der Polanen entsprachen übereinstimmend auch die Sitten und Gewohnheiten der Lechiten und dies war ein günstiger, erleichternder Umstand für ein Zusammenleben beider Volksstämme und einen allmählichen Zusammenfluss derselben zu einer Nation.

Die ersten Niederlassungen wählten die Lechiten, denen die Polanen gewiss als Führer beistanden, wohl vorzugsweise an den Ufern der Gewässer, die ihnen Wegweiser in der unbekannten Gegend waren, dann durch ihr Wasser schon und die meist vorhandenen Uferwiesen die Erhaltung des Vieh- und Pferdestandes erleichterten, zur Ergänzung der Jagd auch noch den Fischfang gewährten. Die erste Sorge war wohl der Bau eines Hauses aus Holz, zum Schutz gegen die wilden Tiere umgeben von einem hohen Pallisadenzaune und davor liegenden Graben. So bestanden dann die ersten Sitze jedenfalls in einzelnen Gehöften, die anfänglich weniger, später weiter zerstreut lagen; es musste auch für die Unterbringung und Sicherheit des Viehstandes Sorge getragen werden, wie auch für die Aufbewahrung für das als Winterfutter von den Wiesen zu gewinnende Heu. Diese für die zusammen bleibenden Familien und Angehörigen desselben Geschlechtsstammes bestimmten einzelnen Niederlassungen hatten noch keinen besonderen

Namen, wohl aber hatten die Seen, die Flüsse und Bäche einen solchen, der nun zur Bezeichnung der örtlichen Lage der Niederlassung diente, Bezirksname wurde.

Da die Lechen schon bei ihrem Wanderungszuge eine Organisation für den Waffendienst unter Haupt- und Unterführern hatten, so musste eine solche, da sie die Waffenpflicht übernommen hatten, weiter beibehalten werden, schon zum Schutze gegen etwaige beunruhigende Einfälle anderer in der Zeit der Völkerwanderung umherschwirrender Volksstämme. Aber auch die Gleichstellung beider Volksstämme und die Wahrnehmung und Sicherung ihrer Interessen machte die Organisation eines geordneten Staatswesens notwendig, an dessen Spitze nur Einer stehen konnte, der nach dem Beschluss ihm zugegebener Berater Befehle und Verfügungen erliess. Aus der Waffenordnung, in der doch nur einer der Hauptführer sein konnte, der im Falle der Notwendigkeit das Aufgebot nach den vorher bestimmten Sammelplätzen befahl, musste sich ein Dynastentum herausbilden, aus dem obersten Kriegsherrn ein Dynast werden, dem auch ein Befehlsrecht für andere Angelegenheiten, wie richterliche Entscheidungen, Regelung des Götzendienstes, Verteilung der öffentlichen Lasten für das Gemeinwesen u. s. w. eingeräumt werden musste. Eine solche Staats-Organisation wurde vereinbart, die Polanen gaben dem neu gebildeten „Polanen-Reiche“ den Namen, die Lechiten gaben zum Fürsten ihren Kriegsherrn Lech. So waren beide Volksstämme zu einer Nation vereinigt. Dem Fürsten wurde ein aus den Starosten der Geschlechtsstämme gewählter Rat beigegeben, in welchem beide Volksstämme vertreten waren.

Schon in den frühesten Zeiten führten die slavischen Völker Volksfahnen, die sorgsam bewahrt und für den Fall eines kriegerischen Unternehmens feierlich dem Fürsten oder sonstigen Führer des Volkes übergeben wurden. Die Lechiten führten auf einer roten Fahne das Bild eines weissen, jungen Stieres. Als aber bei Ankunft im Polanen-Lande neben dem Lagerplatze auf hohem Baume das Nest eines weissen Seeadlers entdeckt wurde, hielt Lech dieses für eine gute Vorbedeutung, als ein Symbol der in Frieden sich ruhenden Macht und einer für die Zukunft zu erhoffenden friedlichen Erstarkung. Als er nun die Aufnahme durch die Polanen gesichert sah, auch Fürst der vereinten Stämme geworden war, behielt er seine Residenz in der anziehenden Gegend dieses ersten Lagerraums, wo er den Grund zu einer Hauptstadt legte, die er Gniezno (von *gniazdo* = das Nest, und von *gniedzić się* = sich nisten, niederlassen) nannte. Auch ersetzte er das Bild des weissen Stieres auf der Kriegsfahne durch das Bild eines weissen Adlers.

In der Organisation des Waffenwesens bildete jede Gesellschafts-Gruppe eine besondere Kriegsabteilung, die im Falle eines dem Lande durch grosse Feuer signalisierten Aufrufs allein zum feststehenden Sammelplatze zog und zwar unter Führung des Stammes-Wojewoden und mit einer besonderen Fahne, für welche ein besonderer Bannerträger bestimmt wurde. Diese Fahne trug das Bild eines Wahrzeichens (*godło* = *clenodium*), das von dem Stammesältesten entweder aus dem religiösen Kultus (Mond und Sterne) oder aus den auf die Jagd und sonstigen gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen hindeutenden Gegenständen (ein Hirsch, ein Vogel, ein Beil, Rad u.s.w.) gewählt wurde.

Es war diese jedem sichtbare Fahne ein Zusammenhalt der betreffenden Abteilung. Zum Zusammenhalt und Zuruf im Gewirr hatte jede Abteilung aber auch noch ein besonderes Feldgeschrei (*hasło*, *zawołanie*, *proklamacya* = *proclamatio*), das, wenn der Sitz des Geschlechtsstammes noch keinen besonderen Namen hatte, meist dem Namen des Bezirks, aber auch wohl dem Namen der Stammes-Wojewoden oder dem Fahnenbilde entnommen war. Dieser Zuruf wurde dann Name aller Mitglieder des betreffenden Geschlechtsstammes.

Mit dem schwierigen Beginn und der nicht leichteren Erweiterung des Ackerbaues dehnten sich die Felder von den Ufern der Gewässer immer tiefer in die Urgegend hinein, der Besitz wurde immer grösser und fand für die Grösse seines Umfanges keine andere Beschränkung, als eine Verständigung über die Grenze mit dem Nachbarstamme. War nun bei starker Vermehrung des Geschlechtsstammes eine Vergrösserung des Besitzes notwendig geworden, eine Erweiterung desselben in unmittelbarem Anschluss nicht möglich, so zweigte sich ein Teil des alten Stammes ab und wählte sich einen anderen Sitz nach Belieben dort, wo noch Platz zur Ansiedelung vorhanden war. Eine solche beliebige Wahl, wie auch jede mögliche Ausdehnung des Besitzes zum Zwecke der Ausnutzung, war nicht nur nicht beschränkt, sondern zum Vorteil des ganzen Gemeinwesens erwünscht, weil damit auch immer eine Durchlichtung der Wälder verbunden war, eine leichtere Uebersicht des ganzen Landes, wie auch ein leichterer innerer Verkehr geschaffen wurde. Kamen bei einer Erweiterung des Besitzes zwischen den Nachbarstämmen verschiedene Ansichten und Wünsche in Frage und nicht zur Verständigung, so wurde die Entscheidung des Fürsten massgebend.

Hatte der Zweig eines Stammes seinen neuen Besitz entfernt von dem anderen gewählt, so musste er wegen der Entfernung von dem alten Kriegs-Sammelplatze einem solchen näheren durch den Fürsten zugeteilt werden. Der Zweig behielt seinen alten Stammesnamen bei, da er nun aber eine besondere Kriegsabteilung war, so führte er auch eine besondere Fahne, behielt für diese wohl das alte Stammes-Wahrzeichen (*godło*) bei, änderte aber die Farbe des Bildes oder der Fahne. Da nun jeder Besitz einen Ortsnamen erhalten musste, so galt dieser dem Fürsten, also dem obersten Kriegsherrn und den anderen Kriegsanführern (Wojewoden) als Fahnen - Name, und wurde auch Zuruf (*hasło*) für diese Fahne. Dieser neue Orts- und Fahnen-Name war zwar nur ein Nebenname des alten Stammnamens, drängte diesen aber endgültig zurück, es wurde der Zweigstamm als ein besonderer Geschlechts-Stamm mit dem Namen der Fahne erachtet. Bei etwaigen weiteren Abzweigungen traten dieselben Umstände, also neue Namens-Veränderungen ein, und doch behielten die neu sich bildenden Stämme für ihre Fahne das ursprüngliche Wahrzeichen, wenn auch mit geringer, notwendig gewordener Veränderung bei.

Sowohl Lechiten wie auch Polanen erweiterten ihre Besitzungen nach Bedarf, denn über diesen hinaus hatte ein weiterer Besitz keinen Wert, weil seine Ausnutzung nur im Verhältnis zu den vorhandenen Menschenkräften und dem vorhandenen Viehstande möglich war. Es waren die Lechiten an Menschenkräften nicht reicher als die Polanen,

sie mussten aber auf eine grössere Pferdezucht Bedacht nehmen, weil sie zur Ausübung der ihnen allein zustehenden Waffenpflicht nicht nur besondere Reitpferde, sondern auch Zugpferde für die Nachführung des Proviants halten mussten, wodurch die Aufsuchung von Wiesenplätzen notwendig wurde, die, oft weit gelegen, durch Pallisadenzäune gegen wilde Tiere geschützt werden mussten, wodurch auch die nahen Wälder zur Ausnutzung kamen. Es wurden hierdurch die Besitzungen der Lechiten meist weiter ausgedehnt als die der Polanen. Es hatte dieser Unterschied aber damals, wo das Land nur Wert für den Bedarf hatte, keine Bedeutung. Beide Volksstämme lebten friedlich und gleichberechtigt auf ihren durcheinander gewebten Besitzungen.

Bei dem Anwachs der Bevölkerung und der Anlage immer neuer Wohnorte wurde das Bedürfnis einer genaueren staatlichen Uebersicht und festeren Regelung der Verhältnisse immer grösser. Der Fürst und der ihn umgebende Rat der Stammesältesten beschlossen die Einteilung des Landes in besondere Bezirke. Jedem Bezirke, zu dem nun die Besitzungen verschiedener Lechiten- wie Polanen-Stämme gehörten, wurde ein von den Stammesältesten und aus diesen gewählter, von dem Fürsten bestätigter Wojewode vorgesetzt, der auch der Kriegsanführer aller Lechiten-Fahnen seines Bezirks war, deshalb aber nur ein Lechite sein konnte. Unter seiner Aufsicht standen auch die Sammelplätze, für welche gewählte Kastelane eingesetzt wurden. Die Sammelplätze, von Pallisaden und Gräben umgeben, ursprünglich nur für den Waffendienst bestimmt, wurden nun auch feste Punkte für den religiösen Kultus, für die Gerichtstage, für die Verwaltung überhaupt. Diese Sammelplätze dehnten sich aus, wurden weiter mit Schutzwällen, Gräben und Pallisaden umgeben, wurden feste Kastelle, in späterer Zeit die Städte.

Bei den gleichberechtigten Polanen und Lechiten bestanden die Geschlechtsstämme nur aus Familien-Mitgliedern, es gab also in dem Polaneer Reiche weder Herren noch Diener, alle Bewohner waren sozial gleichgestellt. Die Söhne und Töchter arbeiteten für die Eltern, mit diesen gemeinschaftlich für den ganzen Stamm. Für diesen nutzte jeder auch seine besondere Fähigkeit aus. Verstand z. B. einer das Weben, so arbeitete er für den Bedarf des ganzen Stammes, und wenn er dann mehr herstellte, so war der Ueberschuss für einen Austausch gegen andere Waren bestimmt, vielleicht gegen Lederwaren, die von einem anderen Stamme gefertigt wurden. Es lag aber in dem patriarchischen Wesen und auch in dem Charakter des Volkes, dass allen, welche durch Wahl zu einer bestimmenden Stellung und Würde im Staate berufen waren, also dem Fürsten, den Mitgliedern seines Rats, den Wojewoden, Kastellanen und Stammes-Starosten eine besondere Hochachtung erwiesen wurde, die auch in der Leistung eines persönlichen Aufwartungsdienstes ihren Ausdruck fand. Zu diesen Diensten wurden jüngere Mitglieder des Stammes gewählt, zu welchem der Würdenträger gehörte. Diese Dienerrolle setzte aber sozial in keiner Weise zurück, galt vielmehr als eine ehrenvolle Auszeichnung. Für die Umgebung des Fürsten bildete sich hierdurch ein Hofstaat.

Für den Unterhalt aller zu irgend einer Würde oder besonderen Stellung, also auch zur persönlichen Dienstleistung Gewählten hatte der Stamm zu sorgen, welchem der Betreffende angehörte. Die Verpflichtung

für den Unterhalt des Fürsten lag allen Stämmen gemeinschaftlich ob. Diese Verpflichtung konnte aber nur in der Lieferung von Erzeugnissen der Landwirtschaft, Pferde- und Viehzucht, der Jagd und des Fischfanges, von Wachs und Honig der in den Wäldern zahlreichen Bienenschwärme und von Pelzen der Biber, die in fast allen Gewässern vorhanden waren, bestehen. Diese Produkte dienten dann wieder zum Austausch gegen Erzeugnisse der benachbarten Volksstämme, mit denen die Polanen schon im Austauschhandel standen, für welchen die Sammelplätze mit der Zeit auch die Marktorte wurden. In den Ländereien, die noch nicht Privatbesitz waren und die als Staats-Eigentum der Verfügung des Fürsten und seines Rates unterlagen, wurde der Biberfang und die Bienennutzung für den Fürsten reserviert, es wurde diese Nutzung ein fürstliches Vorrecht, das bei weiterem Uebergange des freien Landes in Privatbesitz auch bestehen blieb.

Da nun aber die Stammes-Besitzungen nicht gleich gross waren, die Produktion der einen sich vorzugsweise auf den Ackerbau, die der anderen auf Wiesenwirtschaft und Viehzucht, oder auf die Waldnutzung und Jagdbeute stützte, so lag es nahe, dass für Gattung und Zahl der Pflichtlieferung eine gewisse Feststellung erfolgen musste. Es entstand so ein Steuersystem, durch welches dann auch die einzelnen Stämme dadurch entlastet wurden, dass die Pflicht zur Erhaltung der für den Staatsdienst gewählten Mitglieder auf die Gemeinschaft, also auf den Staat überging.

Wann Lech, der Begründer dieses Staatswesens, gestorben ist, ist unbekannt, wie auch wer seine nächsten Nachfolger waren. Da nun aber um 690 Wisimir, ein Nachkomme des Lech, als Fürst von Polen geschichtlich auftritt, so kann wohl sicher angenommen werden, dass die Fürstenwürde bis dahin in der Dynastie Lech geblieben war. Während der Regentschaft derselben hatte sich der Staat weiter blühend entwickelt und es vereinigten sich mit ihm die benachbarten slavischen Volksstämme der Wenden, Kassuben, Masowier, Kujawen und Lentschitzer. Es reichten die Grenzen des Polenreiches bis an die Elbe und das baltische Meer, es umfasste auch beide Ufer der mittleren und unteren Weichsel. Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Reiches waren die Gestade des Meeres und die Flüsse mit Schiffen bereits befahren und Wege waren durch die dichten Wälder gelegt, wodurch auch die Ausrottung der schädlichen, wilden Tiere erleichtert wurde. Die Industrie der nötigsten Bedarfsartikel wurde den anderen Volksstämmen abgelernt und betrieben. Die Regierung war keine sich über untergeordnete Untertanen überhebende, sondern sie verwaltete das Reich den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen entsprechend und zum Besten der gleichem Stande angehörenden ganzen Nation.

Ob in der Zeit bis zur Regierung Wisimirs eine Waffentätigkeit nach ausserhalb notwendig geworden war, ist unbekannt, sie hatte sich wohl nur auf eine Bewachung der Kastelle durch die Lechiten beschränkt. Ernsten Waffendienst mussten aber die Lechiten unter Wisimir leisten. Der König der Dänen Siward war mehrfach in das polnische Reich eingefallen, um Beute zu machen. Wisimir sammelte eine möglichst grosse Truppenmacht, mit der er an die Grenze gegen Dänemark rückte, einen Teil seiner Streitkräfte liess er auf dem Baltischen Meere durch

Schiffe dorthin befördern. Sowie diese angekommen waren, landete er seine ganze Macht in Dänemark, es kam zur Schlacht, die Siward, wie auch sein Leben verlor. Wisimir machte Dänemark tributpflichtig und nahm als Geissel für die Zahlung des Tributs Jarmerik, den Sohn des Siward, nach Polen. Dieser fand Gelegenheit zu entfliehen, verbündete sich mit Schweden und machte neue Einfälle in das Polnische Gebiet. Wisimir, der die festen Kastelle Lübek und Wismar angelegt hatte, nahm wiederum den Kampf gegen Dänemark auf und entriss ihm die Inseln Seeland, Fünen und Rügen. Ein Staat, der in 150 Jahren eine solche Kraft entwickeln konnte, dass er eins der damals mächtigsten Reiche, selbst zur See, besiegen konnte, musste sich auf einer zweckmässigen Einrichtung aufgebaut haben, und dieser Umstand lässt das Dargestellte, geschichtlich wenig begründete Bild der Entwickelung dieses Reiches als das nur allein mögliche erscheinen. Dieser eben bewährte Kampf mit Dänemark lässt aber auch die Kraft erkennen, die in der Waffenausübung der Lechiten lag, bei denen der rittermässige Sinn sich als Charakterzug immer mehr festsetzte.

Wisimir starb um 700 als der letzte Nachkomme des Lech, es trat ein Interregnum von etwa 10 Jahren ein, während welcher Zeit ein, teils aus Wojewoden, teils aus Stammesältesten, also auch der Polanen, durch Wahl zusammengesetzter, aus zwölf Mitgliedern bestehender Regentschafts-Rat die Regierung führte. Dieser Rat wählte dann 710 zum Fürsten von Polen Krakus, den Fürsten von Chrobatien, welcher seine Länder, die Schlesien und die späteren Wojewodschaften Krakau, Sieradz und Sendomierz umfassten und Wislica zur Hauptstadt hatten, mit Polen vereinigte. Er erbaute Krakau und residierte dort. Die hinzugekommenen Länder, die die ursprüngliche Heimat der Lechiten gewesen waren, hatten wohl dieselben Einrichtungen wie diese, und so diente dieser Länderzuwachs nur zur weiteren Verstärkung des Polen-Reiches. Auch die Waffenmacht wuchs durch das Hinzutreten dieser neuen waffengeübtesten Stämme, und Krakus konnte mit denselben die die Grenzen des Reiches bedrohenden Deutschen zurückweisen. Krakus starb 730, mit seiner Tochter Wanda erlosch 732 dieser Stamm, und es trat wieder ein Regentschaftsrat von zwölf Mitgliedern an die Spitze des Reiches. Dieser erwählte Leszek Przemysław, einen seiner Mitglieder, zum Fürsten, der nach dreissigjähriger Regierung, in der er die Deutschen und Mähren, die in Polen eingebrochen waren, besiegt und zurückgetrieben hatte, 780 ohne Nachkommen starb. Sein alsbald gewählter Nachfolger Leszek II. starb 800. Sein Sohn wurde als Leszek III. zum Fürsten gewählt. Es wurde bei der Wahl der Regenten deren Erbfolge gerne eingehalten, um innere, durch ein Streben nach dieser Würde etwa zu befürchtende Zwistigkeiten auszuschliessen. Leszek, ein tapferer Herr, leistete den Nachbarvölkern Hülfe gegen Karl den Grossen, fiel aber selbst in der Schlacht 808. Es blieben aber die Grenzen des Reiches an der Elbe und Saale gesichert.

Leszek III. hatte einen legitimen und dreizehn illegitime Söhne. Noch bei Lebzeiten hatte er, mit Genehmigung seines Kronrats, für den Fall seines Todes dem ältesten und legitimen Sohne Popiel die fürstliche Erbfolge, den übrigen besondere Teile des weiten Reiches

als Vasallenstaaten zugesichert. Er war hierbei wohl von dem Gedanken ausgegangen, in dieser Weise inneren Zwistigkeiten vorzubeugen, dann aber auch durch eine solche Schaffung von Vormächten dem engeren Polenreiche eine grössere Sicherheit vor den äusseren eroberungssüchtigen Feinden, den Germanen und Dänen, zu gewähren. Nachdem die illegitimen Söhne durch einen Schwur sich verpflichtet haben würden, die Oberhoheit Popiel nicht streitig zu machen, ihm zur Sicherung des Landes jederzeit Heeresfolge zu leisten, sollten erhalten: Barnim und Bogdal das Land Pommern, — Kazimierz und Władysław, das Land Kassuben, — Wratysław, die Insel Rügen, — Przybysław, Cieszymierz und Otto, die Lausitz, — Przemysław, Ziemowit und Zemomysł, das Land Brandenburg, — Jaxa mit einem anderen Bruder, das Meissener Land, auch Serbien genannt. Allen diesen Söhnen machte Leszek auch die Annahme einer besonderen Kriegsfahne mit dem Bilde eines Greifs zur Pflicht. Die Gestalt des Greifs entstand aus der Vereinigung des Bildes eines Stiers, den die Lechiten ursprünglich auf ihrer Kriegsfahne führten und des Adlers auf der Kriegsfahne der Polen. Es sollte diese Vereinigung den Brüdern wohl durch den Stier ihre Stammeszusammengehörigkeit andeuten, durch den Adler aber, dass sie unter der Oberhoheit des den Adler führenden regierenden Fürsten stehen und auch verbleiben sollen. Es ist die Darstellung des Greifs mit Adlerfängen auch an den Hinterfüssen deshalb wohl keine richtige, er müsste vielmehr Kuhfüsse und einen Kuhschwanz haben.

Diese Bestimmungen kamen auch zur Ausführung, die genannten Vasallenländer wurden abgetrennt und Popiel wurde Fürst von Polen und Oberherr, er nannte sich rex regnum et dux ducum. Schon durch das alleinige Befehlsrecht im Kriege und über das Waffenwesen im Frieden hatte das Wort des Fürsten für fast alle Verhältnisse bestimmende Geltung erlangt, die fürstlichen Vorrechte hatten sich erweitert, die alleinige Beschränkung seiner Gewalt lag in den Beschlüssen der Versammlungen der Stammesältesten, die aber in überwiegender Zahl von ihm abhängig waren, weil sie Staatsstellungen und Würden bekleideten. Popiel verlegte die Residenz von Krakau nach Gnesen und dann nach Kruschwitz am Goplo-See, wo er sich ein prachtvolles, festgemauertes Schloss mit einem Turm im See erbaute. Es mochte dies letztere wohl aus Besorgnis für seine persönliche Sicherheit geschehen sein, da er durch sein verschwenderisches, ausschweifendes Leben, sein selbstherrisches Auftreten und Nichtachtung des Gemeinwesens den Hass der ganzen Nation sich zugezogen hatte. Ihm glich sein ihm nachfolgender Sohn Popiel II. Dieser liess unter dem Vorgeben, dass er schwer erkrankt sei und seine Oheime, die seine Vasallenfürsten waren, noch einmal sehen wolle, diese, die er als besonders gefährlich erachtete, von seiner Gemahlin, die ihn hierzu bestimmt hatte, nach Kruschwitz einladen und hier vergiften und ihre Leichname ins Freie werfen, das Gerücht verbreitend, dass die Oheime die Götter geschmäht hatten und von diesen dafür bestraft worden seien, einer Beerdigung nicht würdig sein könnten. Nach der Legende entwickelten sich aus den Leichnamen Unscharen von Ratten oder Mäusen, vor denen Popiel und seine Gemahlin sich nach dem

Turm im Goplosee flüchteten, von ihnen aber auch dorthin verfolgt und aufgefressen wurden. Es war im Jahre 840. Noch steht dieser Mäuseturm im Goplosee.

Es war das schwere Verbrechen des Popiel für das Reich von schwerer Folge, weil alle Vasallenfürsten, Söhne der ermordeten Oheime, der Oberhoheit des Polenreichs sich entzogen, dieselbe als nicht mehr bestehend erklärten, selbständige Fürsten wurden.

Die zur Wahl eines neuen Fürsten nach Kruschwitz zusammengekommenen Stammesältesten konnten sich lange über eine Wahl nicht einigen, bis diese, nach der legendenhaften Ueberlieferung durch ein übernatürliches Wunder auf einen biederen, aber einfachen, in Kruschwitz wohnenden Mann namens Piast, einen Polanen, gelenkt wurde. Piast wurde 842 einstimmig zum Fürsten gewählt. Er ist der Stammherr der bis 1386 in Polen regierenden Piasten-Dynastie. Er verlegte die Residenz wieder nach Gnesen, regierte weise und gerecht, starb 861, über 100 Jahre alt. Durch die Erbfolge berücksichtigende Wahl war die nächste Reihe der Fürsten: Sein Sohn Ziemowit, der bei der Teilung des Mährischen Reiches durch die Deutschen, Ungarn und Böhmen einen Teil desselben seinem Reiche zufügte, die Pommern und Kassuben, die in das Reich eingebrochen waren, tributpflichtig machte, im Jahre 901 starb; — dessen Sohn Leszek IV., der dem Lande den Frieden erhielt, es bei seinem Tode 921 blühend hinterliess; — dessen Sohn: Ziemomyst, war ein weiser Regent, starb 964; — dessen Sohn: Mieczysław I, der 965 das Christentum annahm und in Polen einführte. Hierdurch wurde seine Regierung der Beginn einer aufblühenden Aufklärungsperiode. Der Uebergang zu derselben führte aber manche Aenderung der bis dahin bestandenen Verhältnisse mit sich, deren Umgestaltung sich meist schnell, zum Teil auch in schroffester Weise vollzog, die der Keim zu späterer weittragender, innerer Verwirrung wurde.

Es hatten die beiden Stämme der Lechiten und Polanen, die sich durch Verschwägerungen näher gerückt waren, bisher friedlich nebeneinander gelebt, beide Stämme waren ja gleichberechtigt. Es kam diese Gleichberechtigung jedoch nicht zu einer für beide Stämme gleich gemessenen Ausnutzung, die Lechiten kamen in den Genuss von Vorteilen, von denen die Polanen keinen oder nur geringen Nutzen hatten. Vorzugsweise das von den Lechiten für sich allein beanspruchte Waffenrecht liess immer eine erkennbare Unterscheidung beider Stämme bestehen. Es ist ja anzunehmen, dass die Lechiten durch den Waffendienst allein an Umsicht und Tatensinn die Polanen überflügelten, dadurch von den Fürsten, denen sie ja, als ihrem Kriegsherrn schon, näher standen, eine häufigere Verwendung im Staatsdienste fanden. Als bei der Bildung von grösseren, mehrere Besitzungen der Geschlechtsstämme zusammenfassenden Bezirken diesem besondere vom Fürsten erwählte oder bestätigte Wojewoden vorgesetzt wurden, konnten diese, weil sie gleichzeitig auch die Heerführer waren, nur Lechiten sein. Auch den Kronrat, dessen Wahl bei der Einführung staatlicher Wojewoden auf den Fürsten übergegangen war, besetzte dieser wohl überwiegend durch fähiger erachtete Lechiten. Es bekleideten die Polanen zwar auch Staatsstellungen, doch in den höheren waren sie stets in

der Minderzahl, die ihnen sonst gewährten niederen Verwaltungsstellungen waren ganz einflusslos. Bei den grösseren Kriegszügen unter Wisimir, Leszek und Ziemowit wurden die Polanen zu den niederen Kriegsdiensten, wie Nachführung des Proviants und der Reservepferde, wie auch zur Bergung und Pflege der Verwundeten verpflichtet. Der anfänglich nur allein möglich gewesene Tauschhandel hatte mit der Zeit dem Geldverkehr Platz gemacht, der durch fremdes Geld, da Polen noch keine eigne Münze hatte, sich einführte und alleinige Handelsart wurde. Wie schon erwähnt, waren die Besitzungen der Lechitischen Geschlechtsstämme viel grösser als die der Polanen, sie konnten also auch mehr Erträge liefern, als die letzteren. Durch den Verkauf der Erträge gewannen die Lechiten aber auch mehr Geld als die Polanen. Es entstand ein sozialer Unterschied zwischen Arm und Reich. Nach allen Richtungen hin nahmen die Lechiten eine bevorzugte und einflussreiche Stellung ein, sie bildeten eine Kriegerkaste, einen Ritterstand. Diese Verhältnisse hatten eine versteckte, wohl auch durch manche Ueberhebung der Lechiten vermehrte Spannung zwischen beiden Stämmen zur unabwendbaren Folge. Die Gefühle der Zurücksetzung und des Neides, die sich bei den Polanen festsetzten, wurden durch das Bewusstsein der ihnen zustehenden Gleichberechtigung nur schwach übertüncht.

Mieczysław, einer Vorhersagung Glauben schenkend, dass, wenn er das Christentum annehmen und sich mit einer Christin vermählen würde, er der Erfüllung seines sehnlichen Wunsches, Kinder zu haben, den seine gehabten heidnischen Frauen nicht erfüllen konnten, sicher entgegensehen könne, entschloss sich hierzu. Er liess durch Gesandte bei dem Könige von Böhmen, Boleslaw, um die Hand der Prinzessin Dombrowka werben. Als er die Zusage erhalten hatte, doch nur unter der Bedingung, dass er die Taufe empfange und das Christentum dann in seinem Lande einführe, reiste Mieczysław alsbald mit einem zahlreichen Gefolge polnischer Ritter nach Prag, wo er mit seinem Gefolge die Taufe empfing und sich dann vermählte. Auf der Heimreise nach Polen war seiner Gemahlin ein zahlreiches Geleit von böhmischen Rittern und namentlich auch Mönchen beigegeben, welche letzteren im Lande die Massentaufen vollziehen sollten. Gleich nach seiner Rückkehr liess er an seine Wojewoden den Befehl ergehen, die Bewohner ihrer Bezirke zu bestimmten Tagen nach den Sammelplätzen zu berufen, um dort durch die Mönche die Taufe zu erhalten, dass aber bis dahin alle figürlichen Darstellungen der heidnischen Götter vernichtet werden sollen. Die Lechiten, die wohl fähiger waren als die Polanen, sich einer neuen religiösen Ueberzeugung zu erschliessen, folgten fast durchgängig dem Beispiele ihres Fürsten und liessen sich taufen. Sie wurden von diesem nun verwendet, die Bekehrung der noch im Heidentum beharrenden Polanen zu überwachen und nötigenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Nicht ohne manchen harten Kampf mit den Polanen wurde das Werk durchgesetzt, aber die Missstimmung der Polanen hatte sich in Hass verwandelt. Als die Lechiten, die durch diesen Bekehrungkampf ihr Waffenrecht neu bestätigt sahen, mit ihren früheren Ansprüchen wieder hervortraten, dass für die Zeit ihres Waffendienstes ihre Felder von den Polanen zu bebauen seien,

diese Pflicht den Polanen auch gesetzlich auferlegt wurde, hielten diese eine solche Bürde für eine Erniedrigung, die aus dem Polanenstamme eine abhängige Dienerklasse machen würde, für eine Verletzung der Gleichberechtigung. Sie traten den Lechiten wiederholt im offenen Kampfe entgegen, wurden zwar niedergehalten, aber die Ruhe war nicht hergestellt, immer neue Kämpfe waren zu besorgen.

Mieczyslaw liess Kirchen bauen, wie auch Klöster als Wohnstätten für die zahlreichen Geistlichen, liess auch befehlen, dass jedesmal, solange der Priester in der heiligen Messe das Evangelium liest, jeder der Anwesenden, der einen Säbel trägt, ihn halb aus der Scheide ziehen sollte, als äusseres Zeichen, dass er bereit sei, bis zum Tode das Christentum, dem er aufrichtig angehöre, zu verteidigen. Dieser Gebrauch blieb ein dauernder. Mit der Verbreitung des Christentums traten nähere Beziehungen zu dem Christlichen Auslande ein und von dort kamen manche hochgestellte Persönlichkeiten nach Polen, namentlich aus Böhmen solche, die dem Hofe der neuen Fürstin folgten, und liessen sich in Polen nieder, wo sie von dem Fürsten mit Gütern bedacht wurden. Die fremden Herren führten, nach dem in ihrem Heimatslande bereits üblichen Gebrauche, persönliche Wappen, mit denen sie auch siegelten. Mit diesen Herren traten namentlich die einflussreicheren, dem Hofe am nächsten stehenden Lechiten in Beziehung. Diese waren es, die dem Beispiele des Fürsten folgend, die Gründung von Kirchen und Klöstern durch Ueberweisung von Grundstücken an diese zu fördern suchten. Die von den Geistlichen verfassten Schenkungsurkunden, die sie unterzeichneten, mussten aber auch Siegel tragen und es folgten nun die lechitischen Herren dem Beispiel der Fremden, ein solches zu gebrauchen, zu dem sie irgend ein beliebiges Emblem wählten, das sie nach Belieben auch wieder wechselten. Ja, wer noch kein Siegel besass, borgte sich ein solches für den Fall notwendigen Gebrauchs. Vielfach wurde als Emblem wohl das Bild der alten Kriegsfahne, oft aber auch der Anfangs-Buchstabe des Personennamens aus der bisher nur allein bekannten Runenschrift gewählt. Diese schwerfällige, höchstens für den Meissel passende Runenschrift war als Verkehrsschrift unverwendbar. Es gab in Polen damals keine Schriftsprache, also auch keine Schriftstücke, welche eine Siegelung notwendig gemacht hätten, woraus sich der Nichtgebrauch des Siegels erklärt. Die eingewanderten Geistlichen haben das Verdienst, durch die Anpassung der lateinischen Buchstaben an die polnische Sprache erst eine polnische Schriftsprache geschaffen zu haben, die sie in ihren eingerichteten Klosterschulen neben der lateinischen Sprache lehrten. Da die Polanen sich von dem Christentum noch fernhielten, so waren die sich Bildenden, mit nur ganz wenigen Ausnahmen die Lechiten. So wurden die Lechiten die alleinigen Förderer und Träger einer nationalen Bildung.

Das Lechen-Polanen-Reich hatte durch den Anschluss anliegender Länder, namentlich um das Jahr 700 durch die Vereinigung von Nord-Chrobatien, weite Grenzen erlangt. Dadurch dass die Bewohner der einzelnen Landesteile im allgemeinen Verkehr, namentlich durch Verschwägerungen durcheinander geworfen wurden, durch den Handels- und Gewerbebetrieb, dem sich viele, Lechiten wie Polanen, widmeten,

durch Erbschaft und Erwerbungen sich auch einen anderen Wohnort wählten, konnte der bisherige gemeinschaftliche Stammes-Besitz sich auch nicht mehr erhalten und ging durch Teilung an die einzelnen Sprossen über, die nun nicht mehr an eine feste Scholle gebunden waren, sich nach verschiedenen Gegenden hin zersplitterten.

Mieczysław hatte 966 mit Päpstlicher Genehmigung die Bistümer Gnesen, Kruschwitz, Posen, Krakau, Breslau und Leubus gegründet. Bischof von Gnesen wurde 996 der frühere Bischof von Prag, Adalbert, der aber den Bischofstuhl seinem Bruder Radzyn überliess und als Bekehrer nach Preussen zog, wo er 997 den Märtyrertod erlitt. Seine Leiche wurde von Mieczysław im Dom zu Gnesen niedergelegt. Dieser zum Schutzpatron von Polen erwählte Heilige Adalbert war der Erzieher des Kaisers Otto III. gewesen, welcher letztere eine Wallfahrt zum Grabe des Heiligen gelobte, die er im Jahre 1001 ausführte, bei welcher Gelegenheit er Gast des Herzogs Boleslaw wurde, der der Nachfolger seines 999 gestorbenen Vaters Mieczysław war. Bolaslaw liess den Kaiser an der Landesgrenze durch 200 lechitische Ritter empfangen, die ihm das Ehrengeleit bis Posen gaben, bis wohin Bolaslaw zur Begrüssung entgegengekommen war, und wo die erste prachtvolle Aufnahme stattfand. Von dort unternahmen beide Monarchen die Wallfahrt zu Fuss nach dem sieben Meilen entfernten Gnesen. Der ganze Weg der Fürsten bis dorthin war mit farbigem Tuche belegt. Als der Kaiser seine Andacht im Dom verrichtet hatte, überreichte er dem Bischof Radzyn die vom Papste Sylvester II. erlangte Ernennung zum Erzbischof, wie auch eine mitgebrachte Königskrone, um solche dem Herzog Boleslaw als vom Kaiser anerkannten Könige von Polen, aufs Haupt zu setzen, welche Krönung auch sofort vollzogen wurde. Gleichzeitig wurde dem Erzbischof für sich und seine Nachfolger die Würde als Primas des Reiches, als Erster nach dem Könige, als Regent während eines Interregnums erteilt. Diese Vorgänge und die prachtvolle Aufnahme des Kaisers knüpften eine enge Freundschaft zwischen beiden Herrschern. Der Kaiser schenkte Boleslaw einen Speer des heiligen Moritz, einen Nagel aus dem Kreuze des Erlösers und einen prachtvollen Säbel. Boleslaw verehrte dem Kaiser einen Arm des heil. Adalbert. Der Kaiser sagte auch Boleslaw's Sohn Mieczysław seine Nichte Rixa, Tochter des Pfalzgrafen Ezzo, als Gemahlin zu. Der König mit seiner glänzenden Ritterschaar gab dem Kaiser das Geleit bis zur Grenze des Landes. Nach der Rückkehr des Kaisers liess dieser das Grab des Kaisers Karl des Grossen in Aachen öffnen, wo dieser auf einem Sessel sitzend gefunden wurde. Dieser Sessel, den der Kaiser auch noch Boleslaw zum Geschenk machte, wurde der Thronsessel der Polnischen Könige, wie auch der erwähnte Säbel, den Boleslaw trug und an den Toren von Kiew, vor Ungeduld über das so späte Oeffnen derselben, schartig geschlagen hatte, wonach er als *Karabela szczerbata, sabre ébréché,* bezeichnet wurde, bei den Krönungen als Thron-Insigne diente.

Die Blüte und Macht des Polen-Reiches war nun Europa erkennbar geworden und es nahm nun eine anerkannt bedeutungsvolle Stellung neben den andern hervortretenden Staaten ein, die Boleslaw durch seine siegreichen Erfolge in den an ihn alsbald herantretenden

Feldzügen gegen die Böhmen, Russen, Sachsen und Pommern noch mehr befestigte. Diese Machtstellung verdankte Polen nur allein dem Lechiten-Stamme.

Leider war die erbitterte Missstimmung der Polanen noch geblieben. Aus Besorgnis vor dem Ausbruch innerer Unruhen während der Abwesenheit der Lechitischen Streitmacht in den bevorstehenden auswärtigen Kriegen, suchte Boleslaw die Polanen dadurch zu versöhnen, dass er ihnen während der Kriegszeit die Bewachung des inneren Landes anvertraute. Die Polanen sammelten sich jetzt auch wie die Lechiten zu besonderen Abteilungen und wurden eine organisierte Macht im Staate, gewannen dadurch an Macht. Diese Massregel sollte aber tragweite Folgen haben.

Boleslaw starb 1025. Sein ihm nachfolgender Sohn Mieczysław II. war einem verweichlichten untätigen Leben ergeben, ganz von seiner Gemahlin Rixa abhängig. Es gingen alle von Boleslaw gemachten Eroberungen verloren. Er starb 1034. Seine Witwe Rixa übernahm als Vormünderin ihres unmündigen aber als Nachfolger schon erwählten Sohnes Kazimierz die Regentschaft, machte sich aber durch ihre Verschwendung und die Missbräuche ihrer Gewalt allgemein so verhasst, dass sie gezwungen war das Land zu verlassen. Sie floh mit Schätzen beladen und mit ihrem Sohne zu ihrem Bruder nach Sachsen. Sie liess ihren Sohn in der Abtei Cluni in Frankreich erziehen, wo derselbe dann später das Mönchs-Gelübde ablegte. Die eingetretenen herrenlosen und verwirrten Zustände benutzten die Polanen, um mit ihrer organisierten Waffenmacht die Lechiten, welche durch die unglücklichen Kämpfe gegen die äusseren Feinde geschwächt waren, zu bezwingen. Es entstand ein blutiger Bürgerkrieg, in welchem die Lechiten unterlagen; sie kamen in die vollständigste Abhängigkeit der Polanen und mussten diesen den grössten Teil ihrer Ländereien überlassen und aus den höheren Aemtern weichen.

Die Lechiten glaubten zu erkennen, dass es wohl kein besseres Mittel gebe, aus der anarchischen Zerrissenheit des Landes herauszukommen, als die Zurückberufung des gewählten Thronerben Kazimierz. Dieser machte seine Rückkehr davon abhängig, dass er durch den Papst seines Mönchs-Gelübdes entbunden werde. Der Papst bewilligte dieses und Kazimierz kehrte 1041 zurück. Seine erste Sorge war durch Vermittelung den früheren Bestand wieder herzustellen, denn nur unter Mitwirkung der Lechiten konnte er wirksam regieren. Da er aber entschiedenen Widerstand bei den Polanen fand, welche ihre Errungenschaften nicht aufgeben und namentlich die festen königlichen Burgen nicht räumen wollten, versuchte er dieselben durch die Lechiten zu zwingen. Es begann ein neuer erbitterter Kampf, in welchem die Lechiten glücklicher waren und Sieger blieben. Die Polanen mussten die an sich gerissenen Ländereien wieder herausgeben, wurden aus den höhern Aemtern entfernt und für unfähig erklärt, solche überhaupt zu bekleiden, sie verloren gesetzlich ihre bisherige Gleichberechtigung. Von den Lechiten wurden sie von nun an nicht nur als viel geringer angesehen, sondern auch als ein dienstbares Volk, mit welchem sich ferner durch Heiraten zu verbinden, sie unter ihrer Würde hielten; ja sie hielten die Unterdrückten nicht einmal mehr würdig, den Ehrennamen Polanen, nach

welchem das ganze Reich benannt war, fortzuführen, sondern nahmen denselben, neben dem Ehrennamen Lechiten, vorzugsweise für sich in Anspruch; sie nannten die Polanen fortan *Kmieci* (Ackerbauern), ein Wort, das mit *Polanie* (Feldbebauer von *pole*, das Feld) ziemlich gleichbedeutend ist. Uebrigens war der gemeinschaftliche Name nicht mehr Polane, sondern *Polak*, Pole — *Polacy*, die Polen.

Für die *Kmieci* schien wieder eine bessere Zeit unter dem Nachfolger Kazimierz's, Bolesław II. dem Kühnen 1058—1082 kommen zu wollen. Dieser hatte mit Ungarn, Russen, Böhmen und den Preussen Krieg zu führen und wollte während seiner Abwesenheit auf dem Kriegsschauplatze das Land nicht einem neuen Aufstande der *Kmieci* Preis geben. Er wählte keinen richtigen Weg, indem er ihr Vertrauen dadurch zu gewinnen suchte, dass er ihnen wiederum die Bewachung der festen Schlösser im Lande übertrug, während die Lechiten den auswärtigen Krieg führten. Sie setzten sich an diesen Punkten fest, nahmen die Töchter der Lechiten mit Gewalt zur Ehe und traten dem mit den Lechiten aus dem Felde zurückkehrenden Könige mit offener Waffe entgegen. So war aufs Neue ein mehrjähriger, blutiger Bürgerkrieg entzündet. Doch Bolesław besiegte sie 1077 und jetzt war ihr Los für immer entschieden. Zur Strafe für den Bruch des in sie gesetzten Vertrauens, für ihre Rebellion wurden sie als untergeordnetes Volk im Staate, als abhängig erklärt, verloren die Gleichberechtigung, sollten zu öffentlichen Aemtern und Würden nicht mehr zugelassen werden können und durften keine Waffen mehr tragen.

So waren aus den zwei Bruderstämmen der polnischen Nation, den Lechiten und Polanen, zwei Stände geworden, ein allein berechtigter und ein abhängiger. Der erstere, die Lechiten, bildete den Adel, die *Szlachta* (ausgesprochen Schlachta), dessen jedes einzelne Mitglied *Szlachcic* (ausgesprochen Schlachtschitz) hiess. Dieses Wort ist entstanden aus dem Vorworte *Z* (von, aus) und dem Hauptwort *Lachcic* (Nachkomme des Lech oder Lach), also *zlachcic-szlachcic.* Wer ein Lechite war, war und hiess also auch *szlachcic*, war ein berechtigter Staatsbürger, ein Edelmann, und alle Glieder der *szlachta* waren gleich berechtigt. Sie konnten zu allen Aemtern und Würden gelangen, hatten das alleinige Recht immer Waffen zu tragen, hatten allein die Verpflichtung und Ehre des Waffendienstes, hatten allein das Recht zur Berufung der Bezirksversammlung (*sejmik*), hatten nur allein Stimme bei den Wahlen von Beamten und Abgeordneten zu den öffentlichen Versammlungen für administrative Angelegenheiten, waren in diesen Versammlungen auch nur allein stimmberechtigt und allein vertreten, ihre Besitzungen waren unbeschränktes Eigentum, wurden zu adligen Gütern erklärt.

Die Lechiten waren die Begründer des Staates, waren vorzugsweise die Verwalter desselben, schützten ihn durch Mühe, Opfer und Tapferkeit, brachten ihn zum Gedeihen und zur hohen Blüte. Ihr Besitz war weder durch Schenkung oder Belehnung erworben, sondern ein selbst geschaffener, der frei und unantastbar war, höchstens nur sich selbst auferlegte Pflichten hatte. Sie waren die fast alleinigen Träger der Bildung, waren durch ihr Waffenrecht und ihre Waffenpflicht seit dem Beginn des Staates eine geschlossene Ritterschaft, die durch ihr

ritterliches Wesen die staatliche Gemeinschaft dem Auslande gegenüber würdig vertrat. In den Wahrzeichen der von ihnen allein geführten Kriegsfahnen hatten sie auch bereits bestimmte, nicht verliehene, sondern selbst erwählte, ihnen allein zukommende Stamm-Wappen, die auch das Wappen jedes einzelnen Stammes-Genossen war. Und alle diese Eigenheiten waren gesetzlich begründet. Es waren die Lechiten deshalb ein Uradel, der in seiner Gemeinschaft souverän war. Durch den letzten Kampf hatten sie ihre Souveränität, ihre ihnen moralisch gebührende bevorzugte Standes-Stellung gesetzlich begründet.

Der zweite Stand waren die *Kmieci*, der abhängige Bauernstand. Doch war diese Abhängigkeit immer noch keine Leibeigenschaft, wie denn überhaupt die reine Leibeigenschaft in Polen niemals bestanden hat. Die *Kmieci* waren für ihre Person frei, hatten nur keine öffentliche Bürgerstimme; sie behielten auch ihre Grundstücke, doch wurden diese den adligen Gütern zu gewissen Hand- und Spanndiensten und namentlich für Kriegszeiten, verpflichtet. Im übrigen konnten sie Land verkaufen und erwerben, jedes Gewerbe treiben und waren in Person und Eigentum durch das Gesetz gesichert. Ihre Verpflichtungen gegen den Adel waren genau vorgeschrieben, für das, was sie mehr leisteten, waren sie berechtigt Entschädigung zu verlangen. Diejenigen *Kmieci*, welche kein Land besassen, auch die Söhne und Töchter der Landbesitzer, vermieteten sich als Einlieger zur Verrichtung der ländlichen Arbeiten oder als Gesinde auf den adligen Gütern für bestimmte Zeit. Nach Ablauf dieser Zeit konnten sie zum Bleiben oder zur Arbeit nicht gezwungen werden, sie konnten sich anderweit und wie sie wollten vermieten.

Aber bald nach seinem Siege wurde der nunmehr privilegierte Adel durch das schwere Verbrechen des Königs Bolesław, der im Jahre 1079 den Bischof Stanislaus von Krakau eigenhändig in der Kirche getötet hatte, in grosse Bestürzung versetzt. Der König, von dem Papste Gregor VII. in den Bann getan, von den Polen verleugnet und verbannt, auch von Gewissensbissen gepeinigt, verliess 1082 das Land, verkleidet und irrte stättelos und unbekannt umher, starb als Diener, wenn auch in letzter Stunde erkannt 1088 im Kloster Ossick in Kärnthen. Die Polen wählten seinen Bruder Władysław Herman zum Nachfolger. Durch die kirchenschänderische Mordtat Bolesław's war das religiöse Gefühl der Polen schwer getroffen, man rechnete die Sünde des Fürsten, dem ganzen Lande zu, und dies führte zur eignen Auflegung einer Busse; Fürst, Adel und Geistlichkeit beschlossen, dass der regierende Fürst den Königstitel so lange nicht mehr führen sollte, bis ein höheres Zeichen es verkünden würde, dass durch dieses demutsvolle Verhalten die Schuld gesühnt und Polen eines Königs wieder würdig sei. Damit aber das polnische Reich dem Auslande gegenüber seine errungene Stellung nicht verliere, sondern seine Mission als christliche Schutzmacht ausfüllen könne, solle das Reich selbst Königreich bleiben, und um dies beides zu vereinen, wurde die Mutter Gottes zur Königin von Polen gewählt und es wurden Gebete zu ihr angeordnet, um das Land zu schützen und ein Zeichen der Vergebung zu vermitteln. Ein solches Zeichen gab das Mutter Gottesbild in Belz 1292, als der erwählte Grossfürst von Polen den Thron bestieg, den Königstitel wieder

annahm. Doch hatte die Aenderung des Titels des Regenten keinen besonderen Einfluss auf den Gang der Landesgeschichte geübt.

Es konnte die schroffe Spaltung beider Volksklassen indessen immer noch keine ganz durchgängige sein, es bestanden noch zuviel verwandtschaftliche Bande zwischen *szlachta* und *Kmieci*, und die *Kmieci* wurden auch schon wieder unter dem Nachfolger Bolesławs, Władysław Herman (1082—1102), zu den unteren Aemtern berufen, es wurde ihnen auch eine beratende Stimme in ihren Gemeinde-Angelegenheiten eingeräumt, sie wurden, wenn auch nur zu untergeordneten Diensten, zum Waffendienst herangezogen, fanden hierdurch Gelegenheit sich auszuzeichnen und konnten nach Verdienst und Umständen in den Adelstand übertreten. Die geistliche Laufbahn war ihnen unbeschränkt offen. Durch diese Milderungen fanden die *Kmieci* sich in ihr Los, gewöhnten sich an dasselbe und die Ruhe war nicht gestört.

Mit der Erweiterung des Staatswesens, namentlich auch nach dem Aufhören des gemeinschaftlichen Stamm-Besitzes, hat unter den Lechiten eine volle soziale Gleichheit nicht fortbestehen können. Die einen widmeten sich dem Landbau, andere einem Gewerbe, andere blieben in der Umgebung des Fürsten. Durch den verschieden grossen Besitz von Land, durch die verschiedene Beschäftigung, auch durch die persönliche Intelligenz, machte sich der grössere oder geringere Einfluss der einzelnen geltend, es bildeten sich in den Lechiten gesellschaftliche Unterschiede, die auch, natürlich mit vielem Wechsel untereinander, bleiben mussten. Aber dennoch, ob hoch oder niedrig gestellt, waren alle Lechiten gleichberechtigte Waffenbrüder gewesen und auch geblieben, alle waren Krieger und in diesem Ehren-Berufe herrschte Gleichachtung, hörte jede Geringschätzung auf, galt einer so viel wie der andere.

Die grösseren Landbesitzer, die Reicheren, hatten auch meistens die höheren Stellungen inne, waren Gouverneure der Provinzen, Verwalter grosser Bezirke, Befehlshaber der Schlösser und Burgen, Würdenträger bei Hofe, Statthalter in den Staats-Ländereien, handhabten die Gerichtsbarkeit und waren Anführer ihres Gefolges im Kriege; die Aermeren begnügten sich mit den weniger einflussreichen Aemtern, nahmen, wenn sie keinen Besitz hatten, solchen in Pacht oder trieben ein Gewerbe oder schlossen sich dem Gefolge der Reicheren als Kriegsmann an.

Den hohen Beamten wurde seit Bolesław III. Krzywousty (1102—1139) der Titil *comes* beigelegt und es hiess z. B. der Verwalter grosser Landesbezirke *comes super provinciam* oder *comes palatinus* oder *comes militiae princeps*, der Befehlshaber eines festen Schlosses einfach *comes*. Diesen Titel, welcher die Bedeutung Graf hatte, in anderen Ländern soviel als Herr galt, der aber nicht erblich, sondern nur mit der meistens lebenslänglichen Stellung verbunden war, nahmen nun diejenigen Familien an, bei welchen diese, aus dem grösseren Besitz hervorgehenden Stellungen, wenn auch nicht erbrechtlich, so doch gewohnheitsmässig durch Generationen hindurch geblieben waren. Ein Gleiches war mit den Mitgliedern des Rates der Fall, den der König um sich versammelt hielt. Jedes Mitglied wurde *Baro*, der ganze Rat der Rat der *Barones* genannt. Diese Comites und Barones-Familien bildeten bis

1331, also über 250 Jahre nach der Unterwerfung der *Kmieci* den hohen Adel. Derselbe hatte gewisse Privilegien erlangt, der Kopf eines *comes* galt soviel wie der Kopf eines Bischofs, der eine besonders bevorzugte Stellung einnahm. Die übrigen Edelleute bildeten den niederen Adel, ihr Kopf hatte kaum den halben Wert wie der der ersteren. Noch geringer standen die zum Adelstande zugelassenen *Kmieci*, die erst nach gewissen Generationen sich mit den wirklichen Edelleuten gleichstellen konnten.

Um den hohen Adel sammelte sich der niedere Adel zur Zeit eines Krieges. Es war eine Ehre und sicherte einen grösseren Vorrang, ein recht zahlreiches Gefolge zum Kriegs-Sammelplatze zu führen. Aber nicht alle konnten dieses in gleicher Weise tun. Es galt für den niederen Edelmann als Vorzug dem Gefolge eines mächtigen Herrn anzugehören; also auch unter dem hohen Adel waren wieder Bevorzugtere.

Die Fahnen und Feldzeichen, um welche die Edelleute sich sammelten, wurden mit dem Namen der Anführer besonders ehrenvoll genannt und diesen Anführern fielen vorzugsweise die Ehre und der Ruhm zu, welche von den Edelleuten ihres Gefolges unter diesen Fahnen errungen worden waren. Diese Fahnen und die darauf befindlichen Wahrzeichen der einzelnen Bezirke waren dass äussere Zeichen dieses Ruhms. Meistens waren dieselben Fahnen auch schon von den Vorfahren der Anführer geführt worden und es war also der Fahnenruhm gewisses Familieneigentum geworden. Diese Familien nahmen die Zeichen der Kriegsfahnen als Familienzeichen an, fingen an, dieselben als äusseres Zeichen der Ehre im Siegel zu führen, es war dieses Zeichen ihr Familien-Wappen geworden.

Diesem Beispiele folgte der übrige hohe und niedere Adel, dessen persönlicher und gesamter Tapferkeit die Ehre dieser oder jener Fahne nicht minder zukam. Jeder führte ein bestimmtes, selbst gewähltes Wappen. Im zwölften Jahrhundert fingen die Wappen an sich zu fixieren und damit hatte sich ein Wappen-Adel, die *szlachta herbowa* (von *herb*, das Wappen) gebildet.

Der Edelmann, welcher kein eignes Fähnlein hatte, wählte zu seinem Wappen aber gern das Zeichen der Fahne, unter welcher er mit Ruhm die Kriegszüge mitgemacht hatte, es war diese Fahne ja auch sein Ehrengut gewesen. Es schlich sich hierbei die Gewohnheit des Wappenwechsels ein, wodurch die Zugehörigkeit zu dem alten Stamme im Laufe von Jahrhunderten vielfach verdunkelt wurde. Es traf dies also vornehmlich den weniger begünstigten Teil der Geschlechter.

Als die alten Stammes-Kriegsfahnen immer seltener wurden, durch die Bezirksfahnen ersetzt wurden, erteilten die Fürsten bei besonders hervorgetretenen Ereignissen Einzelnen wohl auch ein besonderes Erinnerungszeichen in den Schild, das von dem Beliehenen und seinen Nachkommen später fortgeführt wurde. Meist wurde aber dieses neue Zeichen als Nebenbild zu dem alten Zeichen in den Schild gesetzt, oder das alte oder neue Bild bildete den Helmschmuck. Jede dieser Wappenvermehrungen, die auch durch Vereinigung zweier Wappen bei Vermählungen vorkamen, erhielt einen besonderen Wappennamen.

Die polnischen Wappen zeichnen sich durch ihre Einfachheit aus. In farbigem Schilde ist meist nur ein Wappenbild, eine Schildesteilung

und Heroldsfiguren kommen nicht vor. Schilderhalter und Helmdecken sind kein Zubehör des Wappens, erscheinen höchstens als beliebige Verzierung desselben. Ueber dem Schilde der Helm mit geschlossenem Visier und mit einer Krone von 3 Blättern und 2 Zinken, über dieser der Helmschmuck, machen das Wappen vollständig.

Von dem Vater erbten das Wappen alle Kinder, es war kein Unterschied zwischen älteren und jüngeren, denn die Wappen waren persönliche und nicht an die Besitzung gebunden.

B. Ritterstand. Gleichberechtigung in demselben. Zugehörigkeit zu Stamm und Wappen. Besitz. Familiennamen.

Władysław Lokietiek (1305—1333) hatte harte Kämpfe mit den Nachbarländern zu bestehen und berief alle Edelleute gleichmässig zu den Beratungen und zum Kampfe. Es war nicht mehr die Fahne des grossen Besitzers, unter welcher der niedere Edelmann focht, die Landesfahne war sein Hauptpanier, auf seinem Schilde führte er sein eignes Wappen. Der Kriegsruhm fiel nicht mehr dem Anführer allein zu, welcher zwar immer noch die Krieger um sich sammelte, sondern auch dem tapferen Edelmann, welchem Belohnung dafür durch Kronland in Aussicht stand, wodurch er auch grosser Besitzer werden konnte. Der König hatte 1331 im Reichstage die gleichberechtigte Stimmfähigkeit aller Edelleute ausgesprochen und dadurch hörten die herkömmlichen Bevorzugungen einzelner Familien auf, der ganze Adel hatte gleichmässigen Genuss seiner gesetzlich gleichmässigen Rechte und der hohe, wie niedere Adel schmolz zu einem einzigen Ritterstande (*stan rycerski*) zusammen. Das Statut für Grosspolen erklärte den Kopf eines jeden Edelmannes für gleich viel wert.

Unter König Kazimierz (1333—1370) wurde auch für Kleinpolen, Masowien und Kujawien Gleichheit und Einheit als Gesetz erneuert. Bei einer bedrohlichen Kriegslage in den Plonin'schen Wäldern in Wolynien 1359 erklärten die niederen Edelleute, dass sich hier für die Herren Comites eine Gelegenheit biete, ihre Vorrechte durch ein Vorangehen zu gewinnen. Mit diesem Tage hörte der frühere hohe Adel auf, sich mit jenem Titel zu nennen.

Um die hergestellte Einigkeit und Gleichheit in der Ritterschaft (*rycerstwo*) dauernd zu erhalten, wurden alle anderen Titel bis auf den gemeinschaftlichen *szlachcic* für nicht mehr zulässig erklärt.

Der Ritterstand, der Adel also, begann die Grenzen um sich enger zu ziehen. Um demselben anzugehören wurde schon 1347 der Nachweis der Geburt als Edelmann für notwendig erklärt. Wessen Adel nicht unbestritten galt, musste solchen durch sechs anerkannte Edelleute beschwören lassen, anderenfalls wurde die Adelsberechtigung versagt und abgesprochen.

Da die Führung der Wappen nicht nur allgemein geworden, sondern auch eine Berechtigung zu nur bestimmten Wappen eingetreten war und das Wappen als notwendiges Attribut des Adels galt, so

wurde 1412 auch der Nachweis der Berechtigung zur Führung eines bestimmten Wappens, war dieses ererbt oder neu errungen, erfordert.

Da mit dem Nachweise des Adels auch der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Lechitenstamme erforderlich war, suchten die Edelleute, die sich fremden Fahnen und Wappen angeschlossen, oder auch besondere Wappen beigelegt hatten, ihre Zugehörigkeit zu ihrem Ahnenstamme wieder nachzuweisen, um derselben, wie überhaupt des Adels nicht verlustig zu gehen.

Es wurden etwa 170 alte polnische Stammwappen festgestellt. Ein Wechseln des Wappens war von nun an verboten. Es kamen dann später neue Wappen dadurch in das Land, dass anderslädische Edelleute, die ein besonderes Wappen bereits führten und beibehielten, von den Fürsten und seit 1602 von dem Reichstage das Indigenat erhielten, — dann, dass auch neue Nobilitierungen durch den Fürsten, später durch den Reichstag, eintraten und dabei besondere Wappen, die auch besondere Namen erhielten, verliehen wurden. Es kam zu dem Uradel also ein Briefadel hinzu, der ebenso, wie es mit den Indigenaten geschah, in die Kronmatrikel eingetragen wurde, was bedauerlicherweise für den Uradel versäumt worden war. Dann kamen durch die Vereinigungen Preussens, Lieflands, Lithauens und russischer Länder mit Polen weitere Wappen ins Land. Die Zahl aller Wappen in Polen wurde eine sehr grosse.

Es erscheinen in alten Gerichtsakten noch Namen von alten Wappen, die nur zum Teil beschrieben sind, aber alle nicht mehr geführt werden, weil die zugehörigen Geschlechter wahrscheinlich ausgegangen sind; es können aber einzelne dieser Benennungen auch nur jetzt in Vergessenheit gekommene Doppelnamen noch bestehender Wappen sein. Als die Führung einzelner Stammesfahnen seltener wurde, zuletzt auch einging, zählten sich die Zweige, welche sich vom Hauptstamme, unter Annahme eines neuen Stammeszurufs abgetrennt hat, unter Fortlassung des letzteren, dem Hauptstamme wieder zu. So hatte z. B. der alte Stamm Topor die Neben-Zurufe Starza und Kołka, die aber gar nicht mehr gebräuchlich sind.

Es ist oben schon erwähnt, dass eine vollständige Abtrennung des Adels von den *Kmieci* sich nicht so ganz schroff herausstellen konnte. Der Stand des Vaters bestimmte den Stand der Kinder, der Stand der Mutter war gleichgültig. Es hatten viele Edelleute nicht nur Töchter der *Kmieci* geheiratet, sondern auch ihre Töchter den oft sehr wohlhabenden *Kmieci* zur Ehe gegeben. Obgleich der Bischof von Krakau schon 1160 die Ehe einer adligen Tochter mit einem *Kmiec* für Blutschande erklärt hatte, fanden demungeachtet vermischte Ehen immer noch statt. Dieser Umstand, wie namentlich auch der, dass der Edelmann sich noch mit jedem Gewerbe beschäftigen konnte, war es Handwerk oder Dorfschank, brachte ihn mit den *Kmieci* in nähere verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen, es fand ein Uebergang beider Stände ineinander statt. Um ein Ueberfliessen des Kmieci-Standes durch eine zu innige Berührung mit demselben aufhören zu lassen, erklärte die Ritterschaft 1419 und 1420 für den Edelmann den Betrieb eines jeden Gewerbes für unpassend, welches nicht mit der Landwirtschaft zusammenhängt, denn die Wahrzeichen des Adels

seien nur der Ackerbau und die Waffen. Für die Edelleute wurde als Ehrenpunkt aufgestellt, sich mit den *Kmieci* nicht weiter zu verschwägern, überhaupt nicht näher einzulassen.

Zwar galten die *Kmieci* im Zivilrecht immer noch als Landbesitzer (*terrigenae*), aber als der Ritterstand immer mehr an innerer Kraft gewonnen hatte, erklärte er 1496 auch, dass kein anderer, als nur allein der Edelmann, adlige Güter besitzen dürfe, welche lediglich das Eigentum des Ritterstandes seien. Die *Kmieci* behielten zwar noch den Niessbrauch der früheren, den adligen Gütern zu Hand- und Spanndienst verpflichteten, kleineren Grundstücke, doch das adlige Land, welches sie besassen, wurde ihnen abgenommen, sie durften es nicht besitzen, mussten es aber bearbeiten helfen.

Von diesen den *Kmieci* abgenommenen Ländereien und aus den Staatsdomänen erhielt jeder bisher besitzlose Edelmann ein zu seinem Unterhalt ausreichendes Grundstück. Es gab nun keinen besitzlosen Edelmann mehr und von nun an unterschied allein schon der Besitz adligen Landes, der alleinige Berechtigung des Edelmanns war, diesen ausreichend von jedem Nichtadligen, von den *Kmieci*, den Plebejern, und sicherte die Gleichheit im Ritterstande. Es war gleichgültig, ob einer viel Land besass oder wenig, und wenn es noch so klein war, so sicherte es dem Edelmann die Zugehörigkeit zum Ritterstande, den Anteil an allen Rechten und Vorteilen. Er gab also den Besitz selbst in der grössten Not und gegen die vorteilhaftesten Anerbietungen nicht auf, wenn er nicht einen neuen erringen konnte. Er erhielt sich so das väterliche Erbteil des Rechtes, an allen Beratungen mit voller Stimme teilnehmen zu dürfen, *szlachcic* (*bene natus*) zu sein. Er konnte sein Besitztum freiwillig verkaufen und verändern, aber nie dazu gezwungen werden. Diejenigen, welche von ihrem Besitztum ganz sorgenfrei leben konnten und auch imstande waren, einen Nimbus der Würde äusserlich um sich zu wahren, hiessen *bene possessionati*.

So bildete der Adel durch die in demselben herrschende Gleichberechtigung und durch die erfolgte scharfe Abgrenzung derselben eine eigene Republik in dem monarchischen Staate, welchen er selbst eine Republik nannte. Er beriet in seinen Versammlungen die Gesetze und erliess sie, denn die Sanktionierung derselben durch den König war nur eine formelle, auch war der Adel das ausführende Organ. Er handhabte die Gerichtsbarkeit, bildete allein die Streitmacht des Landes. Selbst der König war durch den Willen des Adels beschränkt, er war nur der erste, mit gewissen königlichen Prärogativen versehene Beamte der Republik. Jeder zollte ihm, als dem durch gemeinschaftliche Wahl bestimmten Repräsentanten des Staates, in schuldiger und aufopferndster Weise Verehrung, Gehorsam und Treue. In dem Könige vereinigte sich das Ansehen und die Ehre der Republik. Doch freilich wurde oft die Achtung gegen den König ausser Augen gesetzt, wenn es den Anschein hatte, als ob er die Gleichberechtigung des Adels antasten wollte. Als Władysław Jagiełło 1420 für seinen Stiefsohn Johann Granowski eine Landgrafschaft stiften wollte und von dem Kanzler des Reiches, dem gleichzeitigen Bischof von Krakau, verlangte, dem schon fertigen Diplom das Staatssiegel beizudrücken,

verweigerte dieser es mit dem Bemerken, dass ein solcher Akt die Gleichheit des Adels beeinträchtigen würde. —

Da der Stand der *Kmieci*, — demnächst *chłopy* (Bauersleute) genannt, — gar keinen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten hatte und durch das Gesetz höchstens in dem Schutz der Person, des Eigentums und Erwerbes, natürlich unter den gesetzlichen Beschränkungen, gesichert war, so bildete der Adel die eigentliche Nation.

Es ist eine eigene Erscheinung: eine Republik, deren Bürger nur Edelleute sein durften. Also der Name *szlachcic* war gewissermassen identisch mit Staatsbürger, alle anderen waren nur Staats-Einwohner.

In dem monarchisch-aristokratisch-republikanischen Staate fehlte das eigentlich gewerbtreibende Element, der Mittelstand, der eigentliche Bürger. Wohl hatte sich ein solcher in den Städten gebildet, aus Ausländern, aus früheren Edelleuten, welche dem Ritterstande nicht mehr angehörten, sei es nach Verlust des ländlichen Besitzes, wegen mangelnden Adels- und Wappen-Nachweises, oder aus sonst welchen anderen Gründen, dann aus *chłopy* und Juden zusammengesetzt, aber er blieb immer nur gering und kam nie auf den Standpunkt, um Handel und Gewerbe des Landes zu beleben. Es war dies aber in früheren Zeiten auch kein wesentlicher Faktor für den Staat, der durch seinen Ackerbau sich selbst erhalten, und wenn er denselben durch eine hinreichende Streitkraft zu schützen im Stande war, sich auch, nach den damaligen Begriffen der Macht, kräftig entfalten konnte. Und der zahlreiche polnische Adel bildete eine stattliche, waffengeübte und unbestrittene tapfere Streitmacht. Er repräsentierte eine Nation in Waffen. Und weil er für seine eigne Macht focht, denn er bildete ja den Staat, brachte er freudig jedes Opfer an Gut und Blut. Der Kriegdienst war ihm die höchste Ehre und Tapferkeit sein Stolz; er war ein wirklicher Kriegs-Adel. Es fehlte dem Staate also nie an Mitteln noch an Kriegern.

In früheren Zeiten waren nur die Taufnamen oder zufälligen Beinamen gebräuchlich, denen der Name der Besitzung durch das lateinische de oder polnische z (aus, von) verbunden wurde. So nannte sich Jan, der Ulatowo besass, also Jan de Ulatowo oder z Ulatowa (Genitiv). Um das Jahr 1500 herum begann man aber das de oder z wegzulassen und den durch die Endungen ki, ski in ein Eigenschaftswort verwandelten Ortsnamen dem Taufnamen beizufügen, es nannte sich Jan also jetzt Ulatowski. Es entstanden so die Familiennamen, welche auf die Nachkommen forterbten. Da nach der letzten Landesverteilung an die besitzlosen Edelleute oft mehrere adlige Familien an demselben Orte ansässig waren, so nannten sich alle nach diesem Orte; es entstanden also gleichnamige Familien, die sich nur durch ihr Wappen unterschieden; auch an gleichnamigen, ganz verschiedenen Orten entstanden gleiche Familiennamen. So gibt es z. B. über 30 Familien Dąbrowski, ebensoviel Wolski und andere. Zur Unterscheidung wurde es deshalb üblich, da jedes Wappen (*herb*) seinen bestimmten Wappennamen hatte, diesen hinzuzufügen. Also schrieb sich Jan Ulatowski des Wappens (*herbu*) Zagroba nun: Jan Ulatowski herbu Zagroba, oder Zagroba Ulatowski, oder Ulatowski Zagroba. — Da nun vielfach Brüder verschiedene Güter hatten, so nannten sie sich auch verschieden, und

auf diese Weise verzweigten sich einzelne Wappenstämme in oft sehr zahlreiche Familien mit den neu angenommenen Familiennamen. So führen z. B. etwa 500 Familien das Wappen Jastrzębiec. Wenn die neuen Familien ein Erkennungszeichen ihrer näheren Zusammengehörigkeit bewahren wollten, so setzten sie zu den Namen auch noch den alten Stammort. Es schrieb sich dann z. B. Jan Ulatowski, dessen Familie aus Boguszyce stammte, mit den Boguszycki gleichen näheren Ursprungs war, sich nach ihrem Gutsbesitz Ulatowski nannte: Jan z Boguszyc Ulatowski. Es waren alle diese Schreibweisen auch besonders üblich bei adligen Namen, die sich nicht auf ki endigten. Zu manchen Familiennamen kamen aber auch wohl noch vererbte oder später erlangte Beinamen hinzu, welche den Familien als Doppelnamen erblich verblieben.

In der Provinz Preussen, wo deutsche und polnische Zugehörigkeit wechselten, hiessen dieselben Orte polnisch anders, als sie deutsch genannt wurden. Im Kulmerlande waren 1212 schon über 200 polnische Dörfer, deren Bewohner vor den Einfällen der Preussen ihre Stätten verlassen hatten, diese aber 1230 mit dem Deutschen Orden wieder einnahmen, der ihnen das polnische Recht bestätigte. Der dortige polnische Adel verpflichtete sich dem Orden zur Heeresfolge, der die neu errungenen und dann gesicherten Landstriche vornehmlich nur durch Heranziehung polnischer Ansiedler kolonisierte, denen er weite Flächen zur Anlegung von Bauerndörfern gab, die polnische Namen und auch polnisches Recht hatten. Die nur spärlich anziehenden Deutschen blieben vornehmlich in den Städten, siedelten sich nur spärlich in Dörfern an, die auch deutsche Namen und deutsches resp. kulmisches Recht erhielten. Da oft ein deutsches Dorf auf der noch nicht bebauten Fläche eines polnischen Dorfes angelegt wurde, so wurden beide durch die Vorsetzung von Polnisch- oder Deutsch- vor den Ortsnamen unterschieden. Es wurden auch polnische Dörfer mit kulmischem Recht angelegt. Es waren die Dörfer aber nicht an ihre Nationalität gebunden, sie konnten aufnehmen, wen sie wollten, nur keine Preussen. So sassen vielfach Polen und Deutsche gemischt nebeneinauder und da sie nur christliche Taufnamen, noch keine Familiennamen führten, so war später aus den vorhandenen Schriften ihre ursprüngliche Nationalität schwer festzustellen, auch aus den Ortsnamen schwer zu folgern, da die polnischen Namen nach der deutschen Aussprache oder auch durch Uebersetzung und Neubenennung verändert wurden. So wurde z. B. aus Ostrowo-Ostrau, aus Jelenizc-Gelens, aus Łązyn-Lansen, aus Zalesie-Salisch, aus Srebniki-Silbersdorf, aus Paciołtowo-Petzelsdorf.

Da die Dörfer weite Flächen hatten, die nicht unter dem Pfluge waren, so zog der Orden denselben engere Grenzen und verlieh die wüsten Flächen zu kulmischem Rechte an Edelleute, an polnische oder deutsche, die ihm gedient hatten, oder auch neu anzogen, zur Anlegung adliger Güter, die einen besonderen deutschen Namen erhielten. Dieser neue Name wurde wohl in dem amtlichen Verkehr gebraucht, ging aber nicht in den Volksmund über, der den neuen Ort noch immer mit dem ursprünglichen Dorfnamen bezeichnete. Es nannten sich nun die Edelleute nach dem ihnen verliehenen Orte, also mit dem deutschen Namen, der auch amtlich galt; als aber der ursprünglich polnische Dorfname

allmählich auch für die neuen Dörfer in amtlichen Verkehr, namentlich in die Zinslisten übergegangen war, nannten sich die Besitzer wieder nach diesem, sie führten also zwei Namen, einen amtlichen und einen usuellen, und diese beiden Namen hielten die Nachkommen bei. Da sowohl polnische, wie deutsche Edelleute beliehen wurden, so waren diese Doppelnamen meist halb polnisch, halb deutsch. Es war demnach schwer aus demselben auf die ursprüngliche Nationalität der Familie zu schliessen. So waren z. B. die Stangen-Mełdzynski ein aus Sachsen stammendes polonisiertes Geschlecht, die Grabowski-Goetzendorf eine alte polnische Familie.

Die Beinamen entstanden aber auch durch Uebersetzungen des Namens selbst, z. B. Horn-Rogowski, Rohr-Trzcinski.

Von 1550 ab galten in Preussen nur die polnischen Namen.

Der kassubische, schon von dem Orden anerkannte Adel in Pommerellen, der 1454 Polen angeschlossen wurde, folgte dem Gebrauch, nach seinem Besitz einen festen, polonisierten Familiennamen anzunehmen. Es sassen aber vielfach mehrere adlige Familien auf besonderen adligen Gutsanteilen in demselben Dorfe, nach welchem alle diese Familien ihren neuen polnischen, also einen gleichen Namen annahmen; sie behielten aber, zur Unterscheidung voneinander, ihren alten Familiennamen als Beinamen bei. So fügten z. B. die Babka, die Jakusz, die Skorka nach ihren Anteilen in Gostomie bei Carthaus ihrem Namen den Doppelnamen Gostomski hinzu, ebenso nahmen die Aubracht, die Depka, die Pluto, nach dem Besitz Prondzonna bei Schlochau den Doppelnamen Prondzinski an. Wenn nun aus diesen, wenigstens überwiegend, der ursprüngliche Familienname erkennbar ist, so ist nicht zu übersehen, dass auch noch Doppelnamen anderer Art vorkamen, sei es durch Nebenanstellung des deutschen und polnischen Namens eines Gutes, nach welchem sich das Geschlecht nennt, sei es zur Unterscheidung der Zweige eines Geschlechts, die auf verschiedenen Anteilen in demselben Dorfe sassen und denselben Doppelnamen, später einen dreifachen Namen führten, von dem sie mit der Zeit den Stammnamen fortliessen und nur den Unterscheidungsnamen dem polnischen Namen beifügten. In späteren deutschen Verhältnissen legten manche Geschlechter, wenn auch nur Zweige derselben, die polnischen Namen ab und nannten sich nur mit den alten Stammnamen, die aber durch die deutsche Schreibweise vielfache Umgestaltungen erfuhren. Auch die erwähnten Beinamen, die zur Unterscheidung der Zweige dienten, wurden mitunter massgebende Familiennamen. — So wie die Edelleute die polnischen Namen annahmen, so nahmen auch viele polnische Wappen an, zu denen sie sich von polnischen Edelleuten adoptieren liessen. —

Erst in den letzten Dezennien haben Historiker der bisher nur wenig beachteten Familiengeschichte des Adels in Pommerellen und Westpreussen grössere Aufmerksamkeit geschenkt und wesentlich dazu beigetragen, Licht in das bisherige Dunkel zu führen. Hervorzuheben sind die Werke der Herrn:

Benno v. Winckler, — Reinhold Cramer, — Dr. Perlbach, — Dr. Wojciech v. Kętrzynski, — Dr. Stanisław v. Kętrzyński, — Hans Maercker. Von Bedeutung für die Landes-

und Familiengeschichte Pommerellens werden aber die Materialien des neugegründeten Staats-Archivs in Danzig sein.

Durch verschiedene Aussprache in den verschiedenen Provinzen, durch die derselben folgende Orthographie, durch die abweichende Bildung des Adjektivs von gleichen Ortsnamen, ja selbst durch den Gebrauch, die Namen im Zusammenhange der Schrift zu deklinieren, wurden oft die Namen der Zweige ein und derselben Familie etwas geändert, und bei mangelhafter Kenntnis der Generalogie galten sie dann als verschiedenen Ursprungs. So führen z. B. das Wappen Lubicz die Familien Zahorski und Zaorski, die Stawecki und Stawicki; so entstanden nach dem Orte Kobyly die Namen Kobyliński und Kobylnicki, aus Długo entstanden Długoski und Dłuski. Wird z. B. geschrieben: Die Włodkowie (Nominativ pluralis), so kann das Stammwort ebensogut Włodek wie Włodka oder Włodko sein.

Dann wurden die Namen auch mit der Zeit verstümmelt, aus den deutschen Namen Fürleger und Kurzbach wurde Firlej und Korzbok, aus dem polnischen Działosza wurde Salisch.

Oft führten aber auch ganz verschiedene Familien gleichen Namens zufällig dasselbe Wappen und waren später irrtümlich der Meinung, demselben Zweige des alten Stammes anzugehören. Es fiel dieser Umstand früher wohl deshalb fort, dass nur wenige Familien ihre Ahnen mehrere Generationen hindurch nicht genau kannten. Leider versäumten sie nur, die Genealogie niederzuschreiben.

Da Mischehen gar nicht mehr vorkamen, nur adlige Familien sich miteinander verschwägerten, so hatten alle polnischen Adelsfamilien, die sich nicht etwa mit Ausländern vermischten, durch 2 bis 3 Jahrhunderte hindurch einen vollzähligen Stammbaum.

C. Landesämter. Comites. Hof- und Landeswürden. Barones. Gerichtswesen. Starosten.

Um ein noch deutlicheres Bild von der sozialen Entwickelung und Stellung des Adels zu erhalten, dürfte es hier notwendig sein, wieder einen Blick rückwärts zu tun, um die Aemter und Würden, welche die Eifersucht zwischen Lechiten und Polanen wach gerufen, welche den Adel in einen hohen und niederen geteilt hatten, und deren Einfluss auf das allgemeine kennen zu lernen.

Mit der Bildung des Staates wurde der Fürst der Mittelpunkt desselben, er konnte die Verwaltung selbst leiten und übersehen. Es genügte ihm ein Rat um seine Person, denn das Gemeindewesen war noch vorherrschend. Als aber die Grenzen des Reiches sich erweiterten, musste der Fürst sich in der Verwaltung durch Vertrauenspersonen vertreten lassen, es wurde eine administrative Einteilung des Landes nach Provinzen und Bezirken notwendig, an deren Spitze Beamte traten, welche natürlich eine wichtige Stellung einnahmen.

Bolesław I., der erste König Polens, 999—1025, unter welchem das Reich sich sehr erweitert hatte, teilte dieses in zwölf Wojewodschaften, welche ihre selbständige Verwaltung erhielten. Sie hatten für alle wichtigen Angelegenheiten ihren eigenen Landtag (*sejm*), zu welchem die Bürger (Lechiten und *Kmieci* waren noch gleichberechtigt) der verschiedenen Bezirke, in der Bezirksversammlung (*sejmik*) Abgeordnete wählten und entsendeten. An der Spitze der Wojewodschaft stand der Wojewoda. Er berief den *sejm* und präsidierte in demselben, handhabte die Gerichtsbarkeit als oberster Gerichtsherr, bestimmte Mass, Gewichte und Preis der Waren und war im Kriege der Oberanführer seiner Wojewodschaft, jeder war verpflichtet, seinem Aufrufe zu folgen, ihm wurden die bezirks- oder gefolgeweise gesammelten Abteilungen zugeführt. Sein Titel war zuerst *Dux*, dann *comes militiae princeps*, seit 1120 *comes palatinus*, dann einfach Wojewoda (von *woje(nny)*-Kriegs-*wód(z)*-Anführer). Zu seiner Stellvertretung bei allen Verhinderungsfällen war ein Unter-Wojewode (*comes palatini vicarius-Pod*(Unter)*wojewoda*) ernannt. —

Die innerhalb der Wojewodschaft liegenden Kronländereien mit ihren Schlössern und den dazu gehörigen Burgen und Kastellen erhielten ihre besonderen Befehlshaber, die Kastellane, welche zwar keine Jurisdiktion besassen, aber, unabhängig von dem Wojewoden, die Polizeigewalt in ihrer Kastellanei ausübten und auch die Mannen der Landschaft im Kriege selbst anführten. Zu den Kastellaneien gehörte entweder eine Burg oder nicht. Der Kastellan (einfach *comes-Kasztelan*) der ersteren hiess *Kasztelan grodowy*, (von *gród* die Burg) der der letzteren *Kasztelan niegrodowy* (*nie*, nicht). Je nach dem Umfange oder der Bedeutung der Kastellaneien (*Kasztelanije*) waren diese als grössere oder kleinere noch unterschieden. — Die Stellvertreter der Kastellane im Frieden wie im Kriegsfelde waren die Unter-Kastellane (*vice comites — Pod Kasztelanowie*).

Ueber mehrere Wojewodschaften war zuweilen ein Gouverneur (*capitaneus, comes super provinciam — starosta* (von *starose*, das Alter) gesetzt, doch ruhte diese Würde lange Zeit und kam erst 1296 wieder zum Vorschein. Der *comes super provinciam* erhielt auch den Titel General-Starost (*starosta-generał*).

Innerhalb der Wojewodschaften wurden einfach Starosten eingeführt. Sie waren Zwischenbeamte, welche die Ausführung der Befehle des Königs überwachen und die innigere Verbindung zwischen der Krone und den Landen, also mit den Wojewoden und Kastellanen unterhalten sollten, sie waren also stabile Kommissarien der Krone. Der Bezirk, welcher einem Starosten kommissarisch zugeteilt wurde, hiess Starostei (*starostwo*).

Die General-Starosten, die Wojewoden, Unter-Wojewoden, Kastellanen, Unter-Kastellane und Starosten waren die hohen, vom Könige ernannten mächtigen Landes-Beamten, sie waren die *Comites*. — Unter ihnen standen die Stadt- und Land-Vögte (*vastaldi* und *villici*), deren Amt es auch war, dem Könige bei dem Besuch im Lande, innerhalb der Bezirksgrenzen vorzureiten, dann zahlreiche Hilfsbeamte (*pristaldi*), welche alle keine *Comites* waren.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit hatte der Wojewode ein Ge-

richtskollegium unter sich, zusammengesetzt aus dem Richter (*judex, sędzia*), dem Nebenrichter (*subjudex, podsędek*), dem Anwalt (*procurator, prokurator*) und dem Schreiber (*notarius, pisarz*). Der Wojewode oder Unter-Wojewode konnte diesem Kollegium präsidieren, bestätigte die Urteile oder unterwarf sie einer neuen Beratung und zog nach Belieben auch selbstgewählte Beisitzer hinzu. Auch setzte der Wojewode solche Gerichtskommissionen in den einzelnen Bezirken, auch in den Kastellaneien ein, in welchen letzteren der Kastellan dann gewöhnlich Ehren-Beisitzer war.

Ausserdem zeigen sich bald noch Beamte für das Salzwesen (*suparii, żupnicy*), für die Steuererhebung (*tributarii, poborcy*), für das Münzwesen (*monetarii*), zur Bewachung der Burgen während der Abwesenheit der Kastellane im Felde (*tribuni, wojscy*) und Kommissarien (*camerarii*) an einzelnen Orten, zur Ausführung besonderer lokaler Funktionen, sei er direkt von der Krone oder von den Wojewoden und Kastellanen dazu beauftragt. —

Die Einteilung des Landes nach Provinzen, Wojewodschaften, Landen und Kastellaneien, wie sie Bolesław getroffen hatte, blieb auch für die Zukunft massgebend, auch blieben dieselben Amtsstellungen. Natürlich wechselten oft die Anzahl und auch die Grenzen der Wojewodschaften, Kastellaneien und Bezirke, ebenso wurden die Befugnisse der einzelnen Beamten oft erweitert oder beschränkt, ihre Zahl vermehrt oder verringert, wie es Zeit und lokale Umstände bedingten, aber der Modus der Verwaltung blieb als Grundlage bestehen.

Durch die erweiterte Macht und Stellung des Staates, durch die vielfachen Beziehungen zum Auslande war es selbstverständlich geworden, dass auch der Hof des Fürsten sich immer glänzender entfalten musste. Es war dies unter Bolesław aber auch schon in solcher Weise geschehen, dass der deutsche Kaiser Otto III. bei seinem Besuche in Gnesen im Jahre 1000 über die Pracht erstaunt war, welche an dem polnischen Hofe herrschte. Bolesław umgab sich mit einem beständigen, aus 12 Personen bestehenden Rats-Kollegium (*consillarii amici*), welches gewissermassen das Ministerium bildete und zu der Königs-Krönung 1001 waren auch die hohen Hofwürden, nach dem Muster des Auslandes, eingeführt worden. Es fungierten: der Kämmerer (*Camerarius, Komorzy*), der Truchses (*dapifer, stolnik*), der Mundschenk (*pincerna, Czesnik*), der Schwertträger (*insifer, miecznik*), der Bannerträger (*signifer, chorązy*), der Kanzler (*cancellarius, Kanclerz*), welcher immer aus geistlichem Stande, ein Bischof war, der Jägermeister (*venator, łowczy*), der Stallmeister (*agazo, Koniuszy*). Diese hohen Würdenträger fungierten nur bei feierlichen Gelegenheiten.

Die *Comites* konnten ihre hohen Aemter auch gleichzeitig mit diesen hohen Hofwürden vereinigen, sie fielen ihnen auch gewöhnlich zu und sie waren dann zugleich Landes- und Hofbeamte, wodurch sie natürlich Macht und Ehre in höchstem Masse besassen.

Es konnten die Nachfolger Bolesławs I, welche vom Jahre 1079 ab, wo Bolesław II. nach der eigenhändigen Ermordung des später Heiligen Stanisław, Bischofs von Krakau, aus dem Lande floh, sich des Königstitels freiwillig entsagt hatten, den Hof nicht dauernd mit derselben Pracht unterhalten, doch blieben die Hofwürden

in ihrer ganzen Bedeutung bestehen, nur der besondere Rat des Königs (die *consillarii amici)* hörte 1139 mit dem Tode Bolesławs III. Krzywousty auf, dessen Söhne sich, den Bestimmungen des Vaters gemäss, das Reich teilten, welches nun aus mehreren Fürstentümern bestand, die obgleich noch nicht ganz vom Reichsverbande abgelöst, doch ihre eigenen Fürsten hatten. Und jeder dieser Fürsten unterhielt seinen besonderen Hofstaat. Es bestanden ausser dem die Hoheit ausübenden Fürstentum Posen, die Standes-Fürstentümer Sandomir, Masowien, Kujawien, Schlesien, dann noch Krakau, Łęczyca und Sieradz. Im Lauf der nächsten zweihundert Jahre waren bald einige dieser Fürstentümer unter einem Fürsten mit einander vereinigt, wie Sandomir mit Krakau, dann Masowien und Kujawien, Posen mit Krakau und Kujawien, bald wieder in noch mehrere Fürstentümer zerteilt, wie Schlesien und Kujawien, in welchem letzteren die Fürstentümer Bydgość (Bromberg), Inowracław und Gniewkowo entstanden waren. Schlesien und Masowien, dieses letztere allerdings nur bis 1524, trennten sich als unbeschränkte Fürstentümer ganz vom Reiche, die übrigen waren aber bis 1403 wieder mit Polen vereinigt, dessen Fürsten seit 1295 wieder den Königstitel führten; auch war das Königreich Halicz (Galizien) 1382 dauernd an Polen zurückgefallen. —

Durch diese vielen fürstlichen Hofhaltungen musste sich die Zahl der Hofbeamten im ganzen Reich natürlich auch vermehren. Aber auch neue Hofwürden waren entstanden, um in der Hof-Etikette dem Auslande nicht nachzustehen, so die Würde des Marschalls *(mareschalcus, marszalck)* und des Schatzmeisters *(thesaurarius, skarbny).* Da die Fürsten in den kleineren Fürstentümern die obere Gerichtsbarkeit nicht gut ihrem Wojewoden überlassen konnten, sondern selbst führten, so wurde das Gericht der Wojewodschaft, in welcher die Residenz lag, Hofgericht und dadurch entstanden die Titel *judex, procurator* und *notarius-curiae (sędzia, prokurator* und *pisarz-nadworny).* Die Hohen Würdenträger waren aber meist auch gleichzeitig Landes-Beamte und konnten deshalb nicht immer bei Hofe sein, dort auch oft nicht erscheinen, wenn sie in ihrem Hofamte fungieren sollten, es wurden also Stellvertreter notwendig, und es entstanden: Der Unter-Marschall *(submareschalcus, Pod* (Unter) *marszałek)*, Unter-Kanzler *(subcancellarius, podkanclerz)*, Unter-Schatzmeister *(subthesaurarius, podskarbi)*, Unter-Kämmerer *(Podkomorzy)*, Unter-Truchses *(Podstoli)*, Unter-Mundschenk *(Podczaszy)*, Unter-Schwertträger *(Podmiecznik)*, Unter-Bannerträger *(Podchorązy)*, Unter-Jägermeister *(Podłowczy)*, Unter-Stallmeister *(Podkoniuszy)*, Unter-Richter *(Podsędek)* usw.

Alle diese Würden wurden auch an den einzelnen Fürstenhöfen eingeführt und selbst, nachdem diese, bei der Wiedervereinigung mit dem Reiche, aufgehört hatten, blieben diese Hofwürden in den einzelnen Landesteilen bestehen, wurden Landeswürden, Ehrenämter der Ritterschaft, gingen aus deren eigner Wahl hervor und wurden später in allen Wojewodschaften eingeführt.

In wirkliche Funktion traten diese Würden nur, wenn der König die betreffende Landschaft berührte, dann hatten sie den Ehrendienst und nahmen für diese Zeit zu ihrem Titel noch das Wort Hof- *(nadworny, curiae)* hinzu, welche Bezeichnung nur denjenigen Würden zukam,

welche den König wirklich bedienten und in deren Bezirk derselbe gerade residierte. Nur der Kanzler, welcher das Staatssiegel führte, also auch der Unterkanzler, musste beständig bei Hofe sein und diese Würde bestand also in den einzelnen Landschaften nicht. Die Würde des Kämmerers (*camerarius, Komorzy*), welcher ausser dem Dienste als Kammerherr bei dem Könige, auch die Aufsicht über den ganzen Haushalt und die Finanzen desselben hatte, auch die Stelle als Zeremonienmeister versah, verschwand und die Funktionen teilten sich unter die drei neuen Würden: den Marschall (Marszałek) für das Zeremoniel, den Schatzmeister (*skarbny*) für das Finanzwesen und den Unter-Kämmerer (*Podkomorzy*) für den Kammerherrndienst. Die beiden letzteren Würden gingen auch in die Landschaften über. Aber es änderten sich die Namen in etwas:

Der Marschall erhielt den Zunamen Gross- (*Marszałek wielki*) und war Hausminister und Präsident des ganzen Hofstaates, der Unter-Marschall wurde Hof-Marschall (*Marszałek dworu*) und versah den Zeremoniendienst, der Schatzmeister (*skarbny*) erhielt die Benennung *podskarbi*, anstatt *skarbny*, und dann *Podskarbi wielki* (Gross-Schatzmeister), er war Finanz-Minister. Der Unter-Schatzmeister (*Podskarbi*) in den Provinzen hiess fortan nur Schatzmeister (*skarbnik*). Der Unter-Kämmerer (*Podkomorzy*) wurde Hof-Unter-Kämmerer (*Podkomorzy nadworny*) und als solcher auch Kammerherr (*szambelan*) genannt. In den Provinzen blieb der Titel Podkomorzy (Unter-Kämmerer). Der Titel Kämmerer (*camerarius, komorzy*) wurde nunmehr nur noch für Unterbeamte und Kommissarien gebraucht. Mit der Verbreitung der Landes-Würden verschwanden die Stadt- und Land-Vögte (*vastaldi* und *villici*), doch kamen vereinzelt Konsuln (*consules*) vor.

Die Rangordnung dieser Hof- und Landeswürden untereinander und zu den Hohen Landes-Aemtern war keine bestimmte, wechselte vielfach und richtete sich vorzugsweise nach dem Dienstalter. Doch der Erzbischof von Gnesen, als Fürst Primas des Reiches, der Gross-Marschall, die Bischöfe, die Wojewoden, vor diesen zuweilen einzelne Kastellane, wie die von Krakau und Posen, der Kanzler und Unter-Kanzler, der Gross-Schatzmeister, die Kastellane, der Hof-Marschall, die Starosten und der Kammerherr (*Podkomorzy nadworny*) hatten einen entschiedenen Vorrang vor den übrigen Aemtern und Würden.

In den einzelnen Wojewodschaften rangierten die Würden unter sich auch vorzugsweise nach dem Alter des Eintritts in dieselbe, im ganzen Reich aber nach der Rangordnung der Wojewodschaften. Der Podkomorzy war unter ihnen jedoch immer der höchste Würdenträger. Die Würden, in deren Bezirk der König war, welche die Funktionen bei demselben wirklich versahen, gingen aber im Range allen anderen vor und auch die beständig beim Hofe befindlichen Würden mussten dann zurücktreten. Es war dies ein, aus der Gleichberechtigung des Adels hervorgehender Umstand.

Der Podkomorzy nahm um deshalb die erste Stelle ein, weil ihm die Person des Königs anvertraut war. Er hatte den Dienst in dessen Gemächern, hatte für Sicherheit des Königs zu sorgen und jede Belästigung desselben fern zu halten. Er hatte den König überall, auf Reisen und ins Kriegslager zu begleiten und stand im Senat und in den Gerichtssitzungen neben dem Sessel desselben. Fremde Gesandte

und alle anderen haben bei ihm um Audienz bei dem Könige anzusuchen, erfahren durch ihn die Zeit, wenn solche genehmigt worden. Er hat fremden Fürsten, dem Primas des Reichs, den Gesandten, welche den König zeremoniell begrüssen wollen, die Wagen entgegen zu senden, sie im Schlosse zu empfangen und bis zu dem Audienzzimmer zu geleiten, wo die weitere Ehrenbegleitung der Hof-Marschall (*Marszałek dworu*) übernimmt. Er hat Bittschriften entgegen zu nehmen und dem Könige zu überreichen. Eine ganz besondere Obliegenheit für ihn ist, darauf zu achten, dass die Grenzen des Reiches so geregelt und erhalten werden, wie König und Reichstag es, nach Friedensschlüssen etwa, bestimmt haben. Auch in den Bezirken sind die Grenzregulierungen jeder Art Sache der dortigen Podkomorzy.

Seit 1139 hatte der Fürst kein beständiges Rats-Kollegium mehr. Doch bei der weitverzweigten Verwaltung und der grossen Selbständigkeit der Hohen Landes-Aemter war es eine Notwendigkeit für den Fürsten geblieben, einen Rat zur Seite zu haben. Zu einem solchen wurden dann Würdenträger, Beamte, bedeutendere Edelleute berufen. Dieses zeitweise zusammenberufene Rats-Kollegium hiess der Rat der *Barones*.

Obgleich dieser Titel nur dem ganzen Kollegium zukam, dessen Mitglieder jeden Augenblick wechseln konnten, so nahmen doch die zu demselben berufenen oder berufen gewesenen Persönlichkeiten, welche auch vielfach comes waren, den Titel *Barones* an und er ging in gleicher Weise in ihre Familien über, wie es mit dem Titel comes der Fall gewesen war, der auch nur bestimmten Stellungen zukam. Wir haben gesehen, wie diese Titel den hohen und niederen Adel unterschieden, aber auch wie sie 1359 verschwanden.

Durch die Verbreitung der Hofchargen als Landeswürden in die verschiedenen Bezirke bereitete sich die Ausgleichung zwischen dem hohen und niedern Adel vor, trat das alte Prinzip der Gleichberechtigung nicht nur immer mehr in den Vordergrund, sondern kam auch zuletzt zur Ausführung. Es gingen die Landeswürden aus der Wahl der Bezirks-Edelleute hervor, jeder Edelmann konnte also zu einer Landes- oder Hofwürde gelangen, hatte dadurch mehr Aussicht erlangt, in den Rat der Barones berufen zu werden. Als Baron stellte er sich den comites gleich. Es waren aber in den kleinen Standes-Fürstentümern weniger vermögenden Edelleuten hohe Amts- und Würdentitel zugefallen und wurden im ganzen Reich respektiert.

Ebenso war die Handhabung der Gerichtsbarkeit eine vielfach verschiedene geworden. Wojewodschafts-Gerichte waren Hof-Gerichte der Fürsten geworden, die Gerichts-Kommissionen der Bezirke wurden wirkliche Gerichte. Die Gerichts-Beamten waren auch Hof- und Landeswürden geworden, wurden deshalb auch später in den Bezirken von den Edelleuten gewählt. Diese wurden Richter und Gerichts-Beisitzer. Dadurch hatte der Adel den hohen Landes-Beamten, den comites, gegenüber ein Gegengewicht erlangt. Aber auch der Standpunkt der früheren ausschliesslichen Hofwürden war dadurch ein anderer geworden, dass die Landeswürden den Ehrendienst bei dem Könige in Anspruch nahmen, wenn er in ihrer Mitte war und es wurden dadurch auch sogar mehrere von jenen nicht nur entbehrlich,

sondern blieben auch vakant. Der König residierte in Krakau und die Krakauer Landeswürden bedienten den König und waren also fast immer in Funktion.

Bei der Wieder-Vereinigung des Reiches und dem Bestreben, die frühere Gleichmässigkeit der Verwaltung wieder herzustellen, kamen Misshelligkeiten mancherlei Art vor, und es war Aufgabe des Königs durch geeignete Massregeln die Zentralisation herbeizuführen. Władysław Loketiek 1320—1333 berief mehrfach einen Rat der Barones und dann auch allgemeine Adels-Versammlungen, doch waren diese Beratungen zu keinem wirklichen Resultate gekommen. Um sich jedoch über dem Einfluss der Adels-Versammlungen zu erhalten, vervollständigte der König die wirklichen Hofwürden, welche den Dienst bei seiner Person ausschliesslich versehen sollten, damit die Wahl der nächsten Umgebung nicht mehr von dem Bezirke seiner Residenz ausgehen sollte, wodurch die Selbständigkeit des Fürsten unbedingt gelitten hatte. Als höchste Gerichts-Instanz wurde ein Hofgericht bestellt, von welchem gleichmässige Maximen für die Gerichtsbarkeit des ganzen Landes ausgehen sollten. Es blieben die Bezirks-Gerichte zwar bestehen, doch waren die Wojewodschaftsgerichte nur Zwischen-Instanz geworden. Die königlichen Kronländereien wurden der Gerichtsbarkeit der Wojewoden ganz entzogen. Es wurden in denselben die Starosten, welche eine nur kommissarische Bedeutung hatten, unter Kasimir III. feste Beamte. Die Starosten waren, analog den Kastellanen, je nachdem eine Burg in ihrem Bezirke lag oder nicht, *starosta grodowy* (Burg-Starost) oder *starosta niegrodowy* (Starost). Der *starosta grodowy* führte nun in den königlichen Besitzungen die oberste Gerichtsbarkeit, welche früher vom Wojewoden gehandhabt wurde, und stand in direkter Verbindung mit dem Hofgericht. Die in den königlichen Ländereien bestehenden Gerichtsämter wurden aufgelöst oder vom *starosta grodowy* nur kommissarisch besetzt, aber der Wahl der Edelleute entzogen. So führte der König, wenigstens in seinem Eigentum, eine Gleichmässigkeit ein und übte auch gleichzeitig eine Kontrolle über Verwaltung und Gerichtsführung in den andern Teilen des Landes. Der *starosta niegrodowy* hatte keine Gerichtsbarkeit, sondern war nur Verwaltungs-Kommissarius in seinem, oft sehr grossen Bezirke. Jeder Starost hatte seinen Stellvertreter, den Unter-Starosten (*Podstarosta*), auch zuweilen Burggraf (*Burgrabia*) genannt.

Zwei Starosten unterschieden sich aber durch ihre grosse Gewalt von den übrigen, die von Posen und Krakau. Der erste hatte die Jurisdiktion in Kriminalsachen über ganz Gross-Polen und hiess deshalb General-Starost von Gross-Polen (*general starosta Wielkopolski*), doch versah er dabei die Funktionen als wirklicher Kastellan von Posen, führte auch für den König die Aufsicht über die Einkünfte. Der Starost von Krakau hatte ebenfalls eine sehr weite Gerichtsbarkeit, lässt sich aber in seinen Funktionen als Kastellan von Krakau durch den Gross-Prokurator (*procurator magnus*) vertreten.

Die Starosten, die von ihnen bestellten, oder vom Könige ernannten Richter (*sędzia grodowy*), Unterrichter und Gerichts-Schreiber (*Notarius*), welcher letztere in der Gerichtsführung nur beratende Stimme hatte, die Unter-Starosten und der Procurator magnus mussten, ebenso wie

die Wojewoden, Kastellane und Wojewodschafts-Richter, dem Könige den Schwur der Treue leisten. Zu diesem Schwur war auch der Podkomorzy jedes Bezirkes verpflichtet, weil er auch Landes-Beamter für die Grenz-Regulierungen war.

Doch bald erhoben sich Klagen gegen die Starosten, dass sie sich erlaubten ungerechter Weise Verpflichtungeu aufzulegen und zu erzwingen, welche, bei der Gleichheit und nach den neueren Verhältnissen, nicht mehr zulässig sein konnten, dass sie durch zu harte Handhabung ihres Dienstes und der Gerichtsbarkeit ihr Amt missbrauchten, dass sie sich Uebergriffe gegen den Adel erlaubten. Auch die Wojewoden und Kastellane fühlten sich durch das Vorhandensein der Starosten eingeengt und wünschten, wie der ganze Adel, freiere, vom Hofe unabhängigere Bewegungen in ihren Stellungen. Hoher und niederer Adel hatten sich schon mehr ausgeglichen, es waren die Adelsversammlungen deshalb auch einstimmiger. Nicht nur aber allein das missliebige, in die königlichen Besitzungen eingesetzte und von dort weiter wirkende Starostentum, sondern auch der grosse Luxus, welcher an dem mit vollem Glanze aller hohen und niederen Würden umgebenen Hofe herrschte, und um diesem, dem Lande gegenüber, einen erhöhten Nimbus zu bewahren, auch dauernd unterhalten wurde, überhaupt die Verschwendung des Hofes, lenkte die Aufmerksamkeit des Adels besonders auf den Stand der königlichen Besitzungen. Diese wurden von dem Adel zum grossen Teil als Nationalgüter erklärt. Der Adel unterschied dieselben als solche, welche dem Könige als Krongüter zufielen, um ihm sein königliches Einkommen zu sichern, und als solche, welche verfügbare Staats-Domänen waren und als Belohnung für Verdienst vergeben werden konnten.

Durch diese zum Beschluss und also gesetzlich gewordene Aufstellung wurde aber das Starostenwesen geändert. Die Starosten in den Staats-Domänen wurden reine, nicht mehr direkt vom Könige, sondern von den Adels-Versammlungen abhängige Landesbeamte und behielten den Titel *starosta* nur noch als Hofwürde bei, welche nun auch als Landeswürde in die Bezirke überging und den Starosten durch den Adel wählbar machte. Die anderen Starosten hatten nur noch die Bedeutung als Privat-Verwalter des Königs in seinen Besitzungen. Teilweise ging die Gerichtsbarkeit der Starosten auf die Wojewoden über, teilweise blieb sie noch bei ihnen. Die Einrichtung des Starosten-Amtes wurde zwar als ganz zweckmässig zur Anbahnung einer, nicht nur vom Könige, sondern auch vom Adel gewünschten grösseren Einheit und Gleichmässigkeit in der Verwaltung anerkannt, doch wünschte man es vom Adel und weniger vom Könige abhängig, wodurch ein Eingriff desselben in die Adelsrechte verhindert wurde. Dieses war nun erreicht.

Aber durch die Verminderung der königlichen Besitzungen wurden auch die Einnahmen und Ausgaben des Königs beschränkt und es konnte der Glanz des Hofes nicht mehr wie in der letzten Zeit erhalten werden, es wurden auch die reinen Hofwürden beschränkt und ihre von Władysław Loketiek eingeführte Befugnis, dem Könige ausschliesslich die Dienste zu leisten, musste wieder dem von den Landeswürden beanspruchten früheren Rechte weichen. Die Krakauer Landeswürden

begleiteten den König Jagiełło 1387 nach Wilno, und auch in der Schlacht bei Tannenberg 1410 trug der Chorąży von Krakau das königliche Banner.

Das Streben nach festen Verwaltungs-Prinzipien hatte in dem Adel nicht nachgelassen und es wurden wiederholt Versammlungen von Deputierten aus den verschiedenen Landen und früheren Fürstentümern abgehalten, um hierüber zu beraten. Auf einer Versammlung in Wislica 1347 wurde auch endlich ein Gesetz-Statut entworfen. Der Hauptgedanke desselben war die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Teilung des Reiches 1139 gewesen war. Deshalb sollten auch die Landes-Hofwürden nicht weiter fortbestehen, für das Reich nur ein Kanzler und ein Unterkanzler sein. Das Hofgericht sollte aufhören und es sollten in jedem Bezirke Gerichte bestehen, deren sich der König zum Rechtsprechen bedienen kann, wenn er dort erscheint. Dieses Statut zerfällt in zwei Teile, in das Statut für Gross-Polen und in das für Klein-Polen. Beide unterscheiden Zivil- und Kriminal-Recht, welchen das deutsche Recht zu Grunde liegen sollte. Diese beiden Gerichtsbarkeiten fallen in Klein-Polen den Kastellanen zu, und Starosten sollen dort nicht bestehen. In Gross-Polen soll die Kriminal-Gerichtsbarkeit jedoch zum Starosten-Amt gehören, weil dort in verschiedenen Schlössern und Landschaften schon Starosten bestehen. Die Zivil-Gerichtsbarkeit handhabt der Wojewode. Zu den Gerichtspersonen sollen gehören: die Wojewoden, Kastellane, Starosten (fürs Kriminalgericht allein), die Richter, Unterrichter, die Podkomorzy der Bezirke (nicht als Würdenträger, sondern als Grenz-Regulierungsbeamte), Schiedsrichter, der Gerichts-Prokurator und der Gerichts-Schreiber. Es sollten die Stadt- und Landvögte (*vastaldi* und *villici*) nicht wieder eingeführt werden, wohl aber in den Schlössern und Burgen Burggrafen, in den Städten und Gemeinden Bürgermeister, Ratsherrn, Konsuln, öffentliche Advokaten und Schulzen.

Doch dieses Statut von Wislica kam nicht zur Ausführung, es blieb nur ein Entwurf und wurde in Wirklichkeit verworfen, aber es blieb doch soweit in der Erinnerung, dass das Streben nach Einheit nicht aufhörte und zu diesem Zweck fortdauernd von dem Adel Versammlungen abgehalten wurden. Erst 1454 in einer General-Versammlung der Ritterschaft auf den Feldern bei Nieszawa kam das Statut von Wislica wieder zur Erörterung und auch, allerdings mit manchen Abänderungen und Ergänzungen, zur Geltung. Es blieben die von der Ritterschaft wählbaren Hofwürden in den Bezirken bestehen und die Gleichheit und Gleichberechtigung des ganzen Ritterstandes wurde erneut als Gesetz aufgestellt.

D. Der Reichstag. Die Vertretung der Provinz Preussen.

Der König und in den frühesten Zeiten die Fürsten erliessen die Gesetze, für welche sie in den Erwägungen des Rates, mit welchem sie sich umgaben, Anhalt fanden. Auch die Beschlüsse der Bezirks-

Versammlungen, und der schon von Boleslaw I. eingeführten Wojewodschafts-Landtage waren eine Richtschnur für die Erlasse und Massregeln des Fürsten gewesen. In diesen Landtagen waren nach der Unterdrückung der Polanen 1078 die Lechiten, also die Edelleute, nur allein stimmberechtigt, wählten auch nur allein die Beamten und Abgeordneten zu Generalversammlungen, zu den Reichstagen. Sie waren die Beamten, sie waren die Streitmacht, es war ohne ihre Unterstützung dem Fürsten, welcher eine andere Exekutiv-Macht nicht besass, das Regieren nicht möglich. Natürlich gewannen die Edelleute einen Einfluss auf die Massnahmen des Königs, welcher Einfluss zuletzt ein bestimmender wurde und zwar als der Unterschied zwischen hohem und niedrigem Adel aufgehört hatte, der erstere, der dem Hofe näher stand, nicht mehr ein Uebergewicht geltend machen konnte, als König Władysław Loketiek 1331 die gleichberechtigte Stimmfähigkeit aller Edelleute im Reichstage ausgesprochen hatte.

Der Reichstag (*sejm*) war der gesetzgebende Körper. Er bestand aus dem Senat (*senat*) und aus der Deputierten-Kammer oder Landbotenstube (*Izba poselska*).

Der Senat, welcher aus dem Rat der Barones entsprungen war, bestand aus den Bischöfen, General-Starosten, Wojewoden, den grossen und kleinen Kastellanen. Von den Hofwürden gehörten zu demselben der Gross-Marschall, der Kanzler, der Unter-Kanzler und der Gross-Schatzmeister, auch wurden der Hof-Marschall und der Kammerherr zugelassen. Es war mit diesen Aemtern und Würden die Senatoren-Würde gleichzeitig verbunden. Den ersten Platz im Senate nahm der Erzbischof von Gnesen, als Primus Poloniae Princeps, ein und führte den Vorsitz, wenn diesen nicht zeitweise der Gross-Marschall, namens des Königs übernahm.

Die Deputierten-Kammer oder Landbotenstube bestand aus den von der Ritterschaft in den Bezirks-Versammlungen, auf ihrem Landtage (*sejmik*) gewählten Deputierten der Wojewodschaften, Lande und Kreise. Ihre Zahl war lange Zeit unbestimmt, wurde später auf 182 festgesetzt. Die Landboten wählten unter sich einen Präsidenten, Deputierten-Marschall (*marszałek deputatów*), dessen Amt es war, den Landboten die Vorschläge und Vorlagen mitzuteilen, die Abstimmung zu leiten und die gefassten Beschlüsse an den König und an den Senat zu bringen. Die Landboten hatten mit den Senatoren gleichen Rang. Es entschied die Stimmenmehrheit, (die Einstimmigkeit wurde erst 1652 gesetzlich). — Oft wurde die Landbotenstube im engeren Sinne *sejm* genannt, oft wurde der ganze *sejm* auch *senat* genannt. Nach einer alten Gewohnheit wurde der *sejm* vom Könige einberufen, bis 1569 meistens in Petrikau abgehalten.

Der Reichstag hatte das ausschliessliche Recht über Krieg und Frieden, das Münzrecht und die Oberaufsicht über die Gerichts-Tribunale, und entschied die gegen Edelleute eingeleitete Kriminaluntersuchungen, revidierte das Finanzwesen. Seinen Beschlüssen war selbst der König unterworfen, welchem die erlassenen Gesetzes-Statute nur der Ehre halber zur Bestätigung vorgelegt wurden. Der das Staatssiegel führende und dieses dem Statut beidrückende Kanzler des Reichs war nicht dem Könige, sondern direkt dem Reichstage, dem Senat, unterworfen, war

Beamter der Republik. Der Unter-Kanzler stand nicht unter, sondern neben dem Kanzler. Waren Gesandte nach dem Auslande zu senden, so wurden sie von dem Senate aus den Senatoren, Landboten oder auch aus den übrigen Würdenträgern, Beamten und Edelleuten gewählt und dem Könige zur Bestätigung bezeichnet, oder es wurde die vom Könige getroffene Wahl bestätigt. Die Krone, die Kron-Insignien, der Staatsschatz waren unter den Schlüsseln von sieben Senatoren bewahrt. Als Ehrenwächter der Krone entstand später das Amt des Kustos (*Kustosz*).

Die Provinz Preussen, durch den Frieden von Thorn, 1466 erneut mit Polen verbunden, hatte ihren besonderen Reichstag (*sejm*). Zu dem Senat desselben gehörten der Bischof von Ermland (als Präsident), nach ihm der Bischof von Culm, alsdann die Wojewoden von Culm, Marienburg und Pommern, welche auch gleichzeitig *starosta grodowy* waren, und zwar der erste von Kowalewo, der zweite von Kiszowo, der letztere von Skarzewo, ferner die Kastellane, die Kammerherrn und der Schatzmeister von Preussen. Zur Deputierten Kammer gehörten die Bannerträger und die Abgeordneten der drei Wojewodschaften, welche auf den Landtagen (*sejmik*) zu Rheden und Kowalewo für Kulm, zu Stuhm für Marienburg, und zu Stargard für Pommern und das lehnspflichtige Fürstentum Bütow und Lauenburg vom Adel erwählt wurden. Dann die Abgeordneten der vornehmsten Städte Danzig, Thorn und Elbing. Die Deputierten-Kammer wählte ihren Marschall.

Der Preussische Senat trat in Marienburg oder Graudenz zusammen, beriet dort und entsendete dann mit den schon fertigen Beschlüssen oder Vorschlägen 6 Abgeordnete, und zwar aus jeder Wojewodschaft 2 zum Sejm des Reiches. Zum Preussischen Sejm konnten nur solche gehören, welche das Indigenat der Provinz besassen.

Nicht zu verwechseln mit der Provinz Preussen (das jetzige Westpreussen) ist das von 1466—1525 als Lehn der Krone von dem deutschen Ritterorden besessene Fürstentum Preussen, welches seit 1525, wo es weltliches Lehns-Herzogtum wurde, bis 1618 durch seinen Fürsten, dessen Residenz in Königsberg war, im Senat Polens vertreten wurde.

Ueber die Verhältnisse der Provinz Preussen sei noch erwähnt, dass dort als Hofwürden nur vorhanden waren der Bannerträger (*Chorąży Pruski*) und der Kammerherr (*Podkomorzy Pruski*), welcher letztere, vom Könige ernannt, diesem den Schwur leisten musste. In den Bezirken waren nur der *Podkomorzy*, der *Chorąży*, der Richter (*Sędzia*), der Unterrichter (*Podsędek*), der Schreiber (*Pisarz*) und die Gerichts-Beisitzer (*Ławnicy*). In jedem Bezirk war ein Gericht und jeder Richter (*Sędzia*) hatte 8 vom Adel gewählte Beisitzer. Alle Gerichts-Personen mussten dem Wojewoden den Schwur leisten, nur nach ihrem Gewissen Recht zu sprechen und der Wojewode leistete wieder dem Preussischen Reichstage den Schwur, sein Amt gewissenhaft zu erfüllen. Ehe er diesen Schwur nicht geleistet hatte, blieben ihm alle Archive, wie auch der Zutritt zu den Bezirks-Gerichten verschlossen. König Johann Kazimir hatte noch mehr Hofwürden dort einführen wollen und ernannte einen *Chorąży generalny* und einen Podstoli von Kulm, allein der dortige Adel liess es nicht zu.

E. Senatoren und Nicht-Senatoren. Erbliche Titel.

Im ganzen Reich fand also eine Teilung des Ritterstandes nach Senatoren und Nicht-Senatoren statt; dieselbe war aber nur eine Notwendigkeit für die Verwaltung und beeinträchtigte durchaus nicht die Gleichberechtigung. Die Senatoren-Würde war nur mit der augenblicklichen Amts- und Würdenstellung verbunden, aber durchaus nicht erblich; es konnte jeder Edelmann zu einer hohen Amts- oder Würdenstelle gewählt und ernannt werden und so in den Senat treten, gleich hoch mit dem Senator stand ja auch der Deputierte. Als solcher gewählt zu werden hatte aber jeder Nicht-Senator das Recht, und wenn auch die Landes-Hofwürden die meisten Aussichten dazu hatten, so konnte zu diesen ja auch jeder gewählt werden, und wenn der *bene possessionatus* hierin wieder besonders bedacht war, so hoffte ja auch der ärmste Edelmann einmal *bene possessionatus* zu werden. Für jeden war eine Möglichkeit, seinen Ehrgeiz, sein Streben nach einer auszeichnenden Stellung zu befriedigen, jeder war mit dem Zustand der Dinge zufrieden. Selbst die früheren *Comites* und *Barones*, welche auch jetzt noch bei Besetzung der Senatoren-Stellen bevorzugt waren, weil ja auf den Landtagen die Wahlen meistens auf sie fielen, da sie wirklich *bene possessionati* waren und auch immer noch sozialen Einfluss hatten, fanden hierdurch Gelegenheit zu glänzen, sich hervorzutun und darin genugsame Zufriedenstellung.

Das Vaterland berief den Edelmann zu Rat und Krieg. Im Kriege fand er Gelegenheit, sich auszuzeichnen, Land und Besitz als Belohnung zu gewinnen, sich dadurch eine hervorragendere Stellung zu erringen. Es war für jeden eine Ehre, wenigstens auf eine Gelegenheit hinweisen zu können, bei der er sich hervorgetan hatte. Der Krieg war die Pforte bis zu den höchsten Stellen und Würden. Nicht nur die Landes-Beamten und Würden genossen Auszeichnung seitens derer, welche sie gewählt hatten, sondern auch in der Wahl als Deputierter, als Mitglied irgend einer Kommission lag ein Zeichen des Vertrauens, die Ehre, gewählt zu sein, galt als persönliches Verdienst. Die Landeswürden und meisten Aemter waren lebenslänglich, und wer auch ausser Funktion trat, behielt seinen Titel bei. Die dem Vater gewordene Auszeichnung galt ebenso als Ehre für die Familie, es war eine Genugtuung, auf die Auszeichnung der Vorfahren hinweisen zu können, darauf, dass vielleicht eine Reihe derselben zu lebenslänglichen Ehrenämtern gelangt war. Es gingen die Titel auf die Frau, auf Söhne, Töchter und Enkel über und gaben den Familien zuweilen ein gewisses moralisches Recht einen ausgezeichneteren Standpunkt einzunehmen. So hiessen die Frauen des Wojewoda, des Chorąży, des Pisarz: Pani (Frau) Wojwodzina, Chorążyna, Pisarzowa, — der Sohn des *starosta* war *starościc*, die Tochter *starościanka*, der Enkel *starościcowicz*, die Enkelin *starościcówna*, und das in der ganzen Ritterschaft usuell gewordene Recht zu diesen Titeln blieb lebenslänglich. Wirft man einen Blick auf die grosse Zahl der Aemter und Würden, welche im Reich bestanden und nach der 1569 erfolgenden vollständigen Vereinigung mit Lithauen, namentlich durch die sich von dort ab entwickelnde feste Heerstellung, durch die Einführung noch weiterer Gerichts-, Zivil- und Militärbehörden, sich

noch bedeutend vermehrten, so war das Land mit Titeln übersät. Um 1600 etwa waren 136 Senatoren, 317 Deputierte zum *sejm*, zu den Ober-Zivil- und Schatz-Gerichten, 90 Hof-Aemter und Würden, 89 Starosten mit und 249 ohne Gerichtsbarkeit, in Polen etwa 700 Landeswürden, in Preussen über hundert, in Lithauen über 500, in den eingegangenen Fürstentümern etwa 700, dann deren Stellvertreter und Hilfsbeamte, die ganze Geistlichkeit mit Pröbsten, Domherren, Prälaten u. s. w., einige Tausend aktive und inaktive Offiziere, und diesen rechtmässigen Titeln schliessen sich noch die Verwandtschaftstitel an. Doch man fand einen Gefallen daran, eine Auszeichnung darin, und wer keinen, selbst auch nicht einmal ererbten Diminuitiv-Titel hatte, suchte sich mindestens mit der Verwandtschaft oder dem Umgange mit solchen Familien zu rühmen, welche einen Titel hatten. Diese Titelsucht diente aber wesentlich dazu die Gleichheit in dem Adel zu erhalten. War einer nicht *starościc*, so war seine Mutter doch vielleicht eine *starościanka*, er war also nicht geringer geboren als der *starościc*. — Die Rangordnung der Aemter und Würden war ja immer keine bestimmte gewesen und ist auch, trotz aller Versuche, nie eine bestimmte geworden, natürlich fand sie auch in den ererbten Titeln nicht statt, diese wogten auch in so viel Nüancen von höher und geringer in den Familien durcheinander, dass sie unter diesen das Gleichgewicht in der gesellschaftlichen Stellung unterhielten. Dann waren ja auch unter allen diesen Würden keine Auszeichnungen durch äusseren Schmuck oder Dekorationen; solche galten höchstens auch nur für die Zeit der wirklichen Funktion, wie der Stab des Marschalls in den Versammlungen, die Fahne des *Chorąży*, der Schlüssel des *Podkomorzy nadworny*. Nur das Adelskleinod und der Säbel an der Seite, diese Zeichen des Adels galten als äusserer Schmuck, und in diesem zeigte sich ja jeder Edelmann. Alle Edelleute waren *Bracia szlachta* (Brüder, Edelleute). So wurde der Adel auch in den Versammlungen angeredet. In offiziellen Akten wurde der einzelne Edelmann zuerst *Nobilis* genannt. Als aber zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. es gebräuchlich wurde, diesen Titel auch höher gestellten Nichtadeligen, wie den Professoren, Königl. Hofräten, Doktoren, Patriziern u. s. w. zu geben, wurde zur Bezeichnung des Adligen fortan *generosus* oder auch *urodzony* (*bene natus* = Wohlgeboren) und für einen adligen Würdenträger *Magnificus Perillustris* eingeführt. Der höchste Titel, den sich aber ein polnischer Edelmann, auch wenn er die höchsten Würden im Lande bekleidete, beilegen konnte, war Eques Polonus, — *Szlachcic Polski*. —

Zweier Ausnahmen sei jedoch Erwähnung getan. Im 12. Jahrhundert hatten sich auch die Polen an den Kreuzzügen beteiligt und 1162 wurde durch einen französischen Ritter des Ordens vom Heiligen Grabe in Polen der Orden der „Wächter des Grabes des Erlösers" (*Stróżowie grobu zbawiciela*) organisiert, welcher in Miechow, 5 Meilen von Krakau, seinen Sitz nahm. Dieser Orden war ein Zweig der Tempelherren und hat sich bis 1818 erhalten. Die Mitglieder hatten als Ordenszeichen ein goldenes, rot emailliertes Kreuz, mit zwei Querbalken (Erzbischofs-Kreuz), an schwarz und rotem Bande. Auf dem schwarzen Ordenkleide war ein rotes Kreuz aufgenäht. Dieser geistliche Ritterorden verteilte seinen Orden an fromme Männer und Frauen und namentlich

an Geistliche im Reich wie im Auslande, nicht selten an Kardinäle. Er wurde jedoch dem geistlichen Stande zugezählt.

1397 bildete sich die Brüderschaft zur Eidechse (*Bractwo jaszczurki*), um die Provinz Preussen von den Kreuzrittern zu befreien. Es war eine geheime Gesellschaft, welche die polnischen Sympathien zu erhalten suchte. Während des Krieges wusste sie dem Könige Kazimir die wichtigen Städte und Burgen der Kreuzritter in die Hand zu spielen. Es wurde diese Gesellschaft nun eine offene und das äussere Abzeichen ihrer Mitglieder war die Eidechse. Aber 1466 ging sie ein, da ihr Zweck erfüllt war. —

F. Störung und Wiederherstellung der Gleichberechtigung.

Wie die Familien durch die ererbten Titel sich eine Auszeichnung zu sichern suchten, so fanden sie eine besondere Ehre darin, wenn sie vielleicht darauf hinweisen konnten, dass der Besitz von Senator-Würden schon durch Generationen in der Familie gewesen war, und es wurde ihnen alsdann auch in der Tat eine gesellschaftliche Bevorzugung allgemein eingeräumt. Es entstanden gewisse Senatoren-Familien, welchen, wenn auch nicht gesetzlich, so doch moralisch der Vorrang blieb. Diese Senatoren-Familien hatten ein Uebergewicht, das sie noch durch verwandtschaftliche Verbindungen unter sich vermehrten.

Dieses Verhältnis und die daraus folgende Tatsache, dass ihnen vorzugsweise immer wieder die Senator-Aemter und Würden zufielen, verdankten sie vor allem ihren grossen Besitzungen, ihrem Reichtum. Diese Erdengüter haben ja überall und zu allen Zeiten Verdienst und Ehre im Gefolge gehabt. —

Um Ehre und Einfluss der Familie auch den Nachkommen zu sichern, galt es vor allem, denselben die Besitzungen zu erhalten. Es begannen die reichen Familien Majorate zu bilden. Wenn einzelne Familien dieses auch wirklich durchgeführt hatten, wie die Jarosławski 1470 und die Lubrański 1518, so wurde die Stiftung von Majoraten, in Polen Ordinate genannt, doch bald als nicht mehr zulässig erklärt, weil sie ungleiche Gerichtsverhältnisse für den Adel herbeiführten, also die Gleichberechtigung verletzen konnten.

Diese Hindernisse erzeugten neues Streben nach einem den bevorzugten Stand der Familie sichernden, erblichen Umstande und es begannen einige Familien allmählich, zuerst privatim, dann öffentlich sich den Grafentitel zuzulegen. Einige beriefen sich darauf, dass ihre Vorfahren *comites* gewesen seien, oder auch, wie die Odrowąż, auf ihre Verwandtschaft mit einem souveränen Fürstenhause, andere erlangten die Verleihung des wirklichen Grafentitels von auswärtigen Höfen, wie die Leszczyński, Łuk Gorka, Tarnowski, Krasiński, Rozdrażewski, doch waren auch einzelne, wie die Szydlowiecki und Kościelecki, welche den bestehenden Verhältnissen nicht entgegentreten wollten und die ihnen vom deutschen Kaiser verliehenen Grafentitel ablehnten.

Dieser teilweisen Anmassung eines unterscheidenden Titels war nicht ganz vorzubeugen, sie beleidigte auch den erhabenen Geist der übrigen Edelleute nicht, während sie den Wünschen der einflussreicheren Familien Genüge tat, und hatte ja auch immer nur einen privaten Charakter. Als diese Familien jedoch in den König Sigismund August drangen, ihre Titel gesetzlich zu bestätigen, sie als einen hohen Adel anzuerkennen und ihre Bevorzugung vor dem übrigen Adel auszusprechen, drohte dieser niedere Adel 1537 von Lemberg aus, wo er zu einem Kriegszuge gegen die Moldau versammelt war, diese angestrebte Neuerung nötigenfalls mit Waffengewalt zu verhindern. Die drohende Haltung des gesamten Ritterstandes bewog den König, die partikularistischen Forderungen abzuweisen, wodurch die vollständige Spaltung des Ritterstandes und der Ausbruch offener Fehde in demselben aufgehalten wurde.

Dieser moralische Krieg, der ohne Schwertstreich endete, wurde in dem Volke sarkastisch der Hühner-Krieg (*Kokosza Wojna*) genannt.

Diese Zeit der Lockerung war von den Familien Paniowski, Zbożny, Kietliński, Odrowąż und Karśnicki auch sofort zu neuen Majoratsgründungen benutzt worden, die jedoch keine Dauer hatten. Bei der Nutzlosigkeit der Bemühungen schwächte sich das Streben nach Vorrechten ab und es blieb bei der alten Gleichberechtigung, die, erneut gesichert, von keiner Beeinträchtigung weiter bedroht war. Es konnten nur die persönlich erworbenen Verdienste um das Vaterland einen der Brüder Edelleute zeitweise über den andern erheben.

Diese kurze Darstellung der Entwickelung und Organisation des Adels wird ein ungefähres Bild über die Stellung gegeben haben, welche er bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts, bis zur festen Vereinigung Lithauens mit Polen, einnahm.

II. Der Lithauische Adel bis zur Union von Lublin 1569.

A. Sein anfängliches Wesen. Standesbegrenzung.

Nachdem Jagiełło, Grossfürst von Lithauen, 1386 König von Polen geworden war und mit den Lithauern das Christentum angenommen hatte, strebten beide Länder dahin, sich durch Personalunion zu verbinden. Es vollzog sich aber erst im 16. Jahrhundert, wodurch der lithauische Adel mit dem polnischen zusammenfloss. Dieses Ereignis war für Land und Stand von so grosser Bedeutung, das es zu einem Rückblick in die Verhältnisse Lithauens drängt.

Die Lithauer sind ein Zweig der alten Preussen, trennten sich von diesen im 4. Jahrhundert und bildeten unter ihrem Fürsten Litalaon einen eignen Staat Lithauen, der aber nach kurzem Bestehen um 373 in Samogitien aufging und in dieser Vereinigung etwa 500 Jahre verblieb. Palemon, alias Publius Libo, römischer Statthalter der im Norden des Schwarzen Meeres gelegenen Provinz Palemonien, der das römische Wappen Colonna (eine silberne, golden gekrönte hohe Säule im rotem Felde), führte, verschwägerte sich mit dem in Samogitien herrschenden Dynastengeschlechte der Dorszprung, das den Hippocentaurus als Landesfahne führte, und erhielt um das Jahr 950 Lithauen als einen selbständigen Staat. Die Palemonen regierten bis 1150, dann die Dorszprung, die die Landeszeichen, die Säule und den Hippocentaurus, vereinigten, bis 1235, dann die Palemonen wieder, die auch Fürsten von Nowogrod waren, bis 1265, dann die Dorszprung bis 1283. Der letzte derselben, Rimund Lauras, hatte als Reichsfahne das als Landeswappen unverändert gebliebene Wappen Pogoń (von Pogoń, das Verfolgen, genannt; der silberne gerüstete Reiter mit gezücktem Schwert, auf weissem, jagendem Rosse, in rotem Felde) gestiftet, und Witenes Bunwid, Sohn des Fürsten Lutawer von Samogitien, aber aus Palemonischem Stamme zu seinem Nachfolger bestimmt. Dieser starb 1315 und seine Witwe heiratete den Lithauischen Grosswürdenträger Gedymin, dessen Nachkommen bis zur Vereinigung mit Polen 1569 regierten. Bei dieser Vereinigung umfasste Lithauen von der Ostsee bis zum Dniepr einen Flächenraum von 5000 Quadratmeilen.

Viele, namentlich russische Fürstentümer waren in Lithauen aufgegangen und vereinigte das Lithauische Reich die verschiedensten nationalen Elemente, wie Russen, Preussen, Polen, Tataren, Letten, welche durch die unumschränkte Regierungsgewalt des Grossfürsten zusammengehalten wurden. —

Die Verwaltungs-Einteilung des Grossfürstentums war vorherrschend der territorialen Begrenzung der dazu gekommenen Lande und Fürstentümer entsprechend geblieben, welche den früher dort herrschenden, alsdann dem Grossfürsten unbedingt unterworfenen Fürstenfamilien mehrfach als erbliche Standesherrschaften belassen wurden, über welche sie, unbeschadet ihres Untertanenverhältnisses zum Grossfürsten, frei verfügen konnten und deren Teilung unter Familienglieder in kleinere Fürstentümer sogar zulässig war. Da nun aber auch von den lithauischen Stammlanden und den dazu gekommenen, früher nicht souveränen Distrikten vielfach Fürstentümer abgeteilt wurden, welche Mitglieder der herrschenden Grossfürstlichen Dynastie für sich und ihre Nachkommen erhielten, so hatte Lithauen viele Fürsten, meist miteinander, oft mit der Grossfürstlichen Familie verwandt, welchen Privilegien nicht versagt werden konnten. Wie in Polen die *comites*, so waren hier vorzugsweise die Fürsten oder Kniasen die Vertreter des Grossfürsten, seine Statthalter. Sie waren seine Ratgeber, übten in seinem Namen die Gerichtsbarkeit aus und waren unter seinem Oberbefehle die Führer im Kriege. Es konnte nicht ausbleiben, dass durch die grosse Gewalt dieser Lehnsfürsten, in deren Hand sich durch Erbschaft oft mehrere Fürstentümer vereinigten, blutige Streitigkeiten unter diesen Fürsten und selbst um den grossfürstlichen Thron herbeigeführt wurden. Bei unterbrochener Erbfolge gehörte die Wahl des neuen Grossfürsten zu den Privilegien der Fürsten.

Neben diesen Fürsten gab es noch einen anderen Adel, zu welchem diejenigen gehörten, welche durch Verdienst in Krieg und Frieden, durch Gunst der Fürsten, durch grösseren Landbesitz, durch höhere Stellung in der Verwaltung oder als fürstliche Pächter in Stadt und Land u.s.w. einen gewissen Einfluss und gesellschaftliche Bevorzugung erlangt hatten. Grafen, Barone oder sonstige Rangstufen gab es in demselben nicht. — Der Adel war auch erblich, aber er hatte keine bestimmten Standesgrenzen, keine privilegierte Stellung, keine Standeskontrolle und fiel deshalb oft ins Zweifelhafte, um so eher als er keine Wappen hatte. Für einzelne Fürstentümer waren wohl die herkömmlichen Landes- und Kriegszeichen als Wappen anzusehen, welche auch die Fürsten mitunter als ihre Wappen annahmen, sie aber auch ebenso oft änderten. Fixierte Familienwappen gab es bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nur wenige.

Der lithauische Adel, obgleich tapfer und ritterlich, war dennoch weder ein besonderer Ritterstand noch ein Wappenadel.

Die Masse des lithauischen Volkes, einschliesslich des Adels, war frei, in Person und Besitz gleichberechtigt vor dem Gesetz. War der Besitzlose freilich auch in einer Art von Abhängigkeit von dem Besitzenden, so war dieselbe doch nur eine freiwillige, und eine wirkliche Leibeigenschaft bestand hier ebensowenig wie in Polen. Die Gemeinden waren in ihrer Selbstverwaltung und in der Wahl ihrer Vorsteher so weit unbeschränkt, als den allgemeinen Interessen oder denen der fürstlichen Oberhoheit nicht entgegen getreten wurde. Ein jeder war zu Verwaltungs- und Gerichtsämtern zulässig, doch wurden diese von den Fürsten und Statthaltern, welche allein einen Einfluss auf die allgemeine Verwaltung besassen und innerhalb der Grenzen

ihres Besitzes und Bezirkes sehr wenig beschränkt waren, vorzugsweise dem Adel oder grösseren Besitzern übertragen. Es waren diese Stellungen nicht besoldet, sondern Bezirks-Ehrenämter; die zu denselben Berufenen traten in den Adel ein oder sie bildeten erst einen solchen überhaupt. Dieser unbestimmte Adel erlangte durch seine Stellung ein unbestrittenes moralisches Uebergewicht, wenn auch keine gesetzlichen Vorrechte vor der Masse des Volkes, in welcher er sich, beim Eintreten eines Wechsels in Person, Besitz oder in der Gunst des Fürsten, auch oftmals wieder verlor.

Jagiełło, der Neffe Gedimin's, war 1381 auf den grossfürstlichen Thron gelangt, auf dem er sich aber erst nach Ueberwindung seines Oheims Kiejstut, nach zweijährigem Kampfe behaupten konnte. In den polnischen Verwaltungsnormen mochte er wohl ein Mittel erkannt haben, den grossfürstlichen Thron gegen zu grosse Machtentfaltung seiner fürstlichen Reichsverwalter, die reine Lehusfürsten waren, zu sichern. Als er von einem Besuche in Polen zurückkehrte, setzte er zwei Wojewoden und zwei Kastellane ein, ernannte auch einen Hofmarschall und einen Reichskanzler.

Als er um die Hand der polnischen Königin Hedwig warb, wurde ihm diese und gleichzeitig die Wahl zum Könige von Polen von dem polnischen Reichstage unter der Bedingung zugesagt, sich vorher taufen zu lassen und das Christentum in Lithauen einzuführen. Er wusste die lithauischen Grossen zu bestimmen, ihn hierin zu unterstützen. Wenngleich früher mehrfach miteinander in Hader, so waren Polen und Lithauer doch naturgemässe Bundesgenossen gegen den gemeinschaftlichen Feind, die deutschen Ordensritter in Preussen. Der Rat der lithauischen Fürsten sah in der Wahl ihres Grossfürsten zum Könige von Polen eine Befestigung des Bündnisses beider Länder und in diesem Bündnisse selbst eine Garantie der Machtstellung des eignen Landes, war deshalb den Plänen des Oberherrn geneigt. Als Garantie für die fortdauernde Selbständigkeit des Landes verpflichteten sie aber den Grossfürsten, bei Uebernahme der polnischen Königskrone der Grossfürstenwürde zu entsagen, welche indessen seiner Familie verbleiben sollte, dagegen räumten sie ihm, als eine Garantie dafür, dass die von ihnen zu wählenden späteren Grossfürsten dem Bündnisse beider Reiche treu bleiben sollten, das Bestätigungsrecht dieser Wahl ein, verpflichteten sich auch, nur einem christlichen Grossfürsten zu gehorchen, die christliche Kirche als Landeskirche bestehen zu lassen und räumten Jagiełło das Patronat über dieselbe ein.

Nachdem Jagiełło mit den Fürsten seines Hauses und vielen andern lithauischen Grossen 1386 in Krakau die Taufe erhalten hatte, bestieg er, als Gemahl der Königin Hedwig, den polnischen Thron, und sein Bruder Kasimir folgte ihm in Lithauen in der grossfürstlichen Würde. Es war so ein engeres Bündnis zwischen zwei grossen Nationen geschlossen worden, die sich zu dauernder Vereinigung immer mehr vorbereiteten. Polen war das Muster, nach welchem Lithauen sich umzuformen begann.

Die Verhältnisse waren indessen zu verschieden, als dass eine sofortige, vollständige Union möglich gewesen wäre, und das Zustandekommen derselben war einige Male sogar gefährdet. Witold, der

erste Sohn Kiejstut's, war von 1392 bis 1430 Grossfürst. Während der Fehde seines Vaters gegen Jagiełło war er diesem ebenfalls offen entgegen getreten, hatte sich zwar mit ihm versöhnt und sich auch mit ihm zusammen taufen lassen, aber sein durch erlangten Kriegsruhm gesteigerter Ehrgeiz strebte nach der Selbständigkeit seines Thrones; er bemühte sich, wenn auch vergeblich, auf der Fürstenversammlung zu Luck durch Kaiser Sigismund den Königstitel zu erlangen. Auch sein Nachfolger Bolesław Swidrigełło 1430—32, der dritte Bruder Jagiełłos, trachtete vergebens danach, sich der Oberhoheit seines königlichen Bruders zu entziehen. Der polnische Adel war diesen Absichten und der etwaigen Nachgiebigkeit des Königs entgegen.

Die Grossfürsten begannen ihre Hofhaltung immer mehr nach dem Muster des polnischen Hofes einzurichten und sich bei feierlichen Gelegenheiten mit einem Ehrendienst von Edelleuten zu umgeben. So fanden die Hofwürden in Lithauen Eingang. Auch war die Verwaltung des Landes schon ganz nach polnischem Vorbilde eingeführt. Das Land war in Wojewodschaften eingeteilt, hatte Kastellaneien und Starosteien. Die Wojewoden, Kastellane, Starosten und Fürsten, welche letzteren die hohen Würden vorzugsweise inne hatten, bildeten den Rat des Grossfürsten, waren seine höchsten Beamten, die auch die hohen Hofwürden bekleideten. —

Beide Länder hatten in der furchtbaren Schlacht von Grunwald oder Tannenberg den gemeinschaftlichen Feind, den deutschen Orden, besiegt und seine Macht für die Zukunft gebrochen, es wurde der Wunsch nach einer festen Vereinigung beider Länder immer reger. Es berief deshalb Jagiełło die Vertreter beider Nationen zur Beratung zum Reichstage von Horodło 1413. Auf diesem hatte sich der polnische Adel, der Vertreter des Reiches, bereit erklärt, die sich legitimierenden lithauischen Edelleute zu seiner Gleichberechtigung und auch zu seinen Wappen zuzulassen. Es nahmen nun die Fürsten und diejenigen, die berechtigt waren, sich zum Adel zu zählen, ein bisher geführtes, eins der polnischen oder auch ein neues, selbstgewähltes Wappen als bestimmtes Familien-Wappen an. Der lithauische Adel wurde Wappen-Adel und erlangte dadurch ein berechtigendes, äusseres Unterscheidungszeichen von den Nichtadligen.

Um aber einen besonderen Ritterstand zu bilden, war einmal seine Begrenzung noch nicht scharf genug, waren die Legitimationsnormen noch zu unbestimmt und hatte er namentlich in sich selbst noch keine Gleichberechtigung. Dieser letzte Umstand bot die Hauptschwierigkeit für das von allen Seiten angestrebte wirkliche Zusammenfliessen beider Nationen.

Der polnische Adel war wohl bereit, seine Gleichberechtigung zu teilen, aber er konnte nicht, ohne derselben zu schaden, und wollte deshalb auch nicht den zahlreichen lithauischen Fürsten die Vorrechte einräumen, welche dieselben in ihrem Lande hatte.

König Sigismund August hatte keine Kinder und war der letzte der Jagellonen. Ihm lagen die Interessen beider Länder am Herzen, er wünschte dieselben durch eine Ordnung der inneren Rechtsverhältnisse stark genug zu machen, um bei den nach seinem Tode

vorauszusehenden Wahlbewegungen um die Thronfolge den eintretenden inneren Zwistigkeiten nicht zu unterliegen und die erreichte grossstaatliche Bedeutung zu erhalten.

Der König selbst, um seinen Lieblingsgedanken zur Durchführung zu bringen, war bereit Opfer zu bringen, und hoffte dieselbe Bereitwilligkeit auch von den mächtigeren lithauischen Fürstenfamilien. Um sie moralisch zu zwingen, beschloss er, einen reicheren lithauischen Adel zu schaffen und durch Erweiterung der Rechte des lithauischen Gesamt-Adels ihnen ein Gegengewicht zu schaffen, wodurch die bisher bestandene Bevorzugung schwinden musste. Er fand einen begründeten Vorwand dazu in der Bereitwilligkeit, mit welcher ihn die lithauischen Besitzer in dem blutigen Kriege gegen Russland zum Schutze Livlands unterstützten, welches im Friedensschluss von 1557 und dann durch Beschluss des livländischen Adels auf dem Reichstage zu Wilna 1561 dem polnischen Könige sich freiwillig unterwarf.

Sigismund August bewilligte auf dem Reichstage zu Wilna 1560 dem lithauischen Adel Adelsversammlungen zur Wahl von Abgeordneten zu einem eigenen lithauischen Reichstage und die ländliche Gerichtsbarkeit nach polnischem Muster. Hierdurch eröffnete er der Einführung der wählbaren Landeswürden in die lithauischen Wojewodschaften das Feld.

Aber für diese Versammlungen, Ehrenämter und Würden musste er eigentlich erst einen Adel schaffen, ihn wenigstens genau feststellen. Er nahm als Anhalt für die Berechtigung zu demselben den Besitz mit gleichzeitiger Absagung des Heidentums und erkannte den Adel den in Lithauen wohnenden Gutsbesitzern zu, welche sich zum Christentum, römischen, griechischen, uniierten oder schismatischen Bekenntnisses oder zum Mohammedanismus bekannten. Er verpflichtete sie zur Führung bestimmter, erblicher und unveränderlicher Familienwappen, die er ermangelnden Falls ihnen erteilte. Der nachgewiesene bisherige Adel behielt unbedingt seine Gültigkeit und wurde selbst ganzen Gemeinden erneut bestätigt, z. B. der Gemeinde Melenie in Polesien, welche nur von Meleniewski's bewohnt wurde, die schon das Wappen *Topacz* führten; die Gemeinde Lubycza in der Wojewodschaft Belz bestand darauf, dass alle ihre Familien nur Fürsten- oder Kniasen-Familien seien und seit undenklichen Zeiten als solche sich betrachtet hätten; der König achtete das Recht durch erneute Bestätigung ihres Fürsten-Privilegiums. Unter den lithauischen Fürsten zeichneten sich wieder mächtigere Familien aus, wie die Radziwiłł, welche 1515 durch den deutschen Kaiser den Reichsfürstentitel erhielten. Auch dieser fremdherrliche Titel wurde in Lithauen anerkannt, nicht minder wurde geduldet, dass der Grosshetman Chodkiewicz sich Graf zu schreiben begann, obgleich es andere Grafen dort gar nicht gab.

Nach diesen eingreifenden Umänderungen war zwischen Polen und Lithauen eine Gleichmässigkeit eingetreten, welche einer vollständigen Union kein ernstes Hindernis mehr entgegenstellte. Die Polen sendeten eine Deputation nach Wilna an den König, um ihn zu bitten nach Krakau zurückzukommen, um die Verfassung des Reiches zu prüfen und durch engere Bande Lithauen, die russischen Provinzen und Preussen mit Polen zu verbinden.

Sigismund August erschien Ende 1562 zum Reichstage in Petrikau und widmete sich ganz der Durchführung dieses grossen und wichtigen Werkes. Es wurden hier vorerst wichtige Massregeln beschlossen und getroffen. Das Kriegswesen erhielt eine bessere Organisation und es wurde zur Sicherung der Landesgrenzen gegen Russen und Tataren eine Art stehender Grenztruppen errichtet, deren Erhaltung der König aus dem vierten Teile des Ertrages seiner Domänen bestritt. Diese Truppe wurde deshalb Quartianer genannt. Geistlichkeit und Adel verweigerten wohl jede Beisteuer für die Quartianer, doch bald entschloss sich der Adel, in den Kriegsdienst dieser Truppe zu treten, aus der sich ein besoldetes, stehendes Armeewesen entwickelte. Um dem Könige einen Ersatz für die Armeekosten zu bieten, mussten die Starosteigüter, welche 1506 durch das Statut des Königs Alexander schon als unveräusserlich erklärt waren, von den zeitigen Besitzern an die Krone zurückgegeben werden.

Alsdann wurde ein Oberstes Tribunal eingesetzt zur Prüfung und Erledigung aller rückständigen Angelegenheiten, die sich durch den Meinungsstreit zwischen Katholiken und Protestanten und durch die äusseren Kriege und politischen Wirren angehäuft hatten. —

Die bisher lateinisch geschriebenen Landesgesetze wurden ins Polnische übersetzt und für Lithauen wurde die Ausarbeitung eines neuen Statuts angeordnet, welches schon 1564 zur Publikation kam.

Auf dem Reichstage zu Warschau 1564 entsagte der König seinen erblichen Ansprüchen auf ganz Lithauen und erklärte 1566 alle Feudalrechte, die er auf den Besitzungen des lithauischen Adels vorbehalten hatte, für aufgehoben.

Trotz dieser so aufopfernden und mühevollen Energie des Königs waren zur Erreichung des Zieles doch noch Schwierigkeiten zu überwinden. Die Familie Radziwiłł war dem Unionsplane entgegen und hatte ihren Anhang. Allein die im September 1567 zu Molodeczno eingeleiteten Verhandlungen zwischen den Polen und einflussreichen Lithauern führten zum gewünschten Resultate. Die lithauischen Fürsten entsagten einer gesetzlichen Bevorzugung und viele derselben ihrem Fürstentitel. Einzelne Familien beharrten auf gesetzliche Fortführung dieses Titels, und der polnische Adel erklärte sich gern bereit, diese Konzession den Familien zu machen, er hatte ja schon bisher bei einzelnen polnischen Familien die private Titelbeilegung übersehen und hielt auch keinen Titel höher als den eines polnischen Edelmannes.

B. Der Reichstag von Lublin 1569.

Endlich berief der König zur Durchführung des Werkes den Reichstag zu Lublin, welcher am 23. Dezember 1568 eröffnet wurde. Er bildete eine Hauptepoche in der Geschichte des polnischen Adels und Polens überhaupt. Auf demselben waren vereinigt der König, der Senat, die Deputierten der Lande und Städte, verschiedene Beamte und

beinahe der ganze einflussreiche Adel von Polen, Lithauen und aus den russischen und preussischen Ländern, ebenso die Gesandten der auswärtigen Höfe.

Als die Beratungen bezüglich der engsten Verschmelzung der vier Nationen ihrem Ende nahten, verliessen wohl mehrere der lithauischen Vertreter, welche der Union entgegen waren, Lublin, doch die zurückgebliebene grosse Majorität unterschrieb den Beschluss am 11. August 1569.

Durch denselben sollte die Verwaltung eine gleichmässigere durch Wojewodschaften und Kastellaneien sein, auch sollten die Starosteien bestehen bleiben und deren Weiterführung zulässig sein. Zu diesem Behufe wurde eine neue Landeseinteilung bestimmt.

Die Polnische Republik (*Rzecz Pospolita Polska*) besteht untrennbar aus zwei Landeshälften: dem Königreich oder der Krone Polen (*Królestwo Polskie* oder *Korona Polska*) und dem Grossfürstentum Lithauen *Wielkie Księstwo Litewskie*). Die Krone Polen umfasste: I. Gross-Polen und II. Klein-Polen. Zu Grosspolen (*Wielkopolska*) wurden die Provinzen: a) Grosspolen (im engeren Sinne) mit den Wojewodschaften Poznań (Posen), Kalisz, Sieradz, Łęczyca, Brześi Kujawski und Inowracław, b) Preussen (*Prusy*), mit den Wojewodschaften Chełmno (Culm), Malborg (Marienburg) Pommern (*Pomorze*) und das bischöfliche Fürstentum Ermeland (*Warmia*) und c) Masovien (*Mazowsze*) mit den Wojewodschaften Płock, Mazowsze (Masovien), und Rawa, gezählt. Kleinpolen (*Małopolska*) bestand aus den Provinzen: a) Kleinpolen (im engeren Sinne) mit den Wojewodschaften Kraków (Krakau), Sendomierz und Lublin und b) Russinien oder Russische Provinz, mit den Wojewodschaften Kijów (Kiew), Rotrussland (*Ruś czerwona*), Wołyn (Wolynien), Podole (Podolien), Bełz, Podlasie (Podlachien) Bracław und Czerniechów.

Lithauen (*Litwa*), umfasste die Wojewodschaften Wilno, Troki, Połock, Nowogrodek, Witebsk, Smoleńsk oder Weissrussland (*Biała Ruś*), Brześć litewski oder Schwarzrussland (*Czarna Ruś*), Mścisław, Mińsk, Inflanty (Livland) und die General Starostei Żmujdż (Samogitien).

Ausserdem gehörten zum Polnischen Reiche die Lehns-Herzogtümer Preussen und Kurland mit Semgallen.

Die Krone Polen wie das Grossfürstentum Lithauen behielten wohl ihre besonderen Verfassungs- und Gesetzes-Statute, auch sollte den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Länder nach Sitte, Sprache und Gewohnheit Rechnung getragen werden, doch sollte für das ganze Reich nur ein einziger Reichstag und zwar in Warschau abgehalten und niemals nur für die einzelnen Provinzen berufen werden, im Senat sollten auch weltliche und geistliche Mitglieder verschmolzen werden.

Alle Hof- und Landeswürden und Aemter sollen gleichmässig sein, doch in jedem Lande durch Angehörige desselben bekleidet werden.

Die Gleichberechtigung des Adels aller vereinigten Länder wurde ausgesprochen. Aus der Bewilligung des Fürstentitels an mehrere lithauische Fürstenfamilien, wie die Radziwiłł, Czartoryski, Zbarażki, Łukomski, Ostrogski, Sanguszko, Wiśnowiecki, durfte keinerlei Bevorzugung derselben vor dem übrigen Adel gefolgert werden.

Die Römisch-katholische Kirche wurde fortdauernd als Staatskirche erklärt, jedoch, um Religionsstreitigkeiten vorzubeugen, gleichzeitig Religionsfreiheit ausgesprochen und Protestanten, wie Schismatiker

wurden fähig erklärt, alle Aemter und Würden der Republik zu bekleiden.

Auch beschäftigte sich der Reichstag eingehend mit den Verhältnissen des Herzogtums Preussen, dessen Lehnsherzog Albrecht 1568 gestorben war. In die Neubelehnung seines Sohnes Albrecht Friedrich und die Mitbelehnung seines Oheims des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg wurde gewilligt. Die früheren Privilegien wurden neu bestätigt und die Einführung eigener Appelationsgerichte zugestanden, auch sollte das Augsburger Bekenntnis im ganzen Herzogtum frei gelehrt werden dürfen. Das Herzogtum wird auf dem Reichstage der Republik durch den Herzog selbst vertreten, welchem der erste Senatorenplatz zur Linken des Königs von Polen eingeräumt wird. Die Belehnungsfeierlichkeit fand am 19. Juli 1569 statt, bei welcher der König Sigismund August dem jungen Herzog auch den schwarzen Adler, mit S. A. auf der Brust, in silbernem Felde, als Wappen verlieh.

Der wichtigste Beschluss war, dass beide Landeshälften, Polen und Lithauen, nur einen König haben sollten und dass das Königtum, welches bisher halb erblich, halb wählbar gewesen, fortan nicht mehr erblich, sondern nur allein wählbar sein und die Königswahl durch gemeinschaftliche Abstimmung der Polen, Lithauer, Preussen und Russen in Krakau erfolgen sollte.

Der Rezess dieses Reichstages wurde am 1. Juli 1569 unterzeichnet und am 11. August desselben Jahres von dem Könige bestätigt.

Durch diesen Reichstagsbeschluss war die Stellung des Adels eine die früheren oftmaligen Beschränkungen durch das Königtum überragende geworden. Der durch seine Abgeordneten gebildete Reichstag (*sejm*) machte die Gesetze, entschied über Krieg und Frieden, ernannte den König, empfing und beglaubigte Gesandte, hatte die Oberaufsicht über die Tribunale, übte (schon seit dem Reichstage zu Nieszawa 1454) das Münzrecht aus und war also souverän.

Es gab nur einen stimmfähigen, durchweg gleichberechtigten Stand, den Ritterstand, es war also das Reich eine Adels-Republik mit einem Könige an der Spitze.

Der polnische Adel hatte gesetzlich den Rechtsstandpunkt erreicht, nach welchem er so lange gestrebt und der so oft durch das Königtum bestritten und durch das Sonderinteresse einzelner Familien verzögert worden war. Der lithauische Adel hatte nur teilweise einen so mächtigen Einfluss gehabt, und beide, jetzt zu einem grossen Körper zusammengeschmolzenen Teile erfassten mit neugehobenem, stolzen Bewusstsein die Ehre, dem polnischen Ritterstande anzugehören, der nur allein die Bedeutsamkeit seiner allgemeinen Rechte jedem einzelnen sicherte.

III. Der Adel nach der Union von Lublin.

A. Königswahl. Kaptur. Konvokations-Sejm. Wahl Reichstag. Pacta conventa. Stimmenmehrheit. Stimmeneinigkeit oder liberum veto.

Die volle Berechtigung des Adels sollte sich auf ihrem Höhepunkt bei den Königswahlen zeigen, welche die Hauptabschnitte der inneren Landesgeschichte wurden.

König Sigismund August starb 1572, und dem gesamten Adel der beiden Landeshälften lag zum ersten Male Recht und Pflicht ob, einen neuen König zu wählen. Der Modus der Königswahl war noch nicht genau festgestellt. Ueber denselben zu beraten hielten die Edelleute in den verschiedenen Wojewodschaften Versammlungen ab, bildeten Klubs und Verbindungen, die sie, als Hinweis auf die Trauer während der Zeit des Interregnums, *kaptur* (Kapuze) nannten. Es konnte keine Einigung darüber erzielt werden, wann und wo der Wahlberatungs- oder Konvokations-Reichstag stattfinden sollte. Der Erzbischof von Gnesen, als Primas des Reichs, nahm die Initiative und lud die Stände zu einem Konvokations-Reichstage zum 9. Oktober 1572 nach Warschau ein, um den Wahlmodus zu beraten. Hier wählte die Ritterschaft aus jeder Wojewodschaft zwei Deputierte, welche zu einem Kollegium zusammentraten, das die Regierungsart für die Zeit des Interregnums und die Wahlformalitäten beraten, feststellen und einleiten sollte.

Die Frage, ob der Erzbischof von Gnesen, als Primas des Reichs, das Recht habe, die Reichstage zu berufen, welches Recht der Grossmarschall der Krone für sich in Anspruch nahm, wurde dahin entschieden, dass es dem Primas, als Reichsverweser, zustehen solle, die Reichstage zu berufen und den durch den Adel gewählten neuen König zu proklamieren, und dem Grossmarschall der Krone, diese Wahl dem Lande zu verkünden.

Die wichtigste Beschlussnahme war aber die, dass die Wahl des Königs nicht nur ausschliesslich auf die Abstimmung der Reichstags-Deputierten beschränkt sein dürfe, sondern jeder Edelmann das Recht haben müsse, seine Wahlstimme abzugeben. Es war dieser Beschluss in der Vorberatung durch den Starosten Johann Zamoyski, Deputierten von Bełz, so begründet worden: „Da die Senatoren und alle Edelleute vor den polnischen Gesetzen gleich sind, so müssen auch alle gleichmässig an den Ehrenrechten und Freiheiten des Adels teilnehmen, zu dessen wesentlichsten Vorrechten ja die Wahl eines Königs gehört. Weil alle berufen sind, das Vaterland zu verteidigen, so müssen alle bei der Wahl

ihres obersten Führers mitwirken und jeder einzelne muss auch das Recht haben, wählbar zu sein.

Es wurde der Wahl-Reichstag (*Elections-Sejm*) auf den 5. April 1573 festgesetzt und zu demselben der gesamte Ritterstand des Reiches nach Warschau berufen.

Warschau gegenüber auf dem rechten Weichselufer auf den Feldern von Grochow und Praga war der Wahlplatz.

Ein Raum, der mehrere Tausend Personen umfassen konnte, war mit einem hohen, auf regelmässigen Pfeilern ruhenden Dache überdeckt. Im Mittelpunkte dieses Bauwerkes, welches *Szopa* (der Schuppen) genannt wurde, war das Zelt des verstorbenen Königs aufgeschlagen, welches den Senatoren und Deputierten der Wojewodschaften, also dem engeren Reichstage, zur Beratung diente und mit *Kolo* (Zirkel) bezeichnet wurde. Die *Szopa*, von einem Graben, mit nur einem schmalen Zugange, eingeschlossen, war der Wahlplatz für den übrigen Adel, der sich ermangelnden Raumes ins Freie oder unter aufgeschlagenen Zelten ausdehnte. Mehr als hunderttausend Edelleute waren herbeigekommen und über drei Meilen weit erstreckten sich die Zelte, welche Wojewodschaftsweise geordnet, ihnen zur Aufnahme dienten. Der Adel erschien, wie gewöhnlich, in voller Pracht, bewaffnet, teilweise auch zu Pferde, und so hatte der Wahlplatz das Aussehen eines grossen Kriegslagers.

Der Tag der Wahl wurde durch feierliche Messe in der St. Johannis-Kirche zu Warschau eröffnet, von wo aus sich die Teilnehmer nach der *Szopa* begaben.

Im *Kolo* wurde nun die Liste der in Vorschlag gebrachten Kandidaten festgestellt und dann bekannt gemacht, demnächst über dieselben unter zulässiger Teilnahme jedes Wählers debattiert. Bei dieser ersten freien Königswahl waren auf der Kandidatenliste fünf Polen und neun Ausländer. Es wurde vorerst über die Frage beraten, ob ein Pole oder ein Ausländer zu wählen sei. Einer der polnischen Kandidaten, der Kastellan von Gnesen, Johann Tomicki, unterstützte die Wahl eines Polen mit den Worten: „Warum sollten wir weniger Zutrauen zu dem Eifer und den Talenten Eines unter Uns haben, als zu denen eines Fremden, welcher dadurch schon allein, dass er uns zu beherrschen wünscht, mehr Ehrgeiz als Bescheidenheit zeigt? Wer kann besser als ein Pole von den wahren Interessen der Republik unterrichtet sein, grössere und weisere Massregeln für ihren Ruhm treffen, sie auch mit mehr Tatkraft und Erfahrung den Umständen anpassen und durchführen als ein Pole?"

Ein anderer Thronkandidat, der schon oben erwähnte Starost von Bełz, Johann Zamoyski, dessen Hoffnungen auf Erfolg schon ganz gesunken waren, trat dieser Ansicht mit folgender Rede entgegen: „Ich kenne die Republik und ich sehe voraus, dass ihre Freiheit mit dem Augenblicke untergehen würde, wo sie einen Polen zum Könige hätte. Und wie gross würde nicht die Eitelkeit der Brüder und Verwandten desjenigen sein, welchen wir die Schwäche haben würden zu erwählen! Dieselben würden sich nicht mehr uns gleich vorkommen, ihr Stolz würde durch die niedrigen Schmeicheleien derjenigen vermehrt werden, welche, um ihre Gunst zu gewinnen, die Schwäche hätten, sie höherstehend als sich selbst zu glauben und den Wert nur nach der Höhe

des Ranges zu beurteilen. Man würde die höchsten Würden nur auf das Haus des Fürsten übergehen sehen, sie allein würden alle Güter verschlucken und diese schnellen Glücksgüter, weit entfernt, den Nacheifer im Reiche anzuregen, würden in demselben die Habsucht anfachen, die gefährlichste aller Leidenschaften in einem Lande, wo die Gesetze keine derselben hemmen. Auch ist es schwierig, eine Wahl zu treffen, auf welche alle diejenigen Anspruch machen können, welche ein Recht zur Abstimmung haben. Nehmen wir einen Polen zum Könige, ich bin damit einverstanden, aber es mögen sich mindestens diejenigen selbst vorstellen, welche sich würdig halten zu regieren, sie selbst mögen unsere Wahlstimmen verlangen, wie es schon die fremden Fürsten getan haben, und dann mögen sie sich zurückziehen und uns die Freiheit lassen, ihre Tugenden und Fehler abzuwägen. Diese notwendige Erörterung würde vielleicht ebensowenig schmeichelhaft sein für denjenigen, dem wir den Thron zuerkennen, als auch für jeden, dem wir ihn zu verweigern gezwungen wären".

Nach dieser Rede wagte niemand sich ausdrücklich anzutragen und es kamen nun die ausländischen Kandidaten zur Abstimmung. Wojewodschaftsweise wurden die Stimmen gesammelt und im Kolo gezählt. Die Stimmenmehrheit entschied nun bei dieser Wahl für den Dauphin von Frankreich, Heinrich von Valois.

Am 14. Mai 1573 wurde derselbe durch den Primas als König von Polen proklamiert, doch erst nachdem seine bevollmächtigten Gesandten folgende Artikel unterzeichnet und beschworen hatten:

Der König darf bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger im Königtum weder ernennen, noch erwählen, noch zu diesem Zweck den Reichstag berufen, noch jemand begünstigen oder in Vorschlag bringen, unter welchem Vorwande es auch sei, damit es den versammelten Ständen stets vergönnt sei, einen neuen König nach dem Tode des ersteren zu wählen.

Der König wird den von Sigismund August gebrauchten Titel „Herr und Erbe" fernerhin nicht führen.

Der König wird den Frieden mit den Religionsdissidenten erhalten.

Er wird nicht den Krieg erklären und den Adel zu keinem allgemeinen Kriegszuge berufen.

Er wird keine Steuern auferlegen, auch kein neues Münzgewicht einführen.

Er wird ohne die Mitwirkung der Stände der Republik keine Gesandten an die fremden Höfe senden.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit während der Beratschlagungen des Senats wird der König derjenigen beitreten, welche am meisten den Gesetzen und den Vorteilen der Republik entspricht.

Er wird einen beständigen Rat zur Seite haben von Senatoren, welche alle sechs Monate wechseln. Zu diesem Ende werden vom Reichstag sechszehn Senatoren bestimmt und zwar 4 Bischöfe, 4 Wojewoden und 8 Kastellane.

Die allgemeinen Reichstage werden alle zwei Jahre berufen und bei dringender Notwendigkeit noch öfter. Die Reichstage werden nur sechs Wochen dauern.

Die Aemter, Würden, Starosteien und königlichen Güter werden nur an Inländer übertragen.

Der König wird sich ohne Wissen und ohne Genehmigung des Senats weder verheiraten noch seine Ehe trennen können.

Im Falle, dass der König den Gesetzen, der Freiheit, den Verträgen, den Artikeln und dem Schwure entgegen handeln sollte, sind hierdurch allein die Bürger ihres Eides der Treue und des Gehorsams gegen ihn entbunden.

Diese den Wahlkönigen auferlegten Bedingungen wurden die *pacta conventa* genannt. Die ersten, doch bei weitem nicht so beschränkten *pacta conventa* wurden 1339 abgeschlossen, als der Adel dem Könige Kazimir, dem letzten männlichen Sprossen der Piasten in Polen, die Nachfolge seines Schwestersohnes, des Königs Ludwig von Ungarn zusicherte.

Ausser diesen Hauptpunkten wurden bei jeder Wahl auch noch andere Bedingungen in die *pacta conventa* aufgenommen, wie sie die politische Zeitlage und die Persönlichkeit des Gewählten notwendig und erwünscht erscheinen liessen. So z. B. wurde bei der Wahl Heinrichs von Valois noch festgesetzt: dass Frankreich eine Flotte ausrüsten solle, um Polen zum Herrn des Baltischen Meeres zu machen und den Hafen von Narva wiederzugewinnen, und in dem Falle eines Krieges mit den Russen, ein Hülfskorps von 4000 Mann zu stellen verpflichtet sei; dass Heinrich, solange er lebt, aus seinen Einkünften jährlich 450000 Gulden zum Besten des Königreichs Polen verwenden solle; dass er die Schulden des Reichs zu bezahlen habe, welche zu Lebzeiten und nach dem Tode Sigismund August's kontrahiert worden sind; dass auf Kosten Frankreichs 100 junge Polen in die Schulen von Paris aufgenommen werden.

Die aus dieser Wahl erwarteten Vorteile kamen niemals zur Erfüllung, dagegen hatte die Begünstigung der auswärtigen Thron-Kandidaten eine für die Einigkeit, welche bisher im Ritterstande herrschte, gefahrdrohende Tragweite. Bei den künftigen Königswahlen suchten die fremden Thronbewerber sich die Stimme der Edelleute vorher zu sichern, und die aus persönlichen Rücksichten sich bildenden Wahlparteien liessen mehrmals befürchten, dass der Wahlplatz zu blutigem Kampfplatz würde. Nach entschiedener Wahl wurden die einzelnen Parteien wohl jedesmal wieder durch die gemeinschaftlichen Interessen und durch den alten kräftigen Einheitssinn zusammengeführt, allein der Keim zu Zwiespalt und Widerspruch war einmal gelegt und nicht mehr auszurotten und wucherte bei jeder wichtigen Gelegenheit wieder hervor.

Die Macht des einzelnen Edelmannes war in der Gleichberechtigung aller begründet und keine Beeinträchtigung derselben wurde geduldet. Jeder wollte ein gleiches Recht haben, seine Meinung zur Geltung zu bringen, und dieses aus Ehrgeiz und Eifersucht entsprungene Streben war so allgemein, dass es zu unheilvoller Uebertreibung führte, indem sich mit der Zeit der Grundsatz entwickelte: da das Gesetz für alle gleichmässig zufriedenstellend sein müsse, so dürfen alle das nicht wollen, was auch nur einen Edelmann verletzen könnte. Folgerecht wurde für die Beschlüsse der Reichstage statt der bisherigen Stimmen-

mehrheit sogar die Stimmenvollzahl, die Einstimmigkeit verlangt, das *veto* oder *nie pozwalam* (ich erlaube nicht) eines einzigen Landboten sollte den Beschluss des ganzen Reichstages umwerfen können. Zu diesem *liberum veto* wurde die erste Anregung im Jahre 1652 durch Sicinski, Landboten von Upita, gegeben, welcher durch seine Stimme allein den Reichstag verhinderte, die Mittel zu beschliessen, um den bisher unter mannichfachen Wechselfällen, zuletzt wohl glücklich, aber nicht nach dem gesetzlichen Reichtagsbeschluss gegen die Kosaken geführten Krieg fortzusetzen. Der König Johann Kazimir berief Reichstag auf Reichstag, doch die Behauptung einiger, dass der König nach eigenem Gutdünken und nicht nach dem Beschluss des Reichstages handle, und das *liberum veto* liessen ein anderes Resultat nicht erzielen. Währenddessen fielen die Kosaken und Tataren in das Land, ihnen verbanden sich die Russen, dann die Schweden, der Herzog von Preussen und der Fürst von Siebenbürgen. Es war das Reich von allen Seiten bedrängt und Provinzen gingen verloren. Wohl wurde mit dem Herzog von Preussen am 19. September 1657 der Friede zu Wohlau geschlossen, in welchem die Republik der Lehnsoberhoheit über das Herzogtum entsagte, mit Schweden und Siebenbürgen wurde 1660 Frieden gemacht, aber die Feindseligkeiten mit Russen und Kosaken dauerten fort. Diesen wurden zwar die erlangten Vorteile durch eine, wenn auch kleine, so doch tapfere Armee unter heldenmütigen Generalen wieder abgenommen, allein die Armee musste darben und wurde missvergnügt. Da machte der König Johann Kazimir auf dem Reichstage im Juni 1661 noch einen letzten Versuch, den Adel von dem Missbrauch seiner Rechte zu dem früheren normalen Verhalten zurückzuführen, indem er die denkwürdigen Worte sprach:

„Wollte Gott, dass ich ein falscher Prophet sei, aber ich sage Euch, dass wenn Ihr dem Uebel nicht vorbeugt, wenn Ihr nicht Eure behaupteten freien Wahlen umformt, wenn Ihr nicht auf Eure persönlichen Vorrechte verzichtet, die Republik die Beute der fremden Nationen werden wird Die Russen werden sich bemühen, die russinischen Länder und Lithauen bis an den Bug, den Narew und vielleicht bis an die Weichsel abzutrennen. Das Haus Brandenburg wird sich Grosspolens und des polnischen Preussens bemächtigen wollen. Oesterreich wird sich dann auf Krakau und die benachbarten Wojewodschaften werfen. Jede dieser Mächte wird es vorziehen, einen Teil der Republik an sich zu reissen, als das Ganze mit Euren heutigen Freiheiten zu besitzen!“

Doch diese Worte verfehlten die erwartete heilvolle Wirkung; anstatt die Gemüter zu beruhigen, wurde der Ehrgeiz eines Teiles des Adels aufgeregt, welcher die Andeutungen des Königs als Despotismus auffasste. Die Meinungsverschiedenheiten führten zu Parteiungen und zu bewaffneten Konföderationen im Adel, wohl bereit, dem äusseren Feinde entgegen zu treten, aber ebenso bereit, im Innern ihre Meinung mit der Waffe in der Hand zu verteidigen. Es traten anarchistische Zustände ein, welche die Russen 1662 benutzten, um wieder in Lithauen einzufallen. Der Staatsschatz war erschöpft, doch rüstete der König mit Unterstützung einiger wahrhafter Patrioten eine Armee aus, welche die Russen wieder zurückdrängte und die Grenzen sicherte.

Nach diesen Siegen wurde dem Könige die Anerkennung seines guten Willens für das Beste der Republik wieder allgemeiner gezollt und es lösten sich die besonderen Konföderationen auf und der Reichstag zu Warschau 1662 bewilligte ein ausserordentliches *subsidium charitativum*, um die rückständigen Armeekosten zu zahlen.

Das *liberum veto* wurde die Klippe, an welcher die Autorität des Fürsten und des Gesetzes sich brachen, es hat den Grund zu fast beständiger Spaltung des Ritterstandes gelegt. Die allgemeine Geschichte des Landes zeigt, wie dieser innere Zwiespalt dem äusseren Einflusse Eingang und Anhalt verschafft, und zum Zerfall des Reiches geführt hat.

Die Verfassung vom 3. Mai 1791, welche das *liberum veto* abschaffte und das Königtum erblich erklärte, kam zu spät und konnte den Untergang des Reiches nicht mehr aufhalten.

B. Bildung von Ordinaten. Streben nach Fürsten- und Grafentiteln. Verbot dieser Titel. Reichstag verleiht Adel und Indigenat. Scartabellat.

Unter solchen Umständen, wie sie hier in weiten Umrissen bezeichnet worden sind, mussten auch die früheren Bestrebungen einzelner Familien nach einer erblichen Sonderstellung oder Titelerhöhung sich erneut regen und Gelegenheit zur Durchführung finden. Der grösste Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten war stets den durch Reichtum und Würdenstellung Bevorzugten verblieben. Diese Stimmführer für sich rechtzeitig zu gewinnen wurde Notwendigkeit für die Thronkandidaten. Die auswärtigen Höfe versuchten, die Führer ihrer späteren Wahlparteien durch Verleihung von Grafen- und Fürstentiteln, oder durch Hinweis auf solche, zu fesseln. Dieser Versuchung konnte nicht immer widerstanden werden, die Könige konnten aber auch denjenigen, welche ihre Wahl unterstützt hatten, die Ehrenvorteile und Annehmlichkeiten nicht missgönnen, um so weniger als diejenigen, welche die Wahl des Königs angeregt hatten, in der Regel auch diejenigen waren, welche seine Regierung stützten und oft durch Darbringung von Opfern, welche der Reichstag nicht bewilligen wollte, grosse Gefahr dem Vaterlande abwendeten und um dieses ein gerechtes Verdienst hatten. Dann hatten aber die Könige selbst kein Interesse dabei, die Gleichberechtigung des Adels, die ihnen so oft hemmend wurde, ängstlich zu schützen. Es waren die beiden bisher bestehenden Ordinate durch die betreffenden Familien bald wieder aufgelöst worden, das der Jarosławski 1519 und das der Lubrański um 1560 etwa, es hatten aber die Radziwiłł aus ihren Herrschaften Ołyka, Nieśwież und Kleck 1549 ein neues Ordinat gegründet und es musste diese Stiftung bei der Union von Lublin 1569, obgleich das Verbot der Ordinate bestand, übersehen werden. Sie gab aber ein Beispiel zur Nachfolge. Die Zamojski stifteten 1589 das Ordinat von Zamość, welches sich die Verpflichtung der Unterhaltung einer Festung und Garnison, wie einer Akademie in Zamość auferlegte.

Es war dies ein Opfer und ein Nutzen für das Vaterland, und es bestätigte deshalb der Reichstag von 1589 diese neue Stiftung, wie auch die schon vorhandene der Radziwiłł. Den Brüdern Zygmunt und Piotr Myszkowski genehmigte der Reichstag von 1601, in Anerkennung ihrer Verdienste um das Vaterland, die Umwandlung ihrer Herrschaft Pinczow in ein Ordinat, das mit dem Absterben der Familie an die Wielopolski überging. Dann erlaubte der Reichstag 1609 den Fürsten Ostrogski die Gründung des Ordinats von Ostrog. In derselben war bestimmt worden, dass mit dem Aussterben des männlichen Stammes der Ostrogski die Herrschaft an die weibliche Linie übergehen solle. Es wurde aber durch eine spätere Bestimmung die letztere ausgeschlossen und als Erbe der männlichen Linie der Maltheser Orden bestimmt. Der letzte kinderlose Erbnehmer Fürst Janusz Sanguszko verschwendete einen Teil des Besitzes und verteilte den Rest unter andere Erbinteressenten. Der Maltheser Orden erhob hiergegen Einsprüche, die der Reichstag 1766 jedoch zurückwies, weil die für den Maltheser Orden durch den Stifter getroffene Erbbestimmung den Reichsgesetzen entgegen gewesen sei. Der Reichstag 1766 und 1768 genehmigte die Verfügungen des Fürsten Sanguszko, verpflichtete aber die besitznehmenden Erbinteressenten zu einer jährlichen Zahlung von 300000 Gulden an die Staatskasse. Es trat der Maltheser Orden, gestützt durch die drei benachbarten Mächte, 1773 mit seinen Ansprüchen erneut hervor und es musste die Staatskasse von dem ihr zufliessenden Gelde jährlich 120000 Gulden an den Maltheser Orden zahlen. Das letzte Ordinat stifteten die Fürsten Sułkowski 1773 für ihre Herrschaft Rydzyna (Reisen) im Grossherzogtum Posen.

Der das Ordinat gründende Zygmunt Myszkowski suchte auch den von dem Herzog von Mantua ihm verliehenen und von Papst Clemens VIII. bestätigten Markgrafentitel rechtlich zu behaupten, dagegen lehnten Nikolaus Firlej den ihm von Philipp II. von Spanien verliehenen Grafentitel und Zamoyski den ihm von Philipp III. von Spanien 1604 übersendeten Orden des goldenen Vliesses ab. In Lithauen protestierten die Fürsten Olelkowicz gegen den Verlust der ihnen vermeintlich zustehenden Senatorenwürde, sie beanspruchten einen beständigen Sitz im Reichstage, und, hierdurch angeregt, legten sich viele Kniasenfamilien, welche ihrem Fürstentitel nicht unbedingt entsagt hatten, diesen wieder bei. Es liess sich dem nicht ganz vorbeugen und es wurde auch mit Stillschweigen übergangen, weil die Wiederaufnahme dieser Titel eine beschränkte blieb, indem eine Menge der Kniasenfamilien sich ihres früheren Fürstentitels ernstlich entsagt hatten.

Noch andere Titelverleihungen hatten stattgefunden. Der Kaiser Maximilian II. errichtete Grafschaften für Lubomirski und Sapieha, Kaiser Ferdinand II. ernannte Krasicki und Donhoff zu Grafen und 1633 Sapieha und dann Lubomirski und Ossolinski zu Fürsten, Kaiser Ferdinand III. bestätigte Koniecpolski und Lubomirski den Fürstentitel.

Diese Bevorzugungen verbanden keine besonderen Rechte, denn die Gleichberechtigung des Adels galt als unerschütterlicher Grundsatz. Den, als natürliche Folge der Verschiedenheit, der persönlichen und Besitzverhältnisse, meist den Mitgliedern des Senats zufallenden grösseren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten konnte jeder Edelmann

erlangen, gesetzlich aber auch jederzeit einem Missbrauche dieses Einflusses entgegentreten. So berührte der bestehende Unterschied zwischen Senatoren und Nicht-Senatoren den gesamten Ritterstand in keiner Weise nachteilig oder beleidigend. Es wurde selbst übersehen, dass der Senat sich „Aeltere Brüder Edelleute“ und den übrigen Adel „Jüngere Brüder Edelleute“ nannte, auch dass im gewöhnlichen Leben zwischen grossen Herren und kleinem Adel unterschieden, selbst dass der letztere nach der gewöhnlich grauen Farbe des Anzuges „Grauröcke“ genannt wurde, es zeigte sich ein ernstlicher Widerspruch nur jedesmal dann, wenn sich die Absicht kund gab, einen Eingriff in die Gleichberechtigung zu tun oder Einrichtungen zu treffen, welche für dieselbe bedenklich werden konnten.

Als der von Kaiser Ferdinand II. in den Fürstenstand erhobene Grosskanzler Ossolinski den König Wladislaw IV. veranlasste, einen Orden der unbefleckten Empfängnis der Heiligen Jungfrau zu stiften, der nur an wenige Personen im Lande und zwar nur fürstlichen Standes sollte ausgegeben werden dürfen und dessen Statuten der Pabst Urban II. bestätigte, verweigerte der Ritterstand 1638 die Genehmigung und erklärte die Einführung als unzulässig, verbot auch, sich um Ehrentitel und Orden zu bemühen und solche anzunehmen. Es wurde 1641 das Verbot erneuert und vorgeschrieben, dass man sich nicht anders wie nur als „*bracia rozrodzeni*“ (gleichbürtige Brüder) die Ehren bezeigen sollte. Es wurde ausserdem ausdrücklich und unter Verantwortlichkeit verboten, die rechtlich geführten, selbst bei der Lubliner Union zugelassenen Titel vor den Gerichten und im öffentlichen Verkehr zu erwähnen, es sei der Fürsten-, auch Grafentitel einzelner Familien nur für den Privatverkehr gestattet, vor dem Gesetz aber ohne Bedeutung, indem dieses keine Fürsten und Grafen, sondern nur allein den Polnischen Edelmann kenne. Ossolinski erklärte, dass er auf den ihm von dem Kaiser verliehenen Fürstentitel kein Gewicht lege. Der Adel erneute 1673 sein Verbot und erklärte diejenigen für ehrlos, welche durch Annahme und Führung ausländischer Titel, Orden und Wappen die Gleichberechtigung des Ritterstandes verletzen würden und stellte sie unter gerichtliche Verantwortlichkeit.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde aber auch der Aufnahme Nichtadliger in den Ritterstand und der Zulassung von Ausländern zu demselben, der Erteilung des Indigenats, gewidmet. Es wurden hierfür bestimmte Grundsätze aufgestellt und gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Auf dem Reichstage von 1578 wurde dem Reichstage das alleinige Recht der Verleihung des Adels an Inländer und der Erteilung des Indigenats an Ausländer vorbehalten. Den Ober-Generalen und Hetmans wurde wohl die Berechtigung zuerkannt im Kriege für persönliche Tapferkeit den Adel zu erteilen, doch musste dem Reichstage behufs der Kontrolle und formellen Genehmigung davon Anzeige gemacht werden.

Seit der Lubliner Union hatten die Bewohner der einzelnen verbundenen Länder aufgehört, sich gegenseitig als Ausländer zu betrachten, das Indigenat in einem Lande galt für alle übrigen und berechtigte zur Bekleidung von Aemtern und Würden überall. Eine Ausnahmestellung wusste sich indessen die Provinz Preussen zu wahren. Obgleich dem preussischen Adel das Indigenat für das ganze Reich nicht be-

stritten wurde, so verlangte er doch, dass der nichtpreussische Adel zur Bekleidung von Aemtern und Würden der Provinz Preussen das Indigenat derselben erwerben müsse. Dieses wurde von dem Preussischen Landtage (*Scjm*) erteilt. Es war dies eine bedeutungslose Formalität, denn die Adelsverleihung und Adelskontrolle waren dem Reichstage der Republik in höchster Instanz unterworfen.

Es wurde 1607 durch den Reichstag noch verschärft angeordnet, dass alle Adelsverleihungen und Indigenatserteilungen, behufs ihrer Gültigkeit, in eine Adelsliste eingetragen und durch die Gesetzsammlung (*Konstytucya*) bekannt gemacht werden müssten, weshalb alle Vorschläge seitens des Königs, des Adels, der Senatoren, Landboten, Minister und Hetmans dem Reichstage einzureichen seien. Von 1500 bis 1600 wurden 349 Adelsverleihungen und von 1601 bis 1726 366 Adelsverleihungen und 183 Indigenatserteilungen in das Adelsregister eingetragen. Leider bestand für den alten Adel eine solche Adelsliste nicht.

Den Königen stand bisher unbestritten das Recht zu, den Adel zu erteilen und auch allgemeine Regeln für die Erlangung desselben aufzustellen. Sigismund I. hatte 1535 bestimmt, dass die Professoren der Universität Krakau nach zwanzigjähriger Wirksamkeit den Adel erlangen sollten, welches Privilegium durch den Reichstag 1576 auch auf die Universitäten Königsberg und Wilna ausgedehnt wurde. Wir haben gesehen, wie Sigismund August in Lithauen und den russischen Provinzen einen bestimmten Adelstand schuf, regelte und privilegirte.

Aber dieses Recht des Königs war nicht ausschliesslich, denn vorzugsweise beschloss der Adel selbst in seinen Bezirksversammlungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in seine Mitte. In Lithauen waren kurz vor der Union zwölf Stimmen ausreichend, in Polen war Einstimmigkeit der Versammlung notwendig. Jeder Edelmann hatte das Recht des Vorschlages und der Adoption zu seinem Namen und zu seinem Wappen. Auf dem Reichstage von Horodło 1413 hatte der polnische Ritterstand erklärt, den lithauischen Adel zu seinen Wappen zuzulassen.

Der Erzbischof von Gnesen war als *Primus Poloniae Princeps* wirklicher Fürst, der Bischof von Ermland (*Warmia*) war gleichzeitig weltlicher Fürst von Ermland (*Warmia*) *cum jure gladii*, die Bischöfe von Krakau besassen seit 1450 das Fürstentum Siewierz, das der Bischof Zbigniew für sich und seine Nachfolger gekauft hatte, die Bischöfe von Wilna hatten den Fürstentitel und der jedesmalige Probst des Bistums Płock war Fürst von Sieluń. Diesen Fürsten wurde die Befugnis den Adel zu verleihen mit demselben Rechte zugestanden, mit welchem dieselbe von den einzelnen souveränen Fürsten in den Fürstentümern ausgeübt wurde, in welche Polen zeitweise geteilt war.

Der Reichstag von 1607 führte diese bisher gewohnheitsmässig au geübten Rechte auf das Recht des einfachen Vorschlages zurück. So wie selbst der König fortan nicht mehr selbständig den zur Aufnahme in den Ritterstand genügenden Adel verleihen, auch kein Indigenat erteilen konnte, so war es den Edelleuten bei Verlust ihres Adelrechtes verboten, Nichtadlige ohne Wissen des Reichstages zu ihren Wappen zuzulassen.

Wer sich den Adel widerrechtlich aneignete, verlor das Eigentum

seines Landbesitzes, derselbe wurde ihm *jure caduco* abgenommen und demjenigen zugesprochen, welcher die rechtswidrige Aneignung des Adels zur Sprache gebracht hatte. Die Starosten und Pächter der Staats- und Kronländereien hatten mit dem ganzen Adel darüber zu wachen, dass der Adelserschleichung Verdächtige keine Ortschaften anlegten, aus deren langem Besitz sie nachher das Alter ihres Geschlechts und den Adel behaupten konnten. Solche Ortschaften wurden vom Staatsschatz eingezogen. Der Todschlag desjenigen, der sich fälschlicherweise als Edelmann ausgab, war nicht mit Strafe bedroht. Wer aber einem Edelmann den Vorwurf macht, dass er sich fälschlich als solcher ausgebe, kann auf den Antrag des Beschuldigten, wenn dieser seinen rechtmässigen Adel nachweist und die Bescheinigung der Bezirks-Adels-Versammlung dem Tribunal vorlegt, mit dem Tode bestraft werden. Erneut wurde dieses Gesetz 1717. Es war 1633 auch erlaubt worden, diejenigen zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, welche sich erlaubten, sich das Wappen anderer anzueignen.

So hatte der Ritterstand ganz scharfe Grenzen um sich gezogen und konnte genaue Kontrolle über Zugang und Abgang seiner Mitglieder führen, diese durch die Listen nachweisen. —

Für den Eintritt in den Ritterstand behielt aber der bisherige Gebrauch noch Geltung, dass der Neu-Geadelte, früher scherzweise allgemein Heimchen (*świérczalka*), jetzt aber *scartabellus* genannt, nicht auf einmal alle Rechte erlangte. Er konnte und musste Landbesitz haben, aber er konnte noch keine Landeswürden oder die Pacht von Staatsgütern erlangen, erst die Nachkommen im dritten Grade, also die Urenkel traten in den Genuss aller Rechte des Ritterstandes ein. Eine mit diesen Beschränkungen erteilte Nobilitierung geschah *praeciso jure scartabellatu.* Man kann das wohl aus dem Italienischen hergeleitete Wort *scartabellat* vielleicht mit Diplomerteilung übersetzen. Es wurden diese Verhältnisse in der freundschaftlichsten Weise in den Bezirksversammlungen überwacht und geregelt. In Ausnahmefällen, wo es sich um den Besitz grosser Güter oder Uebernahme hoher Aemter, also Zulassung zu allen Vorrechten handelte, hatte der Reichstag zu entscheiden. Dann wurde der Adel erteilt *non praeciso scartabellatu.* In der Ausübung des Stimmrechts und im Genuss der gesetzlichen, allgemeinen Standesrechte waren alle „Brüder Edelleute“ gleichberechtigt und ebenbürtig. Es machten sich nur die Unterschiede geltend, welche meist aus dem grösseren und kleineren Besitz und dadurch grösseren oder geringeren persönlichen Einfluss entsprangen. Der *bene natus* und *possessionatus* konnte gleichmässig Landbote, Beamter jeden Grades, Wojewode, ja selbst König werden. Wenn der kleine Besitzer auch das gleiche Recht hatte, so musste er doch auf diesem Felde der Ehren zurückbleiben, weil ja die Würde der Aemter, die sehr unbestimmte, oft gar keine Einkünfte brachten, ohne eigenen grösseren Besitz nicht gewahrt werden konnte. Unter den bevorzugten Besitzern waren wieder die Senatoren-Geschlechter, welche, durch ihren grossen Besitz vor dem Wechsel der Vermögenslage gesichert, durch Generationen hindurch die hohen Aemter und Würden bekleidet und dadurch auch Gelegenheit erlangt hatten, sich für das Vaterland besondere Verdienste zu erwerben und durch diese ihren Einfluss zu befestigen. Wir haben dieser

moralischen Scheidung des Ritterstandes schon oben gedacht, aber auch gesehen, dass diese Senatorenfamilien, obgleich in keiner Weise der ihnen zufallenden Vorteile beneidet, diejenigen waren, welche durch ihr Streben nach gesetzlichen Prärogativen, den gesamten Ritterstand zu verschärften Massregeln gegen die Verletzung der Gleichberechtigung immer erneut veranlassten. Auf den Reichstagen, in den *pacta conventa*, wurde der Unverletzlichkeit der Rechte des Ritterstandes gedacht. Was ausserhalb des Ritterstandes geschah, wurde mit gleichgültigem Auge angesehen, denn der Ritterstand war ja der Hauptrepräsentant des ganzen Reiches und seine Kraft. Doch schwer war es ihm, örtlichen Gewohnheiten entgegenzutreten, und auch dem Könige musste, bei seiner Beschränkung durch den Reichstag, ein gewisser Spielraum und die Möglichkeit zu Gnadenbezeigungen gelassen werden.

Bis zu seiner erfolgten Krönung kann der König alle königlichen Machtbefugnisse indessen noch nicht vollständig ausüben, er kann weder Aemter erteilen, noch Gnaden bezeigen, noch sich des grossen Staatssiegels bedienen und die Gerichtsbarkeit, die in seinem Namen Recht sprechen sollte und mit Beginn des Interregnums jedesmal aufhörte, ruhte auch bis zur Krönung.

C. Königskrönung. Serwitoriat.

Der König bestimmte den Tag seiner Krönung, welche immer in der Schloss-Kathedrale zu Krakau stattfand. Es war dies eine erhabene, mehrere Tage währende Feierlichkeit, bei welcher die Republik ihren Fürsten mit der ganzen Pracht und Würde der Majestät umgeben wollte.

An dem ersten Tage hielt der König zu Pferde unter einem von den Stadtherren getragenen Baldachin, geleitet von den Bischöfen, von den Wojewoden, Kastellanen, fremden Gesandten, dem Adel zu Pferde, seinen feierlichen Einzug in die Stadt und über den geschmückten Marktplatz nach dem Schlosse.

Der zweite Tag, der Busstag genannt, war der Beisetzung des verstorbenen Königs gewidmet, dessen Sarg aus der Schlosskirche nach der Stadt in die St. Michaels Kirche, in welcher der Heil. Stanisław ermordet worden ist, getragen wurde, wohin sich der König, von allen Hofwürden begleitet, zu Fuss begibt, um den Trauerfeierlichkeiten beizuwohnen, während welcher die Gross-Marschalle von Polen und Lithauen ihren Stab und der Grosskanzler sein Siegel über dem Sarge zerbrechen. Nachdem der König und die Anwesenden die Reliquien des Heiligen Stanisław in dieser Kirche besucht haben, wird der Sarg des verstorbenen Königs wieder nach der Schlosskirche zu seiner feierlichen Beisetzung daselbst zurückgeleitet.

Der dritte Tag ist der Tag der Krönung. Der König, reich gekleidet, wird durch Senat und Adel in feierlicher Prozession nach der Kathedrale geführt, wo ihn die Bischöfe von Krakau und von Kujawien

in ihre Mitte nehmen und dem Erzbischof von Guesen, der als Primas des Reichs die Krönung jedesmal zu vollziehen hat, zuführen, der dem Könige seine Verpflichtungen vorhält. Darauf küsst der König dem Erzbischofe die Hand, legt die seinige auf das Evangelium und schwört, unverbrüchlich die *pacta conventa* zu halten, die er schon in Warschau in der St. Johannis-Kirche beschworen hat. Dieser Schwur lautet: Wir . . . . . Erwählter König von Polen und Grossfürst von Lithauen, Russland, Masowien, Preussen, Samogitien, Livland, Smolensk, Volhinien, Kiew, Severien, Podolien, Podlachien und Czerniechow, versprechen treulich und schwören vor dem Allmächtigen Gott, auf das heilige Evangelium Jesu Christi, zu halten, zu beachten, zu bewahren und auszuführen in allen ihren Bedingungen, Punkten und Artikeln, alle Rechte, Freiheiten, Privilegien u.s.w.

Nachdem der König diesen Schwur geleistet hat, kniet er auf ein rotseidenes Kissen nieder und es wird die Litanei der Heiligen gelesen. Nach der Litanei wird der König, soweit es notwendig, entkleidet und der Erzbischof salbt ihm mit dem heiligen Oel die ganze rechte Hand bis zum Ellenbogen und alsdann die Schultern und die Stirn, worauf der König wieder angekleidet wird. Nunmehr führen die beiden Bischöfe ihn in eine Kapelle, wo ihm die Krönungskleidung angelegt wird. Alsdann führen die Gross-Marschalle der Krone und Lithauens und die höchsten Hofwürden den König auf einen in der Mitte der Kirche errichteten Thron, wo derselbe die Messe hört. Der goldene Thronsessel war durch Kaiser Otto dem Grabe Karls des Grossen entnommen und dem Könige Boleslaw I., dem er 1001 einen Besuch gemacht hatte, als Geschenk übersendet worden.

Ehe der König die Kirche betritt, hat der Erzbischof die ihm von dem Senat überreichten Kroninsignien auf den Altar gelegt, den Scepter, den Reichsapfel, die Krone, welche Boleslaw I. zuerst getragen, und den Säbel, welchen derselbe von Kaiser Otto in Gnesen zum Geschenk erhalten und 1018 an der goldenen Pforte von Kiew schartig geschlagen hatte.

Nach der Messe wird der König zum Altar zurückgeführt, wo der Erzbischof ihm den in der Scheide steckenden Säbel mit den Worten in die Hand gibt: Empfanget diesen Säbel, um mit demselben mächtig die Heilige Kirche und seine Getreuen zu schützen und zu verteidigen! worauf der Schwertträger des Königreichs ihm den Säbel an die Seite gürtet. Der neue König zieht nun diesen Säbel aus der Scheide und macht damit in die Luft hauend nach den vier Weltgegenden hin das Zeichen des Kreuzes, streicht ihn auf seinem linken Arm ab und steckt ihn in die Scheide zurück.

Alsdann kniet der König nieder und der Erzbischof setzt ihm die Krone auf das Haupt, gibt ihm den Scepter in die rechte und den Reichsapfel in die linke Hand. Der König erhebt sich, man zieht ihm den Säbel aus der Scheide, der dem Schwertträger des Königreichs übergeben wird, um ihn dem Könige vorzutragen, welcher durch den Erzbischof und die beiden Bischöfe zum Throne zurückgeleitet wird.

Der Erzbischof kehrt zum Altar zurück und das *Te Deum* wird gesungen. Nach diesem setzt sich der Erzbischof nieder und der König beichtet bei ihm und erhält nach der Beichte das Heilige Abend-

mahl durch den Erzbischof, der dann den Anwesenden den Segen erteilt. Nach dem Abendmahl ruft der Hofmarschall mit lauter Stimme: „Es lebe der König!“ welchen Ruf alle Anwesenden wiederholen. Der Schatzmeister der Krone streut dabei Geld mit dem Gepräge des neuen Königs unter das in der Kirche anwesende Volk.

Nach der kirchlichen Feier gibt der König in seinem Palais dem Adel und den Gästen ein Fest.

Am Tage nach der Salbung begab sich der König in vollem Krönungs-Ornate und in feierlichem Zuge vom Schlosse nach dem Rathause und nahm auf einem vor demselben aufgerichteten Throne Platz, um sitzend die Huldigung und Versicherung der Treue der Magistratsherren entgegenzunehmen, welche auch gleichzeitig in einer silbernen Schale dem Könige die Schlüssel sämtlicher Tore der Stadt überreichten. Der Grosskanzler oder Unterkanzler versichert nun die Magistratsherren der Gnade und Gewogenheit des Königs und liest ihnen laut den Schwur der Treue vor, welchen sie zu leisten haben. Die Magistratsherren leisten nun diesen Schwur knieend und mit erhobener Hand. Darauf reichen sie dem Könige eine mit Dukaten gefüllte Börse und erhalten die übergebenen Schlüssel der Stadt zurück.

Jetzt gab der König noch mit den ihm von den Schwertträgern der Krone und Lithauens dargebotenen nakten Schwertern sowohl Edelleuten wie Nicht-Edelleuten, meist Bürgern aus Krakau, die vor ihm auf einem Knie sich niederliessen, den Ritterschlag auf die Schulter. Der Schatzmeister streute nun wieder Geld unter das Volk und der König begab sich in ein Haus am Platze, um daselbst von der Stadt gebotene Erfrischungen einzunehmen und von dort den Volksbelustigungen auf dem Platze zuzusehen. In feierlichem Zuge begab sich der König alsdann nach dem Schlosse zurück.

Es sei hier noch der Krönung der Königinnen gedacht. In den *pacta conventa* werden dem Könige die Bedingungen aufgelegt, sich ohne Einwilligung der Republik weder verheiraten, noch seine Ehe trennen zu können. Vermählt sich der König nach seiner Krönung, so bedarf es auch zur Krönung der Königin noch der besonderen Einwilligung der Republik. Ist aber der König vor seiner Krönung bereits vermählt, so bedarf der König der Einwilligung zur Krönung der Königin nicht und kann den Tag der Zeremonie selbst bestimmen, vorausgesetzt jedoch, dass die Königin auch Katholikin sei.

Eine fernere Bedingung für die Krönung der Königin ist, dass der König zugegen ist, seine Gemahlin selbst zur Kirche führt und dem Erzbischof von Gnesen, oder demjenigen Bischofe vorstellt, welcher die Krönung vollziehen soll. Der Erzbischof oder Bischof salbt sie mit dem Heiligen Oel, setzt ihr die Krone von Polen auf das Haupt, gibt ihr den Scepter in die rechte und den Reichsapfel in die linke Hand. Die feierlichen Handlungen, mit Fortlassung des Schwurs, sind entsprechend denen der Krönung des Königs. —

Der von dem Könige vor dem Rathause erteilte Ritterschlag an Edelleute war für diese eine feierliche Ehrenbezeigung, die ihnen aber keine Vorrechte oder Vorteile vor den übrigen Edelleuten verlieh, die sich alle als Ritter betrachteten. Doch anders war es für die Nichtadligen, die Stadtbürger. Die Städte hatten ihre besonderen Städte-

ordnungen und der König war in ihnen unbeschränkter Herr, wie der Adel in seinen Besitzungen. Ein Patriciat war in den Städten unbekannt, es herrschte unter allen Bürgern Gleichheit vor dem Gesetz. Einzelne unter ihnen strebten nach besonderen Vorrechten vor den anderen und es hing von der Gnade des Königs ab, ihnen solche zu verleihen.

Eins dieser Vorrechte war das Serwitoriat, eine Art Adelsverleihung, durch welche der Beliehene berechtigt wurde, seinen Gerichtsstand nicht mehr beim Stadtgericht, sondern beim Hofgericht des Königs zu nehmen. Von manchen Städten, namentlich Danzig, wurde gegen dieses Recht, als die städtische Gerichtsbarkeit verletzend, protestiert.

Der mit dem Serwitoriat Beliehene nannte sich Edelmann (*szlachcic*), doch wurde er als solcher von dem Ritterstande nicht anerkannt. Es war das Serwitoriat kein Adel der Republik, sondern nur ein Stadt- oder auch Hof-Adel und für den Ritterstand, dessen Rechte er nicht genoss, gleichgültig.

Ebensowenig berührte den Ritterstand, dass der König an Edelleute wie Nichtadlige Titel als Geheimer-Rat, als Kriegs-, Legations-, Handels-, Finanz-Rat u.s.w. verlieh, es waren dies nur persönliche königliche Gnadenbezeigungen ohne weitere Bedeutung. Doch unter den Königen aus dem sächsischen Hause hörte die Verleihung des Serwitoriat auf und die der Titel wurde beschränkt.

War der König nicht ermächtigt selbständig den vollgültigen Adel oder gar den Titel Baron, Markgraf oder Graf einem Polen zu verleihen, so war derselbe hierin doch unbeschränkt gegen Ausländer.

D. Erneutes Streben nach Titeln und Orden. Ausgabe von Adelsdiplomen. Stiftung von Orden. Gracialisten.

Im Auslande waren Orden gebräuchlich und solche von den Fürsten an Polnische Könige gegeben worden, welche sie aus Artigkeit unmöglich zurückweisen konnten. Seitdem ausländische Fürsten nun selbst Könige von Polen waren, war es schwierig, das durch den Adel erlassene Verbot der Stiftung und Verteilung von Orden in aller Strenge aufrecht zu erhalten.

Zur Zeit des Krieges mit den Schweden verteilte August II. 1705 in Tykoczyn an diejenigen, welche ihm treu geblieben waren, als Gedächtnis eine Ritter-Medaille des Weissen Adlers, die er 1713 in einen wirklichen Orden des Weissen Adlers umwandelte, den Einwänden mit der Bemerkung begegnend, dass er das nur erneuere, was vor vierhundert Jahren König Wladislaw Lokietiek bereits geschaffen hatte. Der König überlieferte diese Stiftung seinen Nachkommen. Niemand erklärte sich dagegen. Dieser Orden wurde nicht sehr häufig, aber auch an Inländer verliehen; doch galt es als Regel, sich damit nicht im eigenen Lande, sondern höchstens nur ausserhalb Polens zu schmücken.

Im westlichen Auslande wurde auf Orden und höhere Adelstitel grosses Gewicht gelegt: Die polnischen Titel Wojewode, Kastellan und Starost waren dort unbekannt, da sie aber alle in der lateinischen Sprache *comites* hiessen, ebenso wie die Grafen, so wurden die im Auslande reisenden polnischen Würdenträger mit dem Titel *comes* geehrt, und es konnte auch keine geringere Ehrenbezeugung gewählt werden, da ihre Stellung im eigenen Lande vielfach mehr galt, als die der Grafen in den westlichen Ländern. Die ins Vaterland zurückkehrenden Herren pflegten dann den ihnen im Auslande gegönnten Titel *comes* (Graf, hrabia) zuerst unter sich im Privatverkehr, später aber auch in öffentlichen Verhandlungen zu führen.

Dies gab dem früheren Drängen nach Titeln erneute Anregung und namentlich waren es die lithauischen und russinischen Fürsten- und Kniasen-Familien, welche ihre in der Lubliner Union vorbehaltenen Erbtitel wieder in Anspruch nahmen. Und es konnte ihnen nicht verdacht werden; denn warum sollten sie die aus Rücksicht auf die Gleichheit unterlassenen Rechte opfern, wenn andere darnach strebten, sich solche anzueignen und sich über sie zu erheben. Es waren die Woroniecki, Czetwertyński, Massalski, Ogiński und Połubiński, welche in dem Konfederationsakt 1733 als Fürsten auftraten. Auch fanden Titelverleihungen von auswärtigen Höfen wieder statt. Zwar hatten die Sapieha die Ernennung zu Fürsten seitens des Kaisers abgelehnt, doch hatte Sułkowski 1733 die Erhebung in den Grafenstand und 1752 auch in der deutschen Fürstenstand angenommen.

Der Ritterstand erneute wohl 1738 das frühere Verbot gegen Führung und Annahme dieser Titel und machte auch die Behörden verantwortlich, solche in den öffentlichen Verhandlungen nicht anzuführen, indessen war es sehr schwer, dasselbe in voller Geltung zu erhalten. Der Wojewode Jabłonowski, der durch wissenschaftliche Stiftungen und eigne Werke einen grossen Einfluss erlangt, auch selbst 1743 die ihm vom Deutschen Kaiser verliehene Reichsfürstenwürde angenommen hatte, wurde ein grosser Anhalt für die Duldung der Titel, und auch die Heraldischen Werke von Niesiecki und Duńczewski trugen viel dazu bei, indem sie viele Familien auf ihre Vergangenheit aufmerksam machten, die nicht minder ruhmvoll gewesen war, wie die der Familien, welche sich in den Vordergrund zu stellen suchten. Die meisten Comites-Familien waren einer Freilassung der Titel geneigt, durch den stillen Wunsch getragen, von derselben ebenfalls Nutzen zu ziehen. Auch manche lithauische und russische Familie erhielt erst einen genauen Aufschluss über ihre Abstammung aus einem Kniasen-Geschlecht und versäumte nicht, darauf gestützt, den Fürstentitel zu beanspruchen, dem sie ja bei der Lubliner Union nicht ausdrücklich entsagt hatte, weil er ihr vielleicht selbst nicht einmal genau bekannt gewesen war. Sie ahmten die durch andere gegebenen Beispiele nach.

Unter der langen Regierung August III. 1733—1763 war der Adel durch fremden Einfluss in sich gespalten und überwacht und es konnte zu keinen einheitlichen Reichstagen kommen, und diese Zeit und die Unterstützungen des Königs begünstigten die Sonderbestrebungen, gegen welche der Ritterstand bisher so strenge Verbote erlassen hatte.

Auch König Stanislaus August Poniatowski war denselben

nicht entgegen, wurde jedoch durch vielfaches, selbst gewaltsames Entgegentreten des Adels sehr beschränkt. Die mit dem Könige 1764 abgeschlossenen *pacta conventa* enthielten erneut die Bedingung, dass Adel und Indigenat nur durch Stimmenmehrheit des Reichstages verliehen werden konnten; auch wurde in ihnen zum ersten Male des *scartabellats*, welches bisher nur als Gewohnheitsrecht galt, gedacht und der König verpflichtet, dieses *scartabellat* aufrecht zu erhalten und den Neu-Adligen keine Krongüter zur Verwaltung zu übergeben. Die altherkömmlichen Vorschriften für den Adel, seine Rechte und namentlich die Gleichheit desselben sollten unverletzlich bleiben. Indessen hatte der Adel selbst den von 1701 ab sich unverkennbar zeigenden schwachen Zusammenhalt fast nicht wiederherstellbar gelockert, indem er, durch eine mächtige geistliche Fraktion verleitet, die bei und kurz nach der Lubliner Union ausgesprochene Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Dissidenten seit 1717 nicht nur beschränkte, sondern auf den Reichstagen 1733 bis 36 die Dissidenten auch von allen Ehren- und Staatsämtern und von den Reichstagen ausschloss. Unheilbar war der Riss, denn es traten die Parteien sich nun als politische, wie religiöse Konföderationen um so schroffer entgegen und die alte Einheit ging verloren.

Es waren die dominierenden Konföderationen, welche allein die Reichstage bildeten, deren Beschlüsse für alle geltend sein sollten, aber bei den Nichtteilnehmern nur auf Widerspruch stiessen und zuletzt zu blutigem, durch äusseren Einfluss geschürtem Bürgerkriege führten.

Die Konföderations-Reichstage erteilten die Indigenate und den Adel nur nach den 1764 gesetzlich erlassenen Bedingungen des *scartabellats*, verboten wiederholt die Adelsverleihungen ausserhalb des Reichstages und erklärten namentlich auch die nach dem Statut für Lithauen von 1569 dort bisher noch gültige Adelsverleihung und Anerkennung Neubekehrter durch deren Taufe fernerhin für ungültig. Diesen Beschlüssen traten die Edelleute in Lithauen entgegen, welche ihrerseits die dauernde Gültigkeit ihres Statuts erklärten und nicht nur vielen Neubekehrten den Adel zuerkannten, sondern sie auch des *scartabellats* überhoben. Die Provinz Preussen nahm für sich nicht nur das bisher behauptete Recht zur selbständigen ferneren Erteilung des Indigenats in Anspruch, sondern übte dasselbe auch aus.

Um allen diesen Entgegenhandlungen zu begegnen, wurde der König Stanislaus August ermächtigt, an diejenigen, deren Adelsrechte von dem Reichstage anerkannt seien, Diplome zu erteilen, deren Besitz dann vor jedem Einspruch und Zweifel sicherte. In der dreissigjährigen Regierung des Königs Stanislaus August sind 166 Indigenats- und 746 solcher diplomierter Adelsverleihungen erfolgt.

Gegen die Titel- und Ordensannahme trat grössere Nachsicht ein. Die Reichstags-Konföderation verlieh 1765 den Brüdern des Königs Poniatowski den Fürstentitel und erkannte ihn 1768 den Sapieha zu; Poninski legte sich 1775 auf dem Reichstage eigenmächtig den Fürstentitel bei und man liess es nun unbeachtet, dass auch andere lithauische und russinische Familien auf ihre früheren Rechte zurückgingen und den Fürstentitel führten.

Der König stiftete schon 1765 ausser dem schon bestehenden und

von ihm verliehenen Orden des Weissen Adlers, den St. Stanislaus Orden und auch im Lande wurde derselbe getragen.

Die innere Zerrüttung des Adels, der, durch persönlichen Stolz geblendet, bei allem Patriotismus die richtigen Wege nicht finden konnte, welche er zu seinem eigenen Nutzen, wie zum Wohle des Vaterlandes hätte einschlagen müssen, hatte das Land zum Verfall geführt. Die Verblendung sollte erst zur Erkenntnis kommen, als das Unglück mit der ersten Teilung des Landes 1772 eingetreten war. Da begann der persönliche Stolz endlich dem wahren Patriotismus zu weichen und der überwiegende Teil des Adels war bereit, einen Teil seiner Rechte freiwillig zu opfern, um das Vaterland und sich selbst vor gänzlichem Untergange zu retten. Es trat der sogenannte Verfassungs-Reichstag von 1788 bis 1791 zusammen, dessen Aufgabe es sein sollte, die Ursachen der misslichen Lage von Volk und Land zu ergründen und eine Verfassung zu beraten und zu beschliessen, durch welche wieder geregelte Zustände gesichert wurden.

Durch die Vorrechte des Adels, welchem Repräsentation und Gesetzgebung ausschliesslich gebührten, wurde die Nation in schroffster Weise in eine berechtigte und in eine unberechtigte Kaste geteilt, ein gedeihliches Zusammenwirken dieser Stände konnte nicht stattfinden, die Masse des Volkes wurde bevormundet und in der Entwickelung gehemmt und niedergehalten. Der leitende Stand aber war beständig in Parteien gespalten, deren innerer Widerspruch bei jeder Königswahl neue Nahrung fand.

Diese Hauptübelstände sollten dadurch beseitigt werden, dass der Verfassungs-Reichstag in dem neuen Verfassungs-Entwurf das Land als erbliche konstitutionelle Monarchie erklärte und auch den bisher unberechtigten Stand zur Teilnahme an der Repräsentation und Gesetzgebung und zu den Verwaltungsämtern zuliess, auch den Uebertritt in den Adelstand im allgemeinen erleichterte.

Doch es war zu spät, es kam diese Verfassung durch die letzten Teilungen des Landes nicht mehr zum Leben.

Eingehend hatte sich dieser Verfassungs-Reichstag mit den statistischen Verhältnissen des Adels beschäftigt und eine Zählung desselben angeordnet. In den nach der ersten Teilung verbliebenen Provinzen waren 38,314 adlige besitzende Familien.

Bei dieser Zählung ergab sich, dass in einigen Kreisen Wolyniens und der Ukraine Grundbesitzer waren, Gracialisten genannt, welche kein Wappen führten, auch nicht adlig waren, aber von dem Adel zu den Bezirksversammlungen zugelassen wurden. Es wurde dieses von dem Reichstage untersagt und wurden sonstige Unregelmässigkeiten und Unsicherheiten bezüglich des Adels ausgeglichen und geordnet.

IV. Die Reichs-Organisation.

Die Reichsorganisation war der Rahmen, in welchem der Adel sich bewegte und den er sich zur Ausübung und zum Schutze seiner Rechte wie zum Glanze seiner Stellung selbst geschaffen hatte; es ist deshalb zu grösserer Deutlichkeit notwendig, noch der Aemter, Würden und Behörden Erwähnung zu tun, welche nach der Union mit Lithauen 1569 teils fortbestanden, teils neu eingeführt wurden.

Wenn mit der Union auch zwei Nationen zu einer sich verschmolzen hatten, so blieben in der Verwaltung doch kleine Verschiedenheiten bestehen, durch welche den bisherigen nationalen Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen Rechnung getragen werden musste. Es waren in dem Verwaltungsmodus die zwei Hälften des Reiches immer herauszuerkennen. So waren auch hier Aemter und Würden, welche dort nicht bestanden, und nur allmählich bahnte sich die volle Gleichmässigkeit an, die anfänglich nur im wesentlichen Ganzen bestand.

Neue Aemter und Würden entstanden namentlich durch die Einführung der Gerichts- und der Schatz-Tribunale, wie der stehenden Heere, worüber nachfolgend Näheres angeführt wird. Die Landeswürden vervollständigten sich in den Bezirken, wo sie noch nicht vollständig waren oder gar fehlten. Auch gingen einzelne Bezirke verloren, doch blieben die Würden bestehen und es kamen deshalb sogenannte heimatlose Landtage zu Beratungen und zur Wahl, *(sejmik exulantow)* und auch Landeswürden ohne Land vor, wie seit 1654 für Smolensk, 1660 für Wenden, Pernau, Dorpat, 1667 für Czerniechow und Nowogrod-Siewierski.

Die Aemter und Würden nach der Union führen wir nun in folgender Unterscheidung vor: 1. die Senatorischen, 2. die nicht senatorischen Reichs-Aemter, Reichs- und Hof-Würden, 3. die nicht senatorischen Ehren-Aemter und Würden der Landschaften, 4. sonstige, in diesen drei Abteilungen nicht einbegriffene Behörden, Aemter und Würden.

A. Die senatorischen Würden.

Die Zusammensetzung des Senats, unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Gnesen, aus den Bischöfen, den Generalstarosten, dem Grossmarschall, dem Kanzler, Unterkanzler, Grossschatzmeister, Hof-

marschall, dem Kammerherrn, den Wojewoden und Kastellanen, wie sie vor der Union mit Lithauen 1569 bestanden hatte, blieb auch fernerhin, nur kamen zu den Würdenträgern der Krone Polen noch die gleichen Würdenträger Lithauens, wie auch die Hetmans hinzu.

Diese Würdenträger hatten folgende Rangordnung für sich:

1. Die Bischöfe: Der Erzbischof von Gnesen, gleich nach ihm der Erzbischof von Lemberg (*Lwów*), dann die Bischöfe von Krakau, Kujawien, Posen, Wilno, Płock, Ermland, Łuk, Przemyśl, Samogitien (*Żmujdź*), Kulm (*Chełmno*), Chełm, Kiew, Kamieniec, Livland (*Inflanty*) und Smoleńsk. Unter den Bischöfen nahm auch der geistliche Kanzler oder Unterkanzler, denn einer von diesen war immer Bischof, seinen Rang ein.

2. Die Hofwürdenträger: Der weltliche Kanzler, der Grossmarschall, die Hetmans, der Grossschatzmeister, Hofmarschall und der Kammerherr.

Diese rangierten nach dem Datum ihrer Würde mit den

3. Wojewoden, zu denen auch einzelne Kastellane gezählt wurden: Kastellan von Krakau, Wojewode von Krakau, die Wojewoden von Posen, Wilno, Sendomierz, der Kastellan von Wilno, die Wojewoden von Kalisz, Troki, Sieradz, der Kastellan von Troki, Wojewode von Łęczyca, der Starost von Samogitien (*Żmujdź*), die Wojewoden von Brześć Kujawski, Inowrocław, der russischen Wojew., von Wolynien, Podolien, Smoleńsk, Lublin, Połock, Bełz, Nowogrod, Płock, Witebsk, Masowien, Podlachien, Rawa, Brześć Litewski, Kulm, Mścisław, Malborg (Marienburg), Bracław, Pommern, Mińsk, Liefland (*Inflanty*) und Czerniechow.

4. Die Kastellane der grossen Kastellaneien: von Posen, Sendomierz, Kalisz, Wojnica, Gnesen, Sieradz, Łęczyca, Samogitien, Brześć Kujawski, Kiew, Inowrocław, Lemberg (*Lwów)*, Wolynien, Kamieniec, Smoleńsk, Lublin, Połock, Bełz, Nowogrod, Płock, Witebsk, Czersk, Podlachien, Rawa, Brześć Litewski, Kulm, Mścisław, Elbing (*Elbląg)*, Bracław, Danzig (*Gdańsk)*, Mińsk, Livland, Czerniechow. (Es hatten früher auch noch die folgenden grossen Kastellaneien bestanden, die aber eingingen: Bnin, Czarnikau, Drożyn, Ostrow, Starogrod, Uszcz, Zbąszyn, Kostrzyn, Żnin, Radzin, Bolesław, Swiecie, Puck, Gniewkowo und Wschowa.

5. Die Kastellane der kleinen Kastellaneien: von Masowien (erst 1768), Sandecz, Międzyrzecz, Wiślica, Biecz, Rogożno, Radom, Zawichost, Lądek, Szrem, Żarnow, Małogosz, Wielun, Przemyśl, Halicz, Sanok, Chełm, Dobrzyn, Połaniec, Przemięt, Krzywin, Czchow, Nakło, Rozprza, Biechow, Bydgość. Brzezina, Kruszwica, Oświecim, Kamienna, Spicymierz, Kowal, Przedecz, Santok, Sochaczew, Warschau, Gostynin, Wizna, Raciąż, Sierps, Wyszogrod, Rypin, Zakrocim, Ciechanow, Liw, Słońsk, Lubaczow, Konar-Sieradzki, Konar-Łęczycki, Konar-Kujawski, dann seit 1764 Busk, seit 1775 Żytomierz, Łukow und Owruć. In Lithauen waren gar keine kleine Kastellaneien.

Zur Vollständigkeit seien noch die folgenden kleinen Kastellaneien genannt, welche in frühesten Zeiten bestanden: Wrocław (Breslau), Legnic (Liegnitz), Brzeg (Brieg), Cieszyn (Teschen), Raciborz (Ratibor), Opole (Oppeln), Bytow und Siewierz.

B. Die nichtsenatorischen Reichs-Aemter, Reichs- und Hof-Würden.

a. Die nichtmilitärischen.

1. Die Gross-Sekretäre (*Wielcy Sekretarze*), je einer für die Krone und für Lithauen, waren die höchsten der nichtsenatorischen Beamten, die Bewahrer der Archive und Staatsgeheimnisse, und mussten deshalb dem Könige schwören. Sie waren gewohnheitsmässig geistlichen Standes und Kandidaten zum Kanzleramt oder zu irgend einem Bischofssitze. Sie vertraten den nicht anwesenden Kanzler, im Reichstage mussten sie die *pacta conventa*, die Senatsbeschlüsse und sonstige öffentliche Schriftstücke verlesen. Von Hofe durften sie sich nicht entfernen, da ihre amtliche Stellung sie mit den Assessorengerichten (über welche später gesprochen wird) in enge Verbindung brachte, so nannten sie sich auch Erb-Assessor (*Assessor urodzony*).

2. Die Referendarien (*Referendarze*), zwei für die Krone und zwei für Lithauen, von denen immer je einer aus geistlichem Stande war; die Rangordnung richtete sich nach ihrem Dienstalter. Ihre Aufgabe war, im Königlichen Palaste Bittschriften und Beschwerden entgegen zu nehmen und dem Kanzler vorzulegen. Erst König Sigismund III. gestattete ihnen eine rechtsgültige Entscheidung und waren sie deshalb zum Schwur verpflichtet. Sie waren Beisitzer der Assessorengerichte, deren Rechtsspruch durch das Fehlen eines Referendars sogar ungültig war, was sich jedoch später änderte und ihre Gegenwart nicht mehr unbedingt notwendig machte. Sie hatten nicht nur ihre richterliche Meinung zu sagen, sondern auch die Parteien vorzuladen und ihnen das durch den Kanzler bestätigte Urteil bekannt zu machen. In dem Sąd Relacyjny (Berichterstattungsgericht, — wovon später) hatten sie nach Anhörung der Sachwalter ihre Ansicht zu äussern. Auf den Reichstagsgerichten hatten sie die Reihenfolge der Vorlagen zu überwachen, die Erkenntnisse zu unterzeichnen und dem Kanzler zuzusenden.

3. Die Hof-Schatzmeister (*Podskarbi(owie)nadworni*). Sie vertraten die Gross-Schatzmeister und mussten deshalb bei deren Amtsverrichtungen zugegen sein, um genaue Kenntnis von den Anordnungen zu haben. Sie waren Bewahrer der Register über Einnahmen und Ausgaben. Durch die von König August II. eingesetzte Schatzkammer sollte ihre Wirksamkeit nicht geändert werden, doch wurde sie durch die 1764 eingesetzte Schatz-Kommission beschränkt. Die Hof-Schatzmeister traten in die Reihe der Minister und wurden dadurch Senatoren. Die Provinz Preussen hatte ihre eigenen Schatzmeister, welche zu dem Senate des Provinzial-Landtages, aber nicht zu dem des Reichstages der Krone gehörten, doch hörte deren Sonderstellung und Funktion mit der Einsetzung der Schatz-Kommission (des Finanz-Ministeriums) 1764 auf.

4. Der Kammerherr (*Podkomorzy nadworny*). Ueber seine Funktionen ist schon oben ausführlich gesprochen worden. Es war ein Kammerherr für die Krone und einer für Lithauen. Er musste dem Könige den Eid leisten, der ihm auch die Verpflichtung auferlegte, darüber zu wachen, dass die Grenzen des Reiches den Festsetzungen gemäss nicht verändert werden, doch wurden alle Fragen über Reichs-

Grenzverhältnisse durch Kommissare, welche im Reichstage zur Berichterstattung ernannt wurden, geprüft.

Das äussere Würdenzeichen des Kammerherrn war ein goldener Schlüssel, welchen ihm der König nach Ableistung des Eides überreichte. Er wurde auch oft *Szambelan* genannt. Dem *Podkomorzy* in den Landschaften kam der goldene Schlüssel nicht zu.

5. Der Gross-Bannerträger (*Chorąży wielki*). Einer hielt das polnische, der andere das lithauische Banner bei allen grossen nationalen Feierlichkeiten, wie bei der Krönung und dem Begräbnis der Könige, bei der Abnahme der Lehns- und Huldigungseide, auch selbst vor dem Zelte des Königs im Kriegsfelde. Jeder Grossbannerträger hat einen Hofbannerträger (*chorąży nadworny*) als Stellvertreter. Er konnte neben seiner Würde noch ein militärisches Amt bekleiden, ebenso wie:

6. der Schwertträger (*Miecznik*), welcher in ähnlicher Weise, wie:

7. der *Chorąży* das Banner, bei allen feierlichen Gelegenheiten das nackte Reichsschwert trug und solches auch dem Könige zur Erteilung des Ritterschlages zureichte. Es war je einer für die Krone und für Lithauen.

8. Der Stallmeister (*Koniuszy*) hatte die Aufsicht über die Königlichen Ställe, führte jedoch nur den Titel, während die dienstlichen Verrichtungen durch die Unter-Stallmeister (*Podkoniuszowie*) geschahen.

9. Der Küchenmeister (*Kuchmistrz*).

10. Der Vorschenk (*Podczaszy*).

11. Der Vorschneider (*Krajczy*).

12. Der Truchsess oder Tafeldecker (*Stolnik*).

13. Der Unter-Truchsess (*Podstoli*).

14. Der Mundschenk (*Czesnik*), — und zwar je einer für Polen und Lithauen, hatten bei feierlichen Gelegenheiten, bei denen der Hof seinen vollen Glanz entwickelte, bei der Person des Königs, während der Tafelzeit, den Ehrendienst, in welchem sie durch die Zureichungen der Hofdiener unterstützt wurden. Der Küchenmeister hatte die Aufsicht über das Küchenwesen, der Truchsess über die Anrichtung der Tafel, der Vorschneider schnitt die Speisen für den König vor und reichte sie ihm, sowie der Mundschenk den Becher, welchen der Vorschenk füllte.

15. Der Kellermeister (*Piwniczy*) war nur für Lithauen allein. Auch hiess der Vorschneider oder *Krajczy* dort *Trakczaszy* oder *Strukczaszy*, von dem deutschen Worte Truchsess entlehnt.

16. Der Hof-Jägermeister (*Łowczy nadworny*), für das Königliche Jagdwesen, je einer für Polen und Lithauen.

17. Der Kanzlei-Regent (*Regent Kancelaryi*). Es waren zwei für Polen und zwei für Lithauen, den vier Kanzleien entsprechend; sie waren die ersten Beamten des Kanzlers, wurden von diesem ernannt und dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen. Sie blieben nur solange im Amte, als der sie ernennende Kanzler fungierte, konnten jedoch durch den nachfolgenden Kanzler neu ernannt werden. Sie hatten die Dokumente der Kanzleien zu ordnen und zu bewahren, reichten im Namen des Kanzlers dem Könige die amtlichen Ausfertigungen zur Unterschrift zu und durften zuerst, mussten aber nachher den Assessoren-

Gerichten beiwohnen. Sie wurden vereidigt und konnten geistlichen oder weltlichen Standes sein.

18. Archivar (*Metrykant*), Vorsteher des Archivs jeder Kanzlei. Es waren zwei für Polen, zwei für Lithauen.

19. Gerichtsschreiber (*Pisarz sądowy*), einer für Polen und einer für Lithauen. Sie wurden vom Könige ernannt und hatten die Urteile der Assessorengerichte zu schreiben.

20. Grossschreiber (*Pisarz wielki*). Es waren für Lithauen vier, für Polen zuerst einer, von 1764 ab aber ebenfalls vier. Sie hatten auf Befehl und namens des Königs und der Kanzler die Diplome auszufertigen und waren beständige Räte der Assessorengerichte.

21. Schatzschreiber (*Pisarz skarbowi*). Es waren in Lithauen drei und in Polen, wo sie Gross-Schatzschreiber genannt wurden, zwei, und zwar einer weltlichen, der andere geistlichen Standes; sie waren Oberbeamte bei dem Könige und dem Hof-Schatzmeister für das Finanzwesen.

22. Der Custos (*Kustosz*). Die Schatzkammer in Krakau, in welcher sich die Krone und die Reichskleinodien, sowie die wichtigsten Reichsdokumente befanden, stand unter der Obhut des Hof-Schatzmeisters und war unter sieben Senatoren-Schlüsseln verwahrt. Ausser dieser Obhut wurde im 17. Jahrhundert noch ein besonderes Ehrenwächteramt eingeführt, dessen Träger, der Custos, aus geistlichem Stande sein musste. Es war nur ein Custos, doch hatte auch in Lithauen die Schatzkammer des Schlosses zu Wilna einen besonderen Ehrenwächter, der aber dort Schatzmeister (*skarbny*) genannt wurde.

23. *Justygator.* Je einer und seit 1775 je zwei für Polen und Lithauen. Es waren Rechtsanwälte, welche in den öffentlichen Rechtssachen gegen den König oder gegen die Republik von Amts wegen und in Privatangelegenheiten auf Antrag der klagenden Partei die Klage erhoben. Sie waren mit den *Vice-Justygatoren,* welche letzteren 1775 eingingen, beständige Beisitzer in den Assessoren Gerichten mit beratender Stimme, ebenso in den Finanz-Kommissionen, wenn es sich um ökonomische Rechtssachen handelte. Sie waren die einzigen der aufgeführten Beamten und Würdenträger, welche aus öffentlichen Fonds ein bestimmtes jährliches Einkommen, und zwar die von Polen in Höhe von 6000 und die für Lithauen von 4000 polnischen Gulden (ein poln. Gulden = $^1/_6$ Taler) bezogen.

24. Der Geometer (*Miernik*) war nur in Lithauen Würdenträger, in Polen nicht.

b) Die militärischen Würden.

1. Der Gross-Hetman (*Hetman wielki*) war der Oberbefehlshaber der Armee; es war einer für Polen, einer für Lithauen. Diese Würde wurde zuerst durch Sigismund I. geschaffen, galt zuerst nur zeitweise, von 1581 ab aber lebenslänglich. Der Grosshetman wurde vom Könige ernannt und ihre Macht über das Kriegsheer war fast unbeschränkt, hörte aber auf, wenn der König selbst den Oberbefehl übernahm; ihnen schwur das Heer Treue, ihnen gehörten die Gefangenen und das Lösegeld für dieselben, sie konnten auch für Tapferkeit den Adel erteilen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Reichstag. Sie waren keine Senatoren, wurden aber zum Senat zugelassen. Durch

Einsetzung der Kriegskommission (Kriegsministerium), hörte ihre Macht auf und sie selbst traten 1768 in die Reihe der Minister und erhielten das Recht auf den Senatorenstuhl.

2. Der Feld-Hetman (*Hetman polny*), je einer für Polen und Lithauen, war der Vertreter des Grosshetman. Ursprünglich hatte er nur die Grenzen gegen die Tataren zu hüten. 1792 wurden die Hetmanswürden ganz aufgehoben.

3. Der Feldschreiber oder Feld-Intendant (*Pisarz polny*). Diese Stellung entstand gleichzeitig mit der des Hetmans. Die Aufgabe des Feldschreibers war, den Präsenzstand der Armee zu kontrollieren und den Sold und die Unterhaltungskosten für dieselbe zu berechnen. Er begab sich mit ins Feld und hatte das Fussvolk alle Monat, die Reiterei alle drei Monate zu besichtigen. Die Rechnungsweise hatte er dem Hof-Schatzmeister und dieser dem Reichstage vorzulegen. Der Feldschreiber der Krone bezog 30000 und der Lithauens 15000 polnische Gulden jährliches Gehalt.

4. Der Gross-Quartiermeister (*Strażnik wielki*) und

5. Der Gross-Lager-Kommandant (*Obożny wielki*) waren zur Zeit des Krieges in Funktion und erhielten ein jährliches Gehalt.

Auch kamen, als deren Stellvertreter, der Unter-Quartiermeister (*Strażnik mniejszy*) und der Unter-Lager-Kommandant (*Obożny mniejszy*) zuweilen vor.

In älteren Zeiten kommt auch ein Train-Kommandant (*Podwodniczy, praefectus curruum*) vor, später nicht mehr.

6. Der Artillerie-General (*Jenerał artyleryi*), seit 1637 einer für Polen und seit 1638 auch einer für Lithauen, zur Verwaltung und im Kriege zur Führung des Artilleriewesens nach den Befehlen des Hetmans. Sie hatten den Eid zu leisten, dass sie die zur Unterhaltung der Kriegsbereitschaft der Artillerie angewiesenen Einkünfte zu nichts anderem verwenden werden. Er hat dem Reichstage Rechnung zu legen. Seit 1685 bezog der Artilleriegeneral für Polen 10000 und der für Lithauen 3000 polnische Gulden jährliches Gehalt.

7. Der General-Kriegs-Richter oder General-Auditeur (*Generalny Sędzia wojskowy*), war der Richter für die erste kriegsrichterliche Instanz, für welche die Kriegs-Kommission (Kriegsministerium) 1764 die Appellations-Instanz wurde. Der General-Auditeur hatte Kriegs- und Standgerichte anzuordnen und Auditeure mit der Leitung derselben zu betrauen.

8. Die Kriegs-Unter-Schreiber (*Pisarze mniejszi*) waren bei der Kriegs-Kommission beschäftigt, ebenso

9. die Regenten (*Regenci*) für die Registraturgeschäfte.

10. Inspektions-Generale wurden 1776 drei, ernannt, welche vor dem Artillerie-General rangierten.

11. Der Bezirks-Hauptmann (*Wojski*) war nur in Lithauen Reichswürdenträger, dessen Pflicht es war, während eines Krieges für die Sicherheit des eigenen Landes zu sorgen und das Ersatzwesen für das Heer zu leiten.

C. Die nichtsenatorischen Ehren-Aemter und Würden der Landschaften.

Wie bereits gesagt worden ist, hatten schon lange vor der Lubliner Union die Wojewodschaften und Lande in Polen ihre eigenen, den Hofwürden entsprechenden, ritterschaftlichen Ehrenwürden und Aemter, welche bis zur Union, und mit derselben auch in Lithauen eingeführt wurden, wo indessen noch besondere Würden hinzukamen, welche in Polen nicht bestanden, so dass die Landes-Ehrenwürden Lithauens zahlreicher waren als die Polens.

Die Landesgerichtsbarkeit (*žiemstwo*) fiel den reinen Landschaftswürden zu, während einige andere Würden nur Schloss- oder Burg-Aemter waren.

Lange Zeit war die Rangordnung dieser Ehrenwürden und Aemter eine schwankende, bis sie 1611 für Polen und 1677 für Lithauen festgesetzt wurde, jedoch in beiden Ländern voneinander abweichend blieb.

Nach dieser Rangordnung bestanden nun für die einzelnen Landesbezirke folgende ritterschaftliche Ehrenwürden und Aemter:

In Polen:

Kammerherr (*Podkomorzy*)
Burg-Starost (*Starosta grodowy*)
Bannerträger (*Chorąžy*)
Richter (*Sędžia*)
Truchsess (*Stolnik*)
Vorschenk (*Podczaszy*)
Unter-Richter (*Podrędek*)
Unter-Truchsess (*Podstoli*)
Mundschenk (*Cześnik*)
Jägermeister (*Łowczy*)
Bezirkshauptmann (*Wojski*)
Schreiber (*Pisarz*)
Schwertträger (*Miecznik*)
Unter-Bezirkshauptmann (*Wojski mniejszy*)
Schatzmeister (*Skarbnik*).

In Lithauen:

Marschall (*Marszałek*)
Kammerherr (*Podkomorzy*)
Burg-Starost (*Starosta grodowy*)
Starost (*Starosta niegrodowy*)
Kron-Amtmann (*Ciwun*)
Bannerträger (*Chorąžy*)
Richter (*Sędzia ziemski*)
Unter-Burgstarost (*Podstarosta grodowy* auch *Burgrabia*)
Truchsess (*Stolnik*)
Unter-Truchsess (*Podstoli*)
Unter-Richter (*Podsędzia ziemski*)
Vorschenk (*Podczaszy*)
Mundschenk (*Cześnik*)
Schloss-Kommandant (*Horodniczy*)
Schatzmeister (*Skarbnik*)
Jägermeister (*Łowczy*)
Schwertträger (*Miecznik*)
Stallmeister (*Koniuszy*)
Lager-Kommandant (*Obožny*)
Vorschneider (*Krajczy* od. *Strukczaszy*)
Forstmeister (*Leśniczy*)
Brückenmeister (*Mostowniczy*)
Baumeister (*Budowniczy*).

Der Kammerherr (*Podkomorzy*) war, wie schon angegeben, Schiedsrichter bei Grenzstreitigkeiten, weshalb er vor dem Landgericht einen Schwur zu leisten hatte. Für die Grenzregulierung konnte er eine Gebühr nach gesetzlicher Taxe erheben. Er hatte einen vereidigten Gerichtsvollzieher (*Limitant*). In den Wojewodschaften Krakau, Sendomirz und Kiew hiess er Gross-Kammerherr (*Podkomorzy wielki*).

Der Burg-Starost oder Starost-Burgrichter (*Starosta grodowy*) hatte, wie schon oben gesagt ist, die Kriminal-Gerichtsbarkeit mit dem Rechte des Schwertes und war deshalb vereidigt. Er konnte nicht gleichzeitig Landesrichter sein, ebenso konnten der Wojewode in seiner Wojewodschaft und der Kastellan in seiner Kastellanei, wo sie die Land-Gerichtsbarkeit hatten, nicht die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Starosten führen, aber der Wojewode und der Kastellan von Krakau konnten in ihren Bezirken Starost-Burgrichter sein. Ebenso durfte der Starost, selbst auch in der Wojewodschaft Krakau keine andere Würdenstelle in seinem Bezirke bekleiden. Der Wojewode durfte gleichzeitig wohl die Starostenwürde mit Gerichtsbarkeit in einer anderen Wojewodschaft bekleiden, in seiner eigenen aber nur Starost ohne Gerichtsbarkeit (*Starosta niegrodowy*) sein.

In der Provinz Preussen übten die Wojewoden gleichzeitig die Starosten-Gerichtsbarkeit aus und deshalb gab es dort keine Unter-Starosten, sondern nur Unter-Wojewoden. Es gab dort also keine Starosten-, sondern nur eine Wojewoden-Gerichtsbarkeit.

Die Wojewoden hatten für die Judensachen einen besondern Richter. Es gab drei General-Starosten und zwar: den General-Starosten von Gross-Polen (*Jeneral starosta Wielkopolski*) für die Wojewodschaften Posen und Kalisch;

den General-Starosten von Klein-Polen (*Jeneral starosta malopolski*) für Krakau und drei anliegende Kreise,

den General-Starosten von Podolien (*Jeneral starosta podolski*) für die Starosteien Kaminiec und Latyczow.

Der Starost (*Starosta niegrodowy*) hatte keine eigene Gerichtsbarkeit, welche dem Wojewoden und dem Burg-Starosten (*Starosta grodowy*) anheimfiel, war aber der Polizeiherr seines Bezirkes, hatte auch bei Ausführung der Gerichts-Erkenntnisse mitzuwirken. Er ist der Stellvertreter des *Starosta grodowy*.

Unter-Burg-Starost (*Podstarosta grodowy*). Er wurde von dem Starosten (*Starosta grodowy*) erwählt, es wurden aber auch Unter-Burg-Starosten ernannt, um die Funktionen eines *Starosta grodowy* selbstständig zu erfüllen, und musste er deshalb denselben Eid wie der Starost leisten. Die Unter-Starosten wurden auch zuweilen Burggraf (*Burgrabia*) genannt. Von diesen Burggrafen sind jedoch zu unterscheiden die Burggrafen des Krakauer Schlosses, deren es zehn gab, welche sämtlich in dem Schlosse wohnen und dieses bewachen mussten, wofür sie ein bestimmtes Gehalt bezogen, von dem Könige selbst ernannt wurden und sich von dem Schlosse, ein jeder nur auf drei Monate innerhalb eines Jahres höchstens entfernen durften.

Zu den Burggerichtswürden gehörte noch der

Burg-Schreiber (*Pisarz grodowy*), welcher ebenfalls vereidigt war.

Mit Ermächtigung des Reichstages konnten für die Burg-Starosten und Burg-Schreiber auf kurze Zeit Stellvertreter eintreten, welche ebenfalls vereidigt waren und Surrogator hiessen. Der General-Starost von Grosspolen hatte beständige Surrogatoren.

Der Bannerträger (*Chorąży*). Die Wojewodschaften Sieradz und Łęczyca hatten deren zwei, einen Gross- (*wielki*) und einen Unter-

Bannerträger (*Chorąży mniejszy*). Die Wojewodschaft Sendomirz nannte ihren einen Bannerträger *Chorąży wielki*.

Bei allgemeinem Kriegsaufbruch des Adels hatte der *Chorąży* die Pflicht, das Banner der Wojewodschaft oder des Landesbezirks zu tragen und zu schützen. Waren in einzelnen Kreisen keine Bannerträger, so hatte der Bannerträger der Wojewodschaft das Recht solche einzuführen und ihnen die Bezirksfahne zu übergeben.

Der Richter (*Sędzia*), der Unterrichter (*Podsędek*) und der Schreiber (*Pisarz*) bildeten das Landgericht, in welchem der erstere den Vorsitz führte, der zweite als Instruktionsrichter fungierte und der Schreiber die Protokolle führte und als Rechtsgeübtester die Erkenntnisse ausarbeitete. Diese drei beschlossen nach Stimmenmehrheit; sie bezogen eine Entschädigung aus den Gebühren, welche die streitenden Parteien zu zahlen hatten.

Der Truchsess oder Tafeldecker (*Stolnik*), Vorschenk (*Podczaszy*), der Untertruchsess (*Podstoli*), Mundschenk (*Cześnik*), Jägermeister (*Łowczy*), Schwertträger (*Miecznik*), Stallmeister (*Koniuszy*), Vorschneider (*Krajczy*) und Schatzmeister (*Skarbnik*) hatten keinerlei amtliche Wirksamkeit und waren reine Ehrenwürden.

Der Bezirks-Hauptmann (*Wojski*) hatte, wenn in Kriegszeiten der Adel gegen den Feind aufbrach, alle Massregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in dem Bezirk zu treffen, die Aushebung und Ausbildung neuer Streitkräfte für die Armee zu besorgen und notwendige Hilfsmittel zu schaffen.

Der Unter-Bezirks-Hauptmann (*Wojski mniejszy*) steht neben dem Bezirks-Hauptmann.

Einzelne Burgen und Schlösser hatten ihren besonderen Schlosshauptmann (*Wojski grodzki*).

Einzelne Bezirks- und Schlosshauptmänner bezogen Pachteinkünfte, andere wieder nicht.

Der Marschall (*Marszałek*). In Lithauen hatten einige Kreise, wie der von Lida, Grodno, Oszmiana und andere, einen besonderen Marschall, welcher die Gerichtsbarkeit des Kreises leitete, und deshalb vereidigt war, auch den Adelsversammlungen des Kreises präsidierte, so dass diese Kreise für ihren Landtag (*sejmik*) einen besonderen Marschall nicht erst zu wählen brauchten.

Der Kron-Amtmann (*Ciwun*). In Lithauen war die Verwaltung gewisser königlicher Güter einem Ciwun übergeben und derselbe hatte nach dem Reichstagsbeschluss von 1598 eine hervorragende Stelle unter den Bezirks-Würdenträgern. Um 1700 gab es in Lithauen deren zwölf, in Samogitien deren vierzehn. Da in diesem Fürstentum nur ein Podkomorży war, so war den Ciwunen dort seit 1764 auch die Entscheidung in Grenzsachen übertragen und sie hatten zu diesem Behufe ihre Gerichtsvollzieher.

Der Schloss-Kommandant (*Horodniczy*) war der Beschirmer einzelner Burgen, wie in Wilno, Witebsk, Połock, Mińsk, Mscisław usw.

Der Lager-Kommandant (*Obożny*) war Ordner des Kriegslagers.

Der Forstmeister (*Leśniczy*), der Brückenmeister (*Mostowniczy*) und Baumeister (*Budowniczy*) waren nur Ehrenwürden, hatten

aber mitunter auch amtliche, aus ihrem Namen ersichtliche Funktionen zu erfüllen.

D. Sonstige, in obige drei Abteilungen nicht einbegriffene Behörden, Aemter und Würden.

Diejenigen Würden, welche durch staatsbürgerliches Verdienst durch die Wahl der Standesbrüder erworben wurden und auch solche, welche aus dem Staatsschatz keine Besoldung bezogen, galten als besonders ehrenvoll und oft als hervorragend vor allen anderen Würden, die eine öffentliche Besoldung bezogen oder durch höhere Beamte, und selbst durch den König erteilt wurden, wenn sie nicht Folge ganz besonderen Verdienstes waren.

Ganz besonders hoch wurde

der Landbote oder Reichstagsabgeordnete (*Poseł ziemski*) geachtet. Er war der Träger des Vertrauens der wählenden Standesbrüder. Obgleich diese Würde nur kurze Zeit währte, so war sie doch ein fortdauerndes Ehrengedächtnis; der Landbote war ein Glied des allgewaltigen gesetzgebenden Körpers, dem auch die höchsten Würdenträger zu gehorchen hatten.

Im Reichstage wurde von den Landboten zur Leitung der Beratungen ein

Marschall (*Marszalek sejmowy*) ernannt und zwar abwechselnd ein Pole und ein Lithauer. Aber auch überall, wo der Adel zusammenkam, um zu beraten, in den Bezirksversammlungen (*sejmik*), Konföderationen, Tribunal usw., erwählte er einen Marschall, und überall war neben dem Marschall ein Sekretär (*Sekretarz*).

Kommissare (*Komissarze*) und Berichterstatter (*Lustrator*[*owie*]) wurden vom Reichstage zur Prüfung oder Erledigung mancher besonderen Aufgaben ernannt; auch wohl Kommissionen aus mehreren Delegaten (*Delegowanie*) zusammengesetzt und Deputierte (*Deputaci*) entsendet.

Auswärtige Gesandtschaften (*Poselstwa zagraniczne*) konnten von Geistlichen wie Weltlichen ausgeführt werden; dazu konnte jeder Edelmann, ohne jede Ausnahme, ob Beamter, Würdenträger oder nicht, gewählt werden.

In der Zeit eines eingetretenen Interregnums übten

die Trauer- oder Kappen-Gerichte (*Sądy Kapturowe*), welche einen, den Umständen entsprechenden Eid leisteten, die Gerichtsbarkeit in den Landen aus, auch wurden alsdann ständige Kommissare ernannt, um über die Erhaltung der Kron- und Staatsgüter zu wachen.

Das Ober-Tribunal (*Trybunał główny*) oder das Gericht höchster Instanz berief den Edelmann ebenfalls zur Erfüllung einer höchst wichtigen und auszeichnenden staatsbürgerlichen Pflicht. Mit der Vergrösserung des Reiches konnte die bisherige höchste richterliche Instanz des Assessoren- (*Assessorski*) und des Berufungsgerichts (*Sąd Relacyjni*) nicht mehr genügen, es hatten sich die rückständigen Rechtssachen un-

endlich gehäuft und unter König Sigismund August wurden 1563 zur Aufarbeitung derselben Hilfsgerichte (*sądy doraźne*) eingeführt. Nach dem Tode von König Sigismund August setzten einige Wojewoden in ihren Wojewodschaften besondere Gerichte ein, welche, ohne Berufung an den König, die letzte Gerichtsinstanz bilden sollten; andere Wojewoden folgten diesem Beispiele und es wurde dadurch die Berufung an eine direkt im Namen des Königs entscheidende höchste Instanz unzulässig beeinträchtigt. Infolgedessen wurde das Tribunal der Krone Polen (*Trybunał koronny*) 1578 eingesetzt, welchem 1585 Preussen, 1589 Volhynien und Bracław, 1590 Kiew und 1635 die Wojewodschaft Czerniechow unterworfen wurden. Lithauen hatte seit 1581 sein eigenes Tribunal.

Es war nur ein Tribunal der Krone, welches an zwei Orten zusammentrat und zwar in Piotrkow, in der Zeit vom ersten Montage nach dem Tage des St. Franziskus bis zum ersten Sonntage des Monats April und dann in Lublin von dem ersten Montage nach der Oster-Oktave bis zu St. Franziskus. In Piotrkow wurden die Rechtssachen Grosspolens, in Lublin die Kleinpolens verhandelt.

Die Tribunale waren aus gewählten Abgeordneten der Wojewodschaften zusammengesetzt. Die Tribunalsrichter oder Tribunalsdeputierte waren teils Geistliche, teils Weltliche. Die Weltlichen wurden durch den Adel auf den Bezirkslandtagen (*sejmik*) alle Jahre neu gewählt und zwar so, dass die Gewählten erst nach Ablauf von vier Jahren erneut als Tribunalsdeputierte berufen werden konnten. Aus jeder Wojewodschaft wurden zwei Deputierte, aus Wolynien aber drei zum Tribunal entsendet. Die Geistlichen wurden zu je zwei von jedem bischöflichen Stuhle entsendet.

Sobald die Deputierten zusammengetreten waren und den Eid geleistet hatten, erwählten die Weltlichen einen Tribunals-Marschall (*Marszałek Trybunału*) und zwar abwechselnd aus den Deputierten von Gross- und Kleinpolen. Die geistlichen Deputierten hatten ihren eigenen Präsidenten (*Prezydent*), welcher gewöhnlich der erste Domherr (*Kanonik*) von Gnesen war.

1764 wurde das Tribunal in zwei besondere zerlegt, das eine für Gross-, das andere für Kleinpolen.

Das Tribunal für Lithauen war in gleicher Weise zusammengesetzt, hatte ebenfalls seinen Marschall und Präsidenten. Es versammelte sich in der zweiten Osterwoche in Wilno, tagte dort zwanzig Wochen für die Gerichtssachen, beschäftigte sich dann noch zwei Wochen mit den Steuersachen, unterbrach demnächst seine Sitzungen auf vier Wochen und versammelte sich dann wieder auf gleich lange Zeit in Nowogrodek oder in Minsk.

Livland (*Inflanty*) gehörte zu keinem Gerichtstribunal, sondern zum königlichen Hofgerichte, so dass die Berufungen der Land- und Burggerichte an das Assessorengericht der Krone gingen. In diesen fungierten in allen Livländischen Angelegenheiten der Referendar (*Referendarz*) oder Schreiber (*Pisarz*) Lithauens und ein Livländer (*Inflanczyk*) als Sekretär (*Sekretarz*).

Das Schatztribunal (*Trybunał Skarbowy*) wurde von 1613 ab durch den Reichstag, zuerst zeitweise, alsdann aber beständig und zwar zum

Zweck der Einziehung der rückständigen Steuern und Vorgehens gegen die Steuerverweigerer mit ausgedehnter Rechtsgewalt, eingesetzt. Dasselbe war zusammengesetzt aus Richtern, welche der König aus den Senatoren selbst ernannte, und dann aus Deputierten des Adels, welche zuerst von dem Reichstage, von 1667 ab aber, einer für jede Wojewodschaft und Lande, von den Bezirksversammlungen gewählt und entsendet wurden. Die Sitzungen des Schatztribunals der Krone fanden in Radom statt und dauerten von dem ein für allemal festgesetzten ersten Montage nach St. Stanislaus ab immer sechs Wochen. Die Richter-Senatoren erhielten aus dem Staatsschatz jährlich jeder 3000 poln. Gulden, für die Deputierten des Adels sorgte dieser selbst für eine Vergütung. Unter den Senatoren war immer ein Bischof und dieser war Präsident des Tribunals (*Prezydent Trybunału*), und nach dem Eid der Richter wurde dann noch ein Marschall (*Marszałek*), ohne Unterschied aus der Reihe der Senatoren oder Deputierten und immer abwechselnd aus Gross- oder Kleinpolen gewählt.

Auf dem Tribunal war immer der Gross-Schatzmeister (*Podskarbi wielki*) oder ein Vertreter desselben gegenwärtig, um den Deputierten die Vorlage der nicht eingegangenen Steuern zu machen. Es war das Bemühen des Tribunals, die Rückständigen zur Steuerzahlung, wie auch den Ersatz etwa unrechtmässig verwendeter öffentlicher Gelder zu veranlassen. Ausserdem prüfte das Tribunal die ihm vorgelegten Rechnungen für die Armee, entschied in den Fällen, in welchen die Bürger durch die Soldaten oder die Soldaten durch ihre Vorgesetzten beeinträchtigt wurden. Gegen die Entscheidung des Schatztribunals war keine Berufung, als an den Reichstag. In den Tribunalssitzungen fungierten der Kanzlei-Regent (*Regent Kancelaryi*) und der Grossschreiber (*Pisarz wielki*) abwechselnd für Gross- und Kleinpolen.

Lithauen hatte ein eigenes Schatztribunal, zu welchem der König ebenfalls Richter aus den Senatoren ernannte und der Adel seit 1699 dieselben Deputierten entsendete, welche er zum Obertribunal (*Trybunał główny*) gewählt hatte. Es ist bereits angeführt, dass sich die zwei wöchentlichen Sitzungen des Schatztribunals jedesmal den Sitzungen des Obertribunals in Wilna, Nowogrodek und Minsk anschlossen. Die Richter-Senatoren erhielten hier je 2000 polnische Gulden Vergütung.

Livland (*Inflanty)*, das zum Obertribunal nicht gehörte, entsendete aber zum Schatztribunal Lithauens zwei Deputierte.

Die Schatztribunale wurden 1764 aufgehoben.

Die Hofgerichte (*Sądy nadworne*) teilten sich in Assessorengericht (*Sąd Assessorski*) und Berufungsgericht (*Sąd Relacyjni*).

Das Assessorengericht (*Sąd Assessorski*) war eine Hofbehörde. Die Kanzler waren die Präsidenten desselben, und es nahmen die Referendare, die Kanzleiregenten, die Sekretäre des Königs und die Schreiber an demselben teil. Seit dem Tode des Königs Sigismund August hörte es für die Angelegenheiten des Adels auf, es hatte nur noch städtische und einige andere, durch Regelung von 1611 vorgeschriebene Sachen zu bearbeiten. 1764 erhielt es eine grosse Umwandlung und Erweiterung, indem die unten angeführten Berufungsgerichte und Referendariengerichte ihm untergeordnet wurden.

Das Berufungsgericht (*Sąd Relacyjni*), in welchem der König selbst

unter Anwesenheit der Senatoren und Minister den Vorsitz führte. Der Referendar trug die Sache vor, Sachwalter der Parteien machten ihre Anführungen und die Beisitzer sprachen ihre Ansicht aus. Der Kanzler tat nach der Mehrzahl der Stimmen den Ausspruch. Das Berufungsgericht wurde seit 1649 der Stadt Thorn und unter König Johann Sobieski auch den Städten Danzig und Elbing zugänglich. Oft gaben die Kanzler einzelne Sachen an das Assessorengericht, oft liess der König sich solche, vor dem Ausspruch des Kanzlers, zur Ausgleichung vorlegen.

Die Kurländischen Angelegenheiten wurden ebenfalls durch das Berufungsgericht verhandelt.

1764 wurde das Berufungsgericht aufgehoben und ging in dem Assessoren-Gericht auf.

Die Jurisdiktion und Gewalt des Gross-Marschalls am königlichen Hofe war sehr ausgedehnt und machte deshalb ein

Marschalls-Gericht (*Sąd marszałski*) notwendig, zu welchem Marschallamts-Richter und ein Schreiber gehörten.

Referendar-Gerichte entschieden die Streitigkeiten der königlichen Pächter untereinander und mit den Bauern anderer Güter, und zwar endgültig. Der Referendar erkannte allein, und nach ihm unterschrieb der Schreiber das Erkenntnis und fügte das Kanzler-Siegel bei. Der Instygator, die Archivare und die königlichen Schreiber waren Beisitzer. Diese Gerichte waren gesetzwidrig; sie waren seit König Sigismund III. gebräuchlich geworden und tagten am Orte der Residenz des Hofes, 1725 beliess sie König August II. während seiner Nichtanwesenheit in Polen, 1764 wurden sie aber aufgehoben und gingen in dem Assessorengericht auf.

Zur Verpachtung der königlichen Güter setzte König August II. eine Kammer (*Kamera*) ein, deren Präsident einer der Senatoren und Vizepräsident der Kammerherr (*Podkomorży nadworny*) war, dann gehörten Assessoren dazu, alle aus der Privatkasse des Königs bezahlt. Die Kammer hörte 1764 auf. Geistliche Gerichte (*Sądy Duchowne*). In jeder Diözese (*dyecezya*) hatte der Bischof ein Konsistorium, namentlich für Entscheidung in Ehesachen. Der Erzbischof mit seinem Konsistorium war die höchste Berufungs-Instanz.

Nunciatur-Gerichte (*nunciaturskie sądy*) wurden durch die päpstlichen Nuntien eingerichtet, kamen jedoch in Reibung mit den weltlichen Gerichten.

Die Schatz-Kommission (*Komissya Skarbowa*) mit ihren ökonomischen Ratsversammlungen (*Rady ekonomiczne*) wurde 1764 eingesetzt und bestand aus den beiden Gross-Schatzmeistern, aus 12 Senatoren und 12 aus dem Ritterstande auf dem Reichstage Gewählten, dem Schreiber oder Notar und dem Kanzlei-Regent; in Lithauen aus den Schatzmeistern, zwei Senatoren und 7 Edelleuten. Sie hatte die Steuererhebung zu ordnen, Instruktionen über Zoll, Mass und Gewicht zu erlassen und dem Reichstage über alles Rechenschaft abzulegen. Der Gross-Schatzmeister bezog aus dem Staatsschatz jährlich 80 000 Gulden Vergütung, jeder Kommissar in Polen 12 000, in Lithauen 8000, der Instygator 6000, der Unterschatzmeister der Krone 32 000, der Lithauens 20 000 poln. Gulden. Die Steuer-Verwalter (*Celnicy*)

und über ihnen Steuer-Superintendenten (*Superintendenci*) wurden nun, anstatt vom Unterschatzmeister, von der Schatz-Kommission abhängig, ebenso die verschiedenen Steuereinnehmer. Das Schatz - Tribunal hörte auf.

Die Kriegs-Kommission (*Komissya Wojskowa*) und ihr Kriegs-Rat (*Rada wojenna*), aus beiden Hetmans, aus vier Senatoren und zwölf aus dem Ritterstande vom Reichstage Erwählten zusammengesetzt, 1764 zuerst für die Krone, hatte die Militär-Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, darüber zu wachen, dass die Armee den vorschriftsmässigen Präsenzstand hatte und die unvollzähligen Regimenter und Fahnen vollzählig gemacht wurden. Es entsendete deshalb der Kriegs-Rat zu den besonderen Truppenteilen einzelne Räte zur Wahrnehmung dieser Angelegenheit unter seiner Oberaufsicht. Zur Zeit des Krieges oder im Lager stand aber die Armee nicht nur unter den unmittelbaren ausschliesslichen Befehlen der Hetmans, sondern auch unter deren Gerichtsbarkeit.

Das frühere jährliche Gehalt der Hetmans blieb bestehen; die Kommissare der Kriegs-Kommission erhielten jährlich 12 000 poln. Gulden.

Mit Einsetzung der Kriegs-Kommission wurde das Schatz-Tribunal für das Armee-Rechnungswesen ganz entbehrlich.

Die Funktionen des Artillerie-Generals wurden seit 1776, nach Einführung der Inspektions-Generale, etwas geändert, die Würde des Hetman wurde 1792 abgeschafft.

Lithauen nahm die Kriegs-Kommission erst 1767 für sich an.

Später entstanden noch weitere vom Reichstage ausgehende und diesem Rechenschaft legende Behörden:

Als 1775 der Jesuiten-Orden verboten wurde, wurden seine Güter zugunsten des öffentlichen Unterrichts eingezogen und wurden zu dem Behuf drei Kommissionen gebildet:

Die Unterbringungs-Kommission (*Komissya Rozdawnicza*) zur Ausgabe der Güter in Erbpacht und Anlegung der baren Gelder.

Die Rechts-Kommission (*Komissya Sądownicza*) zur Entwirrung der bezüglichen verwickelten und fraglichen Sachen.

Die Unterrichts-Kommission (*Komissya Edukacyjna*) zur Regelung des Unterrichtswesens und Verwendung der Einkünfte zu demselben.

Diese Kommissionen waren aus Senatoren und Würdenträgern zusammengesetzt. Es wurden aber 1776 die beiden ersten Kommissionen aufgelöst und gingen in die Unterrichts-Kommission (*Komissya Edukacyjna*) auf.

Mit dem durch die erste Teilung Polens 1772 eingetretenen Verlust vieler Provinzen waren die Einkünfte des Königs aus diesen, aus dem Salzwesen und aus dem Meer- und Hafenzoll geschwunden, und um dieselben aus anderen Mitteln zu ersetzen, wurden die Starosteien in fünfzigjährige Erbpacht vergeben. Das Amt des Ober-Salzmeisters (*Zupniczy*) ging ein.

Zu den Behörden ist noch die Post-Verwaltung (*Administracya Poczt*) zu zählen, welche 1647 eingeführt und durch zwei Ober-

Postmeister (*Naczelny Pocztmistrz*), die der König je für die Krone und Lithauen ernannte, geleitet wurde. Ferner

die Münze (*Mennica*). 1632 hatte König Sigismund III. sich der Einkünfte aus dem Münz-Regal zugunsten der Republik entsagt. Ungünstige Verhältnisse brachten das Landes-Geld zum Sinken, die Münze wurde 1667 geschlossen. Alsdann war sie von 1677 bis 1685 wieder tätig, und wurde darauf wieder geschlossen. 1764 wurde dem Könige das Münz-Regal wieder gewährt und die Münze wieder eröffnet.

1775 wurde der dem Könige beigegebene, aus Senatoren zusammengesetzte Rat beseitigt und statt dessen der ständige Rat (*Rada nieustająca*), aus 15 Senatoren und 15 Edelleuten, die ohne Einfluss des Königs vom Reichstage erwählt wurden, eingesetzt, mit dem Recht der Auslegung des Gesetzes in erforderlichem Falle. Dieser beständige Rat dauerte bis 1791, wo er infolge der ins Leben treten sollenden neuen Konstitution beseitigt wurde. Diese Konstitution wollte, an Stelle des beständigen Rats, die Wacht (*Straż*) und neben dieser zeitige, vom Könige ernannte, den Ständen verantwortliche Minister (*Ministrowie*), und unter der Leitung der Minister Kommissionen (*Komissye*), welche dem Reichstage, als Obergewalt, Rechenschaft abzulegen hatten, einführen. In den Wojewodschaften sollten Zivil- und Militär-Kommissionen, eine neue Verwaltung, neue Steuerhandhabung und eine andere Gerichtsverfassung, gleichzeitig Vermehrung der Armee eintreten.

V. Der polnische Adel im Auslande.

Die Jahre 1772, 1793 und 1795, in denen sich die Teilung und Auflösung des über tausendjährigen Polenreichs vollzog, führten eine so fühlbare Veränderung in der Stellung und in den Verhältnissen des polnischen Adels herbei, dass mit ihnen der Beginn eines neuen Abschnittes seiner Geschichte angenommen werden muss. Mit dem Aufhören des nationalen Vaterlandes verlor der polnische Adel seine stimmberechtigte, einflussreiche und nur wenig gebundene Stellung und musste sie mit dem Versallentum fremder Reiche vertauschen; seiner von den Vorfahren ererbten und so warm gehegten Liebe zum bisherigen Vaterlande und jedem ferneren Wirken für dasselbe sollte er entsagen und musste Pflichten für ein neues Vaterland übernehmen, in welchem andere Sprache, andere Religion, andere Auffassungen und Gewohnheiten herrschten. Er war unter drei Reiche verteilt, ein grosser Teil irrte in der Emigration in der weiteren Welt umher, sich dort Existenz und festes Bleiben suchend; seine Genossenschaft war gespalten, hatte aufgehört, ein Ganzes zu sein, und trotz des inneren Gefühls der Zusammengehörigkeit war der Zusammenhang der einzelnen Teile ein nur internationaler geworden. Die drei Teilungsmächte bewilligten dem unter ihre Hoheit gekommenen polnischen Adel, sobald er sich als solcher legitimieren konnte, die Rechte des Landes-Adels, spalteten aber denselben in einen hohen und niederen Adel, indem sie den Familien, welche den Fürsten- oder Grafentitel bereits geführt hatten, solchen bestätigten, auch anderen Familien diese Titel verliehen. Es waren vorzugsweise die Wojewoden, Kastellane und hohen Kronwürdenträger, die fast ausnahmslos Senatorenfamilien angehörten, welche diese Titel erhielten, wodurch sie dem hohen Adel des Landes zugezählt wurden, nun das erreicht hatten, wonach sie Jahrhunderte hindurch vergeblich gestrebt hatten. Diesen neuen Standpunkt sicherten sich diese Familien auch noch weiter durch Gründung von Majoraten und Fideikommissen, was ihnen gestattet wurde. Der hohe wie niedere Adel behielt seinen Besitz und konnte anderen adligen Besitz erwerben, doch ging ihm das bisher besessene Recht verloren, dass er zum Verkauf seines Besitzes, wie auch jetzt, wohl berechtigt war, aber nicht gezwungen werden konnte. Bei den politischen Stürmen, die sein bisheriges Vaterland seit dem Ende des 17. Jahrhunderts heimgesucht haben, hatte er alle an ihn herantretenden Opfer, wie jederzeit, mit Bereitwilligkeit und bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit gebracht, es blieb ihm aber seine Scholle Land, die ihm Lebensbedarf und Heimat sicherte und ihn an diese band. Er bedurfte

keines Kapitals zur Erhaltung seines Eigentums, das Land brachte soviel als er, sich begnügend, gebrauchte. Auch die neuen Lande, denen er zugeteilt war, waren zu Anfang dieses Jahrhunderts langjährigen Kriegsstürmen ausgesetzt, er musste schwere Kriegs-Opfer bringen und sein Besitz wurde ganz oder teilweise verwüstet und auch wohl wegen rückständiger Kriegskosten öffentlich verkauft. Die Zahl der noch jetzt Besitz habenden polnischen Adelsfamilien ist gegen früher schon sehr gering und schwindet immer mehr. Die besitzlosen Edelleute und die Söhne der mit schwachem oder verschuldetem Besitz wendeten sich nun nicht nur ausschliesslich der Landwirtschaft zu, sie widmeten sich dem Kriegsdienste, dem Beamtentum, der Indnstrie des neuen Vaterlandes. Die natürlichen Anlagen liessen sie in diesem gewählten Berufe etwas leisten, er wurde ihnen dadurch lieb, obgleich er sie nicht selten, ja meistenteils der heimatlichen Provinz und den Angehörigen entzog, mit denen der Verkehr seltener und dadurch lockerer wurde. Umgang und Wirksamkeit in den neuen Verhältnissen liessen die Abneigung gegen das bisher fremde Wesen schwinden, und ihr eigenes Interesse wurde an die allgemeinen Interessen des Landes gefesselt, auch die erlernte fremde Sprache wurde ihnen geläufiger und leichter. Die zweite, aus der Verheiratung wohl schon mit einer Nicht-Polin entsprossene Generation, sicher aber schon die dritte und vierte Generation, und solche ist seit dem Aufhören des polnischen Reiches schon zu zählen, war der polnischen Muttersprache ganz entfremdet. Mit dem Ersatz der polnischen durch die fremde Muttersprache ist dem Kinde auch das neue Land zum Vaterlande geworden. So blätterte sich von dem polnischen Adel ein grosser Teil seiner früheren Genossen ab, die nur noch durch ihren Namen und ihre nicht versiegende Pietät für die Vorfahren an ihre Urheimat erinnert werden. Bei der von den Teilungsmächten verlangten Legitimation des Adels wurde zu solcher der Nachweis adligen Besitzes oder der Bekleidung einer Landes-Ehrenwürde, oder mindestens der Abstammung von einem solchen Besitzer oder Würdenträger, erfordert. Vielen, die sich eben nur auf solche Abstammung bernfen konnten, war es aber nicht möglich, den Nachweis zu führen, denn während der bewegten Zeiten vor, während und nach den Teilungen des Landes war der Zusammenhang der Familien, welche verschiedenen Staaten angehörten, zum Teil in der Emigration ohne festen Aufenthalt lebten, gelockert und erschwert, Familienpapiere gingen in dieser Zeit verloren oder wurden verschleppt, oder befanden sich in Händen solcher Familienglieder, die schwer oder gar nicht aufzufinden waren. So erhielten dann viele Edelleute keine Bestätigung und wurden ihres alten Adelsrechts verlustig, verloren sich im Volke. Auch hierdurch verlor der polnische Adel einen zahlreichen Teil seiner Genossen. Die grosse Masse des emigrierten, in alle Weltteile und Länder zerstreuten Adels, der dort irgendwo einen festen Sitz gesucht und gefunden hat, nationalisierte sich auch zu grossem Teil in irgend welchem fremden Lande und gehörte nun mit zu den Abgetrennten. Aber alle diese abgespaltenen Zweige, wenn auch mit vielen Ausnahmen, betrachten sich ideell zu einem Ganzen gehörig und knüpfen Gegenwart und Zukunft gerne an die Vergangenheit an. Repräsentant der traditionellen Zusammengehörigkeit ist der

in der alten Heimat noch gebliebene besitzende Adel. — In den verschiedenen Teilländern wurde mehr oder weniger dem früheren nationalen Wesen des polnischen Adels Rechnung getragen:

In Oesterreich, dem 1772 das Königreich Galizien zugefallen war, wurde der polnische Adel zur Legitimation aufgefordert, zu deren Prüfung eine Adels-Kommission berufen wurde, die aus fünf Mitgliedern des vornehmsten polnischen Adels bestand, deshalb auch Magnaten-Kommission genannt wurde. Gleichzeitig wurde eine besondere Adels-Matrikel für das Königreich Galizien und Lodomerien angelegt, in welche die von dem Kaiser ernannten Fürsten, Grafen und Barone, welche den hohen Adel bildeten, und dann die sich legitimiert habenden anderen Edelleute von der Magnatenkommission eingetragen wurden. Da diese Kommission aber die massenhaft an sie herantretende Arbeit nicht bewältigen konnte, wurde diese 1782 den noch unverändert fortbestehenden Grod- und Landgerichten übertragen. Der Termin zur Legitimation wurde als endgültig bis 1788 bestimmt und in diesem Jahre wurden die früheren Grodgerichte aufgehoben. Die Matrikel wurde einem Stände-Kollegium (*Collegium Statuum*), das aber schon seit 1782 bestand, übergeben. Dieses bestätigte die Legitimationen, war aber von 1817 ab zur Anerkennung des Adels nicht mehr ermächtigt. Der Kaiser, als König von Galizien, behielt sich die Bestätigung und Verleihung des Adels vor. Die Neugeadelten erhielten vom Kaiser das Prädikat „Ritter", wie im übrigen Oesterreich. Kaiser Joseph II. hatte durch Patent von 1775 Stände-Versammlung und einen beständigen Stände-Ausschuss eingeführt. Die Geschäftssprache im Lande war die deutsche und ein vom Kaiser ernannter Statthalter der Chef der Verwaltung. Die Stände-Versammlung erteilte den Neugeadelten das galizische Indigenat, musste dieses aber dem jedesmaligen Statthalter und den vom Kaiser empfohlenen Personen erteilen. Der Statthalter präsidierte den Ständen. Nach dem Statthalter war in der Stände-Versammlung die höchste Person der katholische Erzbischof von Lemberg, als Primas des Königreichs. Der griechische und der armenische Erzbischof von Lemberg, der katholische und griechische Bischof von Przemyśl, die Bischöfe von Tarnow und der Bukowina, die Aebte von Szczyrzyce und Koprzynice und die Stadt Lemberg hatten ebenfalls einen Sitz in der Stände-Versammlung. Auch hatte schon Kaiser Joseph II. 1775 für Galizien besondere Ehrenwürden eingeführt, die der Kaiser verlieh. Diese Würden waren für den hohen Adel: der Oberst-Land-Hofmeister, Oberstland-Hofmarschall, O.-L.-Kämmerer, O.-L.-Küchenmeister, O.-L.-Jägermeister, O.-L.-Stallmeister, O.-L.-Falkenmeister, O.-L.-Mundschenk, O.-L.-Silberkämmerer, — für den niederen Adel: Landes-Erztruchsess, Landes-Untermarschall, L.-Unterkämmerer, L.-Schwertträger, L.-Schatzmeister, L.-Silberunterkämmerer, L.-Vorschneider und L.-Panierherr. Der hohe Adel hatte vor dem übrigen Adel keine besonderen Vorrechte. Im Jahre 1787 wurde die Bukowina mit Galizien verbunden und der dortige Adel unterlag nun hier den gleichen Bedingungen der Legitimation wie der polnische Adel, erhielt nach der Bestätigung des Adels das Indigenat. Diese Einrichtungen wurden von Kaiser Franz II. durch das Reorganisationspatent von 1817 beibehalten. In der neuesten Zeit wurde Galizien volle Autonomie

bewilligt, die polnische Sprache wurde Verwaltungssprache und nur der Schriftverkehr des Statthalters mit dem Kaiser und den Ministerien in Wien war in deutscher Sprache. So bildete und bildet der polnische Adel in Galizien ein korporatives Ganzes, ist auch offiziell ein polnischer Adel geblieben.

In Russland wurde in Bezug auf Titelerteilung und Adelslegitimation nach gleichen Grundsätzen wie in Oesterreich verfahren, nur wurde anfänglich der polnische Adel als nun russischer Adel angesehen. Erst seit Bildung des Herzogtums Warschau und dann — seit 1815 — des jetzigen Kongresskönigreichs Polen wurde in diesem Lande, das eigne Verwaltung unter einem Statthalter oder Vizekönige, auch einen besonderen Reichstag hatte, eine polnische Adelsmatrikel angelegt, in welche der legitimierte und der vom Kaiser von Russland, als König von Polen, neu ernannte Adel eingetragen wurde. Es waren zur Prüfung besondere Adelskommissionen eingesetzt. Die Matrikel wurde 1824 vom Kaiser bestätigt. Im Jahre 1836 wurde vom Kaiser ein Gesetz dahin erlassen, dass auch diejenigen in die Matrikel eingetragen werden können, welche nachweisen, dass sie nach 1815 in der ehemaligen polnischen Armee mindestens als Kapitän gestanden, aber an der Bewegung von 1830 und 31 keinen Anteil genommen haben, ebenso auch diejenigen, welche nach 1815 im Auditoriat, Sanitätswesen, in der Militär-Kommission einen dem Stabsoffizier gleichen Rang bekleideten. Bei Verleihung neuer Wappen sollen diese nur so gewählt werden, dass sie sich von den von anderen Adelsfamilien bereits geführten unterscheiden. Die Adelsmatrikel wird von dem Heroldsamte in Warschau geführt, welches auch die Adelsbescheinigungen erteilt. Es bildete also auch hier der polnische Adel ein korporativ abgeschlossenes Ganzes.

In Preussen wurde 1772 nach Besitznahme des jetzigen Westpreussen ein besonderes, die Huldigung vorschreibendes und die Zusicherung der Rechte des polnischen Adels enthaltendes Patent erlassen, das im Anhange neben der Vasallenliste von 1772 wiedergegeben ist.

VI. Schlussworte.

Vergegenwärtigt man sich aus dem oben Gesagten die einzelnen, vielfach schwer zu überwinden gewesenen Umstände für den Gang der Entwickelung des polnischen Adels von dem ersten Eintritt in das Land bis zum Aufbau eines grossen und mächtigen Staatswesens, das er in seiner Souveränität selbst organisierte, selbst leitete und verwaltete, selbst verteidigte und schützte, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass dieses alles zu erreichen und ein Jahrtausend hindurch zu erhalten nur ermöglicht werden konnte durch ein festes Zusammenhalten und einiges Handeln des Adels. Wohl sind vielfach Meinungsverschiedenheiten in demselben hervorgetreten, haben sogar zur Bildung von Konföderationen geführt, die sich bedrohlich gegenüberstanden, es haben sich zeitweise einzelne Gesellschaftskreise über andere erheben wollen, aber das jeden einzelnen beherrschende Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gleichberechtigung und Gleichschätzung, wie das Erkennen der Notwendigkeit einer Einigung, liess in verhältnismässig kürzester Zeit jeden Hader wieder schwinden und schloss jede Besorgnis einer dauernden Spaltung aus. Jeder glaubte das Beste im Interesse des Ganzen zu vertreten, aber der dadurch sich entwickelnde Zwiespalt schloss die gegenseitige Hochschätzung nicht aus und es wurde immer bald eine Ausgleichung gefunden. In den anderen Ländern, die absolutistisch regiert wurden, wo niemand eine Meinung gegen die Massnahmen der Regierung aussprechen durfte, wo es keine Reichstage zu freier Aussprache gab, erschien ein Eintreten für Für und Wider und ein sich daraus entwickelnder, wenn auch nur kurzer Zwiespalt, als das Abbild eines dem polnischen Adel zuzuschreibenden streitsüchtigen Charakters, und um einen irgendwo eingetretenen heftigen Zank zu kennzeichnen, erfand man das Sprichwort: Es geht zu wie im polnischen Reichstage. Wenn man nun aber diesen polnischen Reichstag, in welchem sich aber höchstens nur zwei Parteien zeigten, die sich immer noch gegenseitig achteten und einen Ausgleich herbeizuführen suchten, mit den Reichstagen der Jetztzeit in Vergleich stellt, in denen zehn und mehr Parteien sich schroff gegenüberstehen, in ihrer Rechthaberei an keine Aussöhnung denken, ja mehrfach Beispiele geben von beleidigenden und Schimpfworten, von schülerhaftem Pauken auf den Tischen und Trampeln mit den Füssen, ja selbst von Tätlichkeiten, so fragt man sich, ob das oben genannte Sprichwort nicht eine verleumdende Beleidigung des polnischen Adels ist, der wohl berechtigt gewesen wäre, diesem Sprichwort einen anderen Wortlaut zu geben. Das Zusammenhalten des polnischen Adels war

seine Tugend. — Die oft beliebte Charakterisierung desselben als leichtsinnig, verschwenderisch und ausschweifend mag wohl auf manche Sprossen reicher Familien, die ihre Vergnügungen im Auslande suchten, zutreffend gewesen sein, eine Beziehung aber auf das Ganze erscheint als durchaus unbegründet. Wohl liebte der Pole äusseren Glanz, ging bei dem Aufwande desselben aber nie über seine Verhältnisse hinaus. Eine Prahlerei war durch das Bewusstsein der Ebenbürtigkeit und Gleichgeltung aller Standesgenossen ausgeschlossen. Der polnische Edelmann war gesellig, seine Achtung und ritterliche Artigkeit den Frauen und seinen Mitbrüdern gegenüber ist allgemein bekannt, er liebte vergnügliche Abwechselungen, doch bestanden diese vornehmlich nur in gemeinschaftlichen Jagden, Schlittenfahrten und geselligen Familienbesuchen. Er war gastfreundlich, opferbereit und freigebig, soweit es ihm möglich war, aber nicht aus verschwenderischem Leichtsinn, sondern nur weil er nicht geizig war und Neid und Habsucht ihm ferne lagen. Er achtete fremdes Hab und Gut, nur ein Beweis dafür ist, dass Polen niemals Eroberungs-, nur Verteidigungskriege geführt hat, im Lande auch niemals ein Raubritterwesen bestanden hat. Waren die polnischen Edelleute auch keine Engel und ein jeder von ihnen mit mehr oder weniger menschlichen Schwächen behaftet, so bewahrte jeder, mit kaum einer oder nur weniger Ausnahme, als Kardinaltugenden die drei Palladien in seinem Herzen, die zu üben ihm ehrenvoller Stolz blieben: Liebe und Treue zu Gott und Glauben, zum Vaterlande und seiner Familie. — Er war gewohnt, seine Meinung offen auszusprechen, war aufrichtig und setzte dies auch bei anderen voraus. Aber seine Aufrichtigkeit und die sich daran schliessende Leichtgläubigkeit machten ihn abhängig von der kunstvollen Diplomatie des 18. Jahrhunderts, die ihn zu spalten und verbunden mit Gewalt zu besiegen wusste, ihm sein Vaterland nahm, an das ihm nur noch die Erinnerung blieb, die in dem ideellen Gefühl auch fernerer nationaler Zusammengehörigkeit fortbesteht. Aus souveräner Stellung in die Abhängigkeit, in Not und Bedrängnis herabgestiegen, hat der polnische Adel doch seinen ritterlichen Sinn, seine Aufrichtigkeit und seine Haupttugenden bewahrt, die allen denjenigen, welche ihn derselben zu entkleiden trachten, eine wenn auch nicht eingestandene Hochachtung noch immer abzwingen.

Anhang.

Vasallen-Liste

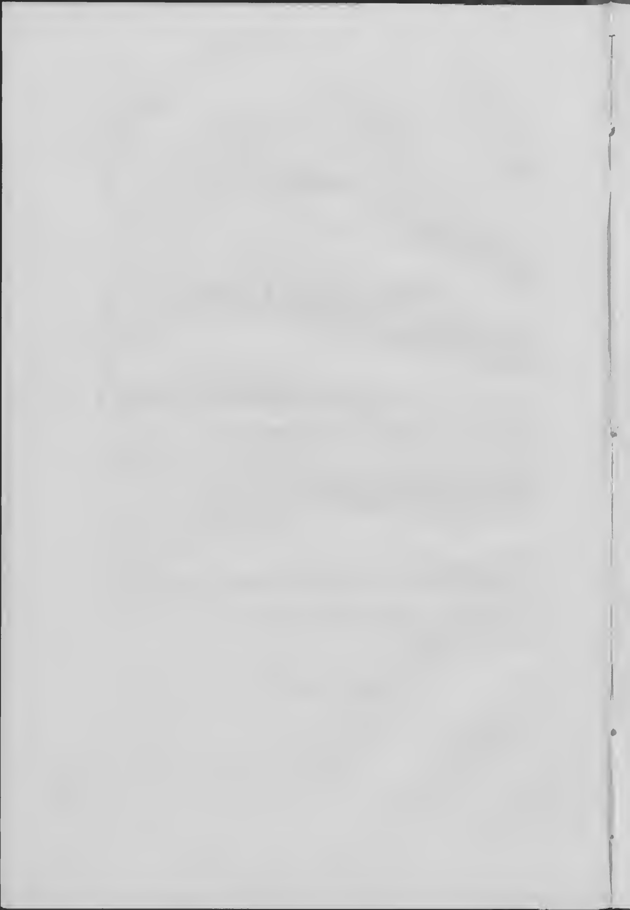
des

im Jahre 1772 Preussen huldigenden polnischen Adels in Westpreussen.

Den im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin befindlichen Huldigungsakten entnommen

durch

Emilian von Żernicki.



Die Jahre 1772, 1793 und 95, in denen sich die Teilung und Auflösung des über tausendjährigen Polenreiches vollzog, führten eine so fühlbare Veränderung in der Stellung und in den Verhältnissen des polnischen Adels herbei, dass mit ihnen der Beginn eines neuen Abschnittes seiner Geschichte angenommen werden muss. Mit dem Aufhören des nationalen Vaterlandes verlor der polnische Adel seine stimmberechtigte, einflussreiche und nur wenig gebundene Stellung und musste sie mit dem Vasallentum fremder Reiche vertauschen; seiner von den Vorfahren ererbten und so warm gehegten Liebe zum bisherigen Vaterlande und jedem ferneren Wirken für dasselbe musste er entsagen und Pflichten für ein neues Vaterland übernehmen, in welchem andere Sprache, andere Religion, andere Auffassungen und Gewohnheiten herrschten. Er war unter drei Reiche verteilt, seine Genossenschaft war gespalten, hatte aufgehört, ein Ganzes zu sein, der fernere Zusammenhang derselben war ein nur internationaler geworden. Das schmerzliche Empfinden eines so schroffen Wechsels war dem polnischen Adel nicht zu verargen. Gemildert wurde dieses durch die humane Handlungsweise der neuen Regierungen. Dem grossen Könige Friedrich II. von Preussen ist wenigstens das geschichtliche Zeugnis nicht zu versagen, dass er den neuen polnischen Untertanen den Uebergang in die neuen Verhältnisse so milde als möglich bereitete, dadurch, dass er ihnen in einem erlassenen Patente die bisherigen Standesrechte, den Besitz und freie Ausübung der Religion garantierte und die Erfüllung dieser Zusage genau überwachen liess. Die für die neuen Provinzen geregelte Verwaltung hatte das Wohl aller Untertanen zu fördern, und auch die Sprache wurde nicht beengt. Ein ganz besonderes Interesse aber schenkte dieser grosse König dem polnischen Adel, es zeigte sich dieses in der Errichtung des Kadettenhauses in Culm, in welchem fasst ausschliesslich nur die polnischen Edelknaben aufgenommen werden sollten, um diesem Adel, der bisher nur Landwirtschaft und Waffendienst betrieben hatte, ein gleiches Berufsfeld anzubahnen. Diese Schaffung wurde freudig begrüsst und genutzt. Die zahlreichen polnischen Edelknaben, welche nun in dem Kadettenhause ihre Erziehung genossen, machten sich die Grundsätze derselben, die Soldatenpflicht und Fahnentreue, zu ihren eignen. Und als sie dann in der Armee standen, haben sie durch Tapferkeit in den bald folgenden langen Kriegen ihrem Könige und Kriegsherrn den Dank für die ihnen durch gnädige Fürsorge gewährte Ausbildung abgestattet. Die Anerkennung für ihr pflichttreues Verhalten wurde ihnen nicht versagt, und diese Gerechtigkeit gegen sie, wie die durch die Kriegszeit noch erhöhte Waffenbrüderschaft fesselte sie an die Armee, an

das Land, welchem diese und sie selbst angehörten. Das deutsche Wesen, die deutsche Sprache und Sitte waren ihnen nicht mehr fremd, sie wurden ihnen eigen und lieb, und ohne Rückhalt und in vollster Anhänglichkeit waren sie dem ihnen lieb gewordenen Vaterlande treu und dankbar ergeben. Und diese in Preussen herangebildeten Offiziere polnischer Herkunft vermählten sich dann auch meist mit Töchtern deutscher Familien, und ihre Kinder erhielten schon eine ganz deutsche Erziehung, und die deutsche Sprache wurde ihre Muttersprache. Die Söhne traten wieder in die Armee, und deren Söhne wählten auch den Beruf der Väter. Es bildeten sich auf diese Weise polnisch-preussische Offiziersfamilien, die preussisch denken und fühlen. Aber dennoch haben sie die Pietät für ihre älteren Vorfahren nicht verloren, haben ein reges Interesse für die Geschichte und die Genealogie ihrer Familie bewahrt. Doch leider reicht in sehr vielen Familien die Genealogie zusammenhängend nur bis in die Zeit des Uebertritts aus Polen nach Preussen, und es zeigen sich dann Lücken. Die Zeit vor, während und nach den Teilungen Polens war eine sehr bewegte, der Zusammenhang der Familien, welche verschiedenen Staaten angehörten, zum Teil in der Emigration ohne festen Aufenthalt lebten, war gelockert und erschwert, und es bot diese Zeit weder Gelegenheit noch Ruhe zu genealogischen Aufzeichnungen; auch ältere Familienpapiere gingen in dieser Zeit verloren oder wurden verschleppt, oder befanden sich in Händen solcher Familienglieder, die schwer oder gar nicht aufzufinden waren. Die in dem Kadettenhause erzogenen Edelleute verliessen das Elternhaus zu jung, um die Wichtigkeit solcher Familiendokumente zu erkennen, und nach ihrem Eintritt in die Armee kamen sie erst spät oder auch gar nicht mehr nach der Heimat, unterliessen dann weitere Nachforschungen, oder solche wurden ihnen, wenn überhaupt noch, nur sehr schwer möglich. Der Geburtsort ihrer Väter schon war mitunter nicht festzustellen, und so fehlte jede Anknüpfung für Forschungen in die weitere Vorzeit hinein. Die Väter aber, welche in den oben angegebenen Jahren dem Könige von Preussen den Huldigungseid leisteten und von da ab dem preussischen Adel angehörten, sind die näheren Stammväter der jetzt schon in der dritten und vierten Generation in Preussen fortblühenden Adelsfamilien polnischer Herkunft, sie sind das Bindeglied für die polnische und die preussische Geschichte ihrer Familien. — Für diese Familien ist es aber auch weiterhin nicht unwichtig, ihre Abstammung von diesen näheren Stammvätern genau festzustellen, weil durch eine solche eine berechtigte Angehörigkeit zum preussischen Adel nachgewiesen ist, die andernfalls in Frage gestellt werden könnte, weil auch später polnische Adelsfamilien nach Preussen gekommen sind, denen die Standesrechte nicht garantiert waren, die gehalten waren, eine besondere Bestätigung ihres Adels erst nachzusuchen oder solchen in Preussen ruhen zu lassen.

Es wird deshalb die nachfolgende Zusammenstellung derjenigen Edelleute des bisherigen Polens, welche damals dem Könige von Preussen den Vasalleneid leisteten und dadurch eine Bestätigung ihres Adels erlangten, gewiss manchem nicht unwillkommen sein.

Diese Zusammenstellung ist den Huldigungsakten, die sich in dem Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin befinden, entnommen. Diese

Akten sind nur aus dem Jahre 1772 einigermassen vollständig, dagegen fehlen die Vasallenlisten aus den Jahren 1793 und 95, bis auf die Listen aus einigen Kreisen des früheren Südpreussen, welche Landesteile aber später von Preussen wieder abgetrennt wurden. Diese letzteren wenigen Listen haben deshalb höchstens für eine allgemeine Geschichte des polnischen Adels eine Bedeutung weniger für die preussische Geschichte desselben, wurden deshalb nicht in besondere Beachtung genommen, und es musste die Zusammenstellung sich nur auf die Listen derjenigen Landesteile beschränken, welche 1772 an Preussen kamen, welche früher das Bistum Ermeland, das jetzt zu Ostpreussen gehört, dann die Wojewodschaften Marienburg, Culm und Pommerellen, das Bistum Culm, einen Teil des Landes Dobrzyn und den Landesstrich am rechten Ufer der Netze umfassten, jetzt mit den hinzugekommenen Gebieten von Danzig und Thorn die Provinz Westpreussen bilden.

Die aus diesen Landesteilen zur Huldigung verpflichteten Stände, also der Adel, die Geistlichkeit, die Städte und die Dorfschaften, wurden als weltlich-katholische, weltlich-evangelische, geistlich-katholische und geistlich-evangelische Personen unterschieden und in dieser Reihenfolge in die Vasallenliste eingetragen. Nach Feststellung dieser Listen wurde einem jeden ein Exemplar des Allerhöchst erlassenen Patents zugestellt, durch welches allen in Person Huldigenden, wie auch den Bevollmächtigten derjenigen, welche persönlich nicht erscheinen konnten, aufgegeben wurde, sich zwei Tage vor dem am 27. September 1772 in Marienburg stattzufindenden Huldigungstermine dort einzufinden und auf dem Huldigungs-Kommissariate zu melden, welches die Legitimationen zu prüfen hatte. Am 27. September wurde dann von jedem einzelnen der Huldigungseid durch Unterschreiben eines besonderen Eidesformulars geleistet. Die Eidesformulare mit den Originalunterschriften befinden sich bei den Huldigungsakten im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, ebenso auch die von den Nichterschienenen für ihre Bevollmächtigten ausgestellten Vollmachten, welche ebenfalls die Unterschriften und auch die beigedrückten Wappen tragen. Die letzteren sind aber so zerdrückt, dass sie mit wenigen Ausnahmen nicht mehr erkennbar sind. Es ist dies um deshalb zu bedauern, weil dadurch die Möglichkeit fortfällt, durch sie festzustellen, welcher von den oft vorkommenden Familien mit gleichen Namen aber verschiedenem Wappen der Huldigende angehört. Soweit dies anderseits möglich war, habe ich die Familienwappen in der folgenden Arbeit angegeben. Es sei hier nochmals besonders bemerkt, dass nur die Edelleute den Vasallenlisten entnommen sind, und dass bei den polnischen Namen das jetzt geführte Adelsprädikat „von“ fortgelassen ist, weil ein solches in Polen und also noch zur Zeit der Huldigung nicht üblich war, ausnahmsweise nur ganz deutschen, nicht polonisierten Namen vorgesetzt wurde. In den Huldigungslisten sind einige Edelleute als Grafen und als Barone angeführt, es ist aber dieser Titel ebenfalls weggelassen, weil er in Polen nicht bestand; es wurde einzelnen Familien der ihnen in früheren Zeiten wohl verliehene deutsche Grafenstand, der aber nicht zur Geltung kam, erst später in Preussen bestätigt, oder ihnen solcher erst neu verliehen. In den Vasallenlisten sind bei vielen Edelleuten die Titel der Bezirks-Ehrenwürden angegeben, die sie bekleideten, es fehlt aber

oft die Angabe des Bezirks, welcher letztere vielfach ausserhalb Preussens gelegen war, denn einzelne, bald polnisch, bald deutsch, bald lateinisch angegebene Ehrentitel, wie z. B. Stolnik (Tafeldecker Truchsess, *dapifer*), Skarbnik (Schatzmeister, *thesaurarius*), Cześnik (Mundschenk, *pincerna*), waren in der polnischen Provinz Preussen nicht vorhanden, es musste also der Träger eines solchen Titels früher ausserhalb Preussens gelebt haben; die Angabe des Bezirks wäre für Weiterforschungen nicht unwichtig gewesen. Auch die Feststellung der Lage der ohne Kreisangabe genannten Güter, die jetzt deutsche Namen haben und nach ihrem polnischen Namen auf den neueren Karten nicht zu finden sind, ist nicht mühelos. Dann ist aus manchen Kreisen eine Liste des eingesessenen Adels gegeben, aber dem nackten Namen ist weder Besitz noch Wohnort beigefügt, was auch noch festzustellen bleibt.

Wenn diese Zusammenstellung, trotz ihrer Lücken, dennoch manchem einigen Dienst leistet, dann hat sie ihren angestrebten Zweck erfüllt.

Pankow bei Berlin.

Emilian von Żernicki-Szeliga.

Königlich Preussisches Patent

an die sämmtliche Stände und Einwohner der Lande Preussen und Pommern, welche die Crone Pohlen bishero besessen, wie auch der Districte von Gross-Pohlen disseits der Netze. De Dato Berlin, den 13. September 1772.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda p. p.

Entbieten hiemit denen sämmtlichen Ständen, Bischöfen, Aebten, Prälaten, Woywoden, Castellanen, Starosten, Cämmerern und Land-Richtern, denen von der Ritterschaft, Vasallen und Edelleuten, denen Magisträten und Einwohnern der Städte, denen Land-Leuten und allen übrigen, sowohl Geist- als Weltlichen Einsassen und Einwohnern der Lande Preussen und Pommern, welche die Crone Pohlen bishero besessen, wie auch der bishero zu Gross-Pohlen gerechneten Districkte disseits der Netze, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes, und geben denenselben hierdurch folgendes gnädigst zu vernehmen: Es ist einem jeden der Geschichte kundigen, zur Genüge bekannt, und Wir haben auch, durch eine, mit bewahrten und rechtlichen Beweis-Gründen versehene, und durch den Druck bekannt gemachte ausführlichere Schrift, der gantzen Welt vor Augen legen lassen, welchergestalt die Crone Pohlen, sowohl den Theil des Hertzogthums Pommern, bis an die Weichsel und Netze, welchen sie bishero besessen, und der gemeiniglich Pommerellen genennet wird, schon seit vielen Jahrhunderten, denen Hertzogen von Pommern, und nachhero dem Chur-Hause Brandenburg, so, wie dem letzteren, den Districkt von Gross-Pohlen disseits der Netze, unrechtmässiger Weise entzogen und vorenthalten; immassen, nachdem der männliche Stamm der Herzoge von Pommern Dantziger Linie, im Jahr 1295 ausgegangen, die Herzoge von Pommern Stettinischer Linie, als ihre nächste Stamm- und Lehns-

Vettern, die mit ihnen von einem gemeinsamen Stamm-Vater entsprossen, ihnen hätten succediren sollen, aber von solcher rechtmässigen Erb-Folge, durch die Uebermacht des teutschen Ritter-Ordens und hiernächst der Könige von Pohlen, auf eine gewaltsame und widerrechtliche Art verdränget worden, jedoch niemahls ihren Ansprüchen und Rechten, auf dieses ihr altväterliches Erb-Herzogthum Pommern oder Pommerellen entsaget, sondern selbige vielmehr, nach ihrem im Jahr 1637 erfolgten Abgang, auf ihre Universal-Erben und Nachfolger, die Churfürsten von Brandenburg vererbet, und was hiernächst den Districkt von Gross-Pohlen zwischen der Drage und Netze, anlanget, so hat selbiger ursprünglich zu der Neu-Marck Brandenburg gehöret, und ist bis zu Anfang des Funfzehnten Jahrhunderts, geruhig von denen Marggrafen von Brandenburg besessen worden, nachhero aber, da Sigismund König von Hungarn und Churfürst von Brandenburg, im Jahre 1402 die Neu-Marck dem teutschen Orden verpfändet, haben die Könige von Pohlen, bey Gelegenheit ihrer Kriege mit dem teutschen Orden, obgedachten Districkt gewaltsamer Weise an sich gerissen, und behalten, ohne dass ihnen derselbe jemahls, weder von dem teutschen Orden, noch von denen Churfürsten von Brandenburg, noch auch von dem teutschen Reich, durch einigen Tractat, rechtlicher Weise abgetreten worden. Bey einem so widerrechtlichen Besitz dieser beyden Lande aber, kann, nach denen Grund-Sätzen aller gesitteten Völker, die Verjährung der Crone Pohlen nicht zu statten kommen. Ueberdem haben wir auch noch andere ansehnliche und gegründete Ansprüche an die Crone Pohlen, wie solches alles in obgedachter Deduction mit mehrerem ausgeführt und erwiesen ist. Da Wir nun nicht schuldig noch gemeinet sind, ein, Unserm Königlichen Chur-Hause angethanes so grosses Unrecht länger zu erdulden, sondern vielmehr fest entschlossen sind, alle Uns von Gott verliehene Macht anzuwenden, um nicht allein Unsere Ansprüche und Rechte, auf die Lande, welche die Crone Pohlen von Unserm Herzogthum Pommern und der Marck Brandenburg abgerissen, geltend zu machen, sondern Uns auch eine rechtmässige und zureichende Entschädigung, wegen des Genusses, dieser, Uns und Unsern Vorfahren, seit so vielen Jahrhunderten, vorenthaltenen wichtigen Länder, zu verschaffen; So haben Wir gutgefunden, sowohl die Districkte von Gross-Pohlen, disseits der Netze, als auch die gesammte Lande von Preussen und Pommern diss- und jenseits der Weichsel, welche die Crone Pohlen bishero unter dem Namen von Pohlnisch-Preussen besessen, (ausser denen Städten Thorn und Dantzig) in Unsern Besitz zu nehmen, und durch Unsere Trouppen besetzen zu lassen; wobei wir hoffen, dass die Republic Pohlen, wenn sie die Umstände und Unsere so wohl gegründete Ansprüche näher einsehen und erwogen haben wird, sich von selbst bedenken, und sich hiernächst geneigt finden lassen wird, sich in der Güte darüber mit Uns zu setzen. Wir haben diesen Unsern fest und reiflich gefassten Entschluss, allen obgedachten Ständen und Einwohnern der Lande Preussen und Pommern, welche die Crone Pohlen bishero besessen, wie auch der zu Gross-Pohlen bishero gerechneten Districte disseits der Netze, durch diesen offenen Brief feyerlich bekannt machen, an sie gesinnen, sie ermahnen, und ihnen so gnädig als ernstlich anbefehlen wollen, dass sie sich solcher Unserer Besitznehmung,

und denen von Uns zu solchen Ende abgeordneten Befehlshabern und Krieges-Völckern, nicht widersetzen, sondern vielmehr sich Unserer Regierung willig unterwerfen, Uns von nun an für ihren rechtmässigen König und Landes-Herrn ansehen und erkennen, sich als Unsere getreue und gehorsame Unterthanen erweisen, und sich aller Gemeinschaft mit der Crone Pohlen entziehen; Dagegen Wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie, samt und sonders, bei ihren Besitzungen und Rechten, in Geist- und Weltlichen, besonders die, der Römisch-Catholischen Religion zugethane, bey dem freyen Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben, und überhaupt das gantze Land dergestalt zu regieren, dass die vernünftige und wohl denkende Einwohner glücklich und zufrieden seyn können, und keine Ursache haben werden, die Veränderung zu bereuen. Um uns nun noch mehr von ihrer Treue und Ergebenheit, durch eine öffentliche und allgemeine Erb-Landes-Huldigung zu versichern; So haben Wir gutgefunden, dazu einen Tag in Unserer Stadt Marienburg anzusetzen und zu solchem Ende den 14ten Tag, a Dato dieses Patents, nemlich den 27. September anberahmet. Wir befehlen also hiermit, allen zu Anfang dieses offenen Briefes, benannten Stände der Lande Pommern und Preussen, und der Districkte disseits der Netze, welche die Crone Pohlen bishero besessen (ausser denen Städten Thorn und Dantzig) sich zwey Tage vor dem angesetzten Huldigungs-Termin, in der Stadt Marienburg einzufinden, sich bey Unserer dort angeordneten Commission zu melden, ihre Ankunft zum Protocoll zu verzeichnen, ihre Vollmachten zu produciren, und sodann zu der gesetzten Zeit, an dem zu bestimmenden Orte sich einzufinden, Uns den Eid der Treue und Unterthänigkeit abzuschwören, und Uns und Unsere Erben und Nachkommen, für ihren rechtmässigen König und Landes-Herrn zu erkennen und anzunehmen; Und zwar ist Unsere Willens-Meynung, dass die Bischöfe, Aebte, Prälaten, Woywoden, Castelläne, Starosten, Cämmerer und Land-Richter, in Person, samt und sonders, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte, sich zu Marienburg einfinden, die übrigen Stände aber, durch gewisse zu erwehlende, und mit zureichender Vollmacht versehene angesehene Deputirte aus ihren Mitteln, dergestalt dabey erscheinen sollen, dass aus jedem Districkt wenigstens Vier Personen von dem Adel, Vier Geistliche und Priester und Sechs Schultzen aus den Dörfern, von denen Magisträten jeder Stadt aber, Zwei Burgermeister und Ein Syndicus, zu dieser allgemeinen Landes-Huldigung bevollmächtiget und abgefertiget werden sollen, alle diese Bevollmächtigte auch mit einem zuverlässigen Verzeichniss, derer, in ihren resp. Bezircken und Städten befindlichen und abwesenden, rittermässigen und adlichen Eingesessenen, wie auch derer Priester und Magistrats-Personen jedes Orts, in welcher Seelen diese allgemeine Landes-Huldigung, durch die bevollmächtigte Deputirte zu leisten, in beglaubter Form von denen Land-Gerichten unterschrieben und gerichtlich attestiret, bey- und mit sich führen, und solche bey Unserer Commission vorzeigen und abgeben sollen. Wir hoffen, dass ein jeder sich hiernach gehorsamlich achten wird; Falls aber jemand der Einsassen obgedachter Länder, wider besseres Vermuthen, dem Inhalt dieses Unsers offenen Briefes nicht gehorsamen, Uns den Eyd der Treue nicht leisten, oder sich gar

Unserer Herrschaft nicht unterwerfen, noch Uns für seinen Landes-Herrn erkennen, oder auch Unsern Befehlshabern und Trouppen Widerstand zu thun sich unterfangen, oder sich einiger Untreue und Ungehorsams schuldig oder verdächtig machen sollte, der oder diejenigen haben sich ohnausbleiblich zu gewärtigen, dass Wir, mit denen in dergleichen Fällen üblichen Straffen, wider sie, ohne Ansehung der Person, verfahren lassen werden.

Des zu Urkund, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken, allenthalben gehörig publiciren, und durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 13ten September 1772.

(L. S.) (gez.) Friderich.

(gez.) Finckenstein. E. F. von Hertzberg.

Gleiche Zusicherungen und Verordnungen enthielten die nach den folgenden Besitznahmen 1793 und 95 der demnächst unter dem Namen Südpreussen vereinigten polnischen Landesteile erlassenen Königlichen Patente. Der übernommene polnische Adel wurde ebenfalls durch Verleihung von Fürsten- und Grafentiteln in einen hohen und niederen Adel gespalten, und der ganze Adel wurde dem preussischen Landesadel zugezählt. Eine besondere Adelsmatrikel wurde für die früher polnischen Länder nicht angelegt. Wie aus obigem Patente hervorgeht, wurde der in den Bezirken gekannte Adel ohne vorangehende umständliche Legitimation zur Huldigung berufen. Die persönliche oder durch einen Bevollmächtigten geleistete Huldigung und die darüber erteilte Bescheinigung galt als Bestätigung des Adels. Auf Angabe des Wappens wurde kein Gewicht gelegt. Der so bestätigte Adel wurde auch in eine preussische Adelsmatrikel nicht eingetragen, — eine solche bestand wohl gar nicht, — es wurden aber die Huldigungsakten mit den Listen der neuen Vasallen in dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin niedergelegt. Vollkommen sind dort die Listen aus Preussen und Pommerellen, aber nur unvollkommen aus dem Grossherzogtum Posen. In Preussen war also dem polnischen Adel eine korporative Gestaltung, wie sie in Oesterreich und Russland belassen war, nicht gewährt.

Der huldigende Adel aus dem Bistum Ermeland.

A. Der katholische weltliche Adel.

a) Aus dem Kreise Wormditten:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. von Hatten, Gottfried, Major, auf Lemitten (W.: In Blau ein schwarzes Jagdhorn, darüber drei Sterne),
2. von Schau, Justus, auf Corpsdorf,
3. von Linck, Johann, auf Dietersdorf (W.: Wieniawa).

Vollmachtgeber:

Rudkowski, Stanislaus (W.: Pobog),
Hosius, Joseph (W.: Bezdan),
von Schau, Christoph (W.: in geteiltem Schilde oben in Blau ein goldener Stern, unten rot und silber geschacht),
von Hatten, Theodor.

b) Aus dem Distrikte Heilsberg:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. von Melitz, Johann, auf Maraunen und Rothfliess (W.: Dołęga),
2. von Hatten, Johann, Kapitän, auf Galitten,
3. von Knobelsdorff, Joseph, Leutnant, auf Sperwatten (W.: in Rot ein von Blau und Silber 7 mal schräglinks geteilter Balken).

Vollmachtgeber:

von Helden-Gąsiorowska, Beate geb. Wilkaniec, Witwe, auf Leschenen, auch Besitzerin im Kammeramt Rössel, s. unten (W.: Gąsiorowski, Ślepowron, Wilkaniec, unter mit einem Kreuz besetzten Hufeisen ein Wolfskopf),
Szoczewskische Erben (W.: ?),
Przydworska, geb. von Dromler, Gertrudis, Witwe, auf Chechern (W.P.: Ordrowąż).

c) Aus dem Amte Seeburg:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. Carnevalli, Stanislaus, Hauptmann, auf Klakendorf (W.: Dołęga),
2. Gierczyński, Stanislaus, Amtshauptmann zu Seeburg, auf Schönfliess (W.: Gieralt),
3. von Quoos, Franz, Leutnant, auf Kutzkaim (W.: in Rot ein schrägerechter Baumstamm mit vier Astenden, von einem Pfeil nach oben durchschossen),

4. von Poschmann, Johann, Burggraf und Amtshauptmann zu Wartenburg, General-Oekonom von Ermeland, auf Nassen (W.: in Rot ein goldener Löwe).

Vollmachtgeber:

Sikorski, Antonius, auf Katrainen (W.: Cietrzew),
de Butowiec-Nycz, Gottfried, auf Kl. Ramsau (W.: Jastrzębiec),
von Helden-Gąsiorowski (W.: Slepowron),
Hosius, Ludwig, auf Raschung (W.: Bezdan),
von Hertzberg, Witwe, und deren Sohn:
von Hertzberg, auf Kirchdorf (W.: Schild, geteilt, unten rot und silber geschacht, oben in Silber ein laufender Hirsch),
de Mathy, für den abwesenden Besitzer von Makolen und Klotaynen (W.M.: in Silber ein roter Sparren, begleitet von drei roten Sternen, im Schildesfuss ein Windspiel),
Żorawski, Adalbert, auf Lichtenhagen (W.: Korwin),
Mocki, Stanislaus, auf Parkitten und Wolck (W.: in Silber ein mit Bogen schiessender Mohr mit roter Stirn- und Leibbinde; Helm: der Mohr),
Borowska, Helena, geb. Spinek, auf Kuhnkendorf (W.B.: Ogończyk; S.: Prus 1),
Szczepański, Thomas, Domherr zu Frauenburg, Bes. auf Krämersdorf (W.: Dołęga),
Murzynowski, Gottfried, auf Schönbruch (W.: Lubicz),
de Zeiguth-Stanisławski, J., auf Teistimen, auch Bes. von Vogelsdorf, Gerkendorf, Ludwigsmühl, s. unten Amt Rössel (W.: Sulima),
von Helden-Gąsiorowska, Catharina, geb. von Hatten, Witwe auf Potritten und Woyditten (W.: s. oben),
Trebnic, auf Mengen (W.: in Rot eine blaue Rose),
Opęchowski, Antonius, auf und in Sauerbaum (W.: in Rot 3 nebeneinander stehende silberne Lilien; Helm: silberner Geier mit ausgebr. Flügeln),
Opęchowski, Stanislaus, ebenda,
Opęchowski, Christoph, ebenda,
Gratowski, Andreas, ebenda (W.: ?)
Gratowski, Franz, ebenda,
von Knobelsdorff, Andreas, ebenda (W.: s. Seite 11).

d) Aus dem Kammeramte Rössel:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. von Burchard, Casimir, Leutnant, auf Bansen (W.: in Blau ein silberner Balken, belegt mit einem schwarzen Lindwurm),
2. von Troschke, Cajetan, Leutnant, auf Rosenort (W.: in Rot ein von einem Pfeil durchbohrter silberner Halbmond).

Vollmachtgeber:

de Zeiguth-Stanisłáwski, J., auch Bes. im Amte Seeburg (W.: Sulima,
von Helden-Gąsiorowska, Beate, geb. Wilkaniec (W.: s. S. 11).

Mlicka, E., geb. von Hatten-Hatyńska, Witwe (W.M.: Dołęga; W.H.: s. S. 11),
Widlicka, B., Witwe (W.: Ogończyk),
Trzcieński, Andreas (W.: Leliwa, vermehrt durch zwei laufende silberne Jagdhunde).

e) Aus dem Kammeramte Wartenburg:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. Badyński, Antonius, auf Maraunen, und
2. Badyński, Franz, ebenda (W.: Junosza),
3. Cichowski, Franz, auf Podlassen und Poleiken, und
4. Cichowski, Antonius, auf Sapuhnen und Terka (W.: in Rot ein silbernes Agnus Dei mit Fahne).

Vollmachtgeber:

von Lange, Anton, auf Sapuhnen (W.: Przyjaciel),
Łączyński, Cajetan, auf Schönau (W.: Dołęga),
von Nieswand, Johann, auf Poludniewo (W.: ein Baumstamm, oben besteckt mit 3 Rosen, auf jeder Seite begleitet von einem gestürzten Pfeil),
von Berckhann (Berkhan), Theresia, Witwe, auf Kirschbaum (W.: Cietrzew),
von Kalnassy, Catharina geb. Strachowska, Witwe, auf Kutzborn (W.-K.: In Schwarz ein von zwei goldenen Löwen gehaltener silberner, gekrönter Helm, aus dem ein silbergekleideter, gekrönter Mann aufwächst; W.-S.: ein nach unten geöffnetes Hufeisen),
von Kalnassy, Joachim, auf Gratialgut Daumen,
von Marquard, Andreas, auf Damrau und Schippern (W.: In Rot ein silbernes, aus einer goldenen Krone aufwachsendes Ross).

f) Aus dem Distrikte Smolaynen:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. von Hatten, Ludwig, Kapitän, auf Comalmen (W.: s. Seite 11),
2. von Niesewand, Anton, Leutnant, auf Kweetz (W.: s. oben),
3. von Felden-Wybczyński, Christoph, auf Scharnick (W.: Dołęga).

Vollmachtgeber:

Płocka, Eleonora, Anna und Antonie, Edelfräuleins in Scharnick (W.: Topor).

g) Aus dem Amte Allenstein:

Bevollmächtigte und für sich huldigend:

1. von Weiss, Karl, Kapitän, auf Klaukendorf (W.: Poraj),
2. Jankowski, Ernst, auf Leissen (W.: Korab),
3. Radzimiński, Peter, auf Pistkaim (W.: in Rot ein aus silbernem Dreihügel hervorkommender silbergeharnischter Arm mit silbernem Pfeil),
4. Carnevalli, Johann, auf Stolpp (W.: Dołęga).

Vollmachtgeber:

Grzymała, Witwe, auf Tranzig (Franzig?) (W.: Mora),

von Quoos, Witwe, auf Bergfriedt (W.: s. S. 11),
von Kalnassy, Amalie, Witwe, auf Ganglaw (W.: s. Seite 13),
Milewska, Marianna, Witwe, auf Kellaren (W.: Schild geteilt, oben drei Türme, unten rot und silber geschacht),
Wilkaniec, Joseph, auf Procles (W.: s. Seite 11),
Grzymała, Karl, auf Nickolsdorf (W.: Mora).

h) Ferner huldigten persönlich oder durch Vollmacht:

1. von Hosius, Adalbert, auf Schönau (W.: Bezdan),
2. von Rautenberg, Anton, Burggraf von Mehlsack, auf Grathen im Amt Smolaynen (W.: in Blau unter einem gestürzten silbernen Halbmond ein silberner senkrechter Pfeil, begleitet von zwei goldenen Sternen).
   Er huldigte in Vollmacht auch für:
   von Tourville, Oberstleutnants-Witwe, auf Hohenfeld (W.: ?).
   von Dromler, Andreas, auf Engelswalde (W.: ?).
3. Grochowalski, Karl, Generalrichter von Ermeland, Landrichter und Burggraf, zu Heilsberg (W.: ?).
   Er wurde vertreten durch:
   von Poschmann, Joachim, s. Seite 12.
4. Bobiński, Joseph, Burggraf zu Braunsberg (W.: Dekaloga); ebenfalls durch von Poschmann vertreten,
5. von Schimmelpfennig, Joseph, Leutnant, auf Gr. Körpen bei Mehlsack (W.: In Silber zwei gekreuzte schwarze Schlüssel),
6. von Marquart, Katharina, Kapitänswitwe, auf Wolken (W.: s. Seite 13); sie war vertreten durch:
   von Schau, Justus, s. Seite 11),
7. von Hanman, Anton, Bürgermeister von Braunsberg, auch vertretend:
   von Hanman, Mathias, auf Bodeshofen und Rosenorth bei Braunsberg (W.: In Silber ein schrägelinkes Hakenkreuz),
8. Bogdański, Christoph, auf Sonnenberg (W.: Prus 3); vertreten durch den Bürgermeister Lightone zu Frauenburg.

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Krasicki, Ignaz, Fürst-Bischof von Ermeland (W.: Rogala).
   Er und das Domkapitel wurden vertreten durch:
   Strachocki, Franz, Domherr und Coadjutor von Frauenburg (W.: Rawicz), und durch:
   Lutomski, Teodor, Domherr von Frauenburg (W.: In Rot ein Schwert über einem goldenen Halbmonde).
   Zum Domkapitel gehörten ferner die adligen Domherren:
   Piwnicki, Konstantin (W.: Lubicz),
   von Marquart, Andreas (W.: s. Seite 13),
   Szczepański, Thomas (W.: s. Seite 12),
   Gozimirski, Ladislaus (W.: Bończa),
   Żorawski, Christophorus (W.: Korwin),
   Pląskowski, Andreas (W.: Oksza),

2. von Zehmen, Karl, Weihbischof von Ermeland (W.: In schwarz und weiss geschachtem Felde zwei blaue Querbalken),
3. von Hatten, Karl, Pfarrer in Frauendorf (W.: s. Seite 11).

C. Der evangelische weltliche Adel.

von Tettau, Wilhelm Sigismund, Landrat von Ermeland, Erbherr auf Bömenhöfen im Amt Braunsberg (W.: in Rot drei silberne aus dem linken Schildesrande hervorragende Wolfszähne).

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

Der huldigende Adel aus der Wojewodschaft Marienburg.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Czapski, Michael, Wojewode von Marienburg, Starost von Christburg, Besitzer von Ulkowy, Drozdzenic, Radzin, Sadlinko (W.: Leliwa).
2. Szeliski, Adam, Landgerichts-Assessor von Marienburg, auf Krastude (W.: Lubicz).
3. Donimirski, Adalbert, Landgerichts-Assessor von Marienburg, auf Gurken und Straszewo im Kr. Stuhm (W.: Brochwicz 1.).
4. Raba, Anton, Landgerichts-Regens von Marienburg, auf Cigus im Kr. Stuhm (W.: Schild von Schwarz und Gold viermal quergestreift).
5. Krusiński, Konstantin, auf halb Güldenfeld und Anteil in Lichtenfeld (W.: Prawdzic).
6. Wybicki, Alexander, Grod-Regens von Christburg, auf Starawieś (W.: Rogala).
7. Kanigowski, Albert, auf Neuhuben (W.: Lis).
8. Szeliski, Michael, Poln. Kapitän a. D., auf Mlecewo (W.: Lubicz).
9. Józefowicz, Mathias, Instigator von Marienburg, auf Tieffensee (W.: Leliwa).
10. Kalkstein, Petrus, Landgerichts-Notar von Marienburg, auf Klecewo (W.: Kos).
11. Kczewska, Rosa, Witwe des Jan Kczewski, Starosten von Stargard, auf Hohendorf im Kr. Stuhm, vertreten durch ihren Enkel:
    Kczewski, Ludwig, Kämmerer von Wenden (W.: Lewart).
12. Grąbczewska, Balbina, Kammerherrn-Witwe, auf Rokoczyn in Pommerellen, auch Besitzerin von Anteil in Trupy bei Marienburg (W.: Nałęcz).

13. Sierakowski, Teodor, Königl. Poln. Kammerherr, auf Waplitz bei Christburg (W.: Ogończyk).
14. Wałdowska, Magdalena, geb. Krusińska, Witwe des Schatzmeisters von Fraustadt, besitzt Grünfeld bei Stuhm, Sledziowka bei Marienburg (W. W.: Topor, — K.: Prawdzic).
15. Grąbczewski, Mathias, Poln. Kammerherr, auf Buchwald Kommerau und Neudorf. — Sein Bruder:
16. Grąbczewski, Franz, auf Telkwitz und Brzozowken (W.: Nałęcz).
17. Kanden-Trzcieński, Franz Xawer, Poln. General, Starost von Straszewo, Bes. von Gr. und Kl. Watkowitz bei Stuhm, Polesken, Straszewo, Königsfeld, Nikolaiken, Szerpienka (W.: s. Seite 13).
18. Szeliski, Viktor, Schwertträger von Liefland, ohne Landbesitz in dieser Wojewodenschaft, in Marienburg wohnhaft, — und sein Sohn:
19. Szeliski, Joseph, in Marienburg wohnhaft (W.: Lubicz).
20. Łoś, Anna, Witwe, auf Płońsk (Słońsk?), auch Besitzerin von halb Lichtenfelde, Gullenfelde und Barenwinkel (W.: Dąbrowa), vertreten durch:
    Łukowski, Benedikt, Mundschenk von Wenden (W.: Dołęga).
21. Dziewanowski, Johann, Sohn des Kastellans von Kulm, auf Weishof bei Stuhm (W.: Jastrzębiec).
22. Wilczewski, Petrus, Sohn des Landrichters von Marienburg, auf Hintersee bei Stuhm (W.: Trzyradła).
23. Białobłocki, Laurenz, Landgerichts-Assessor von Marienburg, auf Trankwitz bei Christburg (W.: Ogończyk).
24. Kłobuchowski, Stanislaus, auf Bongarcik bei Stuhm (W.: Oksza).
25. Wilczewski, Johann, Subdapifer von Wizna, auf Wilczewo bei Stuhm (W.: Trzy radła).
26. von Rexin, Georg Gneomar, Starost von Marienburg, dort wohnh., vertritt auch seine Mutter:
    von Rexin, Euphrosina Ludowika Elisabeth, geb. von Rexin, Generalmajors-Witwe, wohnhaft auf Tauenzien im Lauenburgischen, Pfandinhaberin von Liebenthal bei Marienburg (W.: in Blau ein roter gekrönter Greif mit silbernem Fischschwanz).
27. Przebendowski, Joseph, Poln. Generalleutnant, auf Pulkowitz bei Stuhm (W.: in goldenem Felde ein auf den Hinterfüssen sitzender Marder).
28. Niewieszczyński, Ludwig, Jägermeister von Czerniechow, auf Kontken bei Marienburg (W.: Przegonia).
29. Gostomski, Andreas Konrad, Kämmerer von Marienburg, huldigt wegen seines Besitzes bei Nahel im Distrikt Nakel, s. dort, hier nur wegen seines Amtes (W.: Nałęcz); vertreten durch:
    Pruszak, Joseph, Sohn des Kastellans von Danzig, s. Pommerellen (W.: Leliwa).
30. Lutomski, Johann, Landgerichts-Assessor von Marienburg, huldigt hier als Beamter, wohnt auf Spengarsk in Pommerellen, s. dort (W.: in Rot über goldenem Halbmond ein Schwert).
31. Bieliński, Franz, Starost von Stuhm (W.: Junosza); vertreten durch:

32. Lyśniewski, Vice-Starost von Stuhm (W.: Schild von Gold und Silber geteilt, oben am rechten Schildesrande ein Baum, von welchem ein Eichhörnchen nach einem am linken Schildesrande stehenden Zinnenturm springt; unten zwei schw. Schrägelinksbalken).
33. Łoyko, Felix Franz, Königl. Kammerherr, auf Schrope bei Marienburg (W.: Wąż).
34. Mielżyński, Joseph, Kastellan von Posen, auf Kobieniec bei Fraustadt, huldigt als Bes. von Stemberg bei Marienburg (W.: Nowina); vertreten durch Gabriel Obrutowski.
35. von Paulitz, Johann Gottfried, Dr. med., Hofmedicus und Land-Physikus in der Oekonomie Marienburg, in Marienburg (W.: in rot und schwarz geteiltem Schilde ein goldener Greif mit Drachenschwanz, in der rechten Pranke einen goldenen Schlüssel haltend).
36. von Sartorius, Andreas Anton, Postmeister in Elbing.
37. von Sartorius, Johann Andreas, Postmeister in Marienburg (W.: Schild quadriert, im ersten und vierten goldenen Felde ein Mohrenkopf mit weisser Binde, im zweiten und dritten roten Felde ein weisser Schwan auf grünem Boden).
38. Korytowski, Johann, auf Pluskomens (W.: Mora).
39. Sękowski, Karl, Kämmerer von Zawskrzyn, auf Bonkowo in Masovien, Bes. von Adl. Bruch bei Marienburg (W.: Prawdzic).

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Jaworski, Johann, Guardian des Franziskanerklosters zu Christburg (W.: Sas).
2. Janowicz, Kasimir, Pfarrer in Novendorf bei Christburg (W.: Radwan).
3. Mikołajewski, Adalbert, Pfarrer in Possolien und Dekan von Christburg (W.: ?).
4. Prussak, Johann, Pfarrer zu Postolinen bei Stuhm (W.: Leliwa).

C. Der evangelische weltliche Adel.

1. von Korff, Nicolaus Wilhelm, Starost von Tolkemit, Erbherr von Renko (W.: silberne Lilie in Rot).
2. von Amelang, Johann Teofil, ehem. Poln. Leutnant, auf Neufeldt bei Stuhm (W.: ?).
3. Velhaver, Thomas Daniel, Notar des Obergerichts in Martenburg (W.: ?).
4. Schach von Wittenau, Karl Albrecht, Poln. Generalmajor, auf Stangenberg (W.: Schild gespalten, vorn in Blau ein aus der Teilungslinie halb hervorspringender Wolf, links in drei silbernen und drei roten Feldern geschacht).
5. von Paulitz, Nathanael Teodor, Hofrat, bisher. Obergerichts-Assessor, in Marienburg (W.: s. oben).
6. von Krokisius, Ernst Johann Friedrich, Notar des Vogtgerichts in Marienburg (W.: ?).
7. Pauli, Boguslav Ernst, Königl. Vogt in Marienburg (W.: Schild

rot gerändert, in Gold auf grünem Boden ein Kranich, einen Stein im rechten Fusse haltend).

8. von Nostitz-Jackowski, Landrichter von Michelau, auf Węgry bei Marienburg, Erbherr von Kontken (W.: Ryś).

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

Der huldigende Adel aus der Wojewodschaft Culm.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Czapski, Franz, Wojewode von Culm, Starost von Kowalewo, auf Rinkowka (W.: Leliwa); vertreten durch: Pruszak, Joseph, Kastellans von Danzig Sohn (W.: Leliwa).
2. Bniński, Konstantin, Kastellan von Culm, auf Samostrzel im Netzedistrikt (W.: Łodzia); vertreten durch: Guzowski, Stanislaus, Regens von Nakel, — s. Netzedistrikt.
3. Aus dem Distrikt Culm:

   Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:

   a) Pląskowski, Kasimir, Schwertträger von Bracław (W.: Oksza).

   b) Leski, Andreas, Fähnrichs von Marienburg Sohn (W.: Gończy).

   Vollmachtgeber aus dem Distrikt Culm:

Orzelski, Johann, auf Wapcz (W.: Drya),
Działowski, Marcel, — und sein Bruder:
Działowski, Dionis Adalbert (W.: Prawdzic),
Dulski, Michael, (W.: Przegonia),
Sokołowski, Ludwig, (W.: Pomian),
Ostrowicki, Leo, (W.: Topor),
Berkowski, Anton, (W.: ?),
Działowski, Michael, (W.: Prawdzic),
Bojanowski, Nicolaus, (W.: Junosza),
Zeliński, Ignaz, (W.: Doliwa),
Mieczkowski, Joseph, (W.: Zagłoba),
Szczuka, Mathias, (W.: Grabie),
Borowski, Ignaz, (W.: Lis),
Działowski, Teodor, (W.: Prawdzic),
Trebnic, Stanislaus und
Trebnic, Konstantin, (W.: Poraj),
Borowski, Michael, (W.: Lis),
Żukowski, Johann, auf Anteil Zagartowic (W.: in Rot über goldenem Halbmond ein Schwert, begleitet von zwei Sternen),

4. Aus dem Distrikt Brodnica (Strassburg):

   Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:

   a) Karwat, Joseph, Landgerichts-Assessor von Michelau, auf Czekanowo (W.: Murdelio).

   b) Kalkstein, Paul, Fähnrich von Owrucz, auf Babalitz (W.: Kos).

Vollmachtgeber aus dem Distrikt Strassburg:

Orłowski, Karl, Landrichter von Michelau (W.: Sas).
Drywa-Zakrzewski, Melchior, Landrichter von Michelau (Brochwicz 2).
Lewaldt-Jezierki, Johann, Grodschreiber von Kowalewo (W.: Rogala).
de Podkamer-Kleszczyński, Anton Felix, Landrichter von Culm, — auch für seinen Bruder:
de Podkamer-Kleszczyński, N. (W.: in Rot ein silberner Greif, in der rechten Tatze ein Kreuz haltend; Helm: zwei gekreuzte Beile und drei Straussenfedern).

Beklewski, Adam, (W.: Nałęcz),
Modzelewski, Johann, (W.: Pilawa),
Kossowski, Joseph, Landrichter, (W.: Jelita),
von Ikier, Michael, (W.: ?),
de Nostitz-Bąkowski, (W.: Ryś),
Zagórski, Alexander, (W.: Ostoja),
Głowiński, Petrus, (W.: Godziemba),
Karwat, Anton, auf Młodaszyn (W.: Murdelio).
Pawłowski, Marcel, (W.: Półkozic),
Sowiński, Bartolomäus, (W.: Sowka),
Obręmbski, Albert, (W.: Cholewa),
Sypniewski, Johann, (W.: Odrowąż),
Zduniecki, Jakob, (W.: ?),
Lisowski, A., (W.: Leliwa),
Kos, Joseph, auf Belno (W.: Kos),
Rutkowski, Ludwig, (W.: Pobog),
Kossowski, Stanislaus, (W.: Jelita),
Węsierski, W., (W.: Belina),
Kukowski, Johann, (W.: Ślepowron),
Grądzki, Jakob, (W.: ?),
Witkowski, Joseph, (W.: ?)
Grekowicz, Joseph, (W.: Prawdzic),
Sumowski, Joseph, (W.: Jastrzębiec),
Suchozeński, Ignaz, Burggraf von Culm (W.: ?),
Małek-Podjaski, Albert, (W.: Małek),
Ostrowska, Ludwika, für ihren in Grosspolen befindlichen Ehemann (W.: ?)
Gotartowski, Burgschreiber von Marienburg,
Gotartowski, Jacob, (W.: Leliwa),
Rymiński, Valentin, (W.: Ślepowron),
Kozicki, Thomas, (W.: Lubicz),
Kalksztеyn, Bogumila, Frau (W.: Kos),
Kczewska, Marianne, Frau (W.: Lewart),
Ruzycka, Anna, (W.: Poraj),
Białobłocki. Paul, und
Białobłocki. Ladislaus, (W.: Białynia),
de Nostitz-Jackowski, Alexander, Unter-Truchses (von Parnaw?) W.: Ryś),

5. Mączeński, Thomas, Kastellans von Sieradz Sohn, auf Pulwiesk (W.: Swińka).
6. Dobrski, Albrecht, Königl. Poln. Schwertträger, auf Wypcz, und
7. Dobrski, Franz, Königl. Poln. Mundschenk, auf Trzebcz (W.: Jastrzębiec).
8. Pląskowski, Albert, des Starosten von Brodnica Sohn, auf Kl. Radzik, aus dem Distrikt Rypin in der Wojewodschaft Płock (W.: Oksza).
9. Jasieński, Anton, auf Wąpielsk (W.: Poronia).
10. von Wernsdorf, Johann, auf Wonna (W.: in rot und gold gespaltenem Schilde zwei ins Andreaskreuz gesetzte Lilienstäbe mit verwechselten Farben).
11. Wierzbicki, Joseph Ludwig, auf Melno, auch Bes. von Trzczano

und Szembruk (W.: Nieczuja); auch als Vertreter von:
Bagniewska, Konstantia, Kastellans von Elbing Witwe, auf Mgowo, und
Bagniewski, Anton, Landrichter von Culm, auf Warszewice und Osetno (W.: Głowa Bawola).

12. Dzierzgowski, Joseph, auf Boleminek (W.: Jastrzębiec).
13. Tur, Lukas, auf Pien (W.: Kownia).
14. Kruszyński, Konstantin, auf Nawra, auch Bes. von Cichoradz und Neu-Kolonie Kruszewo (W.: Prawdzic).
15. von Mellin, Ignaz, auf Orłowo (W.: in Gold ein blau und silber geschachter Sparren).
16. Żółkiewski, Ignaz, auf Gawlowicz (W.: ?).
17. Tomicki, Nikolaus, auf Wyszczekanka im Amt Roggenhausen (W.: Łodzia).
18. Sierakowski, Theodor, Poln. Kammerherr, auf Gr. Waplitz (W.: Ogończyk); auch als Vertreter für:
    Bromirska, Theodora geb. Lewaldt-Powalska, Landrichters von Dobrzyn Witwe, auf Osiek (W.: B.: Pobog; — L.-P.: Rogala).
19. Trzciński, Michael, Kammerherr, auf Dembieniec, auch Bes. von Bogacz, Plemiąt, Kobylanka, Trzcianka, Kosowki, Łabędzie, Ostrow, Michalkow, Poniontek, Anteil Stablewice, und der Königl. Güter Blendowo, Ruda, Adamowa, Bindug und Stryjowczyzna (W.: Seite 13).
20. Zaleski, Jakob, Jägermeister, auf Gritnowo, Zakrzewo und Szczuplinki (W.: Godziemba).
21. Zboiński, Johann, Kastellans-Sohn, auf Turzno, Brzezno und Elzanowo (W.: Ogończyk).
22. Piwnicki, Dominik, Landrichter, auf Zajączkowo (W.: Lubicz).
23. Borowski, Joseph, auf Dorposz (W.: Lis); vertritt auch:
    Bajerski, Kasimir, Landgerichts-Assessor, auf Pultowo (W.: in Rot ein blauer rechter Schrägebalken, belegt mit drei goldenen Sternen).
24. Gostomski, Anton, Landrichter von Michelau, auf Bolemin (W.: Nałęcz).
25. Ciborski, Stanislaus, auf Przeczmno (W.: Lubicz).
26. Zboinski, Ignaz, Kastellan von Płock, auf Opalnica, Gordzenica u. s. w. (W.: Ogończyk), (war vertreten durch: Joseph Ostalowski).
27. Źernicki, Antonius, Stolnik, auf Slomowo (W.: Szeliga).
28. Gostomski, Bonaventura, Landrichters-Sohn, auf Widlitz (W.: Nałęcz).
29. Krzęczewski, Antonius, Stolnik, auf Dombrowka (W.: Rola).
30. Cieszyński, Franz, Stolnik, auf Linowiec (W.: Junosza).
31. Łukowski, Johann, Mundschenk von Bracław, auf Piontkowo (W.: Dołęga).
32. Pawłowski, Ignaz, Fähnrich von Michelau, auf Mendrzic (W.: Półkozic).
33. Zrzelski, Ignaz, auf Follwerk (W.: Ogońzcyk).
34. Stoliński, Mathias, Dapifer, auf Sarnowka, Białobłotti u. s. w. (W.: Kos).

35. Ciemniewski. Franz, Fähnrichs von Rożanna Sohn, auf Kitnowko (W.: Prawdzic).
36. Thokarski, Anton, Landgerichts-Regens von Culm, auf Ostrowit und Kawki (W.: Ryś); ist auch Bevollmächtigter für sein Mündel:
    Kobyliński, David. Bes. von Napole, (W.: ?); und für:
    Wessel, Ludowika. Starostin von Golub, in Golub (W.: Rogala); und
    Wagner. Ignaz. Stolnik von Smoleńsk, auf Galliczewo (W.: Schild geteilt, oben in Gold ein schwarzer Leopard, in den Vorderpranken eine blaue Lilie haltend, unten von schwarz und gold viermal gestreift).
37. Czernicki, Adam, auf Ruda im Lande Dobrzyn (W.: Jastrzębiec); und sein Sohn:
38. Czernicki, Ignaz, Stolnik, in Ruda, — dieser ist auch Bevollmächtigter für:
    Rokitnicki, Thomas, Kron-Fähnrich, auf Rokitnice im Lande Dobrzyn (W.: Prawdzic);
    Dziężeński, Jakob, Anteilsbes. in Dziężno im Lande Dobrzyn (W.: ?); und
    Gadomski, Andreas, Anteilsbes. in Dziężno (W.: Rola).
39. Bielicki, Stanislaus, Mundschenken von Bydgość Sohn, Anteilbes. in Dziężno (W.: Pobog).
40. Romocki, Valentin, auf Ksienten im Lande Dobrzyn (W.: Ślepowron).
41. Mostowska, Anna geb. von Hülsen, Gemahlin des Wojewoden von Masowien, Starostin von Ostrometzko, (W.: M.: Dołęga; H.: in Silber ein roter Querbalken, belegt mit Lorbeerblättern); vertreten durch:
    von Stein, Ferdinand, Gubernator (W.: ?).
42. Gosczyński, Karl, Bes. in Gurin (W.: Pobog); vertritt auch seine Schwiegermutter:
    Uldrych, Feodora, Witwe, auf Swiecie (W.: ?).
43. Zagórski, Franz, Kron-Fähnrich, auf Schloss Papau und Palenczin (W.: Ostoja).
44. Cissowski, Joseph, Starost von Starorypińsk, auf Kuligga und Kelpin (W.: Księżyc).
45. Mazowiecki, Johann, Landgerichts-Regens von Dobrzyn, auf Zakrzewek (W.: Dołęga); auch Bevollmächtigter für:
    Znaniecki, Jakob, Fähnrich von Czerniechow, auf Bartosiewitz bei Rehden, auch Bes. von Gr. Lninsk bei Graudenz und Glazejewo bei Thorn (W.: Lubicz); und
    Prinzessin Radziwiłł, Maria geb. Prinzessin Lubomirska, auf Krobia.
46. Płachecki, Ladislaus, Jägermeister von Winnica, auf Kuczwali, und
47. Płachecki, Tibertius, auf Trzepcz (W.: in Blau ein Falke mit einer Taube in den Fängen).
48. Trebnic, Antonius, Assessors von Culm Sohn, auf Piwnice (W.: Poraj).
49. Dziewanowski, Johann, Kastellans von Culm Sohn, auf Plonne (W.: Jastrzębiec).

50. de Schmidt, Anna, Starosten von Strassburg Witwe, in Strassburg (W.: in Silber eine natürliche rote Rose mit Stengel, an dem zwei Blätter; zwei Helme: rechts eine Rose inmitten eines Fluges, links drei Straussenfedern), vertreten durch:
    Pruszak, Joseph, Kastellans von Danzig Sohn, s. Seite 16.
51. Białobłocki, Johann, Landgerichts-Assessor von Culm, auf Chelmonie, auch Bes. von Meliwe in Pommerellen, vertreten durch seinen Sohn:
    Białobłocki, Laurentius, Landrichter von Marienburg (W.: Ogończyk).
52. Skólski, Ignaz, auf Kelping (W.: Rogala).
53. Morawski, Ladislaus, Thesaurarius Horodolisiensis, auf Rubinkowo (W.: Dąbrowa).
54. Kwilecki, Albrecht, auf Targowisko (W.: Śreniawa).
55. Gadomski, Simon, auf Galencin in der Wojewodschaft Płock (W.: Rola).
56. Browiński, Chrystomos, Landgerichts - Assessor von Culm, auf Skludzewo, auch Bes. von Klenczewo und Gniazdowo (W.: Ślepowron); vertritt auch:
    Kaweczyński, Ignaz, auf Skurgewo (W.: Ostoja).
57. Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:
    a) Sulerzycki, Franz, auf Karczewo (W.: Księżyc).
    b) Krzyczkowski, Adam, aus Stadt Nowawieś (Neudorf) (W.: ?).
    Vollmachtgeber:

Drewik, Marianne, Obersten-Witwe, auf Lisewo (W.: ?).
Jakubowski, Thomas, aus Owieckowo (W.: Topor).
Sowiński, Martin, aus Konstanciewo (W.: Sówka).
Modzelewski, Stanislaus, aus Hamer (W.: Pilawa).

58. Sypniewski, Andreas, auf Zmniewo (W.: Odrowąż), — vertritt auch:
    Załuski, Ignaz, auf Jaykowo (W.: ?).
59. Jaworski, Stefan, Landgerichts-Assessor von Culm, auf Szewa (W.: Sas); vertritt auch:
    Orłowski, Anton Bernhard, Zuparius von Dobrzyn, auf Kl. Pulkowo (W.: Lubicz),
    Pawłowski, Alexander, in Dorf Piontkowo (W.: Półkozic).
60. Pininski, Adalbert (W.: Jastrzębiec); — vertritt auch:
    Bagniewski, Anton, Landrichter, auf Warszewice (W.: Głowa Bawola),
    Ostrowski, Onuphrius, auf Gronowo (W.: Nieczuja),
    Rumiński, Simon, auf Grzywno (W.: Dąbrowa).
61. Romocki, Stefan, Starost von Lidzbarz, auf Lażęki (W.: Ślepowron); vertreten durch:
    Nasierowski, Johann, Burggraf von Ciechanow (W.: Ślepowron).
62. Swinarski, Joseph, auf Księżebudy in der Oekonomie Roggenhausen (W.: Poraj).
63. Rybiński, Franz, Starosteipächter in Lipin, Bes. von Kruschin (W.: Wydra); vertritt auch:
    Sumiński, Albrecht, auf Zengwirt (W.: Leszczyc).
64. Elzanowski, Adam, auf Gajewo (W.: Sępia Głowa); — vertritt auch seinen Stiefvater:

Piwnicki, Thomas, Jägermeister von Parnaw, auf Gajewo (W.: Lubicz).

65. von der Goltz, August Stanislaus, Poln. Generalmajor, Starost von Graudenz, in Graudenz (W.: in Blau ein goldener Sparren, begleitet von drei goldnen Lilien).

66. Działyńska, Konstantia, Wojewoden von Marienburg Witwe, auf Dembowalonka (W.: Ogończyk); vertreten durch ihren Kommissar Maltawski.

67. Wilxycki, Ignaz, Mundschenk von Orłow, auf Ryńsk (W.: Nałęcz); vertreten durch:

von Schwerin, Johann, Gutskommissar in Ryńsk (W.: in Rot eine silberne Raute).

68. Gotartowski, Adam, Grod-Notar von Marienburg, auf Gotartowo bei Strassburg; vertreten durch den Sohn:

Gotartowski, Thomas (W.: Leliwa), der auch Vertreter ist für:

Jeżewski, Johann, Jägermeister von Winnica, auf Salno bei Culm, auch Bes. von Ostrowit bei Schwetz (W.: in Silber auf grünem Boden drei rote Pfeile).

69. Pląskowski, Johann, Starosten von Brodnica Sohn, auf Ruszkowo im Lande Dobrzyn (W.: Oksza).

70. Swirczyńska, Enata, Jägermeisters Witwe, auf Gulbiny im Lande Dobrzyn (W.: Ostaja); vertreten durch ihren Kommissar Rosalski.

71. Przeciszewska, Helena, Kronfähnrichs-Witwe, auf Wompielsk im Lande Dobrzyn; vertreten durch:

Przeciszewski, Dionisius, Poln. Oberst, auf Gr. Radzik im Lande Dobrzyn (W.: Grzymała).

72. Borkowski, Bartolomäus, in Wompielsk im Lande Dobrzyn (W.: ?).

73. Bronisz, Adalbert, Mundschenk von Żytomierz, auf Dulsk im Lande Dobrzyn (W.: Wieniawa).

74. Bobolecki, Johann, auf Sokołowo im Lande Dobrzyn (W.: Łodzia).

75. Cissowski, Joseph, Starost von Starorypińsk, auf Strzygi (W.: s. Seite 21); vertritt auch:

Nałęcz, Franz, Oberst, auf Kelpin (W.: Nałęcz),
Jasiński, Anton, auf Anteil Wompielsk (W.: Poronia), und
Okoński, Adalbert, auf Anteil Wompielsk (W.: ?).

76. Kczewska, Marianna, Landrichter-Witwe, auf Schönwaldchen, und ihr Sohn:

Kczewski, Franz, auf Nogat (W.: Lewart), Beide vertreten durch:

Nowicki, Lukas, deren Kommissar (W.: ?).

77. Gruszczyński, Franz, Generalmajor, auf Schönwalde (W.: Poraj).

78. Czyżewski, Michael, Königl. Vexillifer, auf Plonchot (W.: Drya); vertritt auch:

Trzciński, Ignaz, Fähnrich von Kruschwitz, Starost von Tuczno, auf Radajewice in Kujawien (W.: Rawicz).

79. Leski, Franz Xawer, Fähnrichs von Marienburg Sohn, auf Swenten (W.: Gończy).

80. Grabowski, Adam, Starost von Lippinken, auf Nagischin (W.: Zbicswicz).

81. Dąmbski, Johann, Mundschenk von Rożanna, auf Anteil Ostrowit

im Lande Michelau (W.: Godziemba); auch als Bevollmächtigter für:

Piwnicki, Laurentius, Mundschenk, auf Anteil Ostrowit (W.: Lubicz).
Jackowski, Kaspar, auf Anteil Ostrowit (W.: Ryś).
Płachecki, Johann, auf Anteil Ostrowit (W.: s. S. 21).
Elzanowski, Albrecht, auf Anteil Ostrowit (W.: Sępia Głowa).
Brantficki, Johann, auf Anteil Ostrowit (W.: ?).

82. Borowski, Rochus, auf Lniska (W.: Lis); vertritt auch:
Zaborowski, Mathäus, auf Sadowo (W.: Prus 2).

83. Die adligen Einsassen in den Dörfern Straszewo, Katlewo, Montowo, Rynek und Kelpini im Distrikt Michelau:
Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:
a. de Nostitz-Bąkowski, Xawer, Fähnrich von Rożanna (W.: Ry's).
b. Rywocki, Ignaz (W.: Prus 1.).
Vollmachtgeber aus diesen Orten:

Leski, Anton (W.: Gończy),
Mieczkowski, Mathias (W.: Żagłoba),
Swiniarski, Stanislaus (W.: Puchała),
Drasiewski, Mathias (W.: ?).
Trzciński, Simon (W.: ?),
Trzciński, Michael (W.: ?),
Trzciński, Joseph (W.: ?),
Zawacki, Ludwig (W.: ?),
Obremski, Thomas (W.: Cholewa),
Mokierski, Anton (W: in Blau ein Halbmond, darüber ein Jagdhorn überhöht von einem Stern),
Pomianowski, Mathias (W.: Slepowron),
Straszewski, Anton, und
Straszewski, Franz, und
Straszewski, Johann (W.: Radwan),
Rynkowski, Johann, und
Rynkowski, Mathias (W.: Pilawa).

84. Kolczyńska, Antonie, deren Mann in Warschau ist, auf Linowo (W.: Rogala); vertreten durch:
Napierski, Michael, in Linowo (W.: Dąbrowa).

85. Gurowski, Ladislaus, Hofmarschall von Lithauen, auf Konarzewo, auch Bes. von Sokołowo, Dulsk, Białkowo, Rumanki, Zaremba, Dobrzyn (W.: Wczele); vertreten durch:
Jasiński, Xawer, Kämmerer von Gnesen, huldigt im Netzedistrikt (W.: Poronia).

86. Adlige Einsassen in den zum Schloss Kurzentnik (dem Bischof von Culm gehörig) gehörenden Dörfern:
Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:
a) Slesiński, Kasimir, Adl. Einsasse in Słupe (W.: ?).
b) Zglicieński, Stanislaus, Adl. Einsasse in Zalesie (W.: Paprzyca).
Vollmachtgeber:

Szulc, Franz, in Paciuttowo (W.: ?),
Zaleski, Laurenz (W.: ?),
Grynwald, Karl (W.: ?),
Trzciński, Ignaz, in Słupe (W.: ?),
Szymański, Baltasar, in Zalesie (W.: Złota wolnosc),
Osmański, Franz, in Zerabrze (W.: ?),
Kurzątkowski, Valentin, in Radoszek (W.: Rogala),
Napierski, Johann, in Samin (W.: Dąbrowa).

87. Czapski, Thomas, Starost von Rehden, Brattian und Lonkorek (W.: Leliwa); vertreten durch:
Jeżewski, Mathäus, Vize-Regens von Kowalewo (W.: s. Seite 23).

88. Korytkowski, Johann, auf Pluskowenz (W.: Mora); vertritt auch:
    Piwnicki, Anton, auf Gruta (W.: Lubicz), und
    Mlekicki, Jakob, auf (Konar) Zalesie (W.: Schild gespalten, rechts ein Löwe, links ein Halbmond; Helm: ein durchkreuztes Pfeileisen).
89. Grzembski, Anton, auf Jozefow in der Starostei Golub (W.: Jastrzębiec).
90. Mścichowski, Anton, in Janowo (W.: ?).
91. Karwacki, Johann, Zollschreiber in Wapno (W.: in Blau über einem goldenen Stern ein senkrechter, im Gefieder gespaltener Pfeil); vertreten durch:
    Zabokrzycki, Nikolaus, Kommissar in Strassburg (W.: Sulima); vertritt auch:
    Melzacki, Michael, auf Krukoszyska (W.: ?).
92. Zabokrzycki, Karl, Kapitän, auf Zmniewko (W.: Sulima).
93. Czapski, Anton, Poln. Generalmajor, Kammerherr von Culm, auf Lopatken (W.: Leliwa); vertreten durch:
    Czarnołęski, Adalbert, aus dem Distrikt Schwetz (siehe Pommerellen).
94. Dąmbski, Paul, Kastellan von Brześć Kujawski, auf Bialochowo und Ostrowit (W.: Godziemba).
95. Hiszek, Georg, Freischulze zu Jamielnik bei Strassburg, Edelmann, auf Kadyn (W.: ?).
96. Kleszczyński, Anton, Kammerherr, auf Rakowice (W.: s. Seite 19).

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Pląskowski, Fabian, Weihbischof, (W.: Oksza), wird für sich und das Domkapitel zu Culmsee vertreten durch die Domherrn:
    a) Pacynowski, Franz (W.: Korab),
    b) Gralewski, Franz (W.: Sulima).

   Zu diesem Domkapitel gehören ferner:
    Łempicki, Joseph, Domdekan, Präpositus von Christburg (W.: Junosza),
    Szaniawski, Bonaventura, Kathedral-Präpositus (W.: Junosza),
    Pląskowski, Dom-Erzdekan von Culmsee, Domherr von Culm (W.: Oksza),
    Przeradzki, Franz, Dekan von Graudenz (W.: Jastrzębiec),
    Rutkowski, Samuel, Probst in Chrapice (W.: Pobog),
    Rudnicki, Joseph, Probst in Zegartowice (W.: ?),
    Mirowski, Joseph, Dom-Sekretär (W.: Niesobia),
    Chełmski, Heliodor, Domherr von Culm (W.: Ostoja).
2. Chodecki, Jgnaz, Dekan von Frydek (W.: Junosza).

   Zu diesem Dekanat gehören auch:
    Bądzyński, Anton, Curatus in Chelmonie (W.: Junosza),
    Sampławski, Alexander, Erzpriester zu Frydek (W.: Korczak),
    Olszewski, Joseph, Curatus in Dembowalonka (W.: ?),
    Zmijewski, Adam, Pfarrer zu Plusnitz (W.: Ślepowron).

3. Im Reformaten-Kloster zu Lonk die Fratres:
   Wieczorkowski, Anton, Concionator (W.: ?),
   Leski, Innocenz (W.: Gończy),
   Sliwiński, Dominik, Vicarius (W.: Junosza).
4. Im Franziskaner-Ordens-Convent zu Culm:
   Janowski, Paulinus, Prior (W.: ?),
   Sienicki, Pater (W.: ?),
   Wilkowski, Laurentius, Präpositus (W.: Grzymała).
5. Im Benediktiner-Jungfrauen-Kloster zu Thorn, das in der Wojew. Culm Güter hatte, und durch Raffleski, Domherr von Lowicz (W.: ?), vertreten wurde, waren:
   Chrząstowska, Petronella, Aebtissin (W.: Łodzia),
   Podoska, Anna, Priorin (W.: Junosza).
6. Im Dominikaner-Kloster zu Thorn, welches Kaszczorek in der Wojew. Culm besitzt, waren:
   Piniński, Ignaz (W.: Jastrzębiec),
   Zarzycki, Eustachius (W.: Warnia).
7. Laudański, Joseph, Pfarrer in Lobdau (W.: Jastrzębiec).
8. In der Starostei Strassburg:
   Kopystecki, Florian, Erzpriester in Lembars, Dekan von Strassburg (W.: ?),
   Sosnowski, Franz Xawer, Pfarrer in Niezywiensk (W.: Godziemba),
   Polakowski. Andreas, Pfarrer in Pokrzydow (W.: Pokora),
   Alexandrowicz, Thomas, Pfarrer in Mszan (W.: ?),
   Sapoliński, Julian, Pfarrer in Wrocz (W.: ?),
   Wieluński, Adalbert, Commendarius in Strassburg (W.: ?).
9. Radowicka, Eva, Aebtissin der Benediktinerinnen zu Graudenz (W.: Grzymała).
10. Pląskowska, Eva, Priorin dieses Klosters (W.: Oksza).
11. Aus dem Dekanat Graudenz:
    Kleszcyński, Franz, Dekan in Blendowo (W.: s. Seite 19),
    Tomicki, Ignaz Friedrich, Curatus in Mokre (W.: Drya).
12. Działowski, Anton, im Jesuitenkloster zu Graudenz (W.: Prawdzic).
13. Szeptycki, Hieronimus, Anton, Bischof von Plock, Fürst von Pułtusk, in Warschau, hat Güter in der Wojew. Culm (W.: in Blau ein silbernes, mit goldnem Kreuz besetztes, von einem Pfeil durchschossenes Hufeisen); vertreten durch:
    Kownacki, Martin, Domherr und Kustos (W.: Topor).
14. Gąsiorowski, Johann, Präpositus in Swięte (W.: Ślepowron).
15. Gruszczyński, Joseph, Präpositus in Szenbruk (W.: Belina).
16. Ostrowski, Anton Kasimir, Bischof von Kujawien, in Warschau, Bes. von Grzywno in der Wojew. Culm und Schloss Ciechocin im Lande Dobrzyn (W.: Grzymała); vertreten durch:
    von Lindner, Joseph, Starost von Subkow, s. bei Pommerellen,
17. Starorypiński, Sebastian, Domherr von Płock, in Niedzwiedz (W.: Brochwicz 2).
18. Rokitnicki, Anton, Domherr von Płock, in Niedzwiedz, (W.: Prawdzic).

C. Der evangelische weltliche Adel:

1. von Keyserling, Otto Ernst, Poln. Kammerherr, auf Lunau und Paparzin (W.: in silbernem Felde auf grünem Boden ein Palmbaum).
2. Żydowicz, Boguslaus, auf Czaple, auch Bes. der Scholtisei Kunterstein in der Starostei Graudenz (W.: Lubicz).

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

Der huldigende Adel aus dem Bistum Culm.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Ostrowicki, Felician, Stolnik, auf Kl. Olnitz (W.: Topor).
2. Der Adel im Distrikt Löbau:
   Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:
   a) Oczkowski, Severin, auf Osmulen (W.: ?).
   b) Zarzycki, Stanislaus, auf Szczepankowo (W.: Warnia),
   c) Naguszewski, Mathäus, in Pomerken (W.: Kościesza),
   d) Truszczeński, Anton, in Truszczyno (W.: Grzymała).
   Vollmachtgeber:
   Swinarski, Florian, in Tarczyn (W.: Poraj),
   Bartnicki, Lukas, in Tarczyn (W.: Dołęga),
   Obrembski, Mathäus, in Rybno (W.: Cholewa),
   Trzczeński, Anton, in Tylick (W.: s. Trzcieński Seite 13),
   Tyłągowski, Joseph, in Naguszewo (W.: ?),
   Groszkowski, Georg, in Grabowo (W.: Rola),
   Lewalski, Simon, in Kowalik (W.: ?).
3. Rembieliński, Johann Dominik, Mundschenk von Latiszew, auf Karbowo; vertreten durch seinen Sohn:
   Rembieliński, Johann, Preuss. Leutnant, Poln. Major, auf Schramowo (W.: Lubicz).
4. Szczutowski, Joseph, Burggraf von Marienburg, auf Gubino (W.: Prus 2).
5. Łoktowski, Stanislaus, auf Schönbruk (W.: ?).
6. Orlowski, Franz, Stolnik von Parnaw, auf Pluznicza (W.: Sas); vertritt auch:
   Gowarczewski, Joseph, Poln. Rittmeister, auf Swiętosław (W.: Prawdzic).
7. Kczewski, Ludwig, Succammerarius, auf Rybiniec (W.: Lewart).
8. Borkowski, Andreas, auf Gorczenica (W.: Grzymała).
9. Zglinicki, Laurentius, Burggraf von Płock, auf Myleszewy bei Lipno im Lande Dobrzyn (W.: Prus 2).

10. Borkowski, Jakob, Burggraf (von Dobrzyn?), auf Lonżynek bei Lipno (W.: Grzymała).
11. Murzynowski, Anton, Podstoli von Dobrzyn, auf Swieczewny Xięte im Lande Michelau (W.: Lubicz); vertritt auch:
    Straszewski, Joseph, in Adl. Dzieżno (W.: Radwan).
12. Zawadzki, Ignaz, Pocillator von Łukow, auf Radzieniewo (W.: ?).
13. Kłobukowski, Ignaz, Schwertträger, auf Msziano (W.: Oksza).
14. Służewski, Anton in Sciborz im Lande Michelau (W.: in Rot ein goldener Löwenkopf mit einem goldenen Nasenringe; Helm: drei rote Rosen an grünen Stengeln); vertritt auch:
15. Bobrowska, Anna, geb. Krajewska, Gemahlin des verreisten Bobrowski, Anton, in Sciborz (W.B.: Jastrzębiec; K.: Jasieńczyk).
16. Loga, Jakob, Adl. Freischulz in Dubielno (W.: Topacz).
17. Piętkowski, Paul, auf Wonisław (W.: Piestnik); vertreten durch:
    Makomaski, Peter, Burggraf von Stargard (W.: Jastrzębiec).

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Bajer, Andreas Ignaz, Bischof von Culm, residiert in Löbau (W.: Leliwa); vertreten durch:
    Chełmski, Heliodor, Domherr von Culm (s. Seite 25).
2. von Olmitz (Olwitz?), Vincent, Frater des Klosters Riewald bei Rehden (W.: ein Löwe).
3. Im Bernhardiner Kloster in Löbau:
    Szembek, Karl (W.: Schild durch einen schrägrechten goldenen mit 3 roten Rosen belegten Balken blau und rot geteilt, oben und unten je eine laufende Gemse),
    Jerzyński, Bonaventura (W.: ?),
    Dobrzycki, Franz (W.: Leszczyc),
    Popławski, Eusebius (W.: ?),
    Szydłowski, Konstantin (W.: Lubicz),
    Boguszewski, Pafnucy (W.: Juńczyk),
    Czapliński, Ludwig (W.: Drogosław),
    Kawecki, Michael (W.: ?),
    Orłowski, Apollinar (W.: Sas).
4. Im Seminar zu Culm: Michalski, Jakob (W.: Rola); Kruszewski, Nikolaus (W.: Abdank); Kopański, Victor (W.: Łada).
5. Im Dekanat in Culm:
    Mostkowski, Stanislaus, Probst von Gostkowo (W.: Ostoja),
    Zaleski, Paul, Probst von Grzywno (W.: ?),
    Wróblewski, Thomas, Probst von Biskupice (W.: Lis),
    Witkowski, Kajetan, Probst von Nawra (W.: ?),
    Branicki, Mathias, Probst von Grzybno (W.: ?),
    Głowacki, Johann, Commendarius von Culmsee (W.: Prus 1),
    Mirowski, Joseph, Probst von Dzwierzno (W.: Niesobia).
6. Im Dominikaner-Kloster in Culm:
    Dunin, Petrus, Prior des Convents (W.: Łabędź),
    Bagiński, Franz (W.: Radwan),
    Jędrzejewski, Ludwig (W.: ?),
    Paprocki, Michael (W.: Ogończyk),
    Jaranowski, Augustin (W.: Topor),
    Piotrowski, Felix (W.: ?).
7. Geistlichkeit im District Michelau:
    Jasiński, Jakob, Probst von Michelau (W.: Poronia),

Stempowski, Joseph, Probst von Radomsk (W.: Junosza),
Ługowski, Urban, Probst von Tylice (W.: Drzewica),
Gorecki, Simon, Probst von Lippin (W.: ?),
Janicki, Valentin, Vicar (W.: ?).

8. Im Dekanat von Osiek:
   Pomianowski, Konstantin, Dekan von Gorzno, Probst von Osiek (W.: Ślepowron),
   Biedrzycki, Paul, Probst von Jastrzębie (W.: Rawicz),
   Wrzedziński, Johann, Probst von Prązawa (W.: Prawdzic),
   Nadulski, Thomas, Probst von Cielenta (W.: Ślepowron),
   Ciecierski, Jakob, Probst von Strzyga (W.: Lubicz),
   Mierzwiński, Stanislaus, Dekan von Gorzno (W.: Prus 1).
9. Wysocki, Franz, Dekan und Präpositus von Lessen (W.: ?).
10. Przeradzki, Franz Xaver, Probst von Grutno bei Rehden (W.: Jastrzębiec).
11. Dekanat von Gross-Czysta:
    Sumowski, Anton, Probst von Wapcz (W.: Jastrzębiec),
    Bojanowski, Johann, Probst von Kijowo (W.: Junosza).
12. Więckowska, Marianna, Aebtissin des Benediktiner-Jungfrauen-Klosters in Valentin (W.: Drogosław), und
    Rutkowska, J., Priorin dieses Klosters (W.: Pobog); beide, wie auch das Kloster, in welchem 50 Nonnen waren, wurden vertreten durch:
    Czochrański, Valentin, Dekan von Culm.
13. Szembek, Christophor, Coadjutor des Bistums Culm, wohnh. in Warschau (W.: s. S. 28); vertreten durch:
    Sobczyński, Anton, Probst von Drugnia (W.: ?).
14. Jędrzejewski, Johann, Guardian im Franziskaner-Kloster zu Culmsee (W.: ?).

C. Der evangelische weltliche Adel.

Vacat.

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

Der huldigende Adel aus der Wojewodschaft Pommerellen.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Przebendowski, Ignaz Franz, Wojewode von Pommerellen, Starost von Skarszewo, Putzig und Berend, wohnh. in Neustadt (W.: s. S. 16); vertreten durch:
   Kczewski, Johann, poln. Oberstleutnant (W.: Lewart).

2. Kicki, Simon Tadeus, Starost von Sobowitz, auf Stentzlau bei Dirschau (W.: Gozdawa).
3. Jasiński, Anton, Landrichter von Neuburg, auf Plochoczin (W.: Poronia).
4. Lewiński, Johann, Assessors von Mirachow Sohn, auf Bonczek (W.: Brochwicz 3).
5. Osłowski, Kasimir, Unterrichter von Schlochau, in Belno Osłowo bei Tuchel, auch Bes. von Szosno und Obodowo bei Kalisch (W.: Kos).
6. von Gerlach, Georg, Leutnant, auf Camerau (W.: Gieralt).
7. Wolski, Alexander, Kämmerer von Parnaw, auf Niestempowo; vertreten durch seinen Sohn:
   Wolski, Valentin, ebendort (W.: ?).
8. Zelewski, Michael, Landgerichts-Assessor von Bütow und Lauenburg, Anteilsbesitzer in Milwino, Strzebielin, Zakrzewo und Niepozolowice, bei Mirachow, und
9. Zelewski, Anton, Anteilsbes. in Strzebielin, und
10. Zelewski, Michael, Anteilsbes. in Niepozolowice und in Zelewo bei Putzig, und
11. Zelewski, Joachim, Anteilsbes. in Niepozolowice, und
12. Zelewski, Franz, Anteilsbes. in Niepozolowice (W.: Brochwicz 3).
13. Tempski, Michael, Anteilsbes. in Milwino, und
14. Tempski, Johann, Anteilsbes., in Wisieczin (W.: in Blau zwei goldene Halbmonde, der obere gestürzt, dazwischen ein goldener Stern).
15. Mach-Milwiński, Anteilsbes. in Milwino (W.: in Blau über einem silbernem Halbmonde ein oder drei goldene Sterne).
16. Wałdowski, Franz, Anteilsbes, in Poblodz bei Mirachow (W.: Topor).
17. Lewiński, Michael, Anteilsbes. in Koszyczowo bei Mirachow (W.: Brochwicz 3).
18. Fresa, Michael, Anteilsbes. in Strzebielin (W.: in Blau ein silberner Helm, geziert mit drei silbernen, je auf einer roten Kugel stehenden Straussenfedern).
19. Sychowski, Michael, Anteilbes. in Strzebielin (W.: in Rot ein silberner Anker).
20. Die erblichen Einsassen des Adligen Dorfes Ossowo im Distrikt Tuchel.

Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:

Kowalewski, Joseph, Vize-Burggraf des Grod Schöneck, in Ossowo (W.: in Rot über einem goldenen Halbmonde ein gestürztes blankes Schwert, begleitet von zwei Sternen).

Vollmachtgeber, alle in Ossowo:

Czapiewski, Jacob (W.: ?),
Wysocki, Albrecht (W.: ?),
Ossowski, Nikolaus, und
Ossowski, Albrecht,
Ossowski, Paul,
Ossowski, Stanislaus,
Ossowski, Mathias (W.: Brochwicz),
Wiecki, Joseph (W.: in Blau über goldenem Halbmond drei Sterne),
Pałubicki, Jakob (W.: in Rot ein Falke mit Ring auf einem Baumstamm),
Zabiński, Andreas (W.: Łodzia),
Wysocki, Johann (W.: ?),

Kowalewski, Lorenz, und
Kowalewski, Martin,
Kowalewski, Albrecht,
Kowalewski, Boguslaus,
Kowalewski, Jakob,
Kowalewski, Simon (W.: s. oben),
Mokierski, Simon (W.: s. Seite 24),
Czarnowski, Jacob (W.: Grabie),
Prądzyński, Albrecht (W.: ?).

21. Janta-Polczyński, Mathias, Dapifer von Liefland, auf Dombrowka, auch Besitzer von Gr. Komorze, Woziwoda, Kolonie Pleczno, Anteil in Czarnia, auch in Neweszczyn bei Schwetz (W.: in Blau ein goldener Stern); vertritt auch:
    Fürst Jabłonowski, Chrysostom Barnabas, Wojewode von Posen, Starost von Schwetz (W.: Prus).
22. Sędzicki, Fabian, Anteilsbes. in Przechowo (W.: Lubicz),
23. Ważyński, Mathias, Edelmann und Schulz in Salno (W.: ?).
24. Jezierski, Kasimir, Venator von Wenden, auf Lowenek, auch Bes. von Łąkic, Lipiny, Lubon und Lnianek (W.: Rogala); vertreten durch:
    Janta-Polczyński, s. oben Nr. 21.
25. Ciecierski, Johann, auf Wyczechow (W.: Rawicz).
26. Grąbczewski, Peter, Landschöppe von Dirschau, auf Stary-Wiec, Golmken u. s. w., und
    Grąbczewski, Melchior, Landschreibers von Pommerellen Sohn, auf Wiec, Zensławki und Wyremby (W.: Nałęcz).
27. Zalewski, Johann, auf Zabienko (W.: ?).
28. Die adligen Einsassen der Dörfer Koziczko und Czechin, 5 Meilen von Danzig:
    Pawłowski, Fabian, in Czechin (W.: Półkozic),
    Koziczkowski, Adam, in Koziczko (W.: in Silber ein Zweig mit drei roten Rosen),
    Lewiński, Michael, in Koziczkó (W.: Brochwicz 3),
    Kręcki, Thomas, in Koziczko (W.: Nadelwicz).
29. Owidzki, Jakob, Landgerichts-Assessor von Dirschau, auf Kuczborowo, vertritt auch:
    Owidzki, Paul, auf Kaczki (W.: Dołęga),
    Grąbczewska, Kammerherrn-Witwe, auf Rokoczyn (W.: Nałęcz).
    Grąbczewski, Joseph, Kastellans-Sohn, auf Szumin (W.: Nałęcz).
    Gerwałowski, Simon, in Smolong (W.: ?).
30. Kosowski, Joseph, Starost von Wertelisk bei Tuchel, auf Bensmirowo, auch Besitzer von Wienckowo bei Schwetz (W.: Jelita).
31. Tuchołka, Johann, Schöppe von Tuchel, auf Orle, und
    Tuchołka, Adam, Landrichter von Tuchel, auf Orle (W.: Korzbog).
32. Trembecki, Johann, Fähnrich von Marienburg, auf Sulawka, besitzt auch Kliszewo, Zaskoczyn und Lagussewo in Pommerellen, Gluchowo und Windek bei Culm (W.: Prus 1).
33. von Kanden-Trzciński, Franz Xaver, Generalmajor, auf Watkowice, auch Besitzer von Szemburk, Mariensee, Glasburg, Pomlau, Klonow und Michelsgut (W.: Leliwa, s. Seite 13).
34. Der Adel im Distrikt Dirschau, im Kreise Skarszewo.
    Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:
    Pruszak, Stanislaus, Assessors von Mirachow Sohn, auf Kobrzyn (W.: Leliwa).

Vollmachtgeber:

Płachecki, Rochus, Burggerichts-Regens von Skarszewo (W.: s. Seite 21).

Wyczechowski, Jakob, Assessor,
Wyczechowski, Augustin (W.: Szórfas),
Ukleja-Czarnowski, Thomas, (W.: ?),
Pruszak, Johann (W.: Leliwa),
Lyśniewski, Jakob (W.: s. S. 17),
Węsierski, Albert (W.: ?),
Wyczechowski, Adam (W.: s. ob.),
Zelewski, Franz, Assessor (W.: Brochwicz 3),
Ukleja-Czarnowski, Adreas (W.: ?),
Kossowski, Karl Martin (W.: Jelita),
Zawadzki, Simon (W.: Rogala),
Morawski, Johann (W.: Dąbrowa),

Pruski, Joseph, Landgerichts-Regens von Lauenburg Sohn (W.: Leliwa),
Owidzki, Franz, Dapifer von Bracław, auf Gr. Pawłowo (Paglau), und
Owidzki, Dominik (W.: Dołęga),
von Felden-Wypczyński, Michael, Dapifer (W.: Dołęga),
von Lewaldt-Jezierski, Michael (W.: Rogala),
Ostrowski, Anton, Assessor von Schlochau (W.: Nieczuja),
von Lewaldt-Górski, Joseph, Landschöppe von Dirschau auf Góra (W.: Rogala),
Malonowski, Stanislaus (W.: Cholewa).

35. Pawłowski, Nikolaus, Landrichter von Schlochau, auf Mokre (W.: Półkozic).
36. Wolszleger, Michael, Landschreiber von Pommerellen, auf Zoldan (W.: Jelita).
37. von Lewaldt-Jezierski, Fähnrich von Pommerellen, auf Chelmie (W.: Rogala), ist auch Bevollmächtigter für:
    a) Fürstin Sułkowska, Anna geb. Przebendowska, Witwe, auf Krojanke (W.-S.: Sulima; P.: s. Seite 16).
    b) die adligen Einsassen in den Dörfern Głowczewicze, Orlik und Wysoka, im Kreise Tuchel, und zwar:
        Wysocki, Ignaz, Landschöppe von Schlochau, in Głowczewice (W.: ?),
        Wysocki, Johann, in Orlik (W.: ?); Wysocki, Bartolomäus in Wysoka (W.: ?),
        Kłopotek-Głowczewski, Johann, in Głowczewicze, und
        Kłopotek-Głowczewski, Mathias, in Głowczewicze (W.: Hołobok),
        Gliszczyński, Augustin, in Orlik (W.: ?),
        Orlikowski, Joseph, in Orlik (W. Nowina),
        Kiedrowski, Mathias, in Wysoka (W.: Ostoja),
        Trzebiatowski, Michael, in Wysoka (W.: ?).
38. Jezierski, Johann, Landrichter von Tuchel, auf Stenszyca, (W.: Rogala).
39. Owidzki, Michael Heinrich, auf Goschin, Gudomin und Kl. Pawłowo (W.: Dołęga).
40. von Kalkstein, August, Fähnrichs von Culm Sohn, und sein Bruder: von Kalkstein, Valentin, Beide auf Klonowka (W.: Kos).
41. von Hülsen, Constantia geb. von Plater, Wojewoden von Mińsk

Witwe, in Danzig, wegen der Starostei Parschau bei Bütow (W.-H.: s. Seite 21; P.: in Gold drei schwarze Querbalken, schräge rechts von einem roten Balken überzogen); vertreten durch:

Kręcki, Johann, in Parschau (W.: Nadelwicz).

42. Die Edelleute im Distrikt Schwetz.

Für sich und als Bevollmächtigte huldigend:

Markowski, Franz, Landgerichts-Assessor von Schlochau, auf Neweszczyn (W.: Szeliga),

Janta-Polczyński, Mathias, Dapifer von Liefland, auf Dombrowka, s. Seite 31.

Jaworski, Franz, Truchsess-Sohn, Assessor von Schwetz, auf Lipienki (W.: Sas).

Czarnołęski, Adalbert, auf Szewno, s. S. 25 (W.: in Silber eine quergelegte, schwarze Löwentatze, von drei roten Sternen begleitet).

Vollmachtgeber:

Pląskowski, Joseph, Richter von Schwetz (W.: Oksza),
Pawłowski, Jakob, Assessor von Schwetz (W.: Półkozic),
Orzelski, Franz, Assessor von Schwetz (W.: Drya),
Pawłowski, Michael, Assessor von Schwetz, und
Pawłowski, Ignaz (W.: s. ob.),
Wybczyński, Anton (W.: Dołęga),
Łukowicz, Joseph (W.: ?),
Osłowski, Johann (W.: Kos),
Łyskowski, Anton (W.: in Blau ein silberner rechter Schrägbalken belegt mit 5 roten Rosen),
Płuczyński, Jakob (W.: ?),
Koszycki, Apollinar (W.: Samson),
von Wedelstaedt, Michael, auf Waldorf (W.: in Rot ein blauer rechter Schrägebalken, von einem schwarzen Pfeil durchschossen),
Pawłowski, Franz,
Pawłowski, Teodor, (W.: Półkozic),
Łebiński, Felix (W.: Szaława),
Górski, A. (W: ?),
Włodek, Anton (W.: Prawdzic),
Zozański, Michael (W.: ?),
Sędzicki, Tobias (W.: Lubicz),
Czapski, Jakob (W.: Leliwa),
Daleszyński, Nikolaus (W.: Korczak),
Tuchołka, Jakob, Starost von Jasieniec (W.: Korzbog),
Wróblewski, Stefan (W.: Lis),
Lewiński, Michael (W.: Brochwicz 3),
von Kalkstein-Osłowski, Kasimir, Assessor von Schlochau (W.: Kos).

43. Dorpowski, Anton, Oberst, auf Jabkowo bei Gnesen, auch Saponin bei Schwetz (W.: Leliwa); vertreten durch:

Markowski, Franz (W.: Szeliga), s. oben.

44. Kruszyński, Albrecht, Landschöppe von Schwetz, auf Konopat (W.: Prawdzic), vertreten durch:

Jaworski, Franz (W.: Sas), s. oben.

45. Konarski, Ignaz, Königl. Poln. Kammerherr, auf Spengawsk, auch Bes. von Zduny, Wacmierz, Matzewo, Damaszka, Ciecholau, Grupe, Ilecnowo, Anteil in Königl. Piasecko (W.: Osorya).

46. von Rossen-Rumiński, Michael, Untertruchsess von Kiew, in Spengawsk (W.: Dąbrowa).

47. Skórzewski, Michael, Kammerherr von Posen, Starost von Kitschau, auf Polasek (W.: Drogosław); vertreten durch:

von Manteuffel-Kiełpiński, Karl, Kapitän, auf Lobsen in Polen (W.: Rogala).

48. von der Linde, Karl, auf Chwarzno (W.: in Rot ein goldner Lindenast mit Blättern).
49. Doręgowski, Ignaz, auf Janiszewo, auch Bes. von Lubodziesz und Budin (W.: in Rot zwei kreuzweis gelegte goldne Jagdhörner); vertreten durch: Owidzki, Jakob, s. Seite 31.
50. Zawadzki, Adalbert, Landgerichts-Assessors von Tuchel Sohn, auf Gr. Klincz (W.: Rogala), für sich und als Bevollmächtigter von:
    Kliński, Stanislaus, auf Adamowo (W.: Junosza),
    Pawłowski, Joseph, Landschöppe von Dirschau, auf Blumfeld und Polesie (W.: Półkozic),
    Czarnowski, Ignaz, auf Malkowy (W.: ?),
    Tokarski, Johann, Anteilsbes. in Chwarścienko (W.: Lewart).
51. Przebendowski, Joseph, Generalleutnant, Starost von Borzechowo, auf Kolibka (W.: s. Seite 16).
52. Kczewski, Peter, Starost von Stargard, in Tokar (W.: Lewart).
53. Jezierski, Karl, Landgerichts-Regens von Pommerellen, Bes. von Buc, Anteil Klein-Klinsch, zwei Ant. in Lubon, Pächter der Starostei Stargard (W.: Rogala).
54. Zakrzewski, Xawery, Schatzmeisters von Czerniechow Sohn, auf Koszelek (W.: Brochwicz 2).
55. Dąmbski, Paul, Kastellan von Brześć, auf Ostrowit bei Culm, s. Seite 25 (W.: Godziemba).
56. Edelleute aus dem Distrikt Tuchel.

    Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:

    Płaza, Ignaz, Edelmann und Präsident der Stadt Tuchel (W.: Warnia).

    Vollmachtgeber:

    Janta-Polczyński, Johann,
    Janta-Polczyński, Jakob,
    Janta-Polczyński, Peter,
    Janta-Polczyński, Thomas, alle Brüder, und
    Polczyńska, Ludowika geb. Kowalska (W.-K.: Abdank), assistiert von:
    Polczyński, Mathias, auf Klenowo bei Schwetz (W.: s. Seite 31).
57. von Schedlin-Czarliński, Peter, Vorschenk von Liefland, auf Kobussewo (W.: Sowka).
58. Die Edelleute des Distrikts Bromberg.

Bevollmächtigte:

Wolski, Joseph (W.: Rola),
Zawadzki, Adam (W.: Rogala),
Wysocki, Albert (W.: Ogończyk),
Niewieściński, Stanislaus (W.: Przegonia).

Vollmachtgeber:

Moszczeński, Andreas (W.: Nałęcz).
Korytowski, Joseph, Schatzmeister von Przedec (W.: Mora),
Wolski, Franz (W.: Rola),
Łęski, Martin (W.: Janina),
Bąkowska, Apollinaria (W.: Ryś),
Pinińska, Konstantia (W.: Jastrzębiec),

Trzebińska, Barbara (W.: Szeliga),
Łojewski, Jakob (W.: ?),
Kłąbczyński, Mathias (W.: ?),
Łochocki, Adalbert (W.: Junosza),
Bruński, Konstantin (W.: in Blau ein aus einem Brunnen springender Hirsch),
Chlebiński, Johann (W.: ?),
Wróblewski, Thomas (W.: Lis),
Chmielewski, Paul, Vorschenk von Bromberg (W.: Wieniawa),
Trąmbczyński, Sigmund (W.: Drya),
Czapski, Joseph, Schatzmeister von Kruszwic (W.: Leliwa),
Zabokrzycki, Florian (W.: Sulima),
Jaroszewski, Peter (W.: Zagłoba),
Sokołowski, Johann (W.: Pomian),
Karłowski, Stanislaus (W.: Prawdzic),
Stanisławski, Mathias (W.: Rola),
Koziczkowski, Martin (W.: s. Seite 31),
Tomaszewski, Franz (W.: Bończa),
Chmielewski, Joseph (W.: Wieniawa),
Pławiński, Johann (W.: Junosza),
Wilkoszewski, Adalbert (W.: Jelita).

59. Pruszak, Joseph, Kastellan von Danzig, auf Zalno, auch Bes. von Słupi und Tucholka bei Tuchel; vertreten durch seinen Sohn:
  Pruszak, Joseph, Kammerherr von Dorpat, auf Zartawic bei Schwetz und Sicinny bei Tuchel (W.: Leliwa). Dieser ist auch Bevollmächtigter für:
   Stolińska, Ludowika geb. Czapska, Kämmerers von Culm, Gem., auf Gr. und Kl. Kęssowo bei Tuchel (W.-St.: Kos; Cz.: Leliwa),
   Wysiecki, Jakob, Landgerichts-Assessor von Tuchel, auf Gr. Kielpin bei Danzig (W.: Kownia),
   Łembiński, Jakob, auf Miradowo, auch Bes. von Anteilen in Cieciszew, Miszewic, Kielno, Szynwald Załęze, auch Bes. von Warzno bei Danzig (W.: Szaława).

60 Łukowicz, Joseph, Landgerichts-Assessor von Tuchel, auf Żabno, auch Bes. von Dąbrowa und Kl. Chelmny, auch der emphiteutischen Güter Czersk, Łąk und Karschin bei Tuchel, auch von Szympowa bei Schwetz; vertritt auch seine Brüder:
  Łukowicz, Christoph, Mundschenk von Wenden, Mitbes. obiger Güter, auf Żabno, und
  Łukowicz, Franz, auf Lynsk (W.: ?);

ferner auch die Edelleute aus dem Distrikt Tuchel:

Orlikowski, Franz, Landger.-Assessor von Tuchel, und dessen Bruder:
Orlikowski, Joseph (W.: Nowina).
Pawłowski, Michael, Landrichter von Schlochau, auf Cysewo und Predocki (W.: Pólkozic),
Słupecki, Teleofonus, und dessen Bruder:
Słupecki, Stanislaus (W.: Trzaska).
Prądzyński, Ignaz, in Żabno und
Prądzyński, Konstantin (W.: ?).

61. Zelewski, Michael, Schwertträger von Rzeczyca, in Tuchel (W.: Brochwicz), ist vertreten durch den Notar Retlewski in Tuchel.

62. Pląskowski, Felix, auf Radziewo, auch Bes. von Białachowka bei Dirschau (W.: Oksza), vertreten durch: Kowalewski, Joseph, Vice-Burggraf (s. Seite 30).

63. Dzierżańska, Margaretha, Königl. Schatzamt-Notars-Witwe, in

Warschau, Bes. von Polenice in der Starostei Schlochau, vertreten durch ihren Sohn:
Dzierżański, Martin (W.: Sulima).

64. Geschkaw (Geschaw), Adam, in Glincz (W.: Geszaw).
Für sich und als Bevollmächtigter von:
Zelewski, Stanislaus, Anteilsbes. in Borkowo (W.: Brochwicz),
Gliński, Adalbert, Anteilsbes. in Borkowo (W.: ?),
Wiesiołowski, Peter, auf Anteil in Wiesiolowo bei Dirschau, auch in Niesiołowice und Gostomie (W.: Ogończyk),
Płachecki, Peter, Anteilsbes. in Pierzczewo (W.: s. Seite 21),
Grabowski, Nikolaus, Anteilsbes. in Wiesiołowo bei Dirschau (W.: Przyjaciel).
65. Mściszewski, Michael, auf Zgorzale (W.: Sas Pruski).
66. Jordan, Joseph, auf Bzowo (Deutsch-Zigsau) (W.: in Rot drei Schweinsköpfe), vertreten durch seinen Schulzen.
67. Łyskowski, Michael, Assessors von Schwetz Sohn, auf Spławie (W.: s. Seite 33).
68. Lipiński, Jakob, Schatzmeister von Gnesen, Grodschreiber von Pommerellen, auf Zieten, auch Bes. von Zawady und Lissau, bei Schlochau (W.: Pupka).
69. Szembek, Marianna geb. Steffens, Witwe, auf Zygussy (W.: s. Seite 28); vertreten durch:
Zawadzki, Ignaz, Mundschenk von Łukow (W.: ?).
70. Donimirski, Ludwig, Landgerichts-Assessor von Mirachow, auf Bendergewo bei Mirachow, auch Bes. von Parszchowo bei Putzig (W.: Brochwicz).
71. Łębiński, Anton, Landgerichts-Assessor von Mirachow, auf Łebno und Pobloczyn (W.: Szaława).
72. Gotartowski, Ignaz, Unterwojewode von Culm, auf Liniewo bei Dirschau; vertreten durch:
Gotartowski, Thomas, Notars von Christburg Sohn, auf Gotartowo (W.: Leliwa).
73. Czapski, Jakob, Schatzmeister von Brześć, auf Münsterwalde, und Czapski, Paul Tadäus, Generalmajor, Starost von Kniszyn, auf Melno (W.: Leliwa).
74. Górski-Lewaldt, Johann, Unter-Truchsess von Owrucz, auf Smantopowo (W.: Rogala).
75. von Biber-Pałubicki, Poln. Kapitän, Administrator der Starostei Mewe, in Mewe (W.: s. Seite 30).
76. von Rossen-Rumiński, Franz, Schwertträger von Horodlo, auf Czarnylas (W.: Dąbrowa).
77. Czapski, Anton, Generalmajor, auf Lopatken bei Culm, auch Bes. von Węgri bei Marienburg und Bukowiec in Pommerellen; vertreten durch Czarnołęski, Adalbert, s. S. 25.
78. von Hillitan, Karl, Poln. Kapitän, auf Baban, zur Starostei Mewe gehörig (W.: ?).
79. Nieborski, Anton Anselm, Poln. Generalmajor, in Paris lebend, Bes. von Janow in Pommerellen, Przyłupsk in d. Wojew. Inowraclaw und Gzin in der Wojew. Culm (W.: Lubicz), und seine Gemahlin:

Nieborska, Anna, geb. Czapska (W.: Leliwa), Beide vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten:

Morawski, Ladislaus, Schatzmeister von Horodlo (W.: Dąbrowa), s. Seite 22.

80. Potocki, Ignaz, auf Schloss Sartawitz bei Schwetz (W.: Pilawa); vertreten durch:

Łukowski, Benedikt, Mundschenk von Wenden (W.: Dołęga).

81. Lyśniewski, Martin, Landger.-Assessor, auf Kokoszowo bei Dirschau (W.: s. Seite 17).
82. Zambrzycki, Anton, auf Neudorf bei Dirschau (W.: Kościesza).
83. Rembieliński, Jakob, Truchsess von Czerniechow auf Jelen in der Starostei Mewe (W.: Lubicz).
84. Eynarowicz, Johann, Mundschenks von Samogitien Sohn, auf Soboncz bei Dirschau (W.: Białynia).
85. Lewiński, Xawer, Burgschreibers von Lauenburg Sohn, auf Dargolewo, auch Bevollmächtigter für seinen Bruder:

Lewiński, Franz, auf Lewino, und

Lewiński, Andreas, auf Rosocha (W.: Brochwicz 3),

Służewska, Barbara geb. Jaszkul (W.: ?), Anteilsbes. in Poblodz, und ihren Sohn:

Służewski, Joseph (W.: s. Seite 28) und für:

Bialk, Jakob, Anteilsbes. in Poblodz (W.: in Blau ein goldner Stern).

86. Łochocki, Johann, Starost von Osiek, auf Barcin (W.: Junosza).
87. Lutomski, Joseph, Kommissar in Münsterwald (W.: in Rot ein Schwert über einem goldenen Halbmond).
88. Służewski, Alexander, früherer Preuss. Leutnant in Temcz bei Mirachow (W.: s. Seite 28) für sich und als Bevollmächtigter für:

a) die adligen Einsassen im Dorfe Temcz:

Lewiński, Valerian (W.: Brochwicz),
Tempski, Johann (W.: s. Seite 30),
Warszowski, Joseph (W.: Rawicz),
Wyszecki, Johann (W.: Kownia),

Pobłocki, Franz (W.: in Blau ein wachsender goldener Hirsch, über demselben ein von drei goldnen Sternen überhöhter Halbmond).

b) Sarnowski, Theodor, Bes. von Słupy und halb Bork bei Mirachow (W.: Korzbog).

c) Widzki, Jakob, adl. Einsass in Niepozołowice bei Mirachow (W.: Sas Pruski).

d) die adligen Einsassen im Dorfe Strzebielin bei Mirachow:

Pobłocki, Anton (W.: s. oben),
Bychowski, Michael, und
Bychowski, Franz (W.: Zadora),
Dąbrowski, Johann (W.: ?),
Sychowski, Johann (W.: s. Seite 30.)

89. Nering, Peter, Sekretär des Königs von Polen, auf Fürstenau bei Schlochau (W.: Schild geviertet, im 1. und 4. Felde in Blau ein silbernes Ross, im 2. und 3. in Gold eine Garbe).
90. Czapski, Thomas, Starost von Kniszyn u. s. w. in Warschau, s. Seite 24, vertreten durch:

Jeżewski, Mathäus, Vize Regens von Kowalewo, in Brattian s. Seite 24.

91. Czapiewski, Stanislaus, auf Loszyn bei Tuchel (W.: ?).
92. Blomecki, Johann Anton, auf Woytostwo in der Starostei Schöneck (W.: ?).
93. Bystram, Wenceslaus, Kämmerherr von Pommerellen, auf Mittel Golompkau und
94. Bystram, Ladislaus, Landschöppe von Mirachow, auf Kollencz (W.: Tarnawa).
95. Die adligen Einsassen in den Dörfern Czapiewice, Czarnowo und Gliszno.

Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:

Janta-Polozyński, Peter, Schwertträger von Nowogrod (W.: s. Seite 31).

Vollmachtgeber:

Chełmoński, Andreas (W.: Ostoja), Gliszczyński, Ignaz (W.: ?), Złop-Czapiński (W.: Ostoja), Piechowski, Michael (W.: Monsztern), Cissowski, Joseph (W.: s. Seite 21), Lipiński, Ignaz (W.: Pupka), Zamek-Gliszczyński, Johann, und Zamek-Gliszczyński, Franz (W.: ?), Węsierski, Martin (W.: ?), Żuroch-Piechowski (W.: Monsztern), Żuroch-Czapieński, Paul (W.: Monsztern), Janta-Polczyński, Thomas (W.: s. Seite 31), Weiss-Czarnowski, Joseph (W.: Grabie), Orlikowski, Joseph (W.: Nowina), Cissowski, Adalbert (W.: s. Seite 21), Szpot-Gliszczyński, Nikolaus (W.: Łabędz), Buchon-Gliszczyński, Ignaz (W.: in Blau ein goldener Halbmond und drei goldne Sterne).

96. Die adeligen Einsassen verschiedener Dörfer in den Distrikten Dirschau, Mirachow und Tuchel.

Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:

Zabiński, Stanislaus, Bes. in Gr. Gostomie bei Mirachow (W.: Łodzia).

Vollmachtgeber:

a) Aus dem Distrikt Dirschau:

Im Dorfe Lubanie: Poczernicki, Joseph (W.: Prawdzic), und Węsierski, Michael (W.: ?).

Im Dorfe Częstkowo:

Laskowoki (W.: Leliwa), Pałubicki, Stanislaus (W.: s. Seite 30), Babka-Gostomski, Mathäus (W.: ?), von Wolff, Johann (W.: in Silber ein Wolf), Kistowski, Paul (W.: in Blau ein goldner Halbmond und drei goldne Sterne).

b) Aus dem Distrikt Mirachow:

Im Dorfe Mściszewice: Bronk, Michael (W.: in Blau ein aus einem Brunnen hervorspringender Hirsch),

Przewoski, Johann (W.: in Blau drei Bündel von grünen Rauten).

Im Dorfe Węsiory:
Małek, Joseph (W.: in Blau unter drei gekreuzten Pfeilen ein grünes Kleeblatt),
Bronk, Michael Peter (W.: s. S 38),
Cieszyca, Mathias (W.: ein nach oben geöffneter Halbmond, über demselben ein Hufeisen, auf jeder Seite ein Stern).

In Podjaz: Zelewski, Alexander (W.; Brochwicz).
In Puzdrowo: Kos-Zakrzewski, Lorenz (W.: Kos).
In Tuchlino: Dullak, Alexander (W.: Księżyc).
In Gross Gostomie: Gawin-Gostomski, Adalbert (W.: Nałęcz),
Jakusz-Gostomski, Johann,
Jakusz-Gostomski, Jakob,
Borzyszkowski, Franz Adalbert
Pijanowski, Peter (W.: Oksza),
Kiełpiński, Martin, (W.: Rogala),
Jakusz-Gostomski, Lorenz,
Jakusz-Gostomski, Adalbert (W.: ?),
Borzyszkowski, Jan (W.: ein Hirschhorn),
Węsierski, Mathias (W.: Dullak, s. oben),
Cieszyca-Węsierski (W.: Cieszyca).

c) Aus dem Distrikt Tuchel, und zwar im Dorfe Piechowice:
Orlikowski, Lukas (W.: Nowina),
Wysocki (W.: ?),
Piechowski, Valentin (W.: Monsztern).
Gliszczyński, Jakob (W.: ?).

97. Kręcki, Johann, auf Borostau (W.: Bończa).
98. Bentkowski, Anton, Landschöppe von Schwetz, auf Poledno (W.: Prawdzic).
99. Gruchalla-Węsierski, Ludwig, in Węsiory bei Mirachow (W.: Gruchalla).
100. Geschaw, Adam, Anteilsbes. in Nieszołowice bei Mirachow (W.: s. Seite 36).
Für sich und als Bevollmächtigter für:
Gawin-Nieszołowski, Peter, in Gostomie bei Micharow (W.: Nałęcz),
Płachecki, Peter, in Pierszaw bei Mirachow (W.: s. Seite 21),
Dullak-Węsierski, Anton, in Nieszołowire (W.: Księżyc).
101. Pawłowski, Michael, Landger.-Assessor von Schwetz, auf Rolewo und Buxein bei Neuburg,
102. Pawłowski, Franz, Fähnrich von Culm, auf Parlin bei Schwetz (W.: Pólkozic).
103. Doręgowski, Joseph, auf Janiszewo bei Dirschau (W.: s. Seite 34); vertreten durch:
Jaworski, Franz, Truchsess von Łomża, auf Lipienki (W.: Sas.).
104. von Wolff, Christoph Adam, Bes. in Mirtki in der Starostei Osiek (W.: s. Seite 38).
105. Kliński, Franz, Fähnrich von Bracław, auf Nieżorowo bei Tuchel (W.: Junosza); war vertreten durch:
Łukowicz, Joseph, s. Seite 35.
106. Lniski, Anton, Landrichter von Mirachow, auf Lubieszyn; vertreten durch seinen Sohn:
107. Lniski, Joseph (W.: Ostoja); dieser huldigt auch als Bevollmächtigter für:
Wybicka, Constantia geb. Lniska, Landgerichts-Assessors von Mirachow Gem., auf Bendomin, auch Anteilsbes. in Mściszowice (W.: W.: Rogala; L.: Ostoja),

Wiecki, Karl, — Wiecki, Anton, und — Wiecki, Petrus, Brüder und Anteilsbesitzer in Plachty und Liniewko (W.: s. Seite 30),
Węsierski, Martin (W.: ?),
Piechowski, Lukas, Landgerichts-Assessor von Mirachow, Bes. in Piechowice und Polecie (W.: Monsztern),
Lewiński, Anton, Anteilsbesitzer in Plachty (W.: Brochwicz 3),
Czapski, Anton, Truchsess von Czerniechow, auf Kl. Setincz (W.: Leliwa).

108. Jeżewski, Johann, Jägermeister, Bes. in Ostrowit bei Schwetz, wohnh. in Salno bei Culm (W.: s. Seite 23); vertreten durch: Gotartowski, Thomas, s. Seite 23.
109. Die adligen Schulzen in der Sarostei Osiek:
   Mierzwicki, Jakob, in Wielbrądy (W.: ?),
   Prabucki, Jakob, in Grabowo (W.: ?),
   Gąsiorowski, Jakob, in Gąsiory (W.: Ślepowron),
   Guzowski, Jakob, in Bartosze (W.: Jastrzębiec).
110. Wybicki, Mathias, Landgerichts-Assessor von Mirachow, auf Sikoryn und Radoszewo (s. oben Nr. 107).
111. von Lerchenfeldt, Peter, auf Warzenko, (W.: in Rot eine Lerche); auch bevollmächtigt für:
   von Hirtenberg-Pastoryusz, Anton, auf Smengorzyn bei Danzig (W.: ?),
   Grąbczewska, Ludowika geb. Hirtenberg-Pastoryusz, auf Kokoszkow (W.: G.: Nałęcz),
   Dobrzewiński, Johann, auf Dobrzewino (W.: Lubicz).
112. Janowski, Johann, auf Klanin (W.: ?).
113. Kczewski, Kasimir, Landgerichts - Assessor von Dirschau, auf Zbichowo (W.: Lewart).
114. Tuszyński, Alexius, auf Bojanie (W.: Nałęcz).
115. Czarnowski, Joseph, auf Pieszenica (W.: Grabie).
116. Płachecki, Jakob, auf Kl. Klincz, und
117. Płachecki, Adalbert, auf Pałubiec (W.: s. Seite 21).
118. Łaszewski, Joseph, Fähnrich von Liefland, auf Sulczyn bei Mirachow (W.: Grzymała); war vertreten durch:
   Lniski, Ignaz, Vize-Regenz von Pommerellen, in Bromberg (W.: Ostoja).
119. Der Adel des Distrikts Schlochau:

Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:
von Manteuffel-Kiełpiński, Franz Ewald, auf Elsenau (W.: Rogala).

Vollmachtgeber:

Przywidzka, Maria, Witwe (W.: Leliwa),
von Kleist, Franz, Kapitän, und
von Kleist, Friedrich, Kapitän (W.: in Silber ein roter Balken zwischen 2 Füchsen),
von Wedelstaedt, Johann, und
von Wedelstaedt, Gottfried, und
von Wedelstaedt, Hennig (W.: s. Seite 33),
Dorpowski, Ludw. Heinrich, Major, und
Dorpowski, Dionisius, Oberst (W.: Leliwa),

von Marschal-Sulicki, Michael, Kapitän (W.: Mora),
Trzebiatowski, Georg (W.: ?),
von Lewaldt-Powalski, Johann, (W.: Rogala),
von Born, Johann (W.: Księżyc),
Prądziński, Franz (W.: ?),

von Manteuffel-Kiełpiński, Franz, Landgerichts-Assessor von Schlochau (W.: Rogala).

120. Ustarbowski, Anton, auf Przewosz bei Mirachow (W.: Abdank).
121. Tokarski, Johann, auf Lenczyno bei Mirachow (W.: Lewart).
122. von Somnitz, geb. von Weiher, Erbkämmerers von Pommern Witwe, auf Chambrau bei Lauenburg, auch Bes. von Krojanken, Kladau, Peglau, Powalk und Grunsberg (W.: S.: Sas Pruski, — W.: Skarzyna); vertreten durch:

von Rexin, Karl Ludwig, Oberstleutnant, auf Wodki bei Lauenburg (W.: s. Seite 16).

123. Grabowski, Adam, Starost von Lippinken, wohnh. in Jakobsdorf, s. Seite 23.
124. Adlige Einsassen aus dem Dorfe Pałubiec im Distrikt Mirachow:

Bevollmächtigter: Płachecki, Adalbert, s. Seite 40.

Vollmachtgeber:

Kętrzyński, Johann (W.: Cietrzew),
Dullak, Paul (W.: s. Seite 39),
Małotka, Andreas (W.: in Silber drei fächerartig gestellte schwarze Hammer mit goldenen Stielen),
Bronk, Johann (W.: s. S. 38).

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Ostrowski, Anton Kasimir, Bischof von Kujavien und Pommerellen W.: Grzymała); vertreten durch:

von Lindner, Joseph, Starost von Subkau, in Subkau (W.: ?).

2. Rybiński, Hyazinth, Abt des Cistercienser-Klosters zu Oliwa (W.: Radwan).
3. Gotartowski, Andreas Florian, Abt zu Pelplin (W.: Leliwa).
4. Kalkszteyn, Hedwig, Aebtissin des Nonnen-Klosters zu Żarnowiec (W.: Kos),

Grabowska, Anna, Subpriorin dieses Klosters (W.: ?),
Czapska, Hedwig, Sekretärin dieses Klosters (W.: Leliwa).

5. Trębecka, Johanna, Priorin des Nonnen-Klosters zu Żukow (W.: Prus 1),

Sartawska, Subpriorin dieses Klosters (W.: Schild durch zwei Stufen silber und rot geteilt).

6. Suchodolski, Anton, Rektor des Jesuiten-Kolleg zu Danzig (W.: Junosza).
7. Jarzembiński, Hyacinth, Guardian des Bernhardiner-Klosters zu Schwetz (W.: Dąbrowa),

Sampławski, Ludwig, Ex-Kustos in diesem Kloster (W.: Korczak).

8. Krzykowski, Lukas, Dekan von Danzig (W.: Junosza).
9. Wolicki, Cyprian, Weihbischof und General-Official von Pommern und Danzig (W.: Janina).

10. Sokołowski, Augustin, Guardian und Superior des Franziskaner-Konvents zu Weihropol (W.: Pomian).
11. Węsierska, Dorothea, Oberin des Nonnen-Klosters zu Bromberg (W.: ?).
12. Czarnowski, Anton, Bernhardiner im Kloster zu Jakobsdorf bei Schlochau (W.: Grabie),
    Wolszleger, M., General-Notar dieses Klosters (W.: Jelita).
13. Lniski, Ignaz, Domherr von Kujavien, in Lauenburg wohnhaft, hat Güter bei Mirachow; vertreten durch:
    Lniski, Ignaz, Vize-Regens von Pommerellen (W.: Ostoja).
14. Lutomski, Teodor, Domherr von Ermland, Bes. von Ogorzeliny und Witstok bei Tuchel (W.: s. Seite 14.)

C. Der evangelische weltliche Adel.

1. von Korff, Nikolaus Wilhelm, Starost von Tolkemit, Anteilsbesitzer in Banko und Sulmin (W.: s. Seite 17).
2. von Wobeser, Joachim August, Kammerherr, auf Schmusinen (W.: in Blau ein goldenes Blatt).
3. Davisson, Daniel Gottlob, Poln. Geh. Kriegsrat in Danzig, Bes. von Schönfeld bei Danzig (W.: ?).
4. Die Edelleute des Distrikts Putzig:

   Bevollmächtigte:

   Janowicz, Johann Friedrich, Anteilsbes. in Pohlschau (W.: Radwan),
   Gowiński, Johann, Anteilsbes. in Robakowo (W.: Brochwicz 3),
   Wysiecki, Michael, auf Dąbrowka (W.: Kownia),
   von Grumbkow-Grąbkowski, Georg, früherer preuss. Leutnant, auf Barlomin (W.: in Silber ein blauer Pfeil).

   Vollmachtgeber:

   Janicz, Joseph, Assessor, Anteilsbes. in Gniezdziewo (W.: Ryś),
   Małotka, Michael, und
   Małotka, Adalbert. Beide Anteilsbes. in Lęzyc (W.: s. Seite 41),
   Chmieliński, Johann, Anteilsbes. in Robakowo (W.: Leszczyc),
   Kłanicki, Franz, Anteilsbes. in Kłanine (W.: ?),
   Zelewski, Michael, Anteilsbes. in Opalin, und
   Zelewski, Melchior, Anteilsbes. in Zelewo (W.: Brochwicz 3),
   Paraski, Karl, Anteilsbes. in Opalin (W.: Schild rot und blau geteilt, in der Mitte ein Totenkopf, oben zwei goldene Sterne, unten ein silberner Halbmond),
   Gowiński, Michael, und
   Gowiński, Jakob, Beide Anteilsbes. in Gowin (W.: Brochwicz 3),
   Lewiński, Ludwig, Anteilsbes. in Gowin (W.: Brochwicz 3),
   Dąbrowski, Johann, Anteilsbes. in Gowin (W.: ?),
   Pobłocki, Johann, Anteilsbes. in Zelewo (W.: s. Seite 37),
   Tempski, Jakob, Anteilsbes. in Zelewo (W.: s. Seite 30),
   Dąbrowski, Michael, Anteilsbes. in Czymanow (W.: ?),
   Janowski, Johann, Anteilsbes. in Kłanine (W.: ?),

Kotkowski, Johann, Anteilsbes. in Radoszewo (W.: Ostoja),
Wysiecki, Adalbert, Anteilsbes. in Dąbrowka (W.: Kownia).

5. von Putkammer, Georg Eccard, Major a. D., auf Brutzen, auch Anteil in Poplau bei Krone (W.: Bradacice).
6. von Liptow, Karl Ernst, poln. Major, auf Ober- und Unter-Buschkau (W.: ?).
7. Wienckowski, Karl, Oberstleutnant, auf Wüstersch und Darssen (W.: Drogosław).
8. von Weyer, auf Langfuhr bei Danzig, und sein Bruder:
9. von Weyer, Ernst Ludwig, auf Langfuhr (W.: Skarzyna). Dieser vertritt auch:

   von Krockow, Landrichter von Putzig (W.: in Gold ein auf zwei Vogelfüssen ruhendes, oben mit zwei Lilien besetztes schwarzes Trinkhorn).

10. von Tiedemann, Franz Gerhard, poln. Kapitän, auf Wojanow und Prauchyn, und
11. von Tiedemann, Ludwig Ferdinand, poln. Major, auf Russoczyn und Russoczynek (W.: in Gold ein blauer wellenförmiger Balken, über demselben eine blaue kriechende Schlange, unter demselben ein Rabe).
12. von Rosenberg, Heinrich, Wilhelm, poln. Geh. Kriegsrat, auf Bankau, auch Besitzer von Januszow, Sulmin und Otlomin (W.: in Silber ein roter Balken, oben von zwei roten Rosen, unten von einer solchen begleitet).
13. von Goltz, Anna Rosina Elisabeth, geb. de Laserre, Generals- und Starosten von Tuchel Witwe, Besitzerin von Kosteczyn, Pila, auch Klaudorf, Lubno, Nowy-Golcz, Dobrno und Nessemberg im Netzedistrikt (W.-L.: ?); vertreten durch:

    von der Osten, genannt Sacken, Christian Friedr. Wilhelm, poln. Major (W.: Schild von rot und blau gespalten, rechts drei schrägelinke silberne Flüsse, links ein senkrechter Schlüssel).

14. von Goltz, Georg Sebastian, Besitzer von Zizer, Szonowa und Dronowo, und

    von Goltz, Johann Rüdiger, Ober-Stallmeister von Polen, auf Gizno (W.: s. Seite 23).

15. von Wallraben, Philipp, preuss. Premierleutnant a. D., auf Krangen bei Dirschau (W.: in Gold ein Rabe auf einem Dreihügel, im schwarzen Schildeshaupt zwei silberne Lilien).
16. von Karkettel, David, Bürgermeister in Mewe (W.: ?).
17. von Osten-Sacken, Gerhard, poln. Major, auf Kraygen bei Dirschau (W.: s. oben); vertritt auch:

    von der Linde, Claus, auf Prus bei Tuchel (W.: s. Seite 34).

18. von der Goltz, Heinrich, poln. Major, Starost von Baldenburg, auf Rheinfeldt (W.: s. Seite 23).
19. von Born, Johann Christian, auf Brusda (W.: s. Seite 41).
20. von Rexin, Johann, Kapitän, auf Bielsk bei Neuburg (W.: s. Seite 16).
21. von Weyher, Nikolaus, Kammerherr, auf Okalitz (W.: Skarzyna).
22. von Krokow, Otto Karl, Oberst, auf Katz, und

23. von Krokow, Kaspar, Reinhold, preuss. Rittmeister, auf Krokow bei Putzig (W.: s. S. 43).
24. von Zydowicz, Joseph, auf Stangenberg bei Dirschau (W.: Lubicz).
25. Gruszczyński, Karl Ernst Gotlieb, Oberst, auf Marienfelde (W.: Poraj).
26. von Unruh, Alexander, Starost von Hammerstein, auf Hansfelde und Falkenwalde (W.: in Gold ein roter doppelgeschweifter Löwe).

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

Der huldigende Adel aus dem Netze-Distrikt,

und zwar:

I. Aus dem früher zur Wojewodshcaft Posen gehörenden Teile.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Skoroszewski, Adam, Kastellan von Przemęt, Herr der Stadt Tuczno (W.: Abdank); vertreten ducrh: von Osten gen. Sacken, poln. Major, s. Seite 43.
2. Złotnicki, Ewald Friedrich (W.: Nowina).
3. Im Distrikt Walcz (Deutsch-Krone).

   Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:

   Zielenkiewicz, Stanislaus, Vice-Grod-Regens von Krone (W.: ?).

   Vollmachtgeber:

   von Blankenburg, Rosalia geb. Niedzwiecka, Witwe des Obersten Georg v. B., auf Tarnowo (W.-N.: Topacz, B.: in Blau Kopf und Hals eines Bockes).

   von Loga, Johann, auf Lubionka in der Starostei Uść (W.: ?).

   von Schwander (Szwander), Franz (W.: Obrona).

   von Klein (Kleyna), Franz (W.: Wilcza głowa).

   von Iker (Ikier), Paul Christian, Hofrat, Bes. des Königl. Gutes Brzeźnica in der Starostei Nowydwor (Neuhof), und sein Sohn:

   von Iker, Michael, Bes. von Jaroszewo in derselben Starostei (W.: ?).
4. Szembek, Christoph Hilarius, Coadjutor von Culm, Bes. von Brzostowo und Miasteczko, Miterbe von Hammer (W.: s. S. 28); vertreten durch:

   Sobczyński, Anton, Probst von Drugnia, s. Seite 29.
5. Mielżyński, Joseph, Kastellan von Posen, Bes. der Ueberfahrt und Mühle von Sameczyn (W.: Nowina); vertreten durch: Obrutowski, Gabriel.

6. Rożański, Thomas, wohnhaft in Orkiesch in Preussen (W.: Poraj).
7. Ferner im Distrikt Walcz (Deutsch Krone).

   Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:

   Łakiński, Johann (W.: Pelikan).

   Vollmachtgeber:

   Mielżyński, Mathias, Starost von Krone (W.: Nowina).
   Lasocki, Anton, Kastellan von Gostin, Bes. der Stadt Trzcianka (Schönlanke) und der Güter Nikursk, Hutka und Nowawieś (W.: Dołęga).
   Swinarski, Nikolaus, Vorschenk von Kalisch, Bes. der Stadt Czarnikau (W.: Poraj).
   Radoliński, Andreas, Bes. der Stadt Radolin und der Güter Biała, Lemnica und Radosiewo (W.: Leszczyc).
   Skoroszewski, Adam, Kastellans von Przemęt Sohn, auf Tuczno, s. Seite 44.
   von Goltz, Anna Rosina geb. de Laserre, wegen der Güter Klausdorf, s. Seite 43.
   Karśnicki, August, auf Koppenmel in der Starostei Neuhof (W.: Jastrzębiec).
   Fürst Sułkowski, August, Wojewode von Gnesen, Bes. von Człopa (Schlope) (W.: Sulima).
   Fürstin Sułkowska, geb. Prinzessin Sapieha, Bes. der Stadt Filehne (W.-Sa.: Lis).
   Mniszek, Georg, Starost von Uść (W.: ?).
   Golcz (v. d. Goltz), August, Generalmajor, Starost von Graudenz, Bes. von Wallbruch, Machlin und Byszki (W.: s. Seite 23).
   Krzycki, Anton, Kastellan von Krzywno, Bes. von Marcinkowo und Bronikowo (W.: Kotwicz).

8. Fürstin Sapieha, Johanna, Wojewoden von Smolensk, Witwe, wohnh. in Warschau, Bes. von Filehne (W.: Lis); vertreten durch:
   Kołaczkowski, August, Domherr von Lemberg, in Filehne (W.: Abdank).
9. Golocki, auf Vogteigut Rose (W.: in Rot zwei gekreuzte, gestürzte Schwerter).

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Raba, Joseph, Superior des Jesuiten-Ordens in Walcz (W.: s. S. 15).
2. Moliński, Stanislaus, Domherr von Posen, Probst in Czarnikau (W.: ?).
3. Chrząstowski, Johann, Abt der Cistercienser-Abtei in Krone (W.: Łodzia).

C. Der evangelische weltliche Adel.

1. von Keyserling, Otto Ernst, poln. Kammerherr, auf Bolkendorf (W.: ein Palmbaum).
2. von Blankenburg, Friedr. Wilh., poln. Oberst, in Märkisch Friedland, Bes. von Lobetz und Henkendorf (W.: s. S. 44); auch als Vertreter für:

von Unruh, Georg, Königl. poln. Kammerherr, auf Fulbek und Hansfeld (W.: s. Seite 44).
von der Goltz, Ludwig, Kapitän, auf Werden,
von der Goltz, Joachim'sche Erben, in Hoffstädt (W.: s. S. 23),
von Kleist, Kapitäns-Frau, in Brzozek (W.: s. Seite 40).

3. von der Goltz, Konrad, poln. Oberst, in Brezen (W.: s. Seite 23).
4. Złotnicki, Georg, auf Worlan (W.: Nowina).
5. von Manteuffel, Friedrich, poln. Kapitän a. D., auf Gr. Peplau (W.: Rogala).
6. Dorpowski, Heinrich Ludwig, poln. Major, in Dolgen in Pommern, Bes. der Freischulzereien Ros und Kap in der Starostei Neuhof (W.: Leliwa); vertreten durch:
   von Manteuffel, Hans Ewald, auf Elsno (W.: Rogala).
7. von Krall, Mitbesitzer der Königl. Vogteigüter Redevitz und Quiram (W.: ?).
8. von Schlichting, Mitbes. derselben Güter (W.: in Silber drei ins Dreieck gestellte Hirschhörner).
9. von Wedel, Witwe, auf Anteil Bäskow (W.: in Blau ein rotes Kammrad, in dem ein Kreuz).
10. Busse, Daniel, auf Czyszewo (W.: Schild gespalten, rechts in Silber Kopf und Hals eines schwarzen gekrönten Adlers, links in Rot drei goldene Fische übereinander).

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

II. Aus dem früher zur Wojewodschaft Kalisch gehörenden Teile.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Die Ritterschaft aus dem Distrikt Nakel.

Bevollmächtigte:

Grabowski, Johann, Poln. Oberst, und
Grabowski, Peter, Poln. General-Adjutant (W.: ?),
Guzowski, Stanislaus, Regens von Nakel, s auch Seite 18 (W.: Jastrzębiec).
Sadowski, Anton (W.: Nałęa).

Vollmachtgeber:

Chrząstowski, Adalbert (W.: Łodzia),
Łakiński, Paul (W.: Pelikan),
Rydziński, Stanislaus, und
Rydziński, Karl (W.: Wierzbna),
Dąmbrowski, Alexander, Oberst und
Dąmbrowski, Franz (W.: ?),
Trzebiatowski, Konstantin (W.: ?),
Łakiński, Kasimir (W.: Pelikan),
Osłowski, Kasimir (W.: Kos),
Łochocki, Adalbert (W.: Junosza),
Czerwiński, Andreas (W.: Lubicz),
Kozłowski, Stefan (W.: ?),
Grabowski, Andreas (W.: Zbicswicz),
Trąmbczyński, Petrus Otto, Burggraf von Nakel (W.: Drya),
Łaskawski, Stefan (W.: Nieczuja),

Lutomski, Joseph (W.: s. Seite 14),
Szumowski, Andreas (W.: Lubicz),
Ulatowska, Johanna (W.: Jastrzębiec),
Komierowski, Stanislaus (W.: Pomian),
Kierski, Joh. Nepomuk (W.: Jastrzębiec),
Potulicka, Starostin von Borzechow (W.: Grzymała),
Zbijewski (W.: Rola),
Zabiński, Felix (W.: Łodzia),
Korytowski, Victorin, auf Glisno (W.: Mora),
Pisarzewski, Kron-Schwertträger, auf Liskowo (W.: Ślepowron),
Malechowski, Franz, auf Chrząstowo (W.: Abdank),
von Turno, Truchsess von Kalisch (W.: in Rot 3 silb. Anker, begleitet von fünf Sternen),
Borek, Michael (W.: in Blau ein mit Feuer gefülltes Becken).

2. Zawacki, Albert, wohnh. in Gr. Klincz, s. Seite 34, Bes. von Trzebon bei Nakel (W.: Rogala).
3. Raczyński, Kasimir, Kron-Schreiber, auf Wysoka bei Nakel (W.: Nałęcz).
4. Wróblewski, Franz, Landrichter von Nakel, auf Królikowo in der Wojew Kalisch (W.: Lis); vertreten durch:
   Gutowski, Stanislaus, Regens Sohn (W.: Ślepowron).
5. von der Osten-Sacken, Franz, Oberstleutnant, auf Landek (W.: s. Seite 43); vertreten durch:
   Zielenkiewicz, Stanislaus, Vice-Regens des Grod Nakel, s. Seite 44.
6. Lindner, Joseph, Starost von Subkau, in Subkau (W.: ?); auch Bevollmächtigter für:
   Twardowski, Ignaz, Wojewode von Kalisch, Bes. der Vogtei Nakel (W.: Ogończyk),
   Rogaliński, Kaspar, Starost von Nakel, wohnh. in Kalisch (W.: Łodzia).
7. von Turno, Christina geb. Szembek, des Sigmund von Turno, Truchsess von Posen und Erbherrn von Kościerzyn und Hammer Witwe, und des Mannes minorenne Erben von Turno (W.: T.: s. oben; S.: Seite 28); vertreten durch:
   Sobczyński, Anton, Probst von Drugnia, s. Seite 44.
8. Gurowski, Ladislaus, Hofmarschall von Lithauen, auf Konarzewo, Besitzer der Stadt Flatau (W.: Wczele); vertreten durch:
   Jasiński, Xaver, Kämmerer von Gnesen, in Konarzewo (W.: Poronia).
9. Łochocki, Adalbert, Generalmajor, auf Słupa (W.: Junosza); vertreten durch:
   Łojewski, Jakob (W.: ?).
10. Potulicki, Alexander, Generalmajor, Starost von Borzechow, wohnhaft in Danzig (W.: Grzymała); vertreten durch:
    Reimer, Jakob (W.: ?).
11. Radoliński, auf Blujowe (W.: Leszczyc).
12. Kowalski, auf Kl. Kościerzyn (W.: Abdank).
13. Jeziorkowski, auf Trzebun (W.: ?).
14. von der Goltz, Kammerherr, auf Bultrow (W.: s. Seite 23).

15. Bniński, Konstantin, Kastellan von Kulm, auf Samostrzel (W.: Łodzia).
16. Brugniewska, Witwe, auf Dembowo (W.: ?).
17. von Goltz, Generalmajor, auf Grabionne (W.: s. Seite 23).
18. Gostomski, Andreas Konrad, Unterkämmerer von Marienburg. auf Stare, auch Bes. von Waldowo und Zakrzewko bei Nakel, s. auch Seite 16 (W.: Nałęcz).
19. Raczyński, General, auf Nitschakowo (W.: Nałęcz).
20. von Osten, Kammerherr, auf Radawiecz (W.: s. Seite 43).
21. Grabowska, Kastellanin, auf Kl. Butzig (W.: Zbicswicz).
22. Ferner aus dem Distrikt Nakel persönlich huldigend:
    Malski, Michael (W.: Nałęcz).
    Sempolski, Franz (W.: ?).
    Kornowski, Franz (W.: ?).
    Radecki, Joseph (W.: ?).

B. Der katholische geistliche Adel.

1. Sikorski, Anton, Domherr von Kamin (W : ?).
2. Łukowicz, Franz, Domherr von Kamin (W.: ?).

C. Der evangelische weltliche Adel.

1. Gruszczyński, Franz, poln. Generalmajor. auf Luchten bei Marienwerder, Bes. von Grunau bei Nakel, Schönwald bei Culm, Schildberg bei Schlochau (W.: Poraj).
2. von Weyher, Franz, poln. Kammerherr, auf Kamnietz, auch Besitzer von Bagnice (W.: Skarzyna).

D. Der evangelische geistliche Adel.

Vacat.

III. Aus dem früher zur Wojewodschaft Inowraclaw gehörenden Teile.

A. Der katholische weltliche Adel.

1. Die Ritterschaft aus dem Kreise Bromberg (Bydgość).
   Für sich und als Bevollmächtigter huldigend:
   Wysocki, Adalbert, Fähnrich des Kadetten-Korps, auf Szemno (W.: Ogończyk).
   Vollmachtgeber:

Moszczeński, Andreas (W.: Nałęcz),
Chmielewski, Paul, und
Chmielewski, Joseph (W.: Wieniawa),
Czapski, Valentin, und
Czapski, Franz (W.: Leliwa),
Łojewski, Jakob (W.: ?),
Łochocki, Adalbert (W.: Junosza),
Zboiński, Michael (W.: Ogończyk),
Wróblewski, Thomas (W.: Lis),
Zabokrzycki, Florian, Pächter von Jeżewo (W.: Sulima),
Korytowski, Joseph (W.: Mora),
Chlebiński, Johann (W.: ?).
Zawadzki, Adam (W.: Rogala),
Wolski, Franz, und
Wolski, Joseph (W.: Rola),

Sokołowski, Johann (W.: Pomian),
Węcki, Martin (W.: Rogala),
Gałecki, Ignaz (W.: Junosza),
Łęski, Martin, Pächter von Michelek (W.: Janina),
Pławiński, Johann (W.: Junosza),
Tomaszewski, Franz (W.: Bończa),

Trambczyński, Sigmund, auf Broniewo, auch Pächter der königl. Starostei Miszczewice (W.: Drya),
Karłowski, Stanislaus, auf Jastrzembie (W.: Prawdzic),
Stanisławski, Mathias, Pächter von Kruszyn (W.: Rola),
Jaroszewski, Peter, Beamter des Abts von Krone (W.: Zagloba),
Bąkowska, Apollinaria, auf Kuczewko (W.: Ryś),
Pinińska, Constantia, Erbfrau auf Palczyn (W.: Jastrzębiec),
Kłąbcyński, Mathias, Pächter von Dąbrowka (W.: ?),
Tuchołka, Franz, auf Trzebnia und Nieciszewo (W.: Korzbog),
Trzebińska, Barbara, Erbfrau auf Bendziłowo (W.: Szeliga),
Wilkoszewski, Adalbert, auf $^1/_3$ Przyłęka (W.: Jelita),
Mroczyński, Andreas, auf Anteil Mroczyn (W.: Drya),
Sielska, Margaretha, auf $^1/_2$ Mroczyn (W.: Lubicz),
Szadnicki, A. B., poln. Kapitän, Salzschreiber von Bromberg (W.: ?),
Koziczkowski, Martin, Pächter der Vogtei Bromberg (W.: s. S. 31).

2. Moszczenski, Theodor, Kastellan von Inowrocław, auf Zołędow (W.: Nałęcz).
3. Mierosławski, Anton, Landrichter von Inowrocław, Starost von Kleck, auf Mamlicz (W.: Rogala).
4. Komirowski, auf Dombrowka (W.: Pomian).
5. Pławiński, Joseph, Vorschenk von Przedec, auf Rucewo (W.: Junosza),
6. Kiełczewski, auf Jeżewo (W.: Pomian).
7. Niewieściński, Stanislaus, Jägermeisters Sohn, auf Piścin (W.: Przegonia).

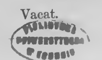
B. Der katholische geistliche Adel.

Węsierska, Dorothea, Aebtissin des Karmeliterinnen-Klosters zu Bromberg (W.: ?).
Orłowska, Susanna, Vize-Priorin dieses Klosters (W.: Sas).
Klosterfrauen dieses Klosters:

Rutkiewicz, Ludowika (W.: Jastrzębiec),
Szydłowska, Alexandra (W.: Lubicz),
Tuchołka, Josepha (W.: Korzbog),
Kamińska, Klara (W.: Topor),
Wardeńska, Konkordia (W.: Godziemba),
Zaborowska, Ignatia (W.: Grzymała),
Romirowska, Agathe (W.: ?),
Ossowska, Kunegunda (W.: Lubicz),
Ostrowska, Ursula (W.: ?),
Wyczechowska, Kolumba (W.: Szorfas),
Orłowska, Felicitas (W.: Sas),
Nowakowska, Margarethe (W.: ?),
Białachowska, Margaretha (W.: Cholewa).

C. und D. Der evangelische weltliche und geistliche Adel.

Vacat.



Alphabetisches Namens-Verzeichnis.

S.

T.

U.

146

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

